



TÄTIGKEITSBERICHT
2021



**WELTUMSPANNENDE
PRIVATRECHTSWISSENSCHAFT
FINDET ANTWORTEN AUF
HERAUSFORDERUNGEN DER
GLOBALISIERUNG.**

2021

VORWORT DES GESCHÄFTS- FÜHRENDEN DIREKTORS

Am Mittelweg 187 hat sich das wissenschaftliche Leben auch im Jahre 2021 trotz aller pandemiebedingten Widrigkeiten reich entfaltet. Zwar konnten viele Vorträge nur online stattfinden, doch gab es auch eine Reihe von Konferenzen im Hybridformat und im Herbst sogar manche Präsenzveranstaltungen.

Einen besonderen Höhepunkt bildete schon im Frühjahr die Ernst-Rabel-Vorlesung von Katharina Pistor, einer höchst renommierten Alumna unseres Instituts, zu „Rechtsvergleich zwischen Transaktionskosten und politischer Ökonomie am Beispiel der Kapitalgesellschaft“. Darüber hinaus hat Pistor im Rahmen der „Conference on Law and Capitalism“ vorgetragen, die unser Institut zusammen mit dem Hamburger Institut für Sozialforschung anlässlich des 100. Todestages des (Rechts-)Soziologen Max Weber ausgerichtet hat.

Die einzelnen Arbeitsbereiche des Instituts haben ungeachtet aller Grundlagenorientierung vielfach auch brandaktuelle Themen mit rechtspolitischem Einschlag aufgegriffen. So beschäftigt sich eine von Ralf Michaels maßgeblich mitverantwortete Buchveröffentlichung unter der Überschrift „The Private Side of Transforming our World“ mit der Frage, wie die UN-Nachhaltigkeitsziele auf die Agenda des Internationalen Privatrechts kamen, und was das Fach künftig zur Erreichung der „Sustainable Development Goals 2030“ beitragen kann. Ein Forscherteam um Reinhard Zimmermann hat sich mit der Frage beschäftigt, ob das Pflichtteilsrecht noch zeitgemäß ist, und auf breiter rechtsvergleichender Grundlage konkrete Vorschläge zur Modernisierung des deutschen Erbrechts ausgearbeitet. Die wirtschaftsrechtliche Arbeitsgruppe am Institut widmet sich *de lege lata* und *de lege ferenda* der Lieferkettenverantwortung von Unternehmen im in- und ausländischen Recht sowie auf Unionsebene.

Ein weiteres Kraftzentrum des Instituts bilden die zu eigenen Kompetenzzentren aufgewerteten Länderreferate früherer Tage mit ihrer einzigartigen Expertise zu schwer zugänglichen Auslandsrechtsordnungen. Stellvertretend sei etwa die erste deutsche Übersetzung des neuen chinesischen Zivilgesetzbuchs aus der Feder von Knut Benjamin Pißler genannt. Hierher gehört ebenso die hochproduktive Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel“ zum Familien- und Erbrecht islamischer Länder unter der Leitung von Nadjma Yassari, die ihrerseits auch als Mitherausgeberin für den Sammelband „Die Frühe im Recht“ verantwortlich zeichnet – einer Publikation, die aus einer Institutsstellungnahme für das Bundesverfassungsgericht hervorgegangen ist.

Zu den Markenzeichen des Instituts gehört seit einiger Zeit auch die Möglichkeit zur frühzeitigen wissenschaftlichen Vernetzung für Docs und Postdocs. Hiervon zeugen etwa die Jahrestagung der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler unter maßgeblicher Beteiligung des MPI, diesmal unter dem Generalthema „Das Private im Privatrecht“, und die Postdoc-Konferenz des Forums Junge Gesellschaftsrechts-Wissenschaft.

Wir alle hoffen, dass die mit dem abklingenden Infektionsgeschehen gerade wiedergewonnene Freiheit zum persönlichen Austausch am Institut sowie bei unseren ausländischen Forschungspartnern und Freunden möglichst lange anhält. Stark eingetrübt hat sich diese Freude zuletzt durch den russischen Angriffskrieg. Hier versucht das Institut, den Zusammenhalt der internationalen Rechtsvergleichergemeinschaft durch ein Fellowship-Programm für kriegsbedingte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu stärken.

Holger Fleischer
Geschäftsführender Direktor

Hamburg, im Mai 2022

INHALTSVERZEICHNIS

- 3 Vorwort des Geschäftsführenden Direktors
- 8 Institutsprofil

FORSCHUNG 2021

12 **Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Holger Fleischer**

- 12 Listed Family Companies
- 15 Supply Chain Responsibility
- 18 Gesellschaftsrecht trifft Unternehmensgeschichte

20 **Prof. Dr. Ralf Michaels**

- 20 Tools für den globalen Wandel
- 22 Die Frühehe im Rechtsvergleich und IPR
- 24 Online-Plattformen und die Herausforderung für Vertragsrechtsidentität

26 **Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann**

- 26 Ist das Pflichtteilsrecht noch zeitgemäß?
- 28 Erbfähigkeit, Beerdigungskosten und die eigenartige Institution des Dreißigsten
- 30 Die Veräußerung streitbefangener Gegenstände

32 **Kompetenzzentrum China und Korea, Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler**

- 32 Chinesische Zivilrechtskodifikation

34 **Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow (Emeritus)**

- 34 EU Private Law – Anatomy of a Private Legal Order
- 36 Habilitation Konrad Duden: Vernetzte Geräte und digitale Sachherrschaft





38 Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt (Emeritus)

38 Kurz-Kommentar zum Handelsgesetzbuch

**42 FORSCHUNGSGRUPPE „DAS RECHT GOTTES IM WANDEL“,
PROF. DR. NADJMA YASSARI**

VERANSTALTUNGEN 2021

50 Übersicht Wissenschaftliche Veranstaltungen

51 Vortragsreihen

54 Interne Vortragsreihen

58 Veranstaltungsberichte

58 Philosophical Foundations of Private International Law

60 IPR für eine bessere Welt: Vision – Realität – Irrweg?

62 Katharina Pistor am Mittelweg

66 Gender and Private International Law

68 Rechtsvergleichung und Dekolonialität

70 Universitäten in Japan – Rankings, Studiengebühren
und Systemrelevanz

71 Das Private im Privatrecht

72 Consumer Law, Technology and Inequality

73 PostDoc Konferenz zum Gesellschaftsrecht

74 Listed Family Companies

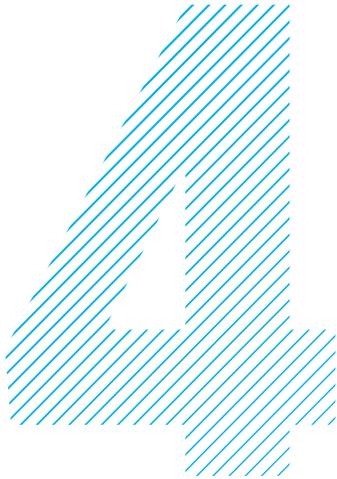
75 Programme in European Private Law for Postgraduates –PEPP

76 Sportverbände und Menschenrechte

81 Vorträge der Mitarbeiter*innen

85 Lehrveranstaltungen der Mitarbeiter*innen





PUBLIKATIONEN

- 90** Veröffentlichungen der Mitarbeiter*innen
- 91** Veröffentlichungen und Redaktionsarbeit des Instituts

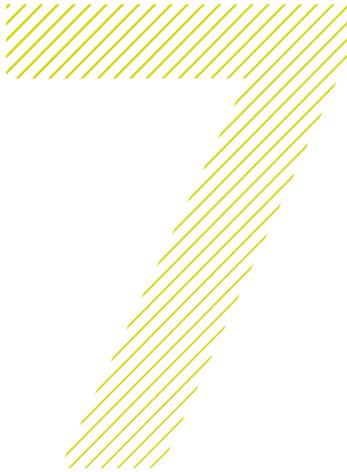
NACHWUCHSFÖRDERUNG

- 101** Abgeschlossene Habilitationen
 - Erstrufe
 - Habilitationsvorhaben
 - Habilitationsgleiche Projekte ausländischer Wissenschaftler*innen
- 102** Abgeschlossene Dissertationen
 - Promotionsvorhaben



DIE INSTITUTSBIBLIOTHEK

- 106** Spitzenlabor für die Zivilrechtssysteme der Welt
- 109** Etat und Erwerbungen



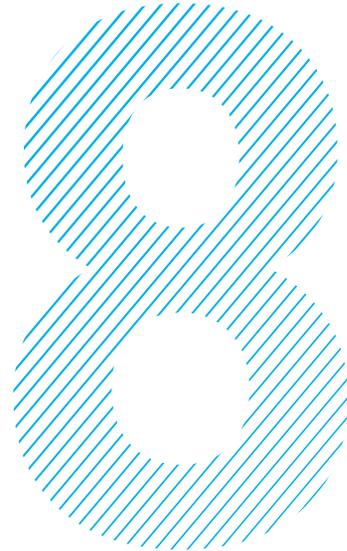
GÄSTE UND INTERNATIONALES NETZWERK

- 114** Internationale Kontakte, Begegnungen und Netzwerke
- 120** Stipendien und wissenschaftlicher Austausch

124 WISSENSTRANSFER UND RECHTSAUSKÜNFTE

AUS DEM INSTITUT

- 130** Personalien 2021
- 133** Statistische Angaben zum Personal
- 134** Drittmittel
- 135** Impressum



ANTWORTEN AUF DIE HERAUS- FORDERUNGEN EINER GLOBAL VERNETZTEN WIRTSCHAFT UND GESELLSCHAFT

FORSCHUNGSPROFIL

Mit dem wachsenden Einfluss der Globalisierung auf Gesellschaft, Wirtschaft und Politik stellen sich vermehrt Fragen zum ausländischen Recht sowie über das Verhältnis unterschiedlicher Rechtssysteme zueinander. Hinzu kommt die Notwendigkeit der Rechtsvereinheitlichung auf regionaler und globaler Ebene. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, die privat- und wirtschaftsrechtlichen Herausforderungen der Globalisierung wissenschaftlich zu untersuchen und kritisch zu begleiten.

Wir erforschen die unterschiedlichen Lösungswege, die Rechtsordnungen weltweit für Fragen im Bereich des Privatrechts finden. Dazu bringen unsere Wissenschaftler*innen neben juristischer Expertise auch fundierte Kultur- und Sprachkenntnisse in ihre Forschung ein. Außerdem arbeiten wir interdisziplinär und schöpfen aus dem Wissen und den Methoden beispielsweise der Philosophie, der Geschichtswissenschaft oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie diverser Regionalwissenschaften.

BIBLIOTHEK (S. 140 F)

Die Bibliothek des Instituts verfügt über die in Europa umfangreichste Sammlung der internationalen Zivilrechtsliteratur. Zu ihrem Bestand zählen mehr als 555.000 Bände in allen Sprachen der rund 200 existierenden Rechtsordnungen. Unsere Bibliothek dient nicht nur den Mitarbeiter*innen des Instituts als zentrales Arbeitsinstrument, sondern wird auch jedes Jahr von rund 1.000 Gastforscher*innen aus der ganzen Welt genutzt.

PUBLIKATIONEN (S. 90 F)

Das Institut gibt eine Zeitschrift sowie fünf Schriftenreihen heraus und ist Mitherausgeber zweier Zeitschriften und einer Buchreihe. Außerdem entstehen jedes Jahr mehrere Tagungsbände, Sammelwerke und Handbücher unter Mitwirkung unserer Wissenschaftler*innen in Zusammenarbeit mit Verlagen im In- und Ausland.

NETZWERK (S. 116 FF.)

Das Institut steht im engen wissenschaftlichen Austausch mit Wissenschaftler*innen und Forschungseinrichtungen im In- und Ausland. Vor Ort in Hamburg kooperiert das Institut unter anderem mit der Universität Hamburg und der Bucerius Law School. Internationale institutionalisierte Kooperationen bestehen mit den juristischen Fakultäten der Universitäten

Oxford, Cambridge und Kyōto. Außerdem gehört das Institut dem Netzwerk Max Planck Law an, zu dem sich die juristisch forschenden Institute der Max-Planck-Gesellschaft zusammengeschlossen haben.

Unsere Forschung lebt von persönlichen Kontakten und Begegnungen. Die Vortragsveranstaltungen, Seminare und Symposien, die unser Institutsleben prägen, tragen ebenso zur Pflege unseres Netzwerks bei, wie unsere Stipendienprogramme. So ist über Jahrzehnte hinweg ein weltumspannendes Netzwerk gewachsen, das wir kontinuierlich erweitern.

WISSENSTRANSFER (S. 126 F)

Viele unserer Wissenschaftler*innen sind im Rahmen von Gesetzgebungsvorhaben und Rechtsreformen im In- und Ausland beratend tätig, engagieren sich in Expert*innen-Gruppen der EU-Kommission oder fungieren als wissenschaftliche Beirät*innen in der juristischen Praxis. Das Institut erstellt zudem im Auftrag von Gerichten Gutachten zum internationalen und ausländischen Recht und unterstützt damit deutsche Gerichte bei der Beurteilung grenzüberschreitender Rechtsfälle.

FORSCHEN AM INSTITUT (S. 100 F)

Junge Wissenschaftler*innen, die Interesse an unseren Forschungsschwerpunkten haben, finden bei uns ein anregendes internationales Arbeitsumfeld. Wir fördern Promotions-, Postdoc- und Habilitationsvorhaben durch die Vergabe von Referent*innen- und Doktorand*innenstellen. Hinzu kommen rund 70–80 Forschungsstipendien, die wir jährlich an ausländische Gastwissenschaftler*innen vergeben.

VERANSTALTUNGEN (S. 50 FF.)

Veranstaltungen sind ein wesentlicher Bestandteil unserer Forschungsarbeit. Am Institut finden eine Vielzahl von Konferenzen, Symposien und Vorträgen statt, bei denen Wissenschaftler*innen aus der ganzen Welt ihre Forschung vorstellen, diskutieren und weiterentwickeln. Die besondere Expertise des Instituts zu ausländischen Rechtsordnungen schlägt sich in den Vortragsreihen der regionalen Kompetenzzentren nieder. Neben rein wissenschaftlichen Formaten bietet das Institut regelmäßig auch Veranstaltungen für den Wissenstransfer an Rechtspraktiker und die juristisch interessierte Öffentlichkeit an.



Ralf Michaels, Reinhard Zimmermann und Holger Fleischer

DAS DIREKTORIUM IM JAHR 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M. (Michigan), Dipl.-Kfm. (rechts im Bild)

Forschungsschwerpunkte: Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Handelsrecht einschließlich Bilanzrecht, Rechtsökonomie, Rechtsvergleichung, Methodenlehre.

Prof. Dr. Ralf Michaels, LL.M. (Cambridge) (links im Bild)

Forschungsschwerpunkte: Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung, Privatrechtstheorie, Recht und Globalisierung.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann (Bildmitte)

Forschungsschwerpunkte: Schuldrecht und Erbrecht in historischer und vergleichender Perspektive, Beziehungen zwischen englischem common law und kontinentaleuropäischem civil law, Mischrechtsordnungen (insbesondere Schottland und Südafrika), Europäische Privatrechtsvereinheitlichung.

FORSCHUNGSPROGRAMM

SACHGEBIETE

Rechtsvergleichung, Ausländisches Privatrecht und globaler Rechtspluralismus	Grundlagen: Rechtsgeschichte, Rechtstheorie und Rechtsökonomie	Internationales Privat- und Verfahrensrecht	Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	Europäisches Privatrecht, Privatrechtsvereinheitlichung
--	--	---	--	---

DIREKTOREN

Holger Fleischer	Ralf Michaels	Reinhard Zimmermann
------------------	---------------	---------------------

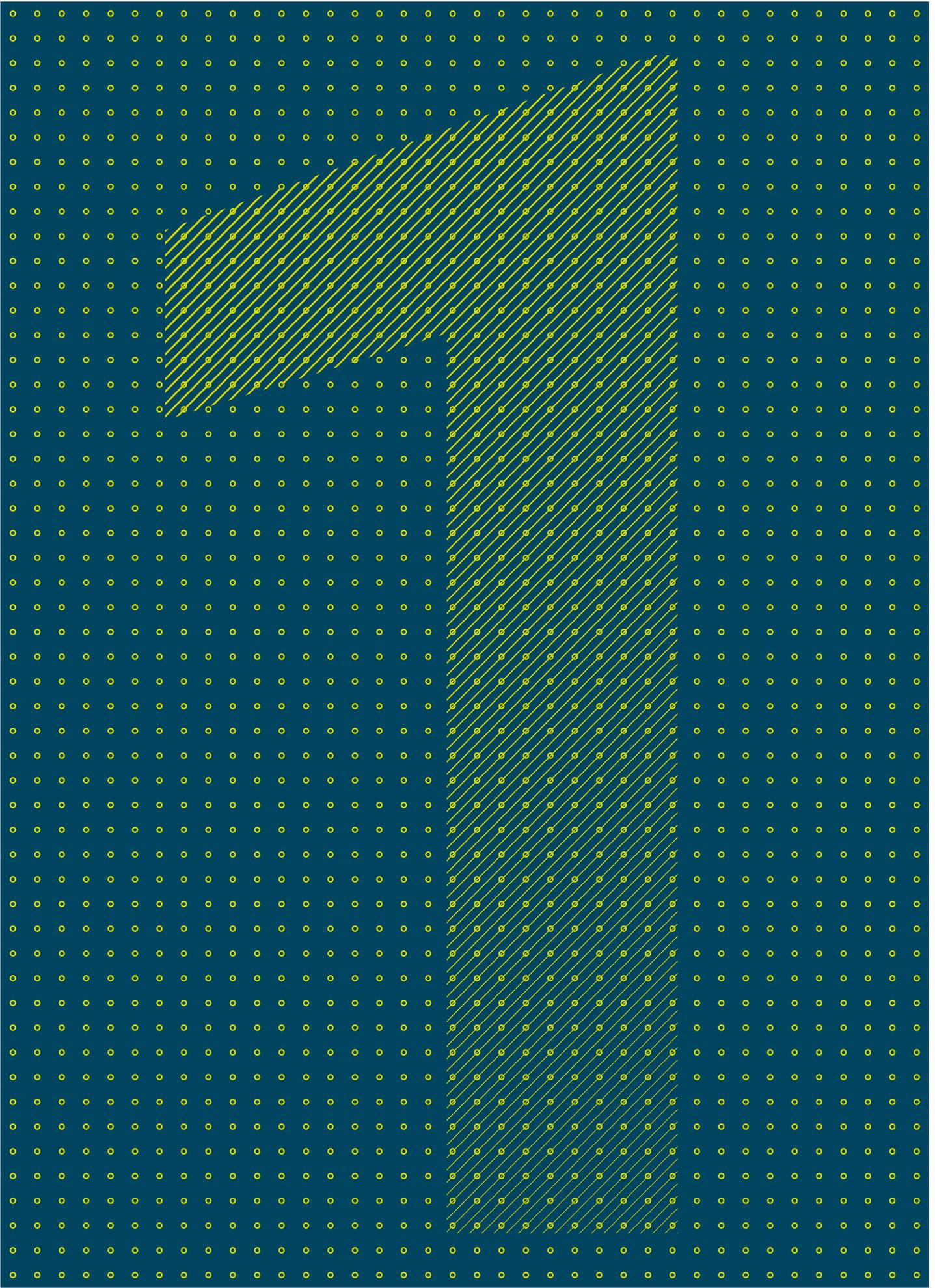
AUSLÄNDISCHES RECHT

FORSCHUNGSGRUPPE Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder Nadjma Yassari	REGIONALE KOMPETENZZENTREN China & Korea (Knut Benjamin Pißler) Japan (Ruth Effinowicz) Lateinamerika (Denise Wiedemann) Subsahara-Afrika (z.Z. vakant) Türkei (Biset Sena Güneş)	KOMPETENZZENTRUM FÜR DIE ANWENDUNG AUSLÄNDISCHEN RECHTS Jan Peter Schmidt
--	---	---

WISSENSCHAFTLICHER NACHWUCHS

GÄSTE UND STIPENDIAT*INNEN

Stand 2021



FORSCHUNG 2021

12

**TEAM PROF. DR. DR. H.C. DR. H.C.
HOLGER FLEISCHER**

Listed Family Companies

Supply Chain Responsibility

Gesellschaftsrecht trifft Unternehmens-
geschichte

20

TEAM PROF. DR. RALF MICHAELS

Tools für den globalen Wandel

Die Frühehe im Rechtsvergleich und IPR

Online-Plattformen und die Heraus-
forderung für Vertragsrechtsidentität

26

**TEAM PROF. DR. DR. H.C. MULT.
REINHARD ZIMMERMANN**

Ist das Pflichtteilsrecht noch zeitgemäß?

Erbfähigkeit, Beerdigungskosten und die
eigenartige Institution des Dreißigsten

Die Veräußerung streitbefangener Gegen-
stände

32

**KOMPETENZZENTRUM CHINA UND
KOREA, PROF. DR. KNUT BENJAMIN
PISSLER**

Chinesische Zivilrechtskodifikation

34

**TEAM PROF. DR. DR. H.C. MULT.
JÜRGEN BASEDOW (EMERITUS)**

EU Private Law – Anatomy of a Private
Legal Order

Habilitation Konrad Duden: Vernetzte
Geräte und digitale Sachherrschaft

38

**PROF. DR. DR. DR. H.C. MULT.
KLAUS J. HOPT (EMERITUS)**

Kurz-Kommentar zum Handelsgesetzbuch



Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M. (Univ. of Michigan), Dipl.-Kfm.

*Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Privatrecht*

*Forschungsschwerpunkte: Gesellschafts- und Kapitalmarkt-
recht, Handelsrecht einschließlich Bilanzrecht, Rechtsöko-
nomie, Rechtsvergleichung, Methodenlehre*

LISTED FAMILY COMPANIES

Familienunternehmen sind weltweit ein Faszinosum, weil hier unterschiedliche Subsysteme und Wertvorstellungen aufeinanderprallen: In der Familie zählt Liebe und Solidarität, in der Geschäftsführung Leistung und Führungsstärke, in der Kapitalanlage Rendite. Ein interdisziplinär angelegtes Forschungsprojekt unter Federführung von Holger Fleischer beschäftigt sich schon seit Jahren mit diesen Grundparadoxien und fragt nach ihren Implikationen für den Rechtsrahmen und das Management von Familienunternehmen. In diesem Jahr drehte sich alles um das Generalthema „Börsennotierte Familienunternehmen“. Mit diesem Thema setzte sich im September 2021 eine internationale Konferenz von Gesellschaftsrechtlern und Managementforschern aus Wissenschaft und Praxis auseinander; hierauf beziehen sich eine Reihe aktueller Publikationen.

BÖRSENNOTIERTE FAMILIENUNTERNEHMEN: RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND GESTALTUNGSOPTIONEN

Familienunternehmen und Kapitalmarktorientierung – was für viele wie ein Paradoxon klingen mag, ist in Wirklichkeit eine gängige Kombination. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung hat kürzlich die 100 umsatzstärksten Familienunternehmen in Deutschland aufgelistet, von denen nicht weniger als 26 an der Börse notiert sind. Als Forschungsgegenstand sind diese besonders reizvoll, weil sie gleichsam „zwischen den Stühlen“ stehen. Von herkömmlichen Familienunternehmen unterscheiden sie sich dadurch, dass sie zusätzlich den Spielregeln und Erwartungen des Kapitalmarkts unterliegen. Sie bewegen sich in einem Spannungsfeld zwischen der dominierenden Familie und der laufenden Bewertung durch Analysten und externe Investoren. Gleichzeitig heben sie sich markant von gewöhnlichen Publikumsaktiengesellschaften ab. Gängige Governance-Empfehlungen für börsennotierte Unternehmen passen auf sie nur eingeschränkt, weil andere Agenturkonflikte im Vordergrund stehen und die Unternehmenskultur durch die Wertvorstellungen der kontrollierenden Eigentümerfamilie geprägt wird.

BÖRSENNOTIERTE FAMILIENGESELLSCHAFTEN IM KAPITALMARKTRECHT

Ein weiterer Zeitschriftenbeitrag von Holger Fleischer und Jannik L. Maas untersucht, wie das deutsche und europäische Kapitalmarktrecht Familienunternehmen behandelt. Auf welche Weise gehen die einzelnen kapitalmarktrechtlichen Gesetze und Verordnungen mit Sachverhalten rund um börsennotierte Familiengesellschaften um? Gibt es für sie generelle Bereichsausnahmen oder zumindest punktuelle Sonderregeln? In welchen Bereichen ist für börsennotierte Familienunternehmen unter dem Gesichtspunkt der Kapitalmarkt-Compliance besondere Aufmerksamkeit geboten?

Mit diesem Fokus werden die kapitalmarktrechtlichen Regeln für den Primär- und Sekundärmarkt sowie das Sonderrecht der börsennotierten Aktiengesellschaft unter die Lupe genommen. Im Einzelnen geht es um Prospektpublizität, Beteiligungstransparenz, Pflichtangebot, Ad-hoc-Publizität, Insiderhandelsverbot, Managers' Transactions und die Einordnung von Family Offices als Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Juristische Probleme bereitet immer wieder die Behandlung von Gründerfamilienpools und sonstigen Abstimmungsvereinbarungen, die es z.B. bei Axel Springer, Beiersdorf, Fielmann, Jungheinrich oder Siemens gibt.

Für weitere Farbe sorgen Fälle der Befreiung vom Pflichtangebot beim Erbgang in Familiengesellschaften, wie sie etwa bei der Ferdinand Porsche Familienstiftung, der Daniel Hopp Familienstiftung oder bei Angehörigen der Quandt-Familie, dem Großaktionär von BMW, vorgekommen sind.



Holger Fleischer/Jannik L. Maas, Börsennotierte Familiengesellschaften im Kapitalmarktrecht, Die Aktiengesellschaft 2021, 893–904.



SUPPLY CHAIN RESPONSIBILITY

Das Thema „Wirtschaft und Menschenrechte“ hat sich in den vergangenen Jahren aus dem größeren Kontext der Corporate-Social-Responsibility-Debatte herausgelöst und bildet heute einen eigenen Sonderforschungsbereich. In dessen Mittelpunkt stehen gegenwärtig nationale, internationale und supranationale Regelungen zur Lieferkettenverantwortung von Unternehmen zum Schutz vor menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken.

EUROPEAN COMPANY AND FINANCIAL LAW REVIEW: ATHENS CONFERENCE

Die jährliche Konferenz der European Company and Financial Law Review fand diesmal am 24. September 2021 in Athen statt. Ein Hauptthema bildeten Fragen der „Supply Chain Responsibility“. Den Einführungsvortrag hielt Holger Fleischer, der das wenige Wochen zuvor verabschiedete deutsche Lieferkettengesetz vorstellte und in einen größeren europäischen und rechtsvergleichenden Kontext einordnete. Einen Schwerpunkt bildete die wissenschaftliche Durchdringung der lieferkettenrechtlichen Sorgfaltspflichten, angefangen von ihrem risikobe-

zogenen Ansatz und ihrer regelbasierten Regulierungsstrategie über ihren Charakter als Verfahrenspflichten, Bemühungspflichten und Dauerpflichten bis hin zu ihrer Einzelausformung durch den deutschen Gesetzgeber.

Holger Fleischer: Supply Chain Responsibility: Putting the New German Supply Chain Due Diligence Act into Perspective, (demnächst) European Company and Financial Law Review 2022.

HUMAN RIGHTS DUE DILIGENCE UND UNTERNEHMERISCHES RISIKOMANAGEMENT

Das Herzstück der modernen Lieferkettengesetze in Frankreich, Norwegen, Deutschland und demnächst wohl auch auf EU-Ebene bildet eine sog. Human Rights Due Diligence, die menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken hintanhaltend soll. Ihre Ursprünge stammen aus den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte von 2011. Diese suchten mit dem Begriff der Due Diligence sprachlich Anschluss an wohlbekanntere Figuren aus der Welt des Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts. Sachlich strebten sie eine Einbettung des lieferkettenrechtlichen Risikomanagements in das allgemeine unternehmerische Risikomanagement an.

Vor diesem Hintergrund arbeitet ein Beitrag von Holger Fleischer heraus, dass Risikomanagement heute ein Begegnungsfach darstellt. Hier treffen sich Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft und hier findet innerhalb der Rechtswissenschaft ein reger Austausch zwischen verschiedenen Teildisziplinen statt: Aktienrecht, Aufsichtsrecht und Lieferkettenrecht. Der Beitrag erläutert die Gemeinsamkeiten des menschenrechtlichen Risikomanagements mit dem allgemeinen „Enterprise Risk Management“ im Unternehmen. Zugleich zeigt er markante Unterschiede auf, die bei der Kalibrierung der Human Rights Due Diligence zu berücksichtigen sind. Schließlich strahlt das neue Lieferkettengesetz in Deutschland seinerseits auf das Aktien- und Aufsichtsrecht aus – nicht zuletzt deshalb, weil es sehr ausführliche Vorschriften zum Risikomanagement enthält.

Holger Fleischer, Risikomanagement im Querschnitt der Disziplinen: Betriebswirtschaftslehre – Aktienrecht – Bankaufsichtsrecht – Lieferkettenrecht, (demnächst) Die Aktiengesellschaft 2022.

ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG IN KONZERNLAGEN UND LIEFERKETTEN

Die Haftung der Muttergesellschaft für Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverschmutzungen ihrer ausländischen Töchter hat das Privatrecht in jüngerer Zeit geradezu elektrisiert. Deliktsrechtler, Gesellschaftsrechtler und Internationalprivatrechtler diskutieren leidenschaftlich darüber, wie weit die Verantwortlichkeit der Konzernmutter reicht oder reichen soll. Ein aufsehenerregender Richterspruch des UK Supreme Court vom Februar 2021 – *Okpabi v Royal Dutch Shell* – hat dieser Diskussion abermals neuen Schwung verliehen. Nigerianische Bauern hatten die britisch-niederländische Holdinggesellschaft Royal Dutch Shell wegen verheerender Schäden aus Öllecks verklagt, für die sie zusammen mit ihrer nigerianischen Enkelgesellschaft verantwortlich sein soll. Das Gericht hat in einem summarischen Zwischenverfahren eine Verantwortlichkeit von Royal Dutch Shell für möglich gehalten, sodass die Kläger ihr Vorbringen vor englischen Gerichten weiterverfolgen können. Dabei betonen die Lordrichter nachdrücklich, dass die *negligence*-Haftung einer Konzernmutter keine eigenständige Kategorie der Fahrlässigkeitshaftung bilde, sondern nach allgemeinen deliktsrechtlichen Prinzipien zu beurteilen sei. Ein Aufsatz von Holger Fleischer und Stefan Korch erläutert dieses Urteil und ordnet es in die bisherige Rechtsprechungslinie ein. Anschließend fragt er nach den rechtsvergleichenden Erträgen für das deutsche Deliktsrecht in Konzernlagen.



Holger Fleischer/Stefan Korch, Okpabi v Royal Dutch Shell und das deutsche Deliktsrecht in Konzernlagen, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2021, 709–718.

Hinsichtlich der Rechtsdurchsetzung schlagen die schon bestehenden Lieferkettengesetze in Europa unterschiedliche Wege ein. Während der französische Gesetzgeber mit seiner sog. Loi de vigilance vom März 2017 bei Nichterfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten eine zivilrechtliche Haftung nach Maßgabe der allgemeinen deliktsrechtlichen Generalklausel eingeführt hat, setzt der norwegische Gesetzgeber in seinem Transparenzgesetz vom Juni 2021 ganz auf eine hoheitliche Durchsetzung durch die nationale Verbraucherschutzbehörde. Hierzulande hat sich der Gesetzgeber ausdrücklich für ein Public Enforcement und gegen ein Private Enforcement entschieden. Dennoch ist die Tür zu einer bürgerlich-rechtlichen Lieferkettshaftung nicht ganz verschlossen, sondern zumindest einen Spalt breit offen. Dies liegt an § 3 Abs. 3 LkSG und seiner sibyllinischen Formulierung, nach der eine Verletzung der Pflichten aus diesem Gesetz zwar keine zivilrechtliche Haftung begründet (Satz 1), eine unabhängig davon begründete Haftung aber unberührt bleibt (Satz 2).

Ein Zeitschriftenaufsatz von Holger Fleischer versucht sich an der Enträtselung dieser dunklen Bestimmung. Er erläutert zunächst die rechtspolitische Grundentscheidung des deutschen Gesetzgebers gegen eine Rechtsdurchsetzung mittels Privatrechts. Sodann spürt er der Reichweite des gesetzlichen Haftungsausschlusses in § 3 Abs. 3 Satz 1 LkSG nach, bevor er Möglichkeiten und Grenzen einer anderweitig begründeten Haftung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 LkSG erkundet, namentlich aus allgemeinem Delikts- und Vertragsrecht. Ein kurzer Seitenblick gilt einer persönlichen Haftung der Organmitglieder im Innen- und Außenverhältnis. Der Beitrag schließt mit einem Ausblick auf den Entwurf der Europäischen Kommission für eine Corporate-Sustainability-Due-Diligence-Richtlinie vom Februar 2022 und dessen haftungsrechtliche Implikationen.

**EIN AKTUELLES KOMMENTARPROJEKT:
FLEISCHER/MANKOWSKI (HRSG.), LIEFERKETTENSORGFALTPFLICHTENGESETZ, C.H. BECK, MÜNCHEN**

Schließlich entsteht im wirtschaftsrechtlichen Arbeitsbereich von Holger Fleischer ein Großkommentar zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, an dem verschiedene Mitarbeiter mit eigenen Kommentierungen beteiligt sind: Claas-Lennart Götz, Philipp Alexander Hülse, Christian Kolb, Stefan Korch und Christian Stemberg. Es handelt sich um ein Gemeinschaftsprojekt zusammen mit dem Lehrstuhl von Peter Mankowski, der am 10. Februar 2022 plötzlich und unerwartet verstorben ist (dazu der Nachruf von Ralf Michaels in RabelsZ 86(2022) 323–326). Sein Tod hat uns alle tief getroffen und wir werden ihm ein ehrenvolles Angedenken bewahren. Seine glanzvollen und ideensprühenden Textpartien hatte er (natürlich) als erster von allen Autoren fertiggestellt; sie werden nun posthum veröffentlicht.



Holger Fleischer, Zivilrechtliche Haftung im Halbschatten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, Der Betrieb 2022, 920–929.



GESELLSCHAFTSRECHT TRIFFT UNTERNEHMENSGESCHICHTE

Das von Holger Fleischer und Sebastian Mock herausgegebene Werk „Große Gesellschaftsverträge aus Geschichte und Gegenwart“ aus dem Jahre 2021 hat die Tür zu einem neuen Diskursraum von Gesellschaftsrechtlern und Unternehmenshistorikern aufgestoßen. Zwei aktuelle Aufsätze leuchten dieses fächerübergreifende Forschungsfeld nun näher aus.

GESELLSCHAFTSRECHT TRIFFT UNTERNEHMENSGESCHICHTE: FORSCHUNGSZUGÄNGE UND FALLBEISPIELE

Gesellschaftsrecht und Unternehmensgeschichte haben bisher kaum Notiz voneinander genommen. Die Gründe für dieses wechselseitige Desinteresse lassen sich nur erahnen. Der gesellschaftsrechtlichen Forschung attestiert man gelegentlich einen ahistorischen Zug, weil schon die Geschichte des Gesellschaftswesens und seiner einzelnen Rechtsformen nur höchst unzureichend aufgearbeitet ist. Auf Seiten der Unternehmensgeschichte mag eine Rolle gespielt haben, dass die noch junge Disziplin zunächst damit beschäftigt war, ihren

eigenen Standort zwischen Geschichts- und Wirtschaftswissenschaften zu finden.

Wer sich auf die Suche nach Berührungspunkten zwischen beiden Fächern begibt, wird Mitte des 19. Jahrhunderts fündig. Damals hatte die Schaffung eines modernen Gesellschaftsrechts maßgeblich zu einer stark ansteigenden Zahl von Unternehmensgründungen beigetragen. Am Beginn der modernen Unternehmensgeschichte standen also nicht nur Bevölkerungswachstum, Marktbildung und technischer Fortschritt, sondern auch das Preußische Aktiengesetz von 1843 und das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch von 1861, die Unternehmensgründern leistungsfähigere Organisationsformen zur Verfügung stellten. Diese historische Koinzidenz hat aber zu keinem fachlichen Austausch geführt. Vielmehr gingen beide Fächer getrennte Wege. Entsprechend ihrem jeweiligen Erkenntnisziel widmen sie sich seither unterschiedlichen Forschungsgegenständen: Das Gesellschaftsrecht untersucht – stark vereinfacht – die abstrakten Unternehmensträger (AG, GmbH, Personengesellschaft), die Unternehmensgeschichtsschreibung die konkreten Unternehmen (Siemens, Bosch, Freudenberg). Anders formuliert widmet sich die Unternehmensgeschichte der Entwicklung einzelner Unternehmen sowie ihrer Handlungs- und Entscheidungsprozesse.

Ein Zeitschriftenbeitrag von Holger Fleischer erkundet, wo und wie das Gesellschaftsrecht an die Ergebnisse der historischen Unternehmensforschung andocken kann. Zu diesem Zweck unterrichtet er zunächst in geraffter Form über die Entwicklungslinien und den gegenwärtigen Stand der Unternehmensgeschichtsschreibung. Sodann stellt er zentrale Quellen- und Wissensbestände der Unternehmenshistoriker vor, von denen Gesellschaftsrechtler profitieren können. Schließlich erläutert er anhand ausgewählter Fragestellungen, auf welche Weise unternehmensgeschichtliche Erkenntnisse die gesellschaftsrechtliche Forschung zu befruchten vermögen.



Holger Fleischer, *Gesellschaftsrecht trifft Unternehmensgeschichte: Forschungszugänge und Fallbeispiele*, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* 2021, 231–258.

KONZERNRECHT UND UNTERNEHMENSGESCHICHTE: VIER SCHLAGLICHTER AUF EIN FÄCHERÜBERGREIFENDES FORSCHUNGSFELD

„Deutschland gilt weltweit als *das* Konzernland“, so hat es ein schweizerischer Gesellschaftsrechtler einmal formuliert. Diese Zuschreibung beruht vor allem darauf, dass der hiesige Reformgesetzgeber im Jahre 1965 die weltweit erste Konzernrechtskodifikation vorlegte. Sie hat den wissenschaftlichen Ehrgeiz der Gesellschaftsrechtler angestachelt und zugleich in eine bestimmte Richtung gelenkt: In Lehrbüchern und Kommentaren, aber auch in zahlreichen Doktorarbeiten und Habilitationsschriften haben sie es seither unternommen, das äußere und innere System des Aktienkonzernrechts zu entfalten und an seiner Fortentwicklung zu arbeiten.

Über diese gesetzssystematische Herangehensweise gerät bisweilen aus dem Blick, dass Konzerne keine Kunstschöpfung des Gesetzgebers darstellen. Sie verdanken ihr Entstehen also nicht einem legislatorischen Geistesblitz, sondern den Bedürfnissen der Unternehmenspraxis. Kreative Kautelarjuristen haben die Nachfrage nach neuen Organisationsstrukturen aufgegriffen und im Laufe der Zeit immer wieder innovative Lösungen ersonnen. Der so entstandene Reichtum an konzernrechtlichen Gestaltungsformen im In- und Ausland wird in der Kommentarliteratur und der Konzernrechtswissenschaft bisher nur unzureichend abgebildet.

Hier kommt nun die moderne Unternehmensgeschichte ins Spiel. Durch sie erhalten Gesellschaftsrechtler Zugang zu einzigartigem empirischem Material, das großteils aus Unternehmensarchiven stammt und in Unternehmensfestschriften, Unternehmerbiographien und Unternehmensstudien weiter aufbereitet wird. Ein Zeitschriftenbeitrag von Holger Fleischer möchte zeigen, dass gerade das Konzernrecht von einem solchen Zugriff über die Unternehmensgeschichte profitieren kann. Als Anschauungsmaterial dienen ihm vier Fallbeispiele aus dem In- und Ausland, die im Rahmen eines größeren Forschungsvorhabens anhand von Originalquellen umfassend ausgeleuchtet wurden: der Personengesellschaftskonzern der Florentiner Medici aus dem 15. Jahrhundert, das Standard Oil Trust Agreement von 1882, die Interessengemeinschaftsverträge von 1904 und 1916 auf dem Weg zur I.G. Farben sowie die vielen Konzerngesichter der Münchener Allianz von ihrer Gründung bis in die Gegenwart.

Diese vier Miniaturen über berühmte Konzerne vermitteln zunächst einen lebendigen Eindruck von der Phänomenologie des Konzerns. Zugleich lassen sich an ihnen eine Fülle von Einzelfragen veranschaulichen, die Gesellschaftsrechtler wie Unternehmenshistoriker schon seit längerem beschäftigen. Um nur die wichtigsten zu nennen: Wege der Konzernentstehung, Motive der Konzernbildung, Spielarten der Konzernierung, Konzernwesen und Kautelarpraxis, von der Konzernpraxis inspirierter Gesetzgeber, Konzernbildung im Spiegel von Kartell- und Steuerrecht sowie Konzernarchitekten an der Unternehmensspitze. Diese wenigen Stichwörter mögen genügen, um deutlich zu machen, in welcher vielfältiger Weise die Konzernrechtswissenschaft von dem Wissensfundus und Quellenreichtum der Unternehmensgeschichte profitieren kann. Ähnlich wie historische Fallstudien an den amerikanischen *business schools* schon immer zur Ausbildung von Managern dienen, können Konzernrechtsgeschichten dazu beitragen, unser Wissen über die Wandlungen und Wirkmechanismen konzernrechtlicher Regelungen zu vermehren. Konzernrecht und Unternehmensgeschichte sind mit anderen Worten keine *odd bedfellows*, sondern in ihrem Zusammenwirken ein vielversprechendes Forschungsgespann.



Holger Fleischer, *Konzernrecht und Unternehmensgeschichte: Vier Schlaglichter auf ein fächerübergreifendes Forschungsfeld*, *Juristenzeitung* 2021, 217–227.



Prof. Dr. Ralf Michaels, LL.M. (Cambridge)

*Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht*

*Forschungsschwerpunkte: Internationales Privatrecht,
Rechtsvergleichung, Privatrechtstheorie, Recht und
Globalisierung*

TOOLS FÜR DEN GLOBALEN WANDEL

Wie die UN-Nachhaltigkeitsziele auf die Agenda des internationalen Privatrechts kamen

Vom 9. bis zum 11. September 2021 fand am Institut eine internationale Konferenz zum Thema „The Private Side of Transforming our World – UN Sustainable Development Goals 2030 and the Role of Private International Law“ statt. 32 Vortragende und Gäste reisten aus Europa, den USA und Afrika an; über 400 Jurist*innen aus Wissenschaft und Praxis nahmen online teil. „Das der Pandemie geschuldete hybride Format hat es möglich gemacht, ein in jeder Hinsicht diverses Spektrum an Teilnehmenden rund um den Globus zu versammeln“, sagt Institutsdirektor Ralf Michaels, der die Konferenz und ein mit ihr verbundenes Forschungsprojekt mit ins Leben gerufen hat.

Ein Leben in Würde für alle Menschen und die Erhaltung unserer natürlichen Existenzgrundlagen: Mit der Agenda 2030 haben die

Vereinten Nationen 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung formuliert. „Die Agenda-Themen berühren besonders die Interessen der Menschen im Globalen Süden. Deshalb war es uns so wichtig, eine möglichst breite Partizipation aus dieser Region für unser Projekt und für die Veranstaltung zu gewinnen“, erklärt Michaels. Die Hamburger Konferenz ist aber nicht nur in ihrer globalen Ausstrahlung bemerkenswert. Seit der Verabschiedung der Nachhaltigkeitsagenda in New York im Jahr 2015 war sie das erste wissenschaftliche Forum, das die Frage beleuchtete, welche Rolle nationales und insbesondere internationales Privatrecht (IPR) bei ihrer Umsetzung spielen können.

DREI KÖPFE, EINE IDEE

Bei einem Spaziergang im Garten des Friedenspalastes von Den Haag im Frühjahr 2018 fragten sich drei



Rechtswissenschaftler*innen, wie es sein konnte, dass im Diskurs um die Agenda 2030 das IPR so gut wie keine Beachtung fand. Es gibt ein Foto, das dieses Treffen festhält: Verónica Ruiz Abou-Nigm von der Edinburgh Law School, flankiert von Ralf Michaels und Hans van Loon, dem ehemaligen Generalsekretär der Haager Konferenz für internationales Privatrecht. Ein weiteres Bild zeigt das Trio vor dem Hintergrund der Außenalster in Hamburg. Zwischen den beiden Aufnahmen liegen rund zweieinhalb Jahre, in denen die drei ein internationales Themennetzwerk initiiert, ein wegweisendes Buch herausgegeben und eine erfolgreiche Konferenz abgehalten haben.



Wie sah der Plan aus, den sie gemeinsam geschmiedet und realisiert haben? „Wir haben uns gefragt, wie wir das versteckte Potenzial des IPR und seine ungenutzten Methoden sichtbar machen können“, beschreibt Verónica Ruiz Abou-Nigm, die derzeit als Fellow am Institut forscht, die ersten Überlegungen. „So wollten wir Forschende und Anwender*innen des IPR davon überzeugen, dass die Agenda 2030 wichtige Aufgaben für sie enthält.“ Hans van Loon fügt hinzu: „Dazu brauchte es einen generationsübergreifenden Ansatz und Beiträge aus allen Teilen der Welt.“

EIN AUFRUF MIT GLOBALEM ECHO

Der erste Schritt war ein Call for Papers, mit dem Wissenschaftler*innen dazu eingeladen wurden, den Zusammenhang zwischen den 17 Nachhaltigkeitszielen und dem IPR zu untersuchen. Die Agenda 2030 reicht von der Beendigung der Armut über die Gleichstellung der Geschlechter und die Sicherstellung von Bildung für alle bis hin zum Schutz der Ozeane. Jedem Ziel sollte in einem gemeinsam zu verfassenden Sammelband ein Kapitel gewidmet sein. Mit mehr als 130 Einsendungen übertraf die Resonanz alle Erwartungen. Die Auswahl aus einem so großen Pool interessanter Beiträge war für Michaels, Ruiz Abou-Nigm und van Loon eine der, wie sie sagen, größten Herausforderungen des Projekts. Es ging darum, maximale Diversität zu erreichen, ohne Qualitätseinbußen hinzunehmen, und alle Ziele abzudecken. Im September 2020 trafen sich die ausgewählten 19 Wissenschaftler*innen aus allen Kontinenten zu einem Online-Workshop, um den Grundstein für die Publikation zu legen. Diese sollte genau ein Jahr später im Rahmen einer internationalen Konferenz vorgestellt werden.

EIN BUCH UND EINE KONFERENZ

Der Zeitplan war ambitioniert, das Pensum beachtlich: Auf Basis des Workshop-Feedbacks begleiteten die Herausgeber*innen die Autor*innen in engem Austausch bei der Erstellung der 17 den einzelnen Zielen gewidmeten Kapitel. Hinzu kamen die Verhandlungen mit dem Verlag und die Organisation einer internationalen Konferenz, was in Pandemiezeiten besonders

aufwendig war. Koordiniert wurde das Projekt von Samuel Zeh, der als wissenschaftlicher Assistent am MPI tätig ist. Er betreute unter anderem eine eigene Themenseite auf der Institutswebsite und kümmerte sich um die Bewerbung der Konferenz in den Sozialen Medien.

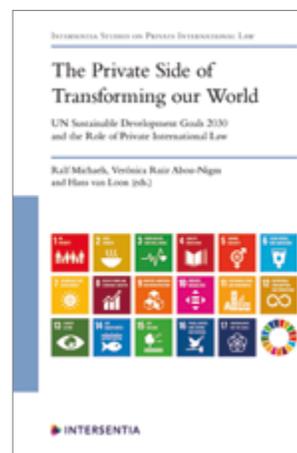
Für das Institut war es die bis dahin erste Hybridveranstaltung. Drei Tage lang wurde über mehrere Zeitzonen hinweg konferiert. Von den insgesamt 18 Vortragenden war nur die Hälfte in Hamburg anwesend. Die anderen nahmen ihre Beiträge vorab auf Video auf, um potenziell instabile Internetverbindungen zu umschiffen. Da es großes Interesse aus dem lateinamerikanischen Raum gab, wurden alle Vorträge und Diskussionen simultan zwischen Englisch und Spanisch übersetzt. Teile der Konferenz werden als Videos zum Nachstreamen auf der Institutswebsite veröffentlicht.

Ebenso offen zugänglich ist auch das Buch, das unter demselben Titel sowohl gedruckt als auch online erscheint, und zwar als Open-Access-Publikation, um die Verbreitung zu erleichtern. Zu den Zielgruppen gehören neben der Wissenschaft auch Jurist*innen und Entscheider*innen in staatlichen Verwaltungen und internationalen Organisationen.

BILANZ UND AUSBLICK

„Wir konnten zeigen, dass das IPR ein wesentliches Element des globalen Rechtsrahmens ist, den wir brauchen, um die Agenda 2030 Realität werden zu lassen. Das gilt nicht nur für die Bereiche Umwelt und Soziales, sondern insbesondere auch für die Wirtschaft“, sagt Ralf Michaels. „Die beteiligten Wissenschaftler*innen haben Sichtweisen und Erfahrungen aus verschiedenen Disziplinen und Regionen eingebracht. Das macht unsere gemeinsame Arbeit auch relevant für einen dekolonialen Wandel.“

Wie geht es weiter? Es gibt, da sind sich alle am Projekt Beteiligten einig, noch viel zu tun. Zu einigen Themen sind bereits konkrete Folgeprojekte geplant. Verónica Ruiz Abou-Nigm ist überzeugt: „Wir werden den Weg, den wir gemeinsam mit den Autor*innen unseres Buches und den Mitwirkenden unserer Konferenz eingeschlagen haben, fortsetzen. Es ist ein neues interdisziplinäres Netzwerk entstanden, von dem noch viel erwartet werden kann.“



Ralf Michaels, Verónica Ruiz Abou-Nigm, Hans van Loon (Hg.), *The Private Side of Transforming our World*, Intersentia, Cambridge 2021, XIV + 574 S. Die Online-Ausgabe (Open Access) ist unter intersentiaonline.com abrufbar.

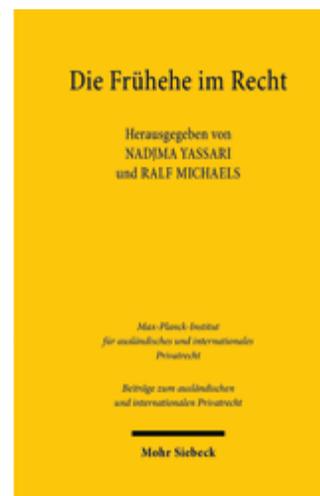


DIE FRÜHEHE IM RECHTSVERGLEICH UND IPR

Die Frühehe, ein globales und altes Phänomen der Menschheit, ist seit einigen Jahren verstärkt Gegenstand menschenrechtlicher und rechtspolitischer Diskussionen. So ist 2017 in Deutschland das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen in Kraft getreten, das es Minderjährigen im Inland versagt, eine Ehe zu schließen, und Ehen, die von Minderjährigen im Ausland geschlossen wurden, die Wirksamkeit versagt. Inzwischen steht es verfassungsrechtlich auf dem Prüfstand. Ein Team von Wissenschaftler*innen um Nadjma Yassari und Ralf Michaels hat für das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine rechtsvergleichende Stellungnahme verfasst, die das Phänomen der Frühehe im Kontext unterschiedlicher Rechtsordnungen und -kulturen beleuchtet.

Auf Grundlage der Stellungnahme erschien in 2021 ein Sammelband mit dem Titel „Die Frühehe im Recht“, der das Phänomen der Frühehe in seiner rechtlichen, sozialen und praktischen Ausprägung im globalen Kontext untersucht. Der von Nadjma Yassari und Ralf Michaels herausgegebene Band beleuchtet die Frühehe aus praktischer und rechtlicher Sicht. 21 Autor*innen, überwiegend Wissenschaftler*innen des Instituts, legen darin eine detaillierte

Darstellung der Situation der Frühehe in einem weltumspannenden Spektrum unterschiedlicher Rechtsordnungen und Rechtskulturen vor. Das Gemeinschaftswerk umfasst islamisch geprägte Länder Nordafrikas und des Nahen Ostens, diverse lateinamerikanische Länder, europäische Länder innerhalb und außerhalb der EU sowie die USA und Japan. Den Länderberichten vorangestellt sind ein rechtsvergleichender Generalbericht sowie Analysen zu völker- und europarechtlichen Vorgaben und zu einzelnen Fragen des deutschen Verfassungsrechts.



Nadjma Yassari, Ralf Michaels (Hg.), Die Frühehe im Recht – Praxis, Rechtsvergleich, Kollisionsrecht, höherrangiges Recht, Mohr Siebeck, Tübingen 2021, XXVI + 660 S.; DOI: 10.1628/978-3-16-159878-4

INHALTSÜBERSICHT

Nadjma Yassari/Ralf Michaels:

- Vorwort
- Einleitung
- Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht

Völker- und europarechtliche Vorgaben

Antonia Sommerfeld: Völkerrechtliche Anforderungen an die Frühehe

Raphael de Barros Fritz: Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB aus der Perspektive des Europarechts

Vorgaben des deutschen Verfassungsrechts

Dieter Martiny: Die ausländische Frühehe und der Schutz der Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG

Christoph Schoppe: Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB und die kinderspezifischen Gewährleistungen der Verfassung. Frühehe, Kindeswohl und Persönlichkeitsentwicklung

Christine Toman/Jakob Olbing: Die ausländische Frühehe vor dem allgemeinen Gleichheitssatz

Samuel Zeh: Die ausländische Frühehe und das Rückwirkungsverbot

Praxis, Sachrecht und Kollisionsrecht in verschiedenen Rechtsordnungen

Dörthe Engelcke/Dominik Krell/Nadjma Yassari: Die Frühehe in ausgewählten islamischen Ländern

Denise Wiedemann: Die Frühehe in Lateinamerika

Rainer Kulms: Die Frühehe in den Vereinigten Staaten von Amerika

Reinhard Ellger: Die Frühehe im Vereinigten Königreich und Nordirland

Gunnar Franck:

- Die Frühehe in Dänemark
- Die Frühehe in Schweden
- Die Frühehe in Norwegen

Christa Jessel-Holst:

- Die Frühehe in Bulgarien
- Die Frühehe in Bosnien und Herzegowina

Shéhérazade Elyazidi/Dorothee Perrouin-Verbe: Die Frühehe in Frankreich

Evelyn Ederveen/Ralf Michaels: Die Frühehe in den Niederlanden

Kurt Siehr:

- Die Frühehe in Österreich
- Die Frühehe in der Schweiz

Kurt Siehr/Ralf Michaels: Die Frühehe in Italien

Harald Baum: Die Frühehe in Japan

Konrad Duden: Zur Unwirksamkeit der Frühehe in Deutschland. Differenzierte Anwendung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB

LITERATURHINWEISE

Folgende Beiträge des Sammelbandes sind in der Reihe „Max Planck Private Law Research Paper Series“ Open Access auf SSRN verfügbar:

Völker- und europarechtliche Vorgaben

Antonia Sommerfeld: Völkerrechtliche Anforderungen an die Frühehe

↗ <https://ssrn.com/abstract=3744132>

Raphael de Barros Fritz: Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB aus der Perspektive des Europarechts

↗ <https://ssrn.com/abstract=3744108>

Vorgaben des deutschen Verfassungsrechts

Dieter Martiny: Die ausländische Frühehe und der Schutz der Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG

↗ <https://ssrn.com/abstract=3744106>

Christoph Schoppe: Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB und die kinderspezifischen Gewährleistungen der Verfassung: Frühehe, Kindeswohl und Persönlichkeitsentwicklung

↗ <https://ssrn.com/abstract=3744113>

Christine Toman und Jakob Olbing: Die ausländische Frühehe vor dem allgemeinen Gleichheitssatz

↗ <https://ssrn.com/abstract=3744110>

Samuel Zeh: Die ausländische Frühehe und das Rückwirkungsverbot

↗ <https://ssrn.com/abstract=3744119>

MPI for Comparative and International Private Law, Max Planck Society, Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 84 (2020), 705–785.

↗ <https://ssrn.com/abstract=3730303>

ONLINE-PLATTFORMEN UND DIE HERAUSFORDERUNG FÜR VERTRAGSRECHTSIDENTITÄT



Dr. Mateusz Grochowski, LL.M. (Yale)

Wissenschaftlicher Referent bei Prof. Dr. Ralf Michaels

Forschungsschwerpunkte: Europäisches Privatrecht (insbesondere Verbraucherrecht), Rechtsvergleichung (einschließlich mitteleuropäisches Privatrecht und US-europäischer Vergleich), Online-Handel

Das moderne Markt- und Gesellschaftsleben löst sich zunehmend von seinem klassischen Rahmen, in dem die "Spielregeln" von Staaten in Ausübung ihrer Souveränität im klassischen Sinne festgelegt wurden. Dieser Prozess, der schon seit Jahren im Gange ist, hat sich im letzten Jahrzehnt mit der rasanten Entwicklung der Informationstechnologien und den damit verbundenen neuen Formen der Markt- und Sozialorganisation stark beschleunigt. Online-Plattformen sind zu einem wichtigen Akteur in diesen Prozessen geworden, die begonnen

haben, eine Reihe von Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und des Marktes zu organisieren. Diese Phänomene betreffen verschiedene Plattformen – von sozialen Medien (wie Facebook oder Twitter) über Plattformen, die den Verkauf von Waren vermitteln (wie Amazon), bis hin zu Plattformen, die traditionell zur Sharing Economy gehören (wie Uber und Airbnb). Diese Plattformen schaffen in großem Umfang "interne" Regeln für ihre Nutzergemeinschaften. Sie wirken nicht nur in vertikalen Beziehungen (Plattform-Nutzer), sondern prägen auch die horizontalen Relationen zwischen den Nutzern der Plattform.

Die Forschung, die am MPI durchgeführt wird, konzentriert sich auf die Rolle von Online-Plattformen als Schöpfer "interner" privatrechtlicher Regeln – insbesondere des Vertragsrechts – für die sie umgebenden Nutzergemeinschaften. Dies betrifft nicht nur "technische" und verfahrenstechnische Regeln (z. B. die Festlegung der Art und Weise des Vertragsabschlusses über eine Plattform), sondern auch die Ausgestaltung interner Normen zum Schutz gesellschaftlich relevanter Rechte und Werte (z. B. Garantien für Verbraucherrechte und Antidiskriminierung) durch die Plattformen. Auf diese Weise werden Plattformen zunehmend nicht nur zu Schöpfern konkreter und "punktuelle" Regeln, sondern auch zu faktischen politischen Akteuren, die den Inhalt von Werten und Grundrechten gestalten.

Ausgehend von diesen Annahmen versucht die Forschung, die Identität des modernen Vertragsrechts als System von Regeln für soziale Beziehungen, darunter vor allem die verschiedenen Beziehungen im Handel, näher zu beleuchten. Dabei geht es weniger um die Genese von Vertragsnormen selbst – hier ist das Phänomen der Heterogenität von Vertragsrechtsquellen an der Schnittstelle von Privatrechtstheorie und Rechtssoziologie bereits seit langem bekannt und erforscht. Diese Frage betrifft vor allem die sich ausweitende Dynamik der Beziehungen zwischen den verschiedenen Ebenen der Vertragsrechtsordnung: vom Staat geschaffen, von juristischen Personen und – was

aus der Perspektive des Projekts besonders wichtig ist – von beiden Gruppen dieser Akteure mitgestaltet.

Ein ebenso wichtiger Bezugspunkt des Projekts ist die doppelte Rolle des Vertrags in der heutigen Gesellschaft und auf dem Markt. Sie ist nicht nur Gegenstand einer heterogenen Regulierung, sondern gleichzeitig auch die Grundlage für die Regulierungstätigkeit der Plattformen. Die Grundlage der Nutzergemeinschaft von Plattformen ist der "kollektive Vertrag" der Gemeinschaft mit der Plattform, der aus einzelnen vertikalen Verträgen zwischen der Plattform und jedem Nutzer besteht. Diese Verträge begründen nicht nur spezifische Rechte und Pflichten zwischen den Parteien, sondern stellen in ihrer Gesamtheit eine Art "Verfassung" der Plattformgemeinschaft dar, die sie mit einer Vielzahl von quasi-politischen Befugnissen gegenüber ihren Nutzern ausstattet. In diesem Sinne gewinnt das klassische Konzept der Privatrechtsgesellschaft als Grundlage der Sozialstruktur eine neue, bisher unbekannte Dimension.

Im Hintergrund dieser Phänomene steht eine viel grundlegendere Frage nach dem Platz und der Rolle des Staates bei der Gestaltung sozialer Phänomene durch das Medium des Rechts – und danach, inwieweit er anderen Instanzen (z. B. den Marktteilnehmern selbst) die Mitgestaltung des rechtlichen Rahmens für soziale und marktliche Beziehungen gestattet.

Diese Forschung steht im Einklang mit der Analyse des Privatrechts "außerhalb des Staates", die in der europäischen und amerikanischen Wissenschaft bereits durchgeführt wurde. Die Besonderheit der von Plattformen auf dem digitalen Markt geschaffenen Normen unterscheidet sich jedoch in mehrfacher Hinsicht von den bisher bekannten Beispielen für die Schaffung von Privatrecht außerhalb des Rahmens der staatlichen Gesetzgebung. Erstens sind die Phänomene, die im Plattformsektor auftreten, viel stärker globaler Natur und betreffen breite Nutzergemeinschaften aus unterschiedlichen Rechts-traditionen und Kulturen. Folglich geht es bei der Regulierungstätigkeit vieler Plattformen entweder darum, einen gemeinsamen Nenner für Werte zu finden, die in vielen verschiedenen Gemeinschaften gelten, oder, was in der Praxis viel häufiger vorkommt, es handelt sich um einen "Export" von Werten, Regeln und Normen, die von dem Ort stammen, an dem die Plattform ihren Ursprung hat (hauptsächlich in den Ländern

des "globalen Nordens"). Zweitens findet die Regulierungstätigkeit der Plattformen bisher überwiegend in Bereichen statt, die nicht in den Anwendungsbereich der gesetzlichen Regelung fallen, sowohl auf nationaler als auch auf supranationaler Ebene. Aufgrund des globalen Charakters ihrer Aktivitäten und der innovativen Gestaltung der Nutzerinteraktionen entziehen sich viele dieser Plattformen dem bestehenden Rechtsrahmen, und die Phänomene, die in ihnen auftreten, sind aus der Perspektive des bestehenden institutionellen Rahmens der vom Staat geschaffenen Rechtsordnung nur schwer zu definieren und zu erfassen. Drittens ist die Regulierungstätigkeit der Plattformen in hohem Maße unabhängig von den klassischen Instrumenten, die die Einführung privatrechtlicher Normen in die Handelsbeziehungen ermöglichen. Die von den Plattformen geschaffenen "Mikro-Rechtssysteme" werden in der Regel von eigenen Streitbeilegungsmechanismen begleitet (z. B. Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation), die diese internen normativen Ordnungen weiter vom Einfluss des staatlichen Rechts und der Vollstreckungsorgane, insbesondere der Gerichte, isolieren.

Im Vertragsrecht des digitalen Zeitalters sind private und staatlich geschaffene Regelungen durch eine Reihe von Interdependenzen weit weniger miteinander verwoben als früher. Erstens übernehmen private Akteure de facto Regulierungsaufgaben, die traditionell dem Staat zugeschrieben werden – in den Bereichen, die sich den bestehenden "staatlichen" Regulierungsinstrumenten entziehen. Dies gilt z. B. für Fragen des Verbraucherschutzes, wo die bestehenden privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z. B. auf EU-Ebene) in vielen Fällen nicht unmittelbar auf über Plattformen geschlossene Verträge angewendet werden können. Die Regulierung dieser Bereiche durch Plattformen beruht häufig auf einer anderen wirtschaftlichen und sozialen Logik als die Regulierung auf staatlicher Ebene, aber gleichzeitig können solche Regeln (und die dahinterstehenden Werte) in einigen Fällen Synergien mit den allgemeinen ordnungspolitischen Zielen der Staaten erzielen oder diese zumindest fördern. Zweitens können Staaten oder überstaatliche Organisationen private Akteure als Vermittler behandeln, denen die Aufgabe übertragen wird, Rechtsnormen (z. B. durch Normung) aufzustellen oder durchzusetzen.



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

*Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht*

*Forschungsschwerpunkte: Schuldrecht und Erbrecht in histo-
rischer und vergleichender Perspektive, Beziehungen zwischen
englischem common law und kontinentaleuropäischem civil
law, Mischrechtsordnungen (insbesondere Schottland und Süd-
afrika), Europäische Privatrechtsvereinheitlichung*

IST DAS PFLICHTTEILSRECHT NOCH ZEITGEMÄSS?

Entwicklung eines Alternativmodells zum Pflichtteilsrecht

In Deutschland besteht Testierfreiheit. Jede Person kann frei über ihr Eigentum verfügen und daher auch per Testament bestimmen, wer ihr Vermögen erbt. Das Pflichtteilsrecht setzt dieser Verfügungsmacht jedoch Grenzen: Den nächsten Angehörigen stehen feste Quoten am Nachlass zu, die sie gerichtlich geltend machen können. Es spielt dabei keine Rolle, ob sie auf diesen Anteil wirtschaftlich angewiesen sind. Das ist heute nur selten der Fall. So sind Kinder beim Tod ihres letzten Elternteils in der Regel bereits wirtschaftlich unabhängig. Es ist also an der Zeit, den Pflichtteil zu überdenken.

Die Frage, ob man sein Eigentum frei vererben darf, oder ob dieser Freiheit Ansprüche der nächsten Angehörigen entgegenstehen, beschäftigt Rechtsgelehrte seit der Antike. Was heute als Pflichtteil bezeichnet wird, gründet auf langer Tradition. So galt in Teilen Deutschlands noch bis zum Ende des 19. Jahrhunderts die römische *querela inofficiosi testamenti*: die Anfechtungsmöglichkeit bei pflichtwidrigen Testamenten. Die Idee der festen Quotenteilhabe in Form eines Pflichtteils (also eines schuldrechtlichen Anspruchs auf den Geldwert eines bestimmten Anteils am Nachlass) stammt aus dem österreichischen Recht, wo sie bereits im Allgemeinen Bürgerlichen

Gesetzbuch von 1811 verwirklicht worden war. Der deutsche Gesetzgeber übernahm das Pflichtteilsrecht in das 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

Einen solchen Pflichtteilsanspruch können die Kinder des Erblassers und sein überlebender Ehegatte geltend machen, mitunter auch fernere Nachkommen und seine Eltern. Er beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, also dessen, was die Erbberechtigten erhielten, wenn kein Testament vorhanden wäre. Die Testierfreiheit ist damit vielfach auf die Hälfte des Nachlasses beschränkt.

VERNUNFTRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Anders sahen das bedeutende Vertreter einer säkularen Naturrechtslehre zur Aufklärungszeit. So schrieb Hugo Grotius im Jahre 1625, Kinder des Erblassers müssten erhalten, was für ihren Unterhalt erforderlich sei. 1681 verneinte James Dalrymple, Viscount of Stair, in seinen bis heute grundlegenden Institutionen des schottischen Rechts die Frage, ob ein Eigentümer in seiner Verfügungsbefugnis von Todes wegen beschränkt sei. Insbesondere brauche er seine Angehörigen nicht als Erben einzusetzen. Allerdings sei er für ihre Versorgung verantwortlich. Und auch nach Auffassung von Montesquieu (1758) gebietet die natürliche Gerechtigkeit Vätern „de nourrir leurs enfants, mais elle n'oblige pas de les faire héritiers“.

PFLICHTTEIL VERSUS UNTERHALT

Allgemein gesagt geht es darum, einen Ausgleich zu finden zwischen dem Grundsatz der Testierfreiheit und dem sittlichen Gebot familiärer Solidarität. Beides ist in unserer Rechtsordnung tief verankert. Die Testierfreiheit ist durch das Grundgesetz geschützt. Das Pflichtteilsrecht leitet das Bundesverfassungsgericht ebenfalls aus dem Grundgesetz ab. Freilich sagt das Gericht auch, dass mit ihm die wechselseitige Pflicht zu Beistand und Rücksichtnahme, die zumeist im familiären Zusammenleben Ausdruck findet, ins Erbrecht hinein verlängert werde. Demnach ist die Beteiligung der nächsten Angehörigen am Nachlass von der Rechtslage abzuleiten, die zu Lebzeiten des Erblassers bestanden hatte. Das ist in der Tat ein richtiger Ansatz. Allerdings spricht er eher gegen als für einen Quotenpflichtteil, denn schließlich sind es Unterhalts-, aber keine Pflichtteilsansprüche, die zu Lebzeiten bestehen.

VERGLEICHENDE ORIENTIERUNG

Gemeinsam mit meinen Kollegen Kenneth Reid von der Edinburgh Law School und Marius de Waal von der Stellenbosch University habe ich vor über zehn Jahren eine internationale Studiengruppe gegründet, um das Erbrecht in historischer und vergleichender Perspektive zu erforschen. Aus dieser Zusammenarbeit ist eine Reihe global angelegter Werke entstanden; eines davon befasst sich mit dem Schutz der nächsten Angehörigen im Erbfall (*mandatory family protection*). Daran anknüpfend habe ich 2021 am Max-Planck-Institut für Privatrecht eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, um für Deutschland ein Modell zu entwickeln, das an die Stelle des geltenden Pflichtteilsrechts treten könnte. Dabei haben wir alle relevanten Problemfelder diskutiert und zur historisch-vergleichenden Orientierung sämtliche europäischen sowie die vom europäischen Recht geprägten Rechtsordnungen weltweit herangezogen.

Alle Privatrechtsgesetzbücher Westeuropas sind von einer festen Quotenteilhabe geprägt, entweder in Form eines Pflichtteils oder einer dinglichen Beteiligung am Nachlass. In einer Reihe postsozialistischer Staaten Zentral- und Osteuropas hingegen ist das Pflichtteilsrecht bedarfsabhängig ausgestaltet: Kindern steht im Erbfall nur ein zwingender Anteil zu, soweit sie minderjährig oder arbeitsunfähig sind. Überlebende Ehegatten werden in einigen Rechtsordnungen nur durch das eheliche Güterrechtsregime geschützt.

England, Neuseeland, Australien sowie die englischsprachigen Provinzen Kanadas kennen die *family provision*, deren Gewährung im Ermessen des Gerichtes steht. Besonders unvorteilhaft gestellt sind überlebende Kinder in 49 der 50 Bundesstaaten der USA, wo ihnen der Erblasser nicht einmal den sprichwörtlichen Dollar zu hinterlassen braucht, und die auch keine *family provision* kennen.

Im rechtsvergleichenden Diskurs wenig beachtet werden eine Reihe von Rechtsordnungen, die ausschließlich unterhaltsberechtigten Personen einen Anspruch gegen den Nachlass gewähren, und zwar nicht auf eine feste Quote, sondern orientiert am Unterhaltsbedarf. So liegt es z.B. in Mexiko und im römisch-holländischen Recht Südafrikas.

ANREGUNG FÜR DEN DEUTSCHEN GESETZGEBER

Angesichts der im Lauf der letzten zwei Jahrzehnte erfolgten großen Erbrechtsreformen in Ländern wie den Niederlanden, Frankreich, Belgien und Österreich und der darin zutage tretenden Entwicklungslinien wäre es auch in Deutschland an der Zeit, die starre Quotenteilhabe durch eine flexiblere Form des Angehörigenschutzes zu ersetzen. Wir haben ein Alternativmodell zum Pflichtteilsrecht entwickelt, das an den Unterhaltsbedarf anknüpft. Es beruht auf dem Gedanken, unterhaltsberechtigten Angehörigen möglichst genau das zu geben, was ihnen zu Lebzeiten des Erblassers zugekommen ist, ansonsten aber der Testierfreiheit freien Raum zu lassen.

An dem Projekt beteiligt waren Franz Bauer, Martin Bialluch, Andreas Humm, Lisa-Kristin Klapdor, Ben Köhler, Jan Peter Schmidt, Philipp Scholz, Denise Wiedemann und Reinhard Zimmermann. In einem 2022 erscheinenden Buch mit dem Titel „Zwingender Angehörigenschutz im Erbrecht: Ein Reformvorschlag“, das von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe gemeinsam verfasst wurde, werden konkrete Normvorschläge zur Modernisierung des deutschen Erbrechts vorgestellt.



ERBFÄHIGKEIT, BEERDIGUNGSKOSTEN UND DIE EIGENARTIGE INSTITUTION DES DREISSIGSTEN

Historisch-Kritischer Kommentar

Der historisch-kritische Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist ein in der europäischen juristischen Bücherlandschaft neues Projekt. Institutsdirektor Reinhard Zimmermann koordiniert momentan Band V, dessen Erscheinen für 2023 geplant ist. Beteiligt sind mehr als 30 Autoren. Unter den bislang fertiggestellten Beiträgen sind auch die von Reinhard Zimmermann selbst. Sie befassen sich mit der Erbfähigkeit, den Beerdigungskosten und mit der eigenartigen Institution des Dreißigsten. Außerdem hat Zimmermann einen Beitrag unter dem Titel „Erbrecht: Grundlagen, Einschätzungen, Systemfragen“ verfasst, der den Band eröffnen soll.

Der Beitrag über die Erbfähigkeit befasst sich im Schwerpunkt mit den Problembereichen der Kommorientenvermutung (wer erbt, wenn sich nicht feststellen lässt, ob der Erbe oder der Erblasser zuerst verstorben ist), der Erbfähigkeit der sogenannten „Leibesfrucht“ und der Erbfähigkeit von Personenverbänden, insbesondere auch von solchen, die erst mit oder nach dem Erbfall zur Entstehung gelangen. Die Kommorientenvermutung hat sich gegen das römische Recht (das für eine Reihe von Fällen Überlebensvermutungen kannte) zuerst in den beiden großen deutschsprachigen Kodifikationen des Vernunftrechts (also: preußisches Allgemeines Landrecht und österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) durchgesetzt. Sie wurde dann ins BGB übernommen, freilich in einer Formulierung (Anwendbarkeit nur bei Umkommen in gemeinsamer Gefahr), die sich als zu eng erwiesen hat und deshalb im Jahre 1939 geändert wurde. Zum zweiten erwähnten Problembereich galt schon im römischen Recht die Regel „nasciturus pro iam nato habetur“, die über das gemeine Recht ins BGB gelangt ist und von jeher als sachgerecht galt. In neuerer Zeit waren jedoch Sachverhalte zu beurteilen, die der Gesetzgeber nicht voraussehen konnte (Stichwort: extrakorporale Befruchtung) und bei denen man sich nicht nur fragt, ob das BGB eine sachgerechte Antwort bietet, sondern auch, was diese Antwort ist. Was schließlich die Personenverbände betrifft, so war anerkannt, dass juristische Personen im Prinzip einsetzungsfähig

sind. Fraglich war in der neueren Privatrechtsgeschichte vor allem, ob es einer staatlichen Anerkennung oder Genehmigung bedurfte. Diese Frage spielte in dem berühmtesten einschlägigen Fall des 19. Jahrhunderts, der das Städel'sche Kunstinstitut in Frankfurt betraf, eine zentrale Rolle. Im 20. Jahrhundert war ein wichtiger Streitpunkt, ob auch nicht rechtsfähige Vereine erbfähig sind. Im gemeinen Recht wurde im Übrigen intensiv über die Abgrenzung der aus dem römischen Recht überlieferten Kategorien der Erbunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit und Erbunwürdigkeit diskutiert. Unter diese dogmatischen Schwierigkeiten hat der BGB-Gesetzgeber sehr effektiv einen Schlussstrich gezogen.

Mit dem Tod einer Person geht deren Vermögen auf den oder die Erben über. Die Regelung der Einzelheiten ist Sache des Erbrechts. Außer ihrem Vermögen hinterlässt jede Person freilich auch ihren Leichnam. Dieser gehört nicht zum Nachlass und ist damit nicht Gegenstand des Erbrechts. Das liegt daran, dass, wie schon der römische Jurist Ulpian gelehrt hat, der Körper eines Menschen in niemandes Eigentum steht. In unserem Kulturkreis ist ein Leichnam nach Möglichkeit zu bestatten. Das gebietet einerseits der Respekt vor dem Verstorbenen. Andererseits besteht an der Bestattung ein öffentliches Interesse: insbesondere sollen Gesundheitsgefahren abgewehrt werden, die sich aus einem unsachgemäßen Umgang mit einem Leichnam ergeben können. In jedem deutschen Bundesland gibt es deshalb Bestattungsgesetze, die allesamt einen Bestattungszwang vorsehen. Hieran knüpft sich eine Vielzahl von Fragen: Wer ist zur Bestattung verpflichtet, wer dazu berechtigt? In welcher Form ist die Bestattung durchzuführen? Kann der Verstorbene über seine Bestattung bestimmen? Inwieweit sind Bestattungen Sache des Staates, und welche Rolle spielen die Kirchen? Muss die Bestattung auf einem Friedhof stattfinden oder kommt dafür auch ein Privatgrundstück in Betracht? Zu all diesen Fragen schweigt das BGB. Es enthält nur eine einzige Norm, und sie betrifft die Kosten der Bestattung: Diese sind vom Erben zu tragen (§ 1968). Der Beitrag skizziert zunächst den kulturellen Kontext: Die Bestattungskultur von Rom bis in die Neuzeit. Er zeigt dann, dass die zentrale Klage hinsichtlich der Bestattungsaufwendungen im römischen Recht, die *actio funeraria*, im BGB nur noch für einen eng begrenzten Sonderfall (und noch dazu einen, für den es in Rom keine Parallele gab) Spuren hinter-

lassen hat. Die Norm des § 1968 BGB stammt demgegenüber aus einer anderen Wurzel. Sie erscheint prinzipiell als sachgerecht. Seltsam ist freilich, dass sie heute als Anspruchsgrundlage angesehen wird. Als wenig passend erscheint weiterhin, dass seit den 1930'er Jahren Kostentragungslast und Totensorgeberechtigung auseinanderfallen, sind seither doch für die Totensorge nicht die Erben, sondern die nächsten Angehörigen zuständig. Dadurch kann es zu Regressituationen kommen.

Der nach dem Ableben eines Menschen laufende Zeitraum von dreißig Tagen geht auf Deuteronomium 34,8 zurück: „Und die Israeliten beweinten Mose in den Steppen Moabs dreißig Tage, bis die Zeit des Weinens und Klagens über Mose vollendet war“. Es handelte sich also zunächst um eine Trauerfrist. Daraus entwickelte sich eine Schutzfrist für die Trauernden (sie sollten während dieses Zeitraums nicht mit Forderungen von Nachlassgläubigern behelligt werden) und dann eine Frist, die, allerdings nur vorübergehend, das Bestandsinteresse der Menschen schützt, die mit dem Erblasser zusammengelebt haben:

Dreißigste aus dem Dämmerlicht der Rechtsgeschichte als gedanklicher Keim einer Neuordnung von einiger Tragweite heraustraten könnte.

Der einführende Grundlagenbeitrag macht zunächst darauf aufmerksam, dass das Erbrecht sachgerechter als Nachlassrecht zu konzeptualisieren wäre; er analysiert Bedeutung und Einschätzung des Erbrechts und stellt die heute vorherrschende Einschätzung in Frage. Behandelt werden dann die Prinzipien des Erbrechts, vor allem Privaterbfolge und Staatsferne, Familienerbfolge, und Testierfreiheit. Von untergeordneter, eher technischer Bedeutung sind demgegenüber Prinzipien wie Universalsukzession und Vonselbsterwerb. Der Beitrag befasst sich weiterhin mit der Stellung des Erbrechts im System des BGB (Vorfage: Handelt es sich überhaupt um eine einheitliche Materie? Das wurde zu verschiedenen Zeiten durchaus unterschiedlich beurteilt) und den Wandel dieser Stellung im Laufe der Zeiten, sowie mit der Frage nach dem System des Erbrechts. Bereits ein Blick in das BGB zeigt, dass dem deut-



Wer ist zur Bestattung verpflichtet, wer dazu berechtigt? In welcher Form ist die Bestattung durchzuführen? Kann der Verstorbene über seine Bestattung bestimmen? Inwieweit sind Bestattungen Sache des Staates, und welche Rolle spielen die Kirchen? Muss die Bestattung auf einem Friedhof stattfinden oder kommt dafür auch ein Privatgrundstück in Betracht? Zu all diesen Fragen schweigt das BGB.

Reinhard Zimmermann

sie sollen sich, zusätzlich zum Verlust der ihnen nahestehenden Person, nicht auch im Übrigen von einem Tag auf den anderen auf völlig neue Lebensumstände einstellen müssen. In dieser Form finden wir den „Dreißigsten“ im BGB (§ 1969). Er bietet damit also eine Übergangslösung, um ein Element der „humanitas“ im Recht. Nun ist das Bestandsinteresse der Hausgenossen des Erblassers seiner Natur nach nicht lediglich transitorisch. Das gilt insbesondere für den überlebenden Ehegatten, der in der Geschichte des Dreißigsten im Vordergrund gestanden hat. Das BGB gewährt ihm deshalb außer dem Erbteil die zum Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Hochzeitsgeschenke, als „Voraus“. Dies ist neben dem Dreißigsten der andere Fall eines „gesetzlichen Vermächtnisses“, den das BGB kennt. Ausländische Rechte berücksichtigen das Bestandsinteresse des überlebenden Ehegatten in noch deutlich weitergehendem Umfang; und es ist durchaus denkbar, dass der

schen Gesetzgeber der Versuch einer systematischen Regelung des Erbrechts misslungen ist. Angesichts der Tatsache, dass der Kodifikationsidee der Anspruch einer systematischen Ordnung an sich inhärent ist, ist dieser Befund bemerkenswert. Der Beitrag fragt, wie es dazu kommen konnte, und er analysiert Erbrechtssysteme im historischen Vergleich. Schließlich behandelt er die aus moderner Sicht eigenartige Regel des römischen Rechts, wonach gewillkürte und gesetzliche Erbfolge hinsichtlich desselben Nachlasses nicht nebeneinander bestehen können („nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest“): niemand durfte also z.B. für die Hälfte seines Nachlasses einen Erben einsetzen, und für die andere Hälfte die Regeln der gesetzlichen Erbfolge eingreifen lassen. Diese Regel hat das europäische Erbrecht Jahrhunderte lang geprägt. Welche Gedanken lagen ihr zugrunde und wie sind diese Gedanken im Lichte des römischen Rechts und aus heutiger Sicht zu bewerten?

DIE VERÄUSSERUNG STREITBEFANGENER GEGENSTÄNDE

Eine Neubewertung auf historisch-vergleichender Grundlage
(Dissertation, ausgezeichnet mit der Otto-Hahn-Medaille)



Dr. Alexander Ruckteschler

*Ehemaliger wissenschaftlicher Assistent
bei Prof. Dr. Reinhard Zimmermann*

Hinter diesem sperrig und trocken klingenden Titel verbirgt sich ein simples und fast alltäglich vorkommendes tatsächliches Phänomen: Der Kläger tritt die gerichtlich geltend gemachte Forderung ab oder der Besitzer gibt die heraus verlangte Sache weiter. Diese unspektakulären Vorgänge bringen das Recht in erstaunliche Schwierigkeiten. Die Klage des alten Forderungsinhabers müsste grundsätzlich wegen seiner nun fehlenden Aktivlegitimation abgewiesen werden. Auch die Herausgabeklage muss scheitern, weil der Besitzer die Sache nicht mehr herausgeben kann. Die Konsequenz wäre ein weiteres Verfahren mit unklarem Ausgang, in dem der gesamte Prozessstoff des ersten Verfahrens erneut verhandelt werden muss.

Im römischen Recht entwickelte sich die denkbar einfachste Lösung für diese Problematik. Die Veräußerung streitbefangener Gegenstände wurde rundheraus verboten. Im Laufe der Zeit wurde aber deutlich, dass ein Verbot den Bedürfnissen des wachsenden Handels nicht gerecht wird. In der Zeit des Naturrechts traten die ersten Verfechter neuer, liberaler Lösungen auf den Plan und verlangten die Abschaffung des Veräußerungsverbots. Nach und nach hoben auch die neu erlassenen Prozessordnungen der deutschen Staaten das Veräußerungsverbot mehr vor. Stattdessen enthielt sie die Regelungen, die als §§ 265, 325 ZPO noch heute fast unverändert gelten.

Mit der Aufhebung des Verbots der Veräußerung einer res litigiosa musste ein Interessenausgleich zwischen Veräußerer, Erwerber und Gegner gefunden werden. Das deutsche Recht betont die Interessen der nicht an der Veräußerung beteiligten Partei – im Fall der Forderungsabtretung also etwa die Interessen des Schuldners. Dem Gesetz liegt der Gedanke zugrunde, dass die Veräußerung für die Dauer des Verfahrens zum Schutz dieser Partei ausgeblendet wird. §§ 265, 325 ZPO ordnen dazu an, dass der Veräußerer das Verfahren weiterführt. Der Erwerber ist grundsätzlich an die Entscheidung gebunden und kann sich nur untergeordnet als einfacher Nebenintervenient im Verfahren beteiligen.

Die Auslegung und Handhabung der §§ 265, 325 ZPO sorgen seit ihrem Erlass für Diskussionen. Die Vorschriften fügen sich nur schlecht in das dogmatische Gerüst des Gesetzes ein. Sie werden auch dem vielfach geäußertem Wunsch nicht gerecht, dass der Erwerber das Verfahren übernehmen soll.

Mithilfe einer umfassenden historischen Analyse ordnet die Arbeit die seit 1877 praktisch unverändert geltenden Regelungen in ihren geschichtlichen Kontext ein und arbeitet die ursprüngliche Interessenbewertung des Gesetzgebers heraus. Gleichzeitig bietet die Arbeit einen theoretischen Ansatz, um die Behandlung der Probleme, die mit der Veräußerung streitbefangener Gegenstände einhergehen, wieder auf ein einheitliches dogmatisches Fundament zu stellen.

Der Rahmen des geltenden Rechts lässt allerdings nur wenig Spielraum für Änderungen, die über Theorien hinausgehen. Um den heutigen Bedürfnissen, einschließlich einfacherer Möglichkeiten des Parteiwechsels, gerecht zu werden, entwirft die Arbeit auch einen Regelungsvorschlag *de lege ferenda*. Anhaltspunkte und Inspiration für eine neue Lösung bietet dabei der Blick ins Ausland.

Eine rechtsvergleichende Untersuchung zeigt, dass die Rechtsordnungen Englands, Frankreichs und der Schweiz andere Wege gegangen sind. Auch in diesen Rechtsordnungen waren Veräußerungen zunächst beschränkt. Anders als im deutschen Recht blendete man die Veräußerung allerdings im Ausland nicht aus. Wo relevant, wurde und wird die Veräußerung thematisiert. In der Regel ist die Folge, dass der Erwerber das Verfahren weiterführt und der Veräußerer ausscheidet. Die untersuchten ausländischen Rechte gleichen die Interessen von Veräußerer, Erwerber und Gegner also anders aus als das deutsche Recht. Sie betonen die Interessen des Erwerbers deutlich stärker als das deutsche Recht.

Auch im deutschen Recht sind die Gründe mittlerweile weggefallen, die historisch für den weitgehenden Ausschluss des Erwerbers aus dem Verfahren sprachen. Eine deutlich stärkere Beteiligung des Erwerbers ist *de lege ferenda* wünschenswert. Im geltenden deutschen Recht bietet § 266 ZPO Anhaltspunkte für eine Neuregelung. Diese Vorschrift sieht für bestimmte Fälle der Veräußerung streitbefangener Grundstücke schon heute die Verfahrensübernahme durch den Erwerber vor. Gepaart mit weiteren Erkenntnissen aus der rechtsvergleichenden Untersuchung entwickelt die Arbeit einen Normvorschlag, der den Parteiwechsel als Regelfall vorsieht, gleichzeitig die Einheitlichkeit der Entscheidung gegenüber allen drei Beteiligten sicherstellt, und interessengerechte Lösungen auch in Sonderfällen ermöglicht.

Der Regelungsvorschlag mag in der aktuellen Diskussion neu sein – unbekannt ist er nicht. Albert Gebhard, der Redaktor des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuchs, schlug schon zwanzig Jahre nach Erlass der CPO, 1898, eine Lösung für die Probleme bei Veräußerung streitbefangener Gegenstände vor, die weitgehend zu denselben Erkenntnissen kommt, wie der Regelungsvorschlag dieser Arbeit. Hätte man auf Gebhard gehört, hätte diese Arbeit nicht geschrieben werden müssen.



Alexander Ruckteschler, *Die Veräußerung streitbefangener Gegenstände*. Eine Neubewertung auf historisch-vergleichender Grundlage (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 469), Bucerius Law School Hamburg 2020, Tübingen 2021, Doktorarbeit, XXV + 406 S.

CHINESISCHE ZIVILRECHTSKODIFIKATION

Kompetenzzentrum China und Korea erarbeitet
erste deutsche Übersetzung



Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A. (Sinologie)

*Wissenschaftlicher Referent; Leiter des Kompetenzzentrums
China und Korea*

*Forschungsschwerpunkte: Rechtsvergleichung, chinesisches
und koreanisches Zivilrecht, insbesondere Bank- und Kapi-
talmarktrecht, Vertragsrecht, Immobilien-, Miet- und Woh-
nungseigentumsrecht sowie Recht der nichtgewinnorien-
tierten Organisationen (NPO)*

Um nach dem Rechtsnihilismus der Kulturrevolution wieder rechtliche Grundlagen zu schaffen, regelte die Volksrepublik China zunächst einzelne Rechtsgebiete durch die Verabschiedung von Einzelgesetzen wie beispielsweise das Ehegesetz (1980), das Erbgesetz (1985), die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts (1986, AGZR), das Vertragsgesetz (1999), das Sachenrechtsgesetz (2007) und das Haftpflichtgesetz (2009). Mehrere Anläufe zu einer umfassenden Zivilrechtskodifikation scheiterten zunächst. Auf Grundlage der Rechtsetzung und Praxiserfahrung der vergangenen Jahrzehnte ist im Mai 2020 ein einheitliches Zivilgesetzbuch verabschiedet worden, das seit dem 01.01.2021 in Kraft ist. Das Kompetenzzentrum China und Korea des Instituts hat eine erste deutsche Übersetzung des neuen chinesischen Zivilgesetzbuches (ZGB) erarbeitet, die in der Zeitschrift für Chinesisches Recht veröffentlicht worden ist.

Diese Übersetzung ist seitdem Grundlage zahlreicher Konferenzen und Tagungen geworden, die sich mit dem chinesischen Zivilrecht beschäftigen. In Paragrafenüberschriften und Anmerkungen der einzelnen Vorschriften des ZGB hat das Übersetzerteam aus aktuellen und ehemaligen Mitarbeiter*innen des Instituts Hinweise auf Regelungen in den bisherigen Gesetzen und den Entwürfen zum ZGB aufgenommen. Damit lässt sich ein schneller Überblick über die Neuerungen verschaffen.

In einem mittelfristig angelegten Projekt wird das Kompetenzzentrum unter der Leitung von Knut Benjamin Pißler das ZGB wissenschaftlich für deutschsprachige Leser*innen erschließen. Dabei legte er zunächst in 2021 einen Schwerpunkt auf das Familien- und Erbrecht, das insbesondere für die Gutachtenpraxis für deutsche Gerichte von Bedeutung ist. Während in geschäftlichen Beziehungen fast immer Schiedsgerichte zur Lösung von Streitigkeiten eingeschaltet werden,



haben die ordentlichen Gerichte in Deutschland vor allem Antworten auf familien- und erbrechtliche Fragestellungen zu geben.

Mit einer umfassenden Neubearbeitung im Standardwerk „Internationales Familien- und Kindschaftsrecht“ (hg. von Henrich/Dutta/Ebert) bringt Pißler gemeinsam mit Thomas von Hippel den Länderbericht China à jour. Die systematische Darstellung der Eheschließung, des Ehegüterrechts, der Scheidung und der finanziellen Scheidungsfolgen sowie des Kindschafts- und Namensrechts im neuen chinesischen ZGB ermöglicht deutschen Richter*innen Fälle zu entscheiden, in denen sie nach dem internationalen Privatrecht zur Anwendung des chinesischen Rechts kommen. Im Erbrecht verfasste Pißler einen Länderbericht für den von Burandt/Rojahn herausgegebenen Kommentar in seiner 4. Auflage. Hier war insbesondere beim Erbschaftserwerb und im Nachlassverfahren nach dem ZGB das neu eingeführte Rechtsinstitut des Nachlassverwalters in das bislang nach dem Erbgesetz bestehende System zu integrieren.

Für ein breit angelegtes Buch zum ZGB beschäftigt sich Pißler auch mit der grundsätzlichen Frage, wie Rechte und Pflichten in China ausgeübt und durchgesetzt werden. Während ein deutscher Jurist gewohnt ist, materiellrechtlich in einem System von Ansprüchen der Parteien zu denken, zeigt das chinesische Zivilrecht einen Weg auf, der auch aus dem internationalen Einheitsrecht bekannt ist und nicht so deutlich zwischen materiellem und

prozessualen Recht unterscheidet: Eine Systematik aus Rechtsbehelfen (remedies), deren Grundlage eine Nichterfüllung von Pflichten oder eine Verletzung von Rechten ist. Welche Folgen für das Verständnis des chinesischen Rechts dieser Ansatz hat, der bereits in den AGZR angelegt war und im Allgemeinen Teil des ZGB fortgeführt wird, erforscht Pißler mit einem Team von Autor*innen aus Wissenschaft und Praxis. Behandelt werden beispielsweise typische Verträge (wie das Kaufrecht, der Mietvertrag, die Bürgschaft und der Technologievertrag), das Sachenrecht mit den dinglichen Sicherheiten, die Geschäftsführung ohne Auftrag, die ungerechtfertigte Bereicherung, die unerlaubte Handlungen und die Persönlichkeitsrechte.

EU PRIVATE LAW – ANATOMY OF A GROWING LEGAL ORDER

Innovativer Ansatz zur Analyse des Privatrechts der EU



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow, LL.M. (Harvard Univ.)

Emeritus, Direktor am Institut 1997–2017

Forschungsschwerpunkte: Internationales Privatrecht, Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht, insbesondere Wettbewerbsrecht, Transport- und Verkehrsrecht, Versicherungsrecht

Seit Anfang der 1990er Jahre sind Privatrecht und Privatrechtswissenschaft verstärkt dem Einfluss der Europäisierung ausgesetzt. Zahlreiche Zeitschriften sind dieser Thematik gewidmet, und viele Autoren haben Bücher zu Teilthemen wie europäisches Gesellschaftsrecht, europäisches Vertragsrecht, europäisches Verbraucherrecht etc. vorgelegt. Übergreifende Analysen zur Entwicklung des Privatrechts insgesamt fehlen. Auch wird nicht unter-

schieden zwischen dem „europäischen“ Privatrecht im Sinne einer rechtsvergleichenden Erörterung der mitgliedstaatlichen Privatrechte, der Analyse und Entwicklung von – unverbindlichen – wissenschaftlichen Grundsätzen des europäischen Privatrechts und dem EU-Privatrecht, das aus den Rechtsakten der Europäischen Union erwächst. Professor Jürgen Basedow, emeritierter Direktor am Institut, hat nun ein Buch veröffentlicht, das diese Einwirkungen des EU-Rechts auf das Privatrecht thematisiert, charakterisiert und zu systematisieren bemüht ist.

Während die Europäische Union in der Tradition völkerrechtlich verankerter, internationaler Organisationen gegründet wurde und demgemäß – an Stelle und in Ergänzung der Mitgliedstaaten – mit der Formulierung und Durchsetzung spezifischer Politiken befasst ist, hat sie sich doch im Laufe der Jahrzehnte zunehmend der Gestaltung privater Beziehungen gewidmet, dies freilich in einer Art Fortsetzung der in den Verträgen vorgesehenen Unionspolitiken.

Während eine Eigenständigkeit des Privatrechts in den Äußerungen der EU-Organe also keine Anerkennung findet, weist Basedow auf die wesentlichen Unterschiede hin, die zwischen den vertikalen Beziehungen der Bürger zum Staat bzw. zur Europäischen Union und den horizontalen Beziehungen innerhalb von Wirtschaft und Gesellschaft bestehen. Auch wenn sich die Regulierung beider Arten von Beziehungen aus denselben politischen Bestrebungen speist, gibt es doch kategoriale Unterschiede. Die Verhältnisse zwischen Privaten sind wesentlich dadurch geprägt, dass Menschen und Unternehmen ihre jeweiligen, unkoordinierten Privatinteressen verfolgen und sie im Wege der Vereinbarung oder durch individuelles Handeln durchzusetzen versuchen. Dagegen streben staatliche Verwaltungen im Prinzip die normativ vorgegebenen politischen Ziele an und befolgen die dafür vorgesehenen Normen und Verfahren. Die für private Beziehungen vorgesehenen Regeln sind zwar nicht politikfrei, müssen aber im Interesse der Effektivität die Eigenart privater Initiative und Interessenverfolgung respek-

tieren. Dieses gemeinsame Element greift über die einzelnen Sektoren des EU-Privatrechts hinaus und führt zu einer zunehmenden Verselbständigung dieses Rechtsgebiets.

Die Gesamtuntersuchung ist in vier Bücher mit 10 Teilen aufgeteilt. In Buch I über die Grundlagen geht es zunächst in Teil I um die doppelte Rolle des Privatrechts in der europäischen Integration: Während einerseits die materiellrechtlichen Rechtsakte der EU die in den Gründungsverträgen verankerten Politiken umsetzen, geht es im EU-Kollisionsrecht darum, die sehr viel breiteren und politisch weniger beeinflussten Privatrechtsbestände der Mitgliedstaaten zu koordinieren. Teil II stellt das EU-Privatrecht in historischer Entwicklung sowie hinsichtlich der verschiedenen Harmonisierungsmethoden vor; es folgt ein stichwortartiger Überblick über die wesentlichen Felder der EU-Gesetzgebung zum Privatrecht. Teil III präsentiert die Quellen des EU-Privatrechts, die von den primärrechtlichen Quellen der Gründungsverträge und der Charta der Grundrechte über die allgemeinen Rechtsgrundsätze hin zu den sekundärrechtlichen Quellen der Richtlinien, Verordnungen und Entscheidungen (zum Abschluss einheitsrechtlicher Konventionen durch die EU) bis hin zu dem immer wichtigeren soft law reichen.

In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs haben sich im Laufe der Jahrzehnte allgemeine Rechtsgrundsätze herausgebildet, die in Buch II näher untersucht werden. Basedow unterscheidet Grundsätze der Rechtsgemeinschaft (Teil IV), Marktprinzipien (Teil V) und Solidaritätsprinzipien (Teil VI). In der ersteren Gruppe geht es um die Effektivität des Unionsrechts, die Verhältnismäßigkeit, die Rechtssicherheit, das Verbot von Rechtsmissbrauch und Gesetzesumgehung sowie den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Anerkennung. Die marktbezogenen Prinzipien beziehen sich auf den unverfälschten Wettbewerb, Privatautonomie und Vertragsfreiheit sowie auf den Schutz des Rechts auf Eigentum. Die Gruppe der Solidaritätsprinzipien umfasst den Grundsatz von Gleichheit und Nichtdiskriminierung, die Berücksichtigung der Interessen anderer nach Treu und Glauben, den Schutz der schwächeren Partei sowie Verbraucherschutz und Arbeitnehmerschutz. Welcher Stellenwert diesen Prinzipien zukommt, untersucht Basedow jeweils vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie der Regeln des primären und sekundären Unionsrechts.

Anders als in privatrechtlichen Untersuchungen üblich behandelt Buch III die Umsetzung und Anwendung des EU-Privatrechts näher. Dies ist einerseits auf die einzigartige Institution des Gerichtshofs der Europäischen Union zurückzuführen. Während international vereinheitlichtes Recht sonst in letzter Instanz von den obersten Gerichten der einzelnen Staaten, d.h. oft unterschiedlich ausgelegt wird, gibt es hier die Chance zu einer autoritativen Auslegung und Fortentwicklung des Unionsrechts. Dass die Institution und das Vorabentscheidungsverfahren den Bedürfnissen des Privatrechts nicht vollständig genügen, wird in Teil VII eingehend begründet. Andererseits

verlangt das EU-Privatrecht aufgrund seiner Internationalität, Lückenhaftigkeit und Politikbezogenheit nach einer besonderen Auslegung und lässt die Fortbildung nicht in gleicher Weise zu wie nationales Privatrecht (Teil VIII).

Eigenartig ist auch die äußere Dimension des EU-Privatrechts, die sich daraus ergibt, dass die Union zunächst allein mit dem Blick auf die Integration der Märkte im Inneren gegründet wurde, sich dann aber zunehmend in Beziehungen zur Außenwelt begeben hat (Buch IV). Während EU-Privatrecht und nationales Privatrecht im Inneren auf vielfältige Weise miteinander verwoben sind, zeigen sich nach außen Besonderheiten: einerseits bestimmt das EU-Privatrecht seinen eigenen Anwendungsbereich gegenüber Drittstaaten oft im Einklang mit seinen politischen Zwecken durch einseitige Abgrenzungsnormen oder ist um den Ausgleich mit Drittstaaten im Rahmen universeller Konventionen zum Einheitsrecht bemüht (Teil IX). Andererseits wendet es aber auch die allseitigen Verweisungsnormen seines internationalen Privatrechts auf die Beziehungen zu Drittstaaten an (Teil X).

Die hier skizzierten Systematisierungsversuche beruhen auf einer Rechtslage, die nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte ständig in Bewegung ist. Dabei spielt die Rivalität zwischen den EU-Institutionen und den nationalen Regierungen eine erhebliche Rolle. Der Wettbewerb zwischen beiden wird auch im Privatrecht nicht immer mit sachgerechten Argumenten ausgetragen. Wo die Grenze zwischen dezentralem Privatrecht der Mitgliedstaaten und zentralem EU-Privatrecht verläuft, wird wesentlich von dem künftigen Verlauf dieses Wettbewerbs abhängen.



Jürgen Basedow, *EU Private Law: Anatomy of a Growing Legal Order*, Intersentia, Cambridge 2021, cxxvii + 785 S.

VERNETZTE GERÄTE UND DIGITALE SACHHERRSCHAFT

Habilitationsschrift von Konrad Duden



Priv.-Doz. Dr. Konrad Duden, LL.M. (Cambridge)

*Wissenschaftlicher Referent bei Prof. Basedow, im Juli 2021 von der Universität Hamburg habilitiert. Er erhielt die *venia legendi* für die Fächer Bürgerliches Recht, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtsvergleichung.*

Unser Alltag ist zunehmend durchzogen von vernetzten Geräten: Alarmanlagen melden Einbrüche aus der Ferne; Kühlschränke bestellen bald eigenständig Lebensmittel. Die Vernetzung schafft neue Nutzungsmöglichkeiten und Geschäftsmodelle. Sie gibt dem Anbieter aber auch eine dauerhafte Einwirkungsmöglichkeit auf die Produkte. Es kommt zu einer Spaltung der Herrschaft über Sachsubstanz und Sachfunktion: Der Anbieter kann dank der Vernetzung das Gerät sperren, indem er die integrierte

Software oder den Cloud-Zugang blockiert. So verwandelt er ein High-Tech-Endgerät in Elektroschrott. Häufig wird in solchen Situationen das Vertragsrecht helfen. Doch was, wenn zwischen Nutzer und Anbieter gar kein Vertrag besteht, etwa weil der Nutzer das Gerät vom Ersterwerber übernommen hat?

In seiner Habilitationsschrift untersucht Konrad Duden daher die Frage, inwiefern Eigentum beziehungsweise Besitz an einem vernetzten Gerät den Nutzer beim software- oder netzbasierten Gebrauch schützt. Perspektivisch stellt sich dabei die Frage nach der Bedeutung des Sachenrechts in einer zunehmend digitalisierten Welt.

Zwei Grundkonstellationen einer Beeinträchtigung des digitalen Gebrauch sind denkbar: Zum einen kann der Anbieter die im Gerät integrierte Software sperren, sodass das Gerät selbst nicht mehr funktionsfähig ist. Dadurch wird der softwarebasierte Gebrauch des Geräts unmöglich. Zum anderen kann der Anbieter auch den netzbasierten Gebrauch unterbinden. Dazu kommt es vor allem dann, wenn er den Zugang zu einem Cloud-Server durch sogenanntes Blacklisting verhindert.

Im Hinblick auf den sachenrechtlichen Schutz ist grundlegend zwischen einer Beeinträchtigung des softwarebasierten und des netzbasierten Gebrauchs zu unterscheiden.

Wird der softwarebasierte Gebrauch beeinträchtigt, betrifft dies die Funktionsfähigkeit der Sache selbst. Regelmäßig liegt darin eine sachenrechtlich relevante Beeinträchtigung von Besitz bzw. Eigentum. Unkompliziert darzulegen ist eine solche Beeinträchtigung, wenn der Anbieter die Funktionssperre einführt, indem er die im Gerät verkörperte Software verändert, beispielsweise löscht. Dies ist ihm möglich, wenn er sich bei der Konstruktion des Gerätes digitale Zugriffsrechte, insbesondere sogenannte Root-Rechte, vorbehält.

Die Sperre der im Gerät integrierten Software muss jedoch nicht unmittelbar mit einer Substanzveränderung einhergehen. Sie kann vielmehr schon in der im Gerät integrierten Software hinterlegt sein, etwa in Form einer Abfrage, ob bestimmte Gebrauchsbedingungen erfüllt sind. Dadurch könnte ein Gerät die Funktion aussetzen, wenn es beispielsweise ein gewisses Lebensalter überschritten hat oder außerhalb eines bestimmten Nutzungsbereichs genutzt werden soll. Solange diese im Programmcode angelegte theoretische Sperrmöglichkeit nicht praktisch umgesetzt wird, bleibt sie sachenrechtlich ohne Bedeutung. Das Sachenrecht ist gegenüber dem geistigen Inhalt der verkörperten Software blind. Kommt es jedoch tatsächlich zu einer Sperre des Geräts, so stellt dies unabhängig von einer Substanzveränderung eine Beeinträchtigung von Eigentum bzw. Besitz dar, wenn sie den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gerätes beeinträchtigt. Geschützt ist dabei allerdings lediglich der objektivierte, bestimmungsgemäße Gebrauch, nicht jeder subjektiv bestimmte Gebrauch.

BESTIMMUNGSGEMÄSSER GEBRAUCH ENTSCHIEDET

Entscheidend wird die Konkretisierung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Gerätes. Neuartige, der Verkehrsanschauung unbekannt digitale Zusatzfunktionen vernetzter Geräte stellen dabei eine Herausforderung dar. Auch solche Funktionen können am sachenrechtlichen Schutz teilhaben, wenn sie in der im Gerät verkörperten Software angelegt sind und sich körperlich manifestieren. Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn die Funktionsfähigkeit von Komponenten der Geräteperipherie aussetzt. Dies betrifft zunächst klassische Komponenten, die der Datenausgabe und Datenweitergabe dienen (z.B. Monitor, Lautsprecher, Router, Gateway), daneben jedoch auch sogenannte Aktoren, die elektrische Steuerimpulse in mechanische Aktivität umsetzen und die im Internet der Dinge und bei der Robotik von großer Bedeutung sind (z.B. Lenkung und Beschleunigung eines selbstfahrenden Autos, Verriegeln eines vernetzten Türschlosses).

Neben dem softwarebasierten Gebrauch eines vernetzten Geräts tritt sein netzbasierter Gebrauch. Seine Beeinträchtigung durch den Anbieter stellt sich allerdings weitgehend als sachenrechtlich irrelevant heraus. Sofern netzbasierte Funktionen dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gerätes angehören, ist eine Beeinträchtigung von Eigentum bzw. Besitz denkbar. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (z.B. sog. Fleet-Fall) sind Besitz und Eigentum auch vor Beeinträchtigungen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs durch gewisse Störungen der Sach-Umwelt-Beziehung geschützt. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen ein für den Gebrauch der Sache notwendiger Netzzugang entzogen wird. Auch die Verweigerung des Zugangs zu einem Cloud-Server dürfte prinzipiell eine sachenrechtlich relevante Störung der Sach-Umwelt-Beziehung darstellen. Allerdings stehen die Cloud-Server regelmäßig im Privateigentum des Anbieters beziehungsweise einer von ihm beauftragten Person. Einer möglichen Beeinträchtigung des Gerätenutzers durch Entzug des

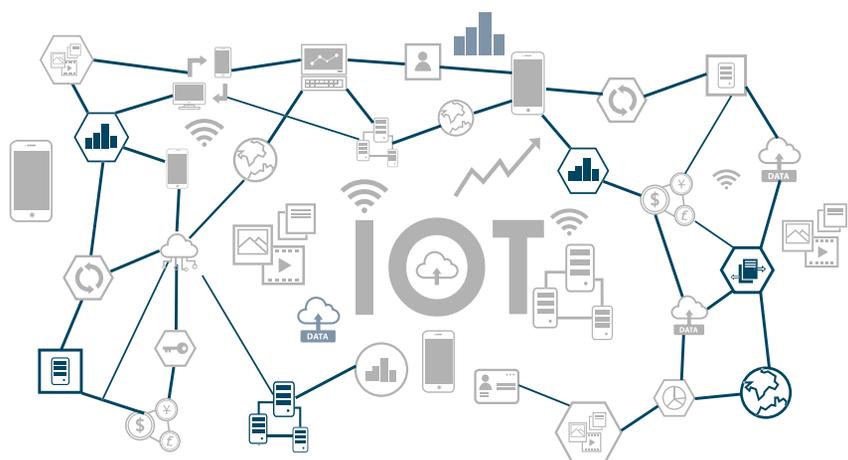
Zugangs zum Cloud-Server steht daher das Eigentum des Netzinhabers an dem Cloudserver gegenüber, sodass eine Beeinträchtigung letztlich ausscheidet.

SOFTWAREBASIERTER GEBRAUCH VS. NETZBASIERTER GEBRAUCH

Beim sachenrechtlichen Schutz des digitalen Gebrauchs ist somit grundlegend zwischen einem – weitgehend geschützten – softwarebasierten Gebrauch und dem – weitgehend nicht geschützten – netzbasierten Gebrauch zu differenzieren. Rechtspolitisch stellt sich dieses Ergebnis als unbefriedigend dar. Inwiefern die für einen Gebrauch notwendige digitale Infrastruktur in einem Gerät integriert oder auf einen Cloudserver ausgelagert ist, hängt von der Konstruktion des Gerätes ab und damit weitgehend von der Produktgestaltung durch den Anbieter. Über die Produktgestaltung kann der Anbieter daher entscheidenden Einfluss darauf nehmen, wie weit der Nutzer bei seinem Gebrauch des Geräts sachenrechtlich geschützt ist.

FAZIT: LÜCKENHAFTER SCHUTZ

Um zu verhindern, dass Anbieter die Produktgestaltung nutzen, um den sachenrechtlichen Schutz auszuhöhlen, erscheinen Anpassungen sinnvoll. Denkbar sind zunächst gesetzgeberische Maßnahmen, etwa im Hinblick auf die Regulierung von Cloud-Servern, vergleichbar mit der Regulierung des Telekommunikationsnetzes. Darüber hinaus können Instrumente des Privatrechts herangezogen werden, die gewährleisten, dass nicht nur der jeweilige Vertragspartner des Anbieters, sondern auch andere Nutzer des Gerätes Ansprüche gegen den Anbieter geltend machen können. So würde zwar kein dinglicher Rechtsschutz eröffnet und eine Aushöhlung des sachenrechtlichen Schutzes nicht gänzlich verhindert. Ihre Folgen würden jedoch zumindest abgefedert.



© shutterstock / buffaloboy

KURZ-KOMMENTAR ZUM HANDELSGESETZBUCH

Wirtschaftsrecht im großen Querschnitt



Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, MCJ (NYU)

Emeritus, Direktor am Institut 1995–2008

Forschungsschwerpunkte: Deutsches und europäisches Gesellschafts-, Kapitalmarkt-, Handels-, Bank- und Wirtschaftsrecht

Der Baumbach/Hopt, HGB, ist in der 40. Auflage 2021 erschienen. Sie stellt einen Einschnitt oder, wenn man will, eine Jubiläumsauflage dar.

Der Kurz-Kommentar zum HGB wurde von Baumbach in der ersten Auflage 1933, damals noch im Verlag Otto Liebmann, veröffentlicht. Noch im gleichen Jahr sah sich dieser jüdische Verleger gezwungen, seinen überwiegend juristischen Verlag Heinrich Beck anzubieten. Von 1934 bis 1945 erschienen in rascher Folge sechs weitere von Baumbach betreute Auflagen. Von der 8. bis zur 23. Auflage (1951–1978) wurde der Kommentar von Konrad Duden bearbeitet. Nach dessen Tod kommentierte Hopt von der 24. Auflage 1980 bis zur 30. Auflage

2000 allein, ab der 31. Auflage zusammen mit Merkt – mit der 40. Auflage also 40 Jahre Kommentrarbeit. Bei dieser galt es, der Entwicklung und dem Bedeutungswandel des klassischen HGB Rechnung zu tragen. Eine der Grundsatzentscheidungen bei der Übernahme des Kommentars 1979 war die Zusammenfassung und Kommentierung von 25 wichtigen handelsrechtlichen Nebengesetzen und AGB-Regelwerken in einem zweiten Teil des Kommentars. Die Kommentierung widmet sich seither vertieft dem (privaten) Bank-, Börsen- und Kapitalmarktrecht sowie den nationalen und internationalen Handelsklauseln. Dabei liegt ein Akzent auf dem internationalen und europäischen Handelsrecht. Zur Geschichte der Kommentierung näher Hopt in Willoweit, Hg., *Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert*, München 2007, S. 563–582.

Die 40. Auflage des Kommentars wird außer von Hopt von Merkt (Freiburg), Roth (Marburg), Kumpan (Bucerius Law School) und Leyens (Bremen) verantwortet. Aus dem HGB hat Merkt aus dem 1. Buch (Handelsstand) §§ 1–58, das 3. Buch (Bilanzrecht) und aus dem 4. Buch das Transportrecht übernommen. Das Recht der Handlungsgehilfen ist Sache von Roth, das Recht der Handelsvertreter die von Hopt und das Handelsmaklerrecht die von Roth. Die Kommentierung des Personengesellschaftsrechts, 2. Buch, stammt von Roth. Aus dem 4. Buch kommentieren Leyens die Allgemeinen Vorschriften und den Handelskauf und Kumpan das Kommissionsrecht. Ein Drittel des Kommentars ist, für Handelsrechtskommentare mit Ausnahme der Großkommentare ungewöhnlich, den *handelsrechtlichen Nebengesetzen* gewidmet. Das EGHGB, das Wirtschaftsprüfer- und das Handelsregisterrecht deckt Merkt ab. Aus den nicht branchengebundenen Vertragsklauseln hat Hopt die Incoterms 2020, die alle 10 Jahre grundlegend neugefasst werden, ganz neu kommentiert. Für die Bankgeschäfte, die AGB-Banken und AGB-Sparkassen, die Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots und die Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive (ERA) und die Einheitlichen Richtlinien für Inkasso (ERI) ist ebenfalls Hopt zuständig. Kumpan kommentiert das Depotgesetz, das Börsengesetz, das Prospektrecht und weitere ausgewählte, kaufmännisch besonders wichtige Teile des Kapitalmarktrechts (Insiderhandelsverbot und Ad-hoc-Publizität). Für die CMR und die ADSp ist Merkt zuständig.

Aus den zahlreichen Neuerungen der 40. Auflage seien beispielhaft folgende herausgegriffen.

Zum ersten Buch liegen Schwerpunkte der Kommentierung auf dem Zweigniederlassungs- und Firmenrecht, dem Recht der Handlungsgehilfen und dem Handelsmaklerrecht und besonders ausführlich dem Handelsvertreterrecht. Zum zweiten Buch steht die grundlegende Modernisierung des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG auf der Basis des Mauracher Entwurfs an. Hinzu tritt eine vertiefte Kommentierung der GmbH & Co. KG. Das dritte Buch steht unter dem Einfluss des europäischen Bilanzrechts. Im vierten Buch werden besonders ausführlich die allgemeinen Aufklärungs- und Beratungspflichten und der Handelskauf kommentiert. Hinzu tritt das Kommissionsrecht mit neuer Rechtsprechung. Hier wie an anderer Stelle werden auch Fragen der Corona-Pandemie behandelt.

Bei den handelsrechtlichen Nebengesetzen liegen Schwerpunkte auf den Incoterms 2020 und dem Recht der Bankgeschäfte, das sich inzwischen zu einem Kernbereich des Privat- und Handelsrechts ausgeweitet hat, mit einer ausführlichen Behandlung des Zahlungsverkehrs und auf den AGB der Banken und Sparkassen. Vertieft behandelt wurden sodann das Börsengesetz, das WpPG und die Marktmissbrauchs-Verordnung (MAR), daraus das Insiderhandelsverbot und die Ad-hoc-Publizität.

Der HGB-Kommentar steht nicht für sich allein, sondern wird durch zwei Kommentare bzw. Handbücher ergänzt. Die Parallelführung der drei Bände mit zahlreichen Querverweisungen ermöglicht eine gewisse, für einen „Kurz-Kommentar“ geradezu lebenswichtige stoffliche Entlastung jedes der drei Bände und führt doch insgesamt zu einem wesentlichen Zugewinn an Information.

Eine Ausgliederung ist der *Kommentar zum Handelsvertreterrecht*, 6. Auflage 2019. Er enthält außer der aus dem HGB-Kommentar übernommenen Kommentierung einen umfangreichen Materialenteil, Musterverträge für den Handelsvertreter (synoptisch in elf und für den Vertragshändler in drei Sprachen), Unterlagen zum europäischen Kartellrecht für Handelsvertreter und Vertragshändler und zwei umfangreiche Verzeichnisse der Rechtsprechung und Literatur zum Handelsvertreter- und Vertragshändlerrecht. Dazu die ausführliche Besprechung von Emde NJW 2017, 44 sowie die von Hübsch WM 2016, 1156.

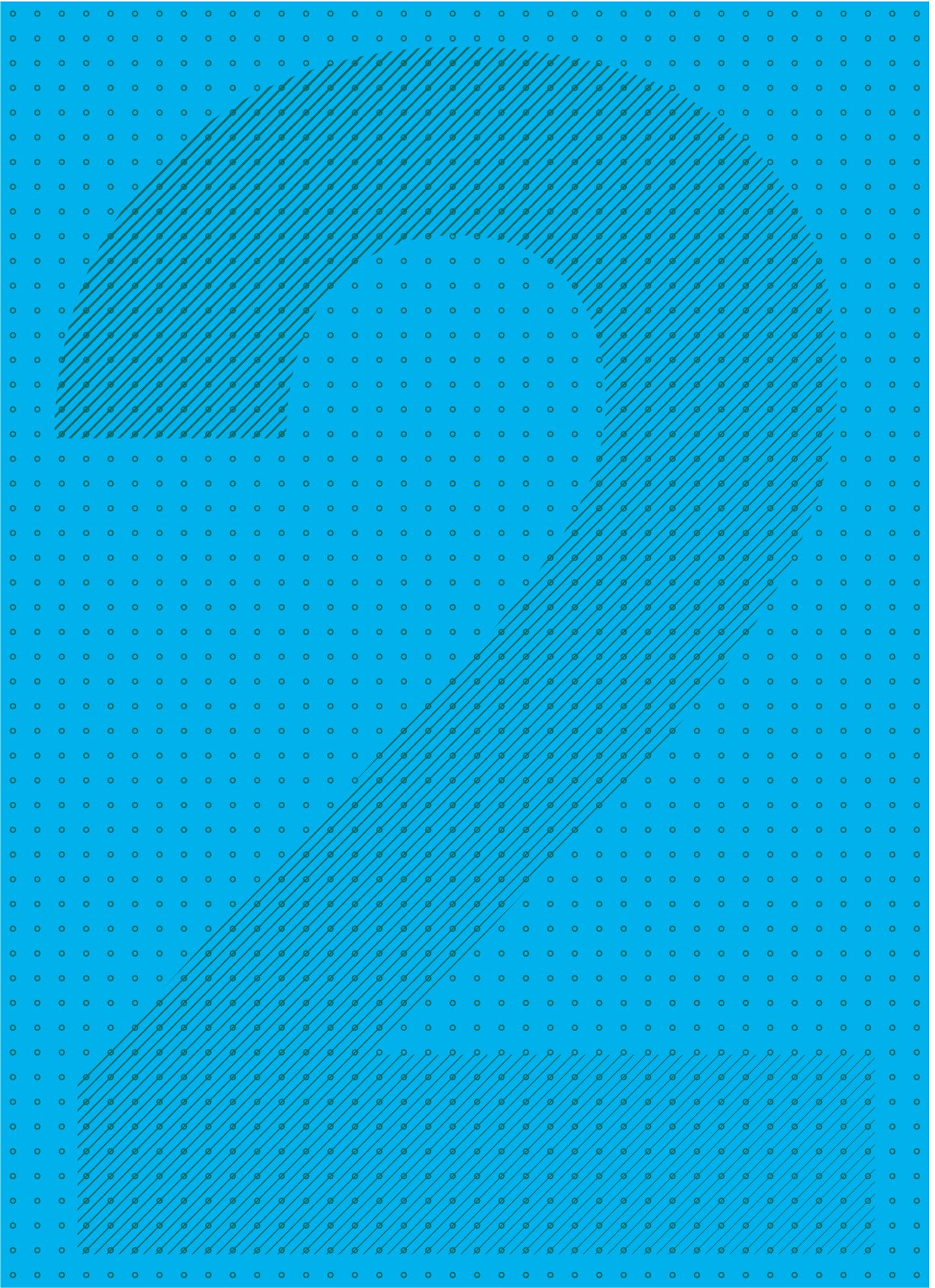
Das *Vertrags- und Formularbuch zum Handels-, Gesellschafts- und Bankrecht*, 5. Auflage (im Druck, 1. Auflage 1995), dessen Idee auf die Tätigkeit von Hopt als Richter im Nebenamt am OLG Stuttgart von 1981–1985 zurückgeht und das von führenden deutschen Rechtsanwälten, Notaren, Syndizi, Wirtschaftsprüfern und Bankjuristen bearbeitet wird, erschließt die in den beiden Kommentaren behandelten Handelsrechtsgebiete durch zahlreiche neue, mit Anmerkungen versehene Vertragsmuster und macht die wesentlichen, vor allem für das Gesellschafts-

und Bankrecht unerlässlichen Formulare verfügbar. Dabei geht die Reichweite des Buchs deutlich weiter und umfasst außer dem Personengesellschaftsrecht auch das gesamte Kapitalgesellschaftsrecht, also insbesondere die GmbH und die Aktiengesellschaft, mit insgesamt mehr als 400 Vertragsmustern und Formularen.

Der HGB-Kommentar erscheint ab dieser 40. Auflage im Jahresrhythmus. Das trägt der rasanten Weiterentwicklung des Handelsrechts und seiner Nebengebiete in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum Rechnung und schließt für das Handelsrecht an die Erscheinungsweise des Palandt an. Gewiss ist der Kommentar auch elektronisch über beck-online verfügbar, aber die Papierausgabe ist trotz ihres Umfangs von bald 3000 Seiten ein handliches Instrument, das, wie Umfragen ergeben haben, von juristischen und insbesondere auch kaufmännischen Lesern gerne genutzt wird. Der Palandt ist ja mittlerweile vom Verlag umbenannt worden und firmiert ab der 81. Auflage 2022 als Grüneberg, BGB. So hat es der Verlag auch für die Baumbach-Kommentare entschieden. Ab der 41. Auflage 2022 heißt der Kommentar Hopt, HGB. Geschlossen sei mit einem Zitat aus dem oben im 2. Abs. genannten Werk, S. 581: „Diese während der Kommentierung gelegentlich als Sklavenerarbeit empfundene Mühe wird dann allerdings durch die Würdigung in Rezensionen und das Bewusstsein der Berücksichtigung in der Literatur, ganz besonders aber des großen Einflusses in der Rechtsprechung und Unternehmenspraxis aufgewogen.“



Baumbach/Hopt, *Handelsgesetzbuch, Beck'scher Kurz-Kommentar Bd. 9*, Verlag C. H. Beck, 40. Auflage, München, 2021, 2975 Seiten





**FORSCHUNGSGRUPPE
„DAS RECHT GOTTES IM WANDEL“,
PROF. DR. NADJMA YASSARI**



FORSCHUNGSGRUPPE „DAS RECHT GOTTES IM WANDEL“

Die Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel“ beschäftigt sich unter der Leitung von Prof. Dr. Nadjma Yassari mit der Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder. Sie ist eine der wenigen Forschungseinheiten weltweit, die sich interdisziplinär und rechtsvergleichend mit dem geltenden Recht islamischer Länder auseinandersetzt. Ihr Ziel ist es, Transformationsprozesse und Reformen der islamischen Rechtsordnungen langfristig wissenschaftlich zu begleiten. Die Aufgaben der Forschungsgruppe gliedern sich dabei in vier Bereiche: Sie fungiert als Kompetenzzentrum zum Recht islamischer Länder, betreibt Grundlagenforschung, realisiert Projekte zu aktuellen Themen und engagiert sich im Wissenstransfer in die breite Öffentlichkeit.

Die Forschungsgruppe arbeitet interdisziplinär, rechtsvergleichend und unter besonderer Beachtung des Verfahrensrechts. Die Rechtsvergleichung erfolgt vor allem zwischen den islamisch geprägten Ländern und versucht nicht nur, Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu erarbeiten sowie die Tendenzen der Rechtsentwicklung in einem größeren Kontext darzustellen, sondern auch das Verhältnis der islamischen Länder zueinander und die Rückkopplung politischer Strukturen auf die Familien- und Erbrechtssysteme der Region zu erfassen. In ihrem ersten Projekt (2009–2014) widmete sich die Gruppe dem Eherecht und seinen Gestaltungsmöglichkeiten sowie den Auswirkungen und der Reichweite von familienrechtlichen Kodifi-

fikationen in den islamischen Ländern. Den Schwerpunkt des zweiten Projekts (2014–2019) bildete das Kindschaftsrecht, insbesondere das Sorge-, Abstammungs- und Adoptionsrecht, und seine Entwicklungen in den islamischen Ländern. Seit 2020 steht nun das Erbrecht verstärkt im Mittelpunkt der Arbeit der Forschungsgruppe.

Bis Anfang 2016 wurde die Forschungsgruppe von der Max-Planck-Gesellschaft gefördert. Dank großzügiger Spenden seitens der Max-Planck-Förderstiftung und von Traudl Engelhorn-Vechiatto, einem Fördernden Mitglied der Max-Planck-Gesellschaft, konnte die Forschungsgruppe ihre erfolgreiche Arbeit seither mit einem erweiterten Personalbestand fortsetzen. Inzwischen wurde eine von Drittmitteln unabhängige Verstärkung der Forschungsgruppe erreicht, die bis 2023 sukzessive greift.

1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

1.1. Erbrecht

Von Generation zu Generation: Vermögenstransfer durch Erbrecht, Vertrag und religiöse Stiftungen im islamischen Recht

Seit 2020 liegt der Fokus der Grundlagenforschung verstärkt auf dem Erbrecht. Die Forschungsgruppe beschäftigt sich insbesondere mit Fragen an der Schnittstelle zwischen Familienkonstellationen, Vermögen und dem Erbrecht. Diese Fragestellungen haben sich organisch aus den bisherigen Forschungen herauskristallisiert. Familie, Ehe und Elternschaft haben in den letzten Jahrzehnten große soziale Änderungen erfahren, die sich in Gesetzgebung und Rechtsprechung niedergeschlagen haben. Diese

Rechtsreformen haben die Grundfesten eines traditionellen Familienbegriffes berührt und die Potentialitäten, „Familie“ anders zu denken, verstärkt. Dies wird in der Zukunft auch Auswirkungen auf das Erbrecht haben (müssen).

Dieses – als letzte Bastion der vermeintlichen Unwandelbarkeit göttlichen Rechts titulierte – Rechtsgebiet soll daher wissenschaftlich erforscht und seine Strukturen, seine Dynamiken und seine Funktion erarbeitet werden. Neben der rechtlichen Ebene soll insbesondere die soziale Funktion des Erbrechts in den islamischen Ländern in den Blick genommen werden. Entscheidend ist also nicht so sehr, welche Erbteile einer bestimmten Person zukommen, sondern warum, in welcher Form und in welchen sozialen Kontexten Vermögen von einer auf die andere Generation übergeht. Dies beinhaltet auch Formen der Vermögensübertragung, die nicht unbedingt erbrechtlich im engeren Sinne sind, so wie die religiöse Stiftung oder bestimmte Vertragskonstellationen zum Vermögensübergang unter Lebenden. Insbesondere soll sich daher vertieft auseinandergesetzt werden mit:

- (1) den Grundkonzepten des Erbrechts (Testierfreiheit, Autonomie, Selbstbestimmung, religiöse Vorgaben, ökonomische Aspekte, Zwangserbrecht, Rolle des Staates in der Organisation des Vermögenstransfers durch das Erbrecht);
- (2) den darauf beruhenden Familiensystemen (Solidarität, Kontinuität, Rangordnungen, Berufung zur Erbfolge, Abstammung);
- (3) der Geschlechterparität und Religionsverschiedenheit (interreligiöses Erbrecht, gemischt-religiöse Erbfälle).

Diese Fragen sollen zudem als roter Faden bei der Untersuchung in vier Teilgebieten des Erbrechts dienen: dem Intestaterbrecht, dem gewillkürten Erbrecht, Transaktionen *inter vivos* versus *donatio mortis causa* sowie religiösen Stiftungen.

Im Oktober 2021 fand die erste Tagung der Forschungsgruppe zum islamischen Erbrecht statt (s. 6.1.). Im Mittelpunkt der gemeinsam mit der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht (GAIR) am Max-Planck-Institut durchgeführten Veranstaltung standen die Mechanismen erbrechtlicher Reformen und die soziale Praxis des islamischen Erbrechts.

Erbrechtstabelle nach hanafitischem Recht

1.2. Die Projekte der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen

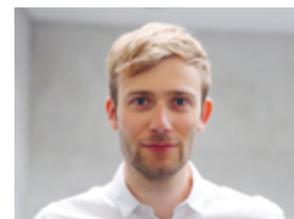
Das Familienrecht christlicher Gemeinden im Nahen Osten

Dr. Dörthe Engelcke stellt in ihrem Habilitationsvorhaben einen Vergleich zwischen dem Familienrecht christlicher Gemeinden in Jordanien und dem islamischen Familienrecht an und setzt beide Rechtsordnungen in Beziehung zueinander. In diesem Jahr hat Engelcke sich vor allem mit der Reform des christlichen Rechts beschäftigt und am Beispiel des byzantinischen Familienrechts im Griechisch-Orthodoxen Patriarchat von Jerusalem gezeigt, warum diese sich schwierig gestaltet. Das byzantinische Familienrecht diskriminiert vor allem Frauen und nichteheliche Kinder. Die Reform des Rechts wird deshalb vor allem von Frauenrechtlerinnen gefordert. Engelckes Analyse zeigt, dass das byzantinische Familienrecht ein regionales Recht ist, bei dem Territorium, Souveränität und Gerichtsbarkeit nicht zusammenfallen. Dies erschwert die Möglichkeit einzelstaatlicher Eingriffe und nivelliert den Einfluss von Interessengruppen, da sie mit Akteuren aus mehreren Ländern kooperieren müssen, um eine Reform des Gesetzes zu erreichen. Die Ergebnisse dieser Analyse werden im Frühjahr 2022 auch in einem Aufsatz im *International Journal of Middle East Studies* (IJMES) erscheinen.



Konzeptionen des islamischen Rechts in der saudischen Justiz

Dominik Krell schloss im November 2021 sein Promotionsprojekt zum saudischen Recht erfolgreich ab. Seine Arbeit mit dem Titel „Islamic Law in Saudi Arabia: Concepts, Practices and Developments“ untersucht, wie saudische Juristen von der islamischen Rechtstradition ausgehend ein modernes Justizsystem entwickeln. Krell zeigt, dass sich islamisches Recht in Saudi-Arabien hauptsächlich ohne staatliche Intervention entwickelt hat. Die jüngsten Veränderungen im saudischen Justizwesen, insbesondere die zunehmende Kodifizierung des islamischen Rechts, stellen keinen Bruch mit der islamischen Rechtstradition dar, sondern verstehen sich als die Fortsetzung früherer Bemühungen der islamischen Juristen in Saudi-Arabien, das Recht an die sich verändernden sozialen und wirtschaftlichen Umstände anzupassen. Die Dissertation zeichnet nach, dass diese Entwicklung vor allem durch das Abrücken von vormodernen hanbalitischen Rechtsmeinungen, mit denen islamische Gelehrte in Saudi-Arabien gewöhnlich assoziiert werden, ermöglicht wurde.



Seit Dezember 2021 widmet sich Dominik Krell der Konzeptionierung seines Habilitationsprojekts. Das Projekt soll untersuchen, wie sich Saudi-Arabien durch den Export seines Verständnisses des islamischen Rechts als führende politische und kulturelle Macht in der muslimischen Welt etablieren möchte. Hintergrund ist die Beobachtung, dass Saudi-Arabien in den letzten Jahrzehnten ein transnationales Netzwerk islamischer Richter auf-

gebaut hat, die in unterschiedlichen Regionen der Welt judizieren und die saudische Version des islamischen Rechts verbreiten. Das Projekt will erstmalig diese Netzwerke und seine Hauptakteure analysieren und untersuchen, ob und wie Saudi-Arabien die globale Entwicklung des islamischen Rechts im 21. Jahrhundert prägt.



Nation-Building und Familienrecht in den kurdischen Gebieten Iraks

Shéhérazade Elyazidi untersucht in ihrem Promotionsvorhaben die Funktion des irakisch-kurdischen Familienrechts im kurdischen Nation-Building-Prozess. Dafür werden ausgewählte Rechtsfiguren analysiert. Anhand methodischer Ansätze der Sozialwissenschaft wird erfasst, welche Rolle diese Rechtsfiguren in der Reinterpretation der irakisch-kurdischen Identität spielen. Somit hat die Arbeit den Anspruch einer interdisziplinären Promotion an der Schnittstelle zwischen vergleichender Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaft. 2021 lag der Fokus von Elyazidi auf der Polygynie und der Rechtsfigur des weiblichen Gehorsams in der Ehe. Nach einer Analyse dieser beiden Rechtsfiguren im vormodernen islamischen Recht untersuchte sie ihre Ausgestaltung im bundesstaatlichen irakischen Personalstatutsgesetz von 1959 und die Reformen derselben in der kurdischen Version des Gesetzes. Die Untersuchung erfolgte durch eine rechtliche Linse einerseits und eine politikwissenschaftliche andererseits: Unter Zugrundelegung des theoretischen Rahmens des Nation-Buildings hat sich gezeigt, dass die Reform des irakischen Personalstatutsgesetzes für die Region Kurdistan darauf abzielt, eine eigenständige kurdische Identität zu bilden.

Khashayar Biria arbeitet zu Vertragskonstruktionen zur Gestaltung der Rechtsnachfolge außerhalb des Erbrechts im iranischen Recht.

Lauan Al-Khazail beschäftigt sich mit Fragen des Erbrechts in den Vereinigten Arabischen Emiraten.

1.3 Veröffentlichung des Sammelbandes „Die Frühehe im Recht“

2021 erschien der ausführliche Sammelband zum großen Gemeinschaftsprojekt des Instituts, eine Stellungnahme für das Bundesverfassungsgericht betreffend die verfassungsrechtliche Prüfung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen zu erstellen, das 2020 auch die Forschungsgruppe beschäftigt hatte. Das Team um Nadjma Yassari, die das Projekt zusammen mit Ralf Michaels leitete, befasste sich intensiv mit diesem Thema und bereitete es rechtsvergleichend für die islamischen Länder auf. Die Vorstudien der Gruppe zur Frühehe in islamischen Ländern für die Stellungnahme, die als Aufsatz in der *RabelsZ* erschienen ist, wurden in ausführlicherer und vertiefter Form für den Länderbericht zu den islamischen Ländern aufbereitet. Dieser ist nun 2021 zusammen mit den Berichten der anderen beteiligten Forschungsbereiche in dem Sammelband *Die Frühehe im Recht* bei Mohr Siebeck erschienen:



Nadjma Yassari, Ralf Michaels (Hg.), *Die Frühehe im Recht – Praxis, Rechtsvergleich, Kollisionsrecht, höherrangiges Recht*, Mohr Siebeck, Tübingen 2021, XXVI + 660 S.; DOI: 10.1628/978-3-16-159878-4



In allen Rechtsordnungen will das Recht die Menschen schützen. Dieses Credo wird auf vielfältige Weise interpretiert und umgesetzt. Diese Vielfältigkeit muss bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Frühehe berücksichtigt werden.

Nadjma Yassari



Nadjma Yassari, Leiterin der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel“

Nadjma Yassari nahm im Mai an einem virtuellen Workshop im Rahmen des von Institutsdirektor Ralf Michaels und Ivana Isailović (Universität Amsterdam) initiierten Projekts „Gender and Private International Law“ teil und moderierte dort die Diskussion zum Thema „Private International Law and Islamic Law“ (s. S. 66).

Dominik Krell wurde im September für die Online-Wissensplattform „Latest Thinking“ interviewt. In dem Video-Beitrag unter dem Titel „Can Islamic Law Evolve Without the Interference of the State?“ berichtet er aus seiner Forschung zum Scheidungsrecht in Saudi-Arabien und zeigt, wie sich das islamische Recht dort ohne staatlichen Eingriff entwickelt hat. Die Analyse der Veränderungen und Wandelbarkeit des islamischen Rechts trägt dazu bei, den sozialen und politischen Wandel in der muslimischen Welt besser nachzuvollziehen. <https://lt.org/publication/can-islamic-law-evolve-without-interference-state>

Im Oktober moderierte Dörthe Engelcke eine Podiumsdiskussion mit dem Titel „Syrien zwischen Krieg und Frieden: Welche politischen Handlungsoptionen hat Deutschland?“. An der Diskussion nahmen Dr. André Bank (GIGA), Botschafter a.D. Dr. Andreas Reinicke und Ferdinand Dürr (Adopt a Revolution) teil. Die Veranstaltung wurde von der Friedrich-Nauman-Stiftung organisiert und fand im Berliner Kulturzentrum Oyoun statt.

2. PROJEKTE ZU AKTUELLEN THEMEN

Familienrecht in Syrien und dem Irak

2021 wurde das bis 2018 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz finanziell unterstützte Projekt aus Institutsmitteln weiterfinanziert. Dabei wurden die bisherigen Ergebnisse zum islamischen syrischen und irakischen Recht weiter aktualisiert und an der Übersetzung offizieller irakischer Dokumente weitergearbeitet. Ab 2022 soll das afghanische Familienrecht aufgearbeitet werden.

Nadjma Yassari nahm im Oktober an einer von der Friedrich-Naumann-Stiftung organisierten Podiumsdiskussion mit dem Titel „Heirat statt Homeschooling? Schattenpandemie: Frühehen als Nebenwirkung der Pandemie“ in Berlin teil. An der Diskussion nahmen außerdem Pamela Orgeldinger (Abteilungsleiterin Internationale Programme, CARE Deutschland e.V.), Dr. Maren Jasper-Winter (MdA, Frauenpolitische Sprecherin FDP im Berliner Abgeordnetenhaus; Leitung AG Frauen und Gleichstellung in der FDP-Fraktionsvorsitzendenkonferenz) und Dr. Elif Çiğdem Artan (Wissenschaftliche Referentin; #selbstbestimmt! Projekt; DaMigra e.V.) teil. Die Expertinnen diskutierten zunächst über die Ursachen und Auswirkungen von Früh- und Kinderehen, die Hintergründe des momentanen Anstiegs im Zusammenhang mit COVID-19 und mögliche Lösungswege, um die Zahl von Frühehen zu reduzieren. Zudem wurde die politische Debatte zur Anerkennung von Früh- und Kinderehen in Deutschland aufgegriffen. Nadjma Yassari stellte dabei die Ergebnisse der 2020 für das Bundesverfassungsgericht verfassten Stellungnahme und des 2021 veröffentlichten Sammelbandes zur Frühehe vor (s. 1.3).

3. KOMPETENZZENTRUM

3.1. Gutachten

Als Kompetenzzentrum für das Recht islamischer Länder haben die Mitglieder der Forschungsgruppe auch 2021 aktiv am Wissenstransfer in Rechtspraxis und Öffentlichkeit mitgewirkt. So wurden wieder zahlreiche Gutachten für deutsche Gerichte und Behörden u.a. zum irakischen, iranischen, afghanischen und pakistanischen Familienrecht erstellt.

3.2. Fachgespräche, Expertentreffen und Interviews

Dörthe Engelcke hielt im Februar 2021 ein Briefing über Zoom zur Organisation des christlichen Familienrechts und der Diskriminierung von Frauen und Kindern für die MENA-Sektion der Act Alliance, einer Koalition aus 137 Kirchen und religiösen Organisationen, die in über 100 Ländern aktiv ist.

Im November nahmen Dörthe Engelcke, Dominik Krell und Shéhérazade Elyazidi an einem Workshop zu Kodifizierungsprozessen im Nahen Osten an der Universität Bergen/Norwegen teil. Dörthe Engelcke hielt einen Vortrag mit dem Titel „Inheritance creates a grudge: the struggle towards a new inheritance law for Christian communities in Jordan“, Dominik Krell referierte zum Thema „Reform in the Absence of a Codified Family Law: Examples from Saudi Arabia“ und Shéhérazade Elyazidi sprach über „Nushuz in the Kurdish Iraqi Personal Status Law“.

Während seines Forschungsaufenthaltes an der Universität Bergen/Norwegen im November (s. 4) entstand ein Interview mit Dominik Krell und dem Leiter des CanCode Projects, Eirik Hovden, über die Rechtssicherheit im islamischen Recht und die Bedeutung von Präzedenzfällen. Das Interview wurde auf der Webseite der Universität Bergen veröffentlicht.

➔ <https://www.uib.no/en/cancode/150112/interview-dominik-krell>

4. FORSCHUNGAUFENTHALTE

Shéhérazade Elyazidi nahm von Oktober bis Dezember 2021 am Austauschprogramm mit dem Center for Family Law der Universität Cambridge/Großbritannien teil. Durch den dortigen Austausch mit den Doktorand*innen der juristischen Fakultät der Universität Cambridge konnte sie neue Perspektiven auf die Analyse des Familienrechts gewinnen. In Cambridge traf sie unter anderem Dr. Iza Hussin, Associate Professorin im Department of Politics and International Studies der Universität Cambridge, Prof. Susan Golombok, Center for Family Research sowie Dr. Monika Lindbekk, Fellow an der Lund University/Schweden. Letztere lud Frau Elyazidi ein, an einem Workshop zu Kodifizierungsprozessen im Nahen Osten an der Universität Bergen/Norwegen teilzunehmen (s. 3.2). Aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen für Externe konnte sie keine Seminare oder Veranstaltungen besuchen. Ihre Mitgliedschaft in der Cambridge Union Society erlaubte es ihr aber, an zahlreichen Debatten zu ganz unterschiedlichen Themen – vom Afghanistan-Einsatz bis zur Rolle der New Labour Party – teilzunehmen.

Im November war Dominik Krell als Guest Researcher an der Universität Bergen/Norwegen im Rahmen des Projekts *Canonization and Codification of Islamic Legal Texts* (CanCode). Er hielt zwei Gastvorträge über den Rechtswandel in Saudi-Arabien und über den Blick saudischer Rechtsgelehrter auf die Kodifizierung des islamischen Rechts. Daneben nahm er an zahlreichen internen Treffen des Forschungsprojekts teil und tauschte sich intensiv mit den Mitgliedern des Projekts über die Frage der Kodifikation im islamischen Recht aus.

5. ERNENNUNGEN

Nadjma Yassari wurde am 30. November 2021 von der Universität Hamburg zur Professorin ernannt. Mit ihrer rechtsvergleichenden Arbeit „Die Brautgabe im Familienvermögensrecht – Innerislamischer Rechtsvergleich und Integration in das deutsche Recht“ war sie 2016 von der Universität Hamburg, wo sie seit 2015 islamisches Recht lehrt, habilitiert worden und hatte die Lehrbefugnis für die Fächer Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Islamisches Recht erhalten.

6. VERANSTALTUNGEN UND VORTRAGSREIHEN

6.1. Tagung „Das islamische Erbrecht: Mechanismen seiner Reform und soziale Praxis“

Am 22. und 23. Oktober 2021 richtete die Forschungsgruppe gemeinsam mit der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht (GAIR) eine Tagung zum islamischen Erbrecht am Institut aus. Die Tagung ist die erste Veranstaltung des Erbrechtsprojektes „Von Generation zu Generation: Vermögenstransfer durch Erbrecht, Vertrag und religiöse Stiftungen im islamischen Recht“ der Forschungsgruppe (s. 1.1.).

Die in Kooperation mit der GAIR ausgerichtete Tagung hatte das Ziel, Reforminitiativen und Mechanismen des Erbrechts sowie der Erbrechtspraxis in islamischen Ländern nachzuspüren. Ein erster Schwerpunkt lag dabei auf staatlichen und nichtstaatlichen Reforminitiativen, ein zweiter auf der Erbrechtspraxis und der Frage, wie Muslime im Rahmen des Vermögensübergangs islamisches Erbrecht einbeziehen und ausschließen.

Eröffnet wurde die Tagung von Prof. Dr. Irene Schneider, 1. Vorsitzende der GAIR und Professorin an der Georg-August-Universität Göttingen, und Nadjma Yassari, die das aktuelle Erbrechtsprojekt ihrer Forschungsgruppe vorstellte. Im Anschluss daran fand zunächst die pandemiebedingt verschobene Vergabe des



GAIR-Dissertationspreises 2020 an Dr. Abdelaali El Maghraoui für seine Arbeit zum Thema „Geld im islamischen Erbrecht – Die Grundzüge einer Geldtheorie nach der Rechtslogik ausgewählter klassisch-muslimischer Gelehrter“ statt, die dieser daraufhin dem Publikum vorstellte. Des Weiteren wurde Frau Dr. h.c. Silvia Tellenbach vom MPI zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht in Freiburg für ihre langjährige Arbeit und ihre zahlreichen Beiträge für die GAIR geehrt.

Prof. Dr. Hans-Georg Ebert, emeritierter Professor der Universität Leipzig, beleuchtete zunächst in einem Einführungsvortrag die Grundlagen des sunnitischen Erbrechts und hob insbesondere Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Rezeption erbrechtlicher Regelungen in den arabischen Ländern hervor. Prof. Dr. Norbert Oberauer von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster berichtete im Anschluss über religiöse Stiftungen (*waqf*) und deren Genese als islamisches Rechtsinstitut. Oberauer erläuterte, wie die Institution des *waqf* in der Frühzeit des Islams aus zwei Vorläufern, der sogenannten *ḥabs fī sabīl Allāh*, einer Stiftung zur Finanzierung des bewaffneten Kampfes, und der sogenannten *‘umrā*, einer Form der dauerhaften Zuwendung an natürliche Personen, entwickelt wurde. Erweitert wurde der Blick auf den *waqf* durch einen Vortrag von Dominik Krell, Mitarbeiter der Forschungsgruppe, zum *waqf* und den Rechten der Töchter im Saudi-Arabien der Gegenwart. Der Vortrag zeigte, inwieweit saudische Gelehrte und Gerichte Familienstiftungen erlauben, die lediglich Abkömmlinge in der väterlichen Linie begünstigen. Im Fokus stand hierbei die Frage, wie das islamische Erbrecht mittels solcher Familienstiftungen umgangen wird.

Den zweiten Veranstaltungstag eröffnete Dr. Imen Gallala-Arndt, ehemalige Mitarbeiterin der Forschungsgruppe, nun affiliert am MPI für ethnologische Forschung Halle, mit einem Vortrag zur Reform des tunesischen Erbrechts. Gallala-Arndt illustrierte anhand von Beispielen aus der Geschichte Tunesiens den politischen und sozialen Kontext verschiedener Reformvorhaben der vergangenen Jahrzehnte und erläuterte, warum diese meist schwer umzusetzen waren. Mit einem Praxisbericht aus dem Iran stellte Khashayar Biria, Mitarbeiter der Forschungsgruppe, eine Vertragskonstruktion zur Regelung der Rechtsnachfolge außerhalb des Erbrechts vor. Die sogenannte *ṣolḥ-e ‘omrā* wird im Iran regelmäßig verwendet, um v.a. Immobilien vor Tod des Erblassers auf die Erben übergehen zu lassen. Biria zeigte, dass die maßgebliche Motivation hierfür die Umgehung der starren Regelungen des iranischen Erbrechts und die Vermeidung von Erbschaftssteuer ist. Zum Abschluss der Veranstaltung lieferte Dr. Andrea Issad, Notarin aus Heilsbronn, mit ihrem Vortrag zur Frage, ob islamische Testamente in Deutschland wirksam sind, einen Einblick in die Inhaltskontrolle von Testamenten im deutschen Erbrecht. Der Vortrag beleuchtete hierbei sowohl dogmatische Fragestellungen im deutschen Recht als auch wichtige praktische Herausforderungen bei der Einbeziehung islamischen Erbrechts in Testamente.

Eine Veröffentlichung der Beiträge in Form eines Symposium Issue der Zeitschrift *Welt des Islams* ist für 2022/2023 geplant.

6.2. Afternoon Talks on Islamic Law

Im Jahr 2021 setzte die Forschungsgruppe ihre Vortragsreihe „Afternoon Talks on Islamic Law“ mit insgesamt acht Vorträgen fort. Corona-bedingt fanden diese auch weiterhin online statt, so konnte jedoch auch ein besonders großes Publikum weltweit erreicht werden.

Dr. Latif Tas (SOAS, University of London), *Authoritarian State, Acute Conflict and the Emergence of Alternative Governmentality*, 25.02.2021.

Andrew Bush (Harvard Law School), *Responding to Regretful Husbands: Fatwas on Marriage, Divorce, and Remarriage in Iraqi Kurdistan*, 18.03.2021.

Mahmood Kooria (Universität Leiden), *Women in the Name of Islam: Succession and Endowment Practices among Matrilineal Muslims*, 20.05.2021.



Caterina Bori (Universität Bologna), *An elusive concept: Ibn Taymiyya's vision of siyāsa shar'īyya*, 24.06.2021.

Dominik Krell (MPI Hamburg), *Islamic Governance in Saudi Arabia: Contemporary Perspectives on siyāsa shar'īyya*, 19.08.2021.

Iza Hussin (University of Cambridge), *Personal law, personal status, ahwal al-shakhsiyya: a history of translations*, 30.09.2021.

Virtuelle Buchvorstellung „Debating the Law, Creating Gender – Sharia and Lawmaking in Palestine, 2012–2018“ von Prof. Irene Schneider (Universität Göttingen) mit Kurzvorträgen von und einer Podiumsdiskussion mit Somoud Damiri (Oberstaatsanwältin am Scharia-Gericht, Palästina, und Richterin am Scharia-Berufungsgericht, Ramallah), Randa Siniora (WCLAC, Jerusalem) und Prof. Lynn Welchman (SOAS, University of London), 21.10.2021.

Prof. Ahmed E. Souaiaia (University of Iowa), *The Form and Reform of Inheritance Law in Islamic Societies*, 25.11.2021.



VERANSTALTUNGEN 2021

50

ÜBERSICHT

Wissenschaftliche Veranstaltungen 2021

51

VORTRAGSREIHEN

54

INTERNE VORTRAGSREIHEN

58

VERANSTALTUNGSBERICHTE

58

Philosophical Foundations of Private International Law

60

IPR für eine bessere Welt: Vision – Realität – Irrweg

62

Katharina Pistor am Mittelweg

66

Gender and Private International Law

68

Rechtsvergleichung und Dekolonialität

70

Universitäten in Japan – Rankings, Studiengebühren und Systemrelevanz

71

Das Private im Privatrecht

72

Consumer Law, Technology and Inequality

73

PostDoc Konferenz zum Gesellschaftsrecht

74

Listed Family Companies

75

Programme in European Private Law for Postgraduates – PEPP

76

Sportverbände und Menschenrechte

81

VORTRÄGE DER MITARBEITER*INNEN

85

LEHRVERANSTALTUNGEN DER MITARBEITER*INNEN

WISSENSCHAFTLICHE KONFERENZEN UND SYMPOSIEN 2021

- „Philosophical Foundations of Private International Law“, Workshop (2. Teil), 26. und 27.02.2021 (virtueller Workshop), s. S. 58.
- „IPR für eine bessere Welt: Vision – Realität – Irrweg?“, IPR-Nachwuchstagung, 18. und 19.03.2021 (virtuelle Tagung), s. S. 60.
- „European Contract Law and the Creation of Norms“, Buchbesprechung und Diskussion, 14.04.2021 (virtuelle Buchvorstellung).
- „Universitäten in Japan – Rankings, Studiengebühren und Systemrelevanz“, 16.04.2021 (virtuelle Podiumsdiskussion), s. S. 70.
- „Die Anwendung des dritten Nürnberger Gesetzes durch ausländische Staaten (1935–1945). Zusammenfassung der Ergebnisse von fünfzehn Jahren Forschung und Anmerkungen zu den Methoden der Rechtsvergleichung auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts“, Gastvortrag von Prof. Dr. Didier Boden (Universität Paris I Panthéon-Sorbonne, Universität San Martín de Porres), 27.04.2021 (virtueller Vortrag).
- „Der Jagdzwischenfall des Prinzen Heinrich von Preußen im Jahre 1880 – Die diplomatische Krise und Strafrecht“, Gastvortrag von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Keiichi Yamanaka (Emeritus der Kansai-Universität), 28.04.2021 (virtueller Vortrag).
- Conference on Law and Capitalism, Max-Weber-Tagung mit Vorträgen von Katharina Pistor (Columbia University) und Jedediah Purdy (Columbia University), 28. und 29.04.2021 (virtuelle Vorträge), s. S. 63.
- „Gender and Private International Law“, Workshop, 06. und 07.05.2021 (virtueller Workshop), s. S. 66 f.
- „Der Code des Kapitals“, Podiumsdiskussion mit Katharina Pistor, 11.05.2021 (virtuelle Veranstaltung), s. S. 64.
- „Rechtsvergleichung zwischen Transaktionskosten und politischer Ökonomie am Beispiel der Kapitalgesellschaft“, Ernst-Rabel-Vorlesung mit Katharina Pistor (Columbia University), 17.05.2021 (virtuelle Vorlesung), s. S. 65.
- „Dekolonialität – Herausforderung für die Rechtsvergleichung?“, Jahrestreffen des Vereins der Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts, 26.06.2021 (virtuelle Veranstaltung), s. S. 68 f.
- Juristische Bücher des Jahres, 03.07.2021 (Hybridveranstaltung).
- „Das Private im Privatrecht“, Jahrestagung der Gesellschaft Junge Zivilrechtswissenschaft e.V., 25.–27.08.2021 (virtuelle Konferenz), s. S. 71.
- Forum Junge Gesellschaftsrechts-Wissenschaft, PostDoc Konferenz zum Gesellschaftsrecht (D-A-CH), 02. und 03.09.2021 (Präsenzveranstaltung), s. S. 74.
- „The Private Side of Transforming our World – UN Sustainable Development Goals 2030 and the Role of Private International Law“, 09.–11.09.2021 (hybride Konferenz).
- „Listed Family Companies“, Hamburg Conference: Law and Management of Family Firms 16.–17.09.2021 (Präsenzveranstaltung).
- „Das islamische Erbrecht: Mechanismen seiner Reform und soziale Praxis“, wissenschaftliche Konferenz und Jahrestagung der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V., 22. und 23.10.2021 (Präsenzveranstaltung), s. S. 46 f.
- „Programme in European Private Law for Postgraduates“, 10.11.2021 (Präsenzveranstaltung), s. S. 76 f.
- „Sportverbände und Menschenrechte – zur Rolle von Corporate Social Responsibility und Athletenvereinigungen“, Forum für internationales Sportrecht, 22.11.2021 (hybrides Symposium), s. S. 77 ff.

VORTRAGSREIHEN

AKTUELLE FORSCHUNG IM INTERNATIONALEN PRIVATRECHT

Diese Veranstaltungsreihe wird von Prof. Dr. Ralf Michaels und Christine Toman sowie Michael Cremer organisiert. Gastreferent*innen und Mitarbeiter*innen des Instituts stellen hier ihre Arbeit zu aktuellen Forschungsfragen und Entwicklungen im Internationalen Privatrecht zur Diskussion. Die Workshops richten sich an Wissenschaftler*innen, die zum Internationalen Privatrecht forschen und ist gleichzeitig offen für alle Interessierten aus dem akademischen Kontext (Doktorand*innen und Student*innen eingeschlossen).

Szpunar, Maciej (Advocate General at the Court of Justice of the European Union and Professor at the University of Silesia, Katowice, Poland), New challenges to the Territoriality of EU Law, 13.01.2021 (virtueller Workshop).

Coester-Waltjen, Dagmar (Georg-August-Universität Göttingen), Von der Staatsangehörigkeits-Anknüpfung zur Berufung der *lex loci celebrationis* im internationalen Eheschließungs- und Partnerschaftsrecht?, 02.02.2021 (virtueller Workshop).

Muir Watt, Horatia (Sciences-Po Paris), Capitalism's Boundary Struggles: a Private International Law Approach, 02.03.2021 (virtueller Workshop).

Hess, Burkhard (Max Planck Institute Luxembourg for International, European and Regulatory Procedural Law), Comparative Procedural Law and Justice – neue Wege in der Prozessrechtsvergleichung, 06.04.2021 (virtueller Workshop).

Pertegás Sender, Marta (Maastricht University, University of Antwerp), Between Global and Regional Private International law – Seamless Transitions from Regulations to Conventions?, 04.05.2021 (virtueller Workshop).

Domej, Prof. Tanja (Universität Zürich), Grenzüberschreitender kollektiver Rechtsschutz in der EU, 01.06.2021 (virtueller Workshop).

Buxbaum, Hannah (Indiana University), Equivalence Regimes in Transnational Regulation: From Comparability to Convergence, 06.07.2021 (virtueller Workshop).

Nishitani, Yuko (Kyōto University), Global Governance and Corporate Social Responsibility, 02.09.2021 (virtueller Workshop).

Basedow, Jürgen, (MPI Hamburg), Aufgabe und Methodenvielfalt des Internationalen Privatrechts im Wandel der Gesellschaft, 05.10.2021 (virtueller Workshop).

Ruiz Abou-Nigm, Verónica (University of Edinburgh), An Intercultural Paradigm for Private International Law, 02.11.2021 (virtueller Workshop).

Lüttringhaus, Jan (Leibniz Universität Hannover), Cyber-Risiken und IPR: Haftung und Versicherung im grenzüberschreitenden Kontext, 07.12.2021 (virtueller Workshop).

AFTERNOON TALKS ON ISLAMIC LAW

Im Rahmen ihrer Vortragsreihe „Afternoon Talks on Islamic Law“ lädt die Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel“ regelmäßig herausragende Wissenschaftler*innen ein, die zum Familienrecht der islamischen Länder oder verwandten Themen arbeiten.

Tas, Latif (SOAS University of London), Authoritarian State, Acute Conflict and the Emergence of Alternative Governmentality, 25.02.2021 (virtueller Workshop).

Bush, Andrew (Harvard Law School), Responding to Regretful Husbands: Fatwas on Marriage, Divorce, and Remarriage in Iraqi Kurdistan, 18.03.2021 (virtueller Workshop).

Kooria, Mahmood (Leiden University), Women in the Name of Islam: Succession and Endowment Practices among Matrilineal Muslims, 20.05.2021 (virtueller Workshop).



Bori, Caterina (University of Bologna), An elusive concept: Ibn Taymiyya's vision of siyāsa shar'iyya, 24.06.2021 (virtueller Workshop).

Krell, Dominik (MPI Hamburg), Islamic Governance in Saudi Arabia: Contemporary Perspectives on siyāsa shar'iyya, 19.08.2021 (virtueller Workshop).

Hussin, Iza (University of Cambridge), Personal law, personal status, ahwal al-shakhsiyya: a history of translations, 30.09.2021 (virtueller Workshop).

Schneider, Irene (Universität Göttingen), Buchvorstellung „Debating the Law, Creating Gender – Sharia and Lawmaking in Palestine, 2012-2018“, 21.10.2021 (virtueller Workshop).

Souaiaia, Ahmed E. (University of Iowa), The Form and Reform of Inheritance Law in Islamic Societies, 25.11.2021 (virtueller Workshop).

LATEINAMERIKARUNDE

Die Lateinamerikarunde bietet die Möglichkeit, sich von lateinamerikanischen Gastwissenschaftler*innen „aus erster Hand“ über die letzten Entwicklungen in den verschiedenen Bereichen des Zivilrechts der Staaten Lateinamerikas informieren zu lassen. Im Vordergrund steht dabei der wissenschaftliche Austausch, der für Vortragende und Zuhörer*innen gleichermaßen gewinnbringend sein soll.

Zernikow, Marcel (University Paris I Panthéon-Sorbonne) und Wiedemann, Dr. Denise (MPI Hamburg), Comparing cross-border enforcement: Exequatur (European Union) vs. carta rogatoria (Mercosur), 17.02.2021 (virtueller Workshop).

HAMBURGER VORTRÄGE ZUM CHINESISCHEN RECHT

Mit regelmäßigen stattfindenden Vortragsveranstaltungen und Tagungen gibt das Kompetenzzentrum China und Korea Gelegenheit, die aktuellen Entwicklung im chinesischen Recht

zu diskutieren. Im Rahmen der „Hamburger Vorträge zum chinesischen Recht“ geben seit 2002 eine Reihe von Gastvorträgen herausragender Rechtswissenschaftler*innen und Rechtspraktiker*innen, die sich zu Forschungszwecken am Institut in Hamburg aufhalten, Einblick in Rechtsgebiete, die derzeit in der Volksrepublik China im Aufbau sind und daher auch international eine große Beachtung finden.



Veicht, Matthias (Ludwig-Maximilians-Universität München), Rechtsrezeption in China seit 1900: Die Genese des Kaufrechts aus rechtsvergleichend-historischer Perspektive, 27.09.2021 (Präsenzveranstaltung).

Renninger, Philipp (Lund University), A "New Era" of Chinese Law? Legal Studies in Times of "Xi Jinping Thought on Law Rule", 16.12.2021 (virtueller Workshop).

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM JAPANISCHEN RECHT

Auf den regelmäßig stattfindenden rechtsvergleichenden Symposien mit Bezug zum japanischen Recht geben Referent*innen aus Japan Überblicke über anstehende Gesetzesvorhaben, neue höchstrichterliche Entscheidungen und aktuelle Themen der rechtswissenschaftlichen Diskussion in Japan. Zu den Symposien unter Mitwirkung des Instituts erscheinen jeweils Tagungsbände.

Die im Berichtszeitraum geplanten Veranstaltungen in dieser Reihe mussten pandemiebedingt abgesagt werden. Eine Wiederaufnahme des Formats ist nach dem Ende der Pandemie geplant.

INTERNATIONALES PRIVATRECHT IN AFRIKA

In Afrika besteht ein wachsendes Interesse an der Erforschung des internationalen Privatrechts. In einem Umfeld zunehmender internationaler Transaktionen in Zivil- und Handelssachen kann das internationale Privatrecht in Afrika eine wichtige Rolle bei der Bewältigung von Problemen wie Globalisierung, regionale wirtschaftliche Integration, Einwanderung usw. spielen. Im Rahmen der Reihe sollen neue wissenschaftliche Arbeiten zum internationalen Privatrecht in Afrika erörtert und Lösungen für die Verbesserung der derzeitigen Rahmenbedingungen in diesem Bereich auf dem Kontinent entwickelt werden.

Neels, Jan L. (University of Johannesburg), An Introduction to the African Principles of Commercial Private International Law, 12.04.2021 (virtueller Workshop).

Yekini, Abubakri (Lagos State University, Nigeria), Enforcement of Jurisdiction Agreements in Nigeria, 10.05.2021 (virtueller Workshop).

Okoli, Chukwuma (T.M.C. Asser Institute), An Analysis of Nigerian Court of Appeal's Decisions on Foreign Choice of Court Agreements in the Year 2020, 12.07.2021 (virtueller Workshop).

Kwambamba, Toussaint (University of Bandundu, Catholic University of Congo), L'adoption internationale et les droits de l'enfant en droit international privé congolais, 16.08.2021 (virtueller Workshop).

Okoli, Pontian (University of Stirling), Negotiating the Enforcement of Obligations: A Comparative Appraisal of Legal and Institutional Impediments, 13.10.2021 (virtueller Workshop).

Masuku, Jules (Universität Würzburg), Contribution of Supranational Courts to the Integration Process in Africa: The Case of the CCJA, 29.11.2021 (virtueller Workshop).

TRANSATLANTISCHES SEMINAR: CONSUMER LAW, TECHNOLOGY AND INEQUALITY (S. S. 72)

Das Transatlantische Seminar über Verbraucherrecht, Technologie und Ungleichheit ist eine gemeinsame Initiative von fünf Partnern: dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, dem Yale Law School Center for the Study of Private Law, der Jagiellonen-Universität in Krakau, der Freien Universität in Berlin und dem Europäischen Hochschulinstitut in Florenz. Ziel des Seminars ist es, einen Raum für den Austausch von Wissen, Ideen und Erfahrungen über geografische und fachliche Grenzen hinweg zu schaffen, wobei ein besonderer Schwerpunkt darauf liegt, US-amerikanische und europäische Wissenschaftler, politische Entscheidungsträger und soziale Aktivisten zusammenzubringen. In jeder Sitzung werden Redner auftreten, die selten gemeinsam auftreten, aber gemeinsame Interessen an den Schnittstellen von Recht, Wirtschaft und Gesellschaft haben.

Tsukayama, Hayley (Electronic Frontier Foundation), Waldman, Ari Ezra (Northeastern University School of Law), **Wendehorst, Christiane** (University of Vienna; President of the European Law Institute), **Wiewiórowski, Wojciech** (European Data Protection Supervisor) und **Pałka, Przemysław** (Jagiellonian University in Krakow), Consumer Privacy and Inequality, 01.09.2021 (virtueller Workshop).

Baradaran, Mehrsa (University of California Irvine), **Cherednychenko, Olha** (University of Groningen), **Kokott, Juliane** (Advocate General at the Court of Justice of the European Union), **van Loo, Rory** (Boston University) und **Lomfeld, Bertram** (Freie Universität Berlin), Consumer Financial Services and Inequality, 10.11.2021 (virtueller Workshop).

INTERNE VORTRAGSREIHEN

KONZIL

Das Konzil bildet seit jeher einen Eckpfeiler der wissenschaftlichen Kommunikation des Instituts. Es findet in der Regel alle sechs Wochen statt und wird durch Werkstattberichte der Doktorand*innen oder Forschungsberichte der Referent*innen, die von allgemeinem Interesse sind, gestaltet. Regelmäßig wirken auch wissenschaftliche Gäste aus dem Ausland am wissenschaftlichen Konzil mit und berichten über ihre Forschungsarbeiten oder aktuelle Rechtsentwicklungen in ihren Heimatländern.

Bialluch, Martin, Privates oder öffentliches Recht? Zur Rechtsnatur der kapitalmarktrechtlichen Wohlverhaltenspflichten in §§ 63 ff. WpHG, 11.01.2021 (Online-Veranstaltung).

Tittel, Julia, Benefit Corporation, Public Benefit Corporation und Community Interest Company – Regelungsvorbilder für das deutsche Gesellschaftsrecht?, 08.02.2021 (Online-Veranstaltung).

Wiedemann, Denise, Zur Frage einer Reformbedürftigkeit der privaten Nachlassenteilung, 15.03.2021 (Online-Veranstaltung).

Chatard, Yannick, Treuestimmrechte und ihre ökonomischen Grundlagen, 19.04.2021 (Online-Veranstaltung).

Schoppe, Christoph, Vorweggenommener Erbteil – Vorweggenommener Pflichtteil, 14.06.2021 (Online-Veranstaltung).

Elyazidi, Shéhérazade, Die Funktion des Familienrechts im Nation-Building Prozess. Eine Analyse am Beispiel des kurdisch-irakischen Personalstatutgesetzes, 06.09.2021 (Online-Veranstaltung).

Toman, Christine, Klimaklagen und (internationales) Privatrecht, 04.10.2021 (Präsenzveranstaltung).



Trinks, Jennifer, Entstehen und Werden der Société par actions simplifiée – Facetten einer Rechtsformneuschöpfung, 15.11.2021 (Hybridveranstaltung).

Pinel le Dret, Valentin, Tales of Legendary Monsters. A Historical Perspective on French Law of "Quasi-Contracts", 13.12.2021 (Online-Veranstaltung).

AKTUELLE STUNDE

Bei der Aktuellen Stunde handelt es sich um einen einmal wöchentlich stattfindenden, fortlaufenden Workshop, der von Reinhard Zimmermann initiiert wurde und durchgeführt wird. Neben den Mitarbeiter*innen und Gästen seines Arbeitsbereiches sind auch alle anderen Mitarbeiter*innen des Instituts zur Teilnahme eingeladen. Vorgestellt und diskutiert werden Fragen des materiellen Zivilrechts, der Rechtsgeschichte und des Privatrechtsvergleichs. Auch Gastwissenschaftler*innen nutzen dieses Forum regelmäßig, um ihre Forschungen vorzustellen und mit den Wissenschaftler*innen des Instituts zu diskutieren.

Häcker, Birke (Oxford), „Voluntas testatoris ambulatoria est“ und „A will speaks from death“: Entstehung, Bedeutung und Anwendungsbereich einer Auslegungsmaxime, oder: Kleine Rechtsgeschichte(n) rund um eine frühneuzeitliche Bibliothek, 05.01.2021.

Kleinschmidt, Jens (Trier), Notarielle Nachlasszeugnisse – Denkanstöße aus Luxemburg, 14.01.2021.

Fleckner, Andreas Martin (Berlin), Ac prius de hereditibus dispiciamus: Überlegungen zum Standort und zur Gliederung des Erbrechts in den Institutionen des Gaius, 21.01.2021.

Schoppe, Christoph (MPI), Angelsächsischer Pudding, höhere Töchter und unverständliche Gerechtigkeitsideen: Rechtshistorisches zur „Hotchpot Rule“, 28.01.2021.

Scholz, Philipp (MPI), Nachlasssonderung im Gläubigerinteresse – ein überholtes Konzept?, 04.02.2021.

Zimmermann, Reinhard (MPI), Dreißig, 11.02.2021.

Patti, Francesco Paolo (Mailand), Ermittlung des Erblasserwillens durch Bezugspunkte außerhalb der Testamentsurkunde, 19.02.2021.

Taylor, Max (MPI), The sanctity of termination clauses in South African contract law, 25.02.2021.

Schmidt, Jan Peter (MPI), Die Bestimmung des Nachlassabwicklers bei Fehlen einer letztwilligen Verfügung – gesetzlich oder gerichtlich?, 04.03.2021.

Kaller, Luca (MPI), Gescholtene Parteivertreter und Vedanta fortgesetzt – Anmerkungen zu Okpabi v Royal Dutch Shell plc [2021] UKSC 3, 11.03.2021.

Jansen, Nils (Münster), Rechtssystem und Gesellschaftsstruktur, 18.03.2021.

Pinel le Dret, Valentin (MPI), Was the Boudier’s Case a Non-Évènement? A Brief History of Unjust(ified) Enrichment in French Law, 23.03.2021.

Maier-Lohmann, Till (Basel), Property under the CISG – My Wife and My Mother-in-Law, 31.03.2021.

Boosfeld, Kristin (Münster), Der Widerruf des Testaments, 08.04.2021.

Albers, Gregor (Bonn), Doppelverkauf von Impfstoff, 13.04.2021.

Schlüter, Philipp (MPI), Dinglicher Vertrag und Abstraktionsprinzip, 23.04.2021.

Friedrichs, Jonathan (MPI), Recht als Plan und richterliche Rechtserzeugung – eine neue Perspektive für ein altes Problem?, 28.04.2021.

Humm, Andreas (MPI), Diskriminierung im Testament – Eine Entscheidung des südafrikanischen Constitutional Court als Inspiration für die Sittenwidrigkeit nach deutschem Recht?, 06.05.2021.

Lettmaier, Saskia (Kiel), Denken, fragen und im Zweifel nicht posten: Der Umgang mit Kinderbildnissen in der Familie, 12.05.2021.

Pistor, Katharina (Columbia), Diskussion zur Ernst-Rabel-Vorlesung, 20.05.2021.

Bauer, Franz (MPI), Verschärfte Haftung bei Empfang unentgeltlicher Leistungen? Entwicklungstendenzen zwischen Auftragsrecht, Arbeitsrecht und Vereinsrecht, 27.05.2021.

Kleinschmidt, Jens (Trier), Innovation und Tradition in der Reform des belgischen Vertragsrechts, 04.06.2021.

Feltes, Stefan (Freiburg), Das Sachenrecht des common law: Entwicklung und Dogmatik, 10.06.2021.

Scholz, Philipp (MPI), Nachlass- und Eigengläubigerschutz in der Erbeninsolvenz, 17.06.2021.

Kiefner, Felix (Freiburg), Ruxley reloaded – Ersatz fiktiver Mängelbeseitigungskosten nach deutschem und englischem Recht, 22.06.2021.

Foltmann, Benedikt (MPI), Intertemporale Freiheitssicherung – Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz, 30.06.2021.

Zimmermann, Reinhard, Köhler, Ben, Scholz, Philipp, Wiedemann, Denise (MPI), Zwingender Angehörigenschutz im Erbrecht: Ein Reformvorschlag, 08.07.2021.

Hamann, Hanjo (Bonn), Logiken der Minderung: Zwischen Äquivalenz und Kompensation, 15.07.2021.

English, Jordan (Oxford), Discharge for Failure of Condition, 22.07.2021.

Brunold, Carlo (Oxford), Parental Statutory Authority in English and German Law, 02.09.2021.

Fischer, Carsten (Trier), Der erbrechtliche Auslegungsvertrag: Vertragliche Vereinbarungen der Überlebenden als „dritter Weg“ der Erbfolge?, 09.09.2021.

Meier, Sonja (Freiburg), Wissenschaft in der Lehre, 16.09.2021.



Michaels, Ralf (MPI), Das Persönlichkeitsrecht am Bild der eigenen Sache, 22.09.2021.

Kaller, Luca (MPI), Hedley Byrne v Heller – Die Büchse der Pandora?, 29.09.2021.

Taylor, Max (MPI), The Parol Evidence Rule and Interpretation of Contracts in South African Contract Law: Some Recent Developments, 07.10.2021.

Jouannaud, Victor (Regensburg), Anforderungen des Gesetzesvorbehalts an Rechtsfortbildung im Privatrecht – ein nach Rechtsfunktionen differenzierender Ansatz, 14.10.2021.

Köhler, Ben (MPI), Das Inventar: Von der Rechtswohltat zur Angriffswaffe der Gläubiger, 21.10.2021.

Lenz, Andreas (Trier), Die Bedeutung des Begriffs der Geschäftsbesorgung für die Rechtsfigur der negotiorum gestio – ein im deutschen Recht unterschätztes Tatbestandsmerkmal?, 29.10.2021.

Biria, Khashayar (MPI), Eine iranische Vertragskonstruktion zur Regelung der Rechtsnachfolge außerhalb des Erbrechts, 03.11.2021.

Messner, David (Wien), Bruchlinien des Aufopferungsgedankens in Deutschland und Österreich, 11.11.2021.

Wiedemann, Denise (MPI), Der Nachlasspfleger als Nachlassabwickler, 18.11.2021.

Miller, Paul B. (Notre Dame), The New Formalism in Private Law, 23.11.2021.

Erdelkamp, Dirk (MPI), ‚Plus petere non potest!‘ – Npptpidp und der störrische Testator, 02.12.2021

Schmidt, Katharina Isabel (MPI), How Hermann Kantorowicz Changed His Mind About America and Its Law, 1927–1934, 08.12.2021.

Humm, Andreas (Wiesbaden), Relative Geschäfts- und Testierunfähigkeit, 16.12.2021.

IPR-TREFFEN

Bei den wöchentlich stattfindenden IPR-Treffen stellen Gastreferent*innen und Mitarbeiter*innen des Instituts ihre Arbeit zu aktuellen Forschungsfragen und Entwicklungen im Internationalen Privatrecht zur Diskussion. Eingeladen sind Mitarbeiter*innen und (ehemalige) Gäste des Instituts.

Ludwig, Vanessa (Universität Heidelberg), Conflicts Evolution – Die Restatements of Conflict of Laws und ihre Bedeutung für das US-amerikanische Kollisionsrecht unter besonderer Berücksichtigung des neuen Restatement (Third), 19.01.2021.

Monsenepwo Mwakwaye, Justin (MPI Hamburg), Quo Vadis, OHADA Private International Law, 26.01.2021.

Cremer, Michael (MPI Hamburg), Die Anerkennung ausländischer Patente, 09.02.2021.

Olbing, Jakob (MPI Hamburg), Die Anwendung fremden Kartellrechts, 16.02.2021.

Duden, Konrad (MPI Hamburg), More than what they bargained for – eroding trust and the limits of recognition, 23.02.2021.

Horn, Simon (MPI Hamburg), Vis attractiva contractus: Vertragliche Ausstrahlungswirkungen im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht, 09.03.2021.

Janzen, Ulrike (BMJV), Eins A Fünf – Das Referat für internationales Privatrecht im BMJV, 16.03.2021.

Michaels, Ralf (MPI Hamburg), Internationales Privatrecht als angewandte Rechtsvergleichung, 23.03.2021.

Grochowski, Mateusz (MPI Hamburg), The geometry of a triangle. Online intermediary platforms and private international law, 30.03.2021.

Krasberg, Janusch (Bucerius Law School), Beweiserleichterungen im Internationalen Zivilverfahrensrecht, 13.04.2021.

Zeh, Samuel (MPI Hamburg), Der internationale Schmerzensgeldanspruch – Die Bemessung des Schmerzensgeldes bei deliktischen Schädigungen mit Auslandsberührung, 20.04.2021.

Kergueris, Laureline (Université de Paris 1 Panthéon-Sorbonne), Die Erfassung sozialer Verhaltensnormen im französischen autonomen IPR, 29.04.2021.

Schlüter, Philipp (MPI Hamburg), Kooperation und Koordination im IPR, 14.05.2021.

Nasse, Laura (Universität Heidelberg), Loi de vigilance: Eine neue Eingriffsnorm zum Schutz der Menschenrechte?, 18.05.2021.

Zeh, Samuel (MPI Hamburg), Die Qualifikation von Beweismaßregeln – Zugleich ein Beitrag zur Reichweite des Lex-fori-Prinzips, 25.05.2021.

Monsenepwo Mwakwaye, Justin (MPI Hamburg), Dekoloniale Rechtsvergleichung und Rechtstransfer nach Afrika, 08.06.2021.

Guenes, Biset Sena (MPI Hamburg), Selected Issues Regarding the European Succession Certificate in Turkish-EU Successions, 15.06.2021.

Schmidt, Katharina Isabel (MPI Hamburg), German Jurists and the Search for ‘Life’ in Modern Legal Science, 1900–1946, 22.06.2021.

Feukeu, Kwamou Eva (Universität Lancaster), Decolonizing from the North?: a comparative legal example on regional currencies from Germany, 17.08.2021.

Albornoz, Mercedes (Centro de Investigación y Docencia Económica), Global Governance of Personal Data: boosting material justice, 24.08.2021.

Toman, Christine (MPI Hamburg), Klimakrise und IPR, 14.09.2021.

Wiedemann, Denise (MPI Hamburg), Fürsorge für herrenlose Nachlässe – lex causa oder lex fori?, 09.11.2021.

Schmidt, Katharina Isabel (MPI Hamburg), How Hermann Kantorowicz Changed His Mind About America and Its Law, 1927–1934, 16.11.2021.

Murphy, Michael (Royal Holloway University of London), Decolonialism, Love, and the Law, 23.11.2021.



PHILOSOPHICAL FOUNDATIONS OF PRIVATE INTERNATIONAL LAW

Virtueller Workshop

Am 26. und 27. Februar 2021 fand bereits der zweite digitale Workshop im Rahmen des Projekts „Philosophical Foundations of Private International Law“ statt. Dieses wurde von Institutsdirektor Ralf Michaels, Roxana Banu (Queen Mary University of London) und Michael Green (William & Mary Law School) gemeinsam ins Leben gerufen. Ziel des Projekts ist es, bestehende Anknüpfungspunkte zwischen Rechtsphilosophie und internationalem Privatrecht zu ergründen und neue Verbindungen zu schaffen. An dem zweitägigen Workshop nahmen Wissenschaftler*innen aus beiden Disziplinen teil.

PHILOSOPHIE UND RECHTSWISSENSCHAFT IM DIALOG

Das internationale Privatrecht (IPR) ist, im Gegensatz zu vielen anderen Rechtsgebieten, bisher kaum aus rechtsphilosophischer Perspektive erforscht. Dies veranlasste Ralf Michaels, Roxana Banu und Michael Green zur Gründung des gemeinsamen Projekts „Philosophical Foundations of Private International Law“, welches bereits in den letzten beiden Tätigkeitsberichten ausführlich beleuchtet wurde (vgl. TB 2019 S. 26 und TB 2020 S. 28).

Um den internationalen Forschungsdialog zwischen Vertreter*innen der Philosophie und der Rechtswissenschaft anzuregen, soll die Zusammenarbeit der am Projekt beteiligten Wissenschaftler*innen in einem Sammelband münden. Dieser soll in der renommierten Schriftenreihe „Philosophical Foundations“ bei Oxford University Press erscheinen. Aktuell überarbeiten und editieren die Herausgeber*innen und Autor*innen ihre jeweiligen Beiträge. Das Buchmanuskript wird voraussichtlich im Sommer 2022 fertiggestellt sein.

PROGRAMM DES ZWEITEN WORKSHOPS

TAG 1: 26. Februar 2021

Begrüßung der Herausgeber*innen

Erstes Panel

1. Party Autonomy
Perry Dane (Rutgers University)
Kommentar: Lea Brilmayer (Yale Law School), Daniel Listwa (U.S. District Court, Southern District of New York)
2. Private International Law and Pluriversality
Ralf Michaels (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht)
Kommentar: David Dyzenhaus (University of Toronto)

Zweites Panel

1. Authority and Dépeçage
Michael Green (William & Mary Law School)
Kommentar: Dai Yokomizo (Nagoya University)
2. Extraterritoriality
Alex Mills (University College London)
Kommentar: Roxana Banu (Queen Mary University of London)
3. The Philosophy of Private International Law: Characterization in the Conflict of Laws
Kim Roosevelt (University of Pennsylvania)
Kommentar: Florian Rödl (Freie Universität Berlin)

TAG 2: 27. Februar 2021

Drittes Panel

1. The Other in Ourselves: Conflict of Laws and Asymmetrical Recognition
Hans Lindahl (Tilburg University)
Kommentar: Nicole Roughan (University of Auckland)
2. The Logic of Private International Law
Giovanni Sartor (European University Institute)
Kommentar: Sagi Peari (University of Western Australia)

Viertes Panel

1. Conflict of Laws as Political Philosophy
Antonio Marzal (University of Glasgow) & George Pavlakos (University of Glasgow)
Kommentar: Alejandro Menicocci (National University of Rosario/Pontifical Catholic University of Argentina)
2. Conceptual Economy of Private International Law
Horatia Muir Watt (Sciences Po Law School)
Kommentar: Alain Papaux (Universität Lausanne/European Academy of Legal Theory), Simon Bezat (Universität Lausanne)

Abschlussbemerkungen

IPR FÜR EINE BESSERE WELT: VISION – REALITÄT – IRRWEG?

IPR-Nachwuchstagung

Nach zwei erfolgreichen Tagungen in Bonn und Würzburg fand am 18. und 19. März 2021 am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg die dritte IPR-Nachwuchstagung statt. Organisiert wurde die Veranstaltung von Konrad Duden (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg) in Zusammenarbeit mit Christiane von Bary (LMU München), Kristin Boosfeld (Universität Münster), Florian Heindler (Sigmund Freud Privatuniversität, Wien), Nicola Kleinjohann (Universität Hamburg), Tobias Lutzi (Universität zu Köln), Alix Schulz (Universität Heidelberg), Christine Toman (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg), Denise Wiedemann (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg) und Felix M. Wilke (Universität Bayreuth). Weit über 200 Teilnehmer*innen meldeten sich zu dieser dritten IPR-Nachwuchstagung an, die aufgrund der Corona-Pandemie online stattfinden musste.

THEMA DER TAGUNG

Das bewusst provokant formulierte Thema „IPR für eine bessere Welt: Vision – Realität – Irrweg?“ nahm die gesellschaftliche Bedeutung des IPR und dessen Potenzial zur Bewirkung gesellschaftlichen Wandels in den Blick. Die Tagung suchte die Auseinandersetzung mit den häufig gegenläufigen Erwartungen an ein Rechtsgebiet, das einerseits neutral sein soll, von dem sich andererseits aber auch viele die Verwirklichung politischer und gesellschaftlicher Ziele wünschen.

Das im Thema angelegte Spannungsverhältnis wirft eine Reihe von Fragen auf: Beeinflusst das IPR gesellschaftlichen Wandel? Soll es das? Und wenn ja, auf welche Weise? Wie ist mit verschiedenen Auffassungen darüber, wie sich die Gesellschaft entwickeln sollte, umzugehen? Was sind (politische) Hindernisse für ein IPR, das Ideale in den Blick nimmt?

Die IPR-Nachwuchstagungen bieten Nachwuchswissenschaftler*innen ein eigenes Diskussionsforum und ermöglichen einen persönlichen Austausch über Länder- und Universitätsgrenzen hinweg.



TAGUNGSPROGRAMM

Als Eröffnungsrednerin konnte in diesem Jahr Angelika Nußberger, ehemalige Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, gewonnen werden. Ihr Vortrag zum Thema „IPR und internationaler Menschenrechtsschutz“ wurde aufgezeichnet und steht auf der Webseite des Instituts zur Verfügung:



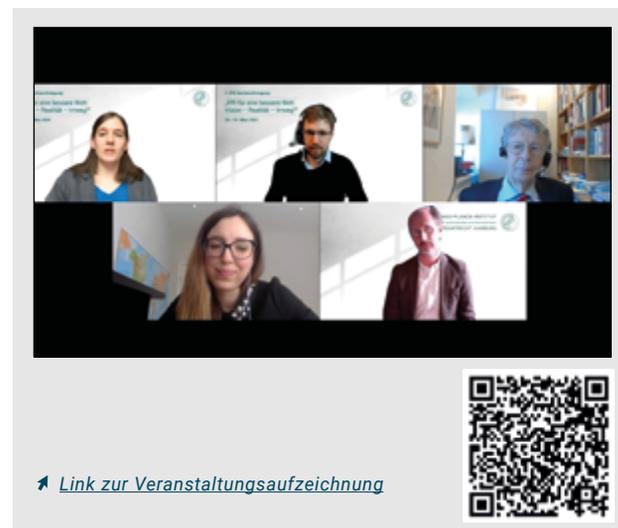
Charlotte Wendland (LMU München) und Christopher Reibetanz (Bucerius Law School, Hamburg) leiteten mit einem Beitrag zum Thema „'Inner and Outer Conflicts': Drittstaatsensachverhalte und die Neutralität des EU-IPR“ das erste Panel ein. Daran schlossen sich Johanna Croon-Gestefeld (Bucerius Law School, Hamburg) mit der Frage nach einer möglichen „Politisierung qua Kompetenz?“ und Christian Uhlmann (Universität Heidelberg) mit Ausführungen zur „Politisierung des IPR links und rechts des Atlantiks“ an.

Im zweiten Panel des ersten Tages trug Joshua Blach (Universität Bochum) zum Thema „Globale Unternehmenshaftung im Lichte des IPR – Ein Plädoyer für das kollisionsrechtliche Neutralitätsgebot“ vor. Es folgte ein Beitrag von Ekaterina Aristova (University of Oxford) über „Private International Law and Corporate Accountability for Human Rights Violations“.

Der zweite Veranstaltungstag begann mit den Ausführungen Sören Segger-Pienings (Universität Würzburg) zum Thema „Extraterritorialitätsauswirkungen und fehlender Privatrechtsbezug im Internationalen Datenprivatrecht – Keine bessere Welt?“. Susanna Roßbach (Bucerius Law School, Hamburg) folgte mit ihrer Betrachtung von „Kollisionsrecht und Geschlecht im Wandel“.

Im letzten Panel der Tagung referierten Marlene Brosch (Gerichtshof der Europäischen Union) zum Thema „Miteinander, Gegeneinander? Mutual trust im europäischen internationalen Familienrecht“ und Ben Köhler (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg) zum Thema „Weltverbesserung durch 'Weltrecht'? Zur Eignung des Einheitsprivatrechts als Instrument nachhaltiger Entwicklung“.

An der abschließenden Podiumsdiskussion beteiligten sich außerdem Roxana Banu (Queen Mary University of London), Hans van Loon (ehemaliger Generalsekretär, Haager Konferenz für Internationales Privatrecht) und Ralf Michaels (Direktor des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht). Auch die Abschlussdiskussion ist als Video verfügbar:



PUBLIKATION UND NÄCHSTE TAGUNG

Der Tagungsband, herausgegeben von Konrad Duden in Gemeinschaft mit Christiane von Bary, Kristin Boosfeld, Florian Heindler, Nicola Kleinjohann, Tobias Lutz, Alix Schulz, Christine Toman, Denise Wiedemann und Felix M. Wilke, ist im Januar 2022 bei Mohr Siebeck erschienen. Institutsdirektor Ralf Michaels und Ben Köhler, wissenschaftlicher Referent am Institut, sind unter den Autor*innen.

Die nächste IPR-Nachwuchstagung findet 2023 in Wien statt, federführend organisiert von Martina Melcher (Universität Graz) und Florian Heindler (Sigmund Freud Privatuniversität, Wien).

KATHARINA PISTOR AM MITTELWEG

Veranstaltungen zu „Recht und Kapitalismus“ in Kooperation mit dem Hamburger Institut für Sozialforschung (HIS)

Im Frühjahr 2021 konnten das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und das Hamburger Institut für Sozialforschung (HIS) gemeinsam die namhafte Rechtswissenschaftlerin Katharina Pistor (Columbia University) für ein vierwöchiges Fellowship gewinnen. Im Rahmen ihres Forschungsaufenthaltes, der aufgrund der andauernden Corona-Pandemie digital gestaltet werden musste, nahm sie an verschiedenen Kooperationsveranstaltungen der beiden Institute teil: Sie trug im Rahmen der „Conference on Law and Capitalism“ vor, welche die zwei wissenschaftlichen Institutionen am Mittelweg anlässlich des 100. Todestages des Rechtssoziologen Max Weber zusammen ins Leben gerufen hatten. Außerdem stellte sie sich in einer Podiumsdiskussion zu ihrem Buch „Der Code des Kapitals. Wie das Recht Reichtum und Ungleichheit schafft“ den Fragen von Hans-Bernd Schäfer (Bucerius Law School) und Institutsdirektor Ralf Michaels. Am 17. Mai 2021 hielt Katharina Pistor die renommierte Ernst-Rabel-Vorlesung zum Thema „Rechtsvergleichung zwischen Transaktionskosten und politischer Ökonomie am Beispiel der Kapitalgesellschaft“. Darüber hinaus

bot sie eine dreiteilige virtuelle Reading Group zum Thema „Law and Capitalism“ für die Forscher*innen der Abteilung Rechtssoziologie am HIS und die Rechtswissenschaftler*innen des Max-Planck-Instituts an.

ALUMNA KATHARINA PISTOR: EINE WISSENSCHAFTLERIN AM PULS DER INTERNATIONALEN FORSCHUNG

Prof. Dr. Dr. h.c. Katharina Pistor, LL.M., M.P.A. ist Edwin B. Parker Professor of Comparative Law und Leiterin des Center on Global Legal Transformation an der Columbia Law School in New York. Sie zählt zu den führenden Wissenschaftler*innen und Autor*innen in den Bereichen Corporate Governance, Eigentumsrechte, Rechtsvergleichung und Rechtsinstitute, sowie der Finanzmarktregulierung. Nach ihrem Studium

der Rechtswissenschaften an der Universität Freiburg absolvierte sie Masterprogramme in London und Harvard und promovierte bei Professor Klaus J. Hopt an der Universität München zur Eigentumsreform in Russland und der Tschechischen Republik nach dem Zerfall der Sowjetunion. Vor ihren Professuren an der Columbia Law School war sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Harvard Law School, der Harvard University Kennedy School of Government, sowie dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht tätig. Während ihrer Zeit am Max-Planck-Institut arbeitete sie vorwiegend über Rechtsreformen in Russland und Osteuropa. Für ihre Forschung zur Regulierung internationaler Finanzmärkte erhielt sie 2012 den Max-Planck-Forschungspreis.

KATHARINA PISTOR AM MITTELWEG

Veranstaltungen zu »Recht und Kapitalismus« April und Mai 2021

Weitere Informationen auf his-online.de mpipriv.de

MAX-PLANCK-INSTITUT für ausländisches und internationales PRIVATRECHT HAMBURG

Hamburger Institut für Sozialforschung

1
25. April 2021, 19 Uhr
in HIS, Mitteltweg 58
Katharina Pistor
Vorlesung
»Der Code des Kapitals«
© 2014 Cambridge
Rechtsvergleichung zwischen
Transaktionskosten und
politischer Ökonomie am
Beispiel der Kapitalgesellschaft
LIVE-STREAM auf
www.youtube.com/watch?v=...

2
29. April 2021, 19 Uhr
in HIS, Mitteltweg 58
David Grevel
Vorlesung
»Law and Political Economy«
www.informations.com
LIVE-STREAM auf
www.youtube.com/watch?v=...

3
17. Mai 2021, 18 Uhr
in HIS, Mitteltweg 58
Katharina Pistor
Hans-Bernd Schäfer
und Ralf Michaels
Podiumsdiskussion
»Der Code des Kapitals«

4
17. Mai 2021, 17 Uhr
in HIS, Mitteltweg 58
Katharina Pistor
Hans-Bernd Schäfer
und Ralf Michaels
»Rechtsvergleichung zwischen
Transaktionskosten und
politischer Ökonomie am
Beispiel der Kapitalgesellschaft«

Conference on Law and Capitalism

Max-Weber-Tagung mit Vorträgen von Katharina Pistor (Columbia University) und Jedediah Purdy (Columbia University)

Am 28. und 29. April 2021 konnte die von den beiden Instituten geplante Max-Weber-Tagung, wenn auch in stark reduzierter Form, unter dem Titel „Conference on Law and Capitalism“ nachgeholt werden. Eigentlich hätte diese bereits im Jahr 2020 anlässlich des 100. Todestages des berühmten Rechtssoziologen stattfinden und so den Auftakt zur Kooperation unseres Instituts mit dem HIS geben sollen (vgl. TB 2020, S. 87). Wegen der Corona-Pandemie hatten die Organisatoren jedoch beschlossen, die Tagung zu verschieben.



Katharina Pistor eröffnete die Veranstaltung am 28. April mit einem virtuellen Vortrag über „Private Power and State Coercion – 21st Century Perspectives on Max Weber’s Legal Sociology“. Tobias Eule, Mitbegründer der Forschungsgruppe zur Rechtssoziologie am HIS, schloss daran mit einem Diskussionsbeitrag an. Das Gespräch zwischen ihm und Katharina Pistor wurde von Institutsdirektor Ralf Michaels moderiert.

Am zweiten Tag der Konferenz war Jedediah S. Purdy von der Columbia Law School als Hauptreferent zugeschaltet.

Er sprach zum Thema „Law and Political Economy“ und diskutierte anschließend mit Ralf Michaels unter der Moderation von Tobias Eule.

ZWISCHEN RECHT UND KAPITALISMUS

Als Begründer der Rechtssoziologie in Deutschland hat Max Weber (1864–1920) wichtige Impulse für die Rechtsvergleichung, die Rechtsgeschichte und das Wirtschaftsrecht gegeben – Bereiche also, mit denen sich unser Institut beschäftigt. Insbesondere das Verhältnis von Recht und Kapitalismus ist ein von Weber behandeltes Thema, das für die Jurist*innen am MPI und die Rechtssoziolog*innen am HIS gleichermaßen von Interesse ist.

Webers 100. Todestag im Jahr 2020 war für Ralf Michaels und Tobias Eule jedoch lediglich der Anlass zur Planung der gemeinsamen Konferenz. Es sollte dabei nicht historisch um den Einfluss Webers auf die Gegenwart gehen. Ziel der Konferenz war es vielmehr, das Verhältnis von Recht und Kapitalismus in loser Anlehnung an Webers rechtssoziologische Analyse der Wahlverwandtschaft zwischen Recht und Kapitalismus zu beleuchten.

AUFZEICHNUNG

Die Vorträge von Katharina Pistor und Jedediah S. Purdy inklusive der anschließenden Diskussionsrunden wurden in Zusammenarbeit mit TIDE TV, dem Medienpartner des HIS, live ausgestrahlt. Die Aufzeichnungen sind auf der Webseite des MPI sowie in der Mediathek des HIS verfügbar.

↗ [Link zur Veranstaltungsaufzeichnung mit Katharina Pistor](#)



↗ [Link zur Veranstaltungsaufzeichnung mit Jedediah S. Purdy](#)



Der Code des Kapitals

Podiumsdiskussion mit Katharina Pistor (Columbia University), Hans-Bernd Schäfer (Bucerius Law School) und Ralf Michaels (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht)

Am 11. Mai 2021 versammelten das MPI und das HIS Katharina Pistor, Hans-Bernd Schäfer (Bucerius Law School) und Institutsdirektor Ralf Michaels um einen virtuellen Podiumstisch. Thema der Gesprächsrunde war Katharina Pisters Buch „Der Code des Kapitals. Wie das Recht Reichtum und Ungleichheit schafft“, das 2019 erstmals auf Englisch von der Princeton University Press herausgegeben wurde. Die deutsche Fassung erschien 2020 im Suhrkamp-Verlag.

DAS PRIVATRECHT ALS QUELLE DER UNGLEICHHEIT?

Kapital ist das bestimmende Merkmal moderner Volkswirtschaften; spätestens seit Thomas Pikettys Buch über „Das Kapital im 21. Jahrhundert“ ist auch seine Rolle bei der sozialen Ungleichheit in aller Munde. Aber was verwandelt bloßen Reichtum in ein Kapital, das automatisch mehr Reichtum schafft?

In ihrem Buch „Der Code des Kapitals: Wie das Recht Reichtum und Ungleichheit schafft“ (Suhrkamp, 2020), erklärt Katharina Pistor die Entstehung von Kapital als einen juristischen Prozess, in dem Vermögenswerte durch Mittel des Privatrechts in Kapital transformiert werden. Anhand von Beispielen aus Geschichte und Gegenwart beschreibt und analysiert Pistor, wie Anwälte, Kanzleien und Rechtsfirmen alle denkbaren Güter, wie Naturgüter ebenso wie Ideen, Wissen oder Chancen, Bodenschätze, Gemeingüter wie Wasser, oder selbst Hypothekenkredite über entwickelte „Rechtsmodule“ in frei bewegliches Kapital verwandeln und ihren Mandanten, häufig Kapitalgesellschaften, über das Recht Privilegien verschaffen.

Nach Pistor „codiert“ das Recht so selektiv bestimmte Vermögenswerte und stattet sie mit der Fähigkeit aus, privaten Reichtum zu schützen und zu produzieren. Pistor kritisiert, dass damit das Privatrecht, als vermeintlich neutraler Rahmen wirtschaftlichen Handelns, letztlich zur Quelle sich verschärfender Ungleichheiten wird.

Die Beiträge sind veröffentlicht in *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*:

Michaels, Ralf, Vorwort zum Symposium: Der Code des Kapitals, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 85 (2021) 852–853.

Schäfer, Hans-Bernd, Nationalreichtum und private Armut durch Zivilrecht?, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 85 (2021) 854–875.

Pistor, Katharina, Recht und Ökonomie im Spannungsfeld verschiedener Schulen, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 85 (2021) 876–889.

Michaels, Ralf, Der Code des Kapitals und seiner Portabilität Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 85 (2021) 890–906.

AUFZEICHNUNG

Die Podiumsdiskussion mit Katharina Pistor, Hans-Bernd Schäfer und Ralf Michaels wurde ebenfalls von TIDE TV aufgezeichnet und steht auf der Webseite des MPI sowie in der Mediathek des HIS zum Nachstreamen zur Verfügung.



DER CODE
DES KAPITALS

Podiumsdiskussion »Der Code des Kapitals«
mit Katharina Pistor (Columbia Law School),
Hans-Bernd Schäfer (Bucerius Law School) und Institutsdirektor Ralf Michaels

[Link zur Veranstaltungsaufzeichnung](#)

Rechtsvergleichung zwischen Transaktionskosten und politischer Ökonomie am Beispiel der Kapitalgesellschaft

Ernst-Rabel-Vorlesung

Am 17. Mai 2021 hielt Katharina Pistor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht die Ernst-Rabel-Vorlesung zum Thema „Rechtsvergleichung zwischen Transaktionskosten und politischer Ökonomie am Beispiel der Kapitalgesellschaft“. Die Vorlesungsreihe zählt zu den Höhepunkten des akademischen Institutslebens. Sie ist dem Andenken des Institutsgründers Ernst Rabel (1874–1955) gewidmet, der als wissenschaftlicher Wegbereiter der modernen Rechtsvergleichung gilt. Die Vorlesung wird jeweils von einer herausragenden Forscherpersönlichkeit aus der Rechtsvergleichung gehalten. Die zweijährlich stattfindende Vortragsreihe setzt ihren Fokus dabei auf Grundfragen einer Teildisziplin der am Institut vertretenen Forschungsbereiche. Aufgrund der Corona-Pandemie fand sie in diesem Jahr virtuell statt.

DIE ROLLE DER RECHTSVERGLEICHUNG IN DER FORSCHUNG ZUR KAPITALGESELLSCHAFT

Kaum eine Rechtsinstitution hat in den letzten Jahrzehnten ein so lebhaftes Interesse in der rechtsvergleichenden Forschung gefunden wie die Kapitalgesellschaft, insbesondere die öffentlich gehandelte Aktiengesellschaft. Der Dialog zwischen Rechtswissenschaftler*innen aus verschiedenen Rechtskreisen wurde nicht zuletzt dadurch erleichtert, dass man sich auf eine einheitliche nicht-rechtliche Sprache einigen konnte, die der Transaktionskostenökonomie. Sie stellt(e)

eine einheitliche Messlatte zur Verfügung, an der das Für und Wider unterschiedlicher Formen der „corporate governance“ untersucht werden konnte.

Unbeachtet blieb dabei weitestgehend – von der vergleichenden Kapitalismusforschung einmal abgesehen – die Einbettung der Kapitalgesellschaft in nationale und transnationale politische Strukturen. In jüngerer Zeit haben Politikwissenschaftler die Kapitalgesellschaft als Forschungsobjekt entdeckt und dabei die politische Ökonomie der Entstehung und Entwicklung dieser Unternehmensform beleuchtet. Hier spielen rechtliche Details und Besonderheiten verschiedener Rechtssysteme häufig eine noch untergeordnete Rolle. Es stellt sich somit die Frage, ob Rechtsvergleichung neben diesen beiden generalisierenden (wenn nicht rechtsnivellierenden) theoretischen Ansätzen eine eigenständige Rolle hat, und wenn ja, worin diese besteht.

Der Vortrag ist veröffentlicht in Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 86 (2022) 327–363.

AUFZEICHNUNG

Ein Video der Ernst-Rabel-Vorlesung von Katharina Pistor ist auf der Webseite unseres Instituts verfügbar.

➔ [Link zur Veranstaltungsaufzeichnung](#)



Rechtsvergleichung und Rechtssoziologie

Über die Kollaboration mit dem Hamburger Institut für Sozialforschung

Bereits im Jahr 2020 hatten das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und das benachbarte Hamburger Institut für Sozialforschung den Grundstein für eine langfristig angelegte wissenschaftliche Zusammenarbeit gelegt. Anstelle der pandemiebedingt verschobenen Max-Weber-Tagung organisierten die beiden Institute im November 2020 zwei virtuelle Diskussionsveranstaltungen, bei denen die wissenschaftlichen Berührungspunkte der Disziplinen Rechtsvergleichung und Rechtssoziologie skizziert wurden. Zur Kollaboration der Institute und zu den aufakt-

gebenden Veranstaltungen ist bereits im letzten Tätigkeitsbericht ein ausführlicher Artikel erschienen (vgl. TB 2020, S. 87).

Die neu ins Leben gerufene interdisziplinäre Zusammenarbeit mit dem HIS steht in der Tradition einer prägenden Forschungslinie des Instituts. Insbesondere während der Direktorenschaft Konrad Zweigerts und Ulrich Drobnigs war die Rechtssoziologie fester Bestandteil unseres wissenschaftlichen Profils. Am HIS hat sich um Tobias Eule eine Arbeitsgruppe zur Rechtssoziologie formiert. Das bietet uns die Gelegenheit zur Zusammenarbeit mit dem Nachbarinstitut, das in derselben Straße gelegen ist, mit dem aber bislang wenig Kontakt bestand.



GENDER AND PRIVATE INTERNATIONAL LAW

Workshop

Am 6. und 7. Mai 2021 fand ein virtueller Workshop im Rahmen des von Institutsdirektor Ralf Michaels und Ivana Isailović (Universität Amsterdam) initiierten Projekts „Gender and Private International Law“ statt. Hierfür hatten sich Wissenschaftler*innen aus der ganzen Welt beworben, die an der Schnittstelle zwischen Gender Studies und Internationalem Privatrecht (IPR) forschen. Ziel des Workshops war es, die Zusammenhänge der beiden Disziplinen weiter herauszuarbeiten und so den Weg für vertiefende transdisziplinäre Diskurse zu ebnet. Das Projekt „Gender and Private International Law“ wurde im Tätigkeitsbericht 2019 bereits ausführlich vorgestellt (vgl. TB 2019, S. 30).

IPR UND GENDER STUDIES: VERNETZUNG ZWEIER DISZIPLINEN

Obwohl das IPR immer schon Fragen der Geschlechtergerechtigkeit behandelt hat, wurde dabei den Erkenntnissen der Genderforschung bislang wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Oft wird die Disziplin als neutral, unpolitisch sowie technisch angesehen und nicht mit Geschlechterfragen befasst. Andererseits haben Wissenschaftler*innen aus der Genderforschung bislang das IPR wenig beachtet, selbst in transnationalen Analysen.

Institutsdirektor Ralf Michaels und Ivana Isailović, die das Institut im Jahr 2019 als Fellow besuchte, haben mit „Gender and Private International Law“ ein wissenschaftliches Projekt ins Leben gerufen, das diese Disziplinen zusammenbringen soll. So sollen transdisziplinärer Austausch und vernetztes Lernen zwischen Wissenschaftler*innen der Gender Studies und solchen des Internationalen Privatrechts möglich gemacht werden.

Als Auftakt zu dem Projekt fand bereits im Oktober 2019 ein erster Workshop statt, bei dem mehr als 40 Wissenschaftler*innen aus verschiedenen Ländern und mit unterschiedlichen disziplinären Ausrichtungen an unserem Institut zusammenkamen. Seitdem sind aus dem Projekt eine Reihe weiterer Veranstaltungen hervorgegangen, darunter drei Reading Group Meetings im Dezember 2019 zu den Themen „Gender & Culture“, „Intersectionality“ und „Beyond Binaries“.

PROGRAMM DES WORKSHOPS IM MAI 2021

TAG 1: 6. MAI 2021

Begrüßung (Plenum)

Ivana Isailović (Universität Amsterdam) & Ralf Michaels (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht)

Gender and Private International Law: The Tentative Contours of a New Field (Plenum)

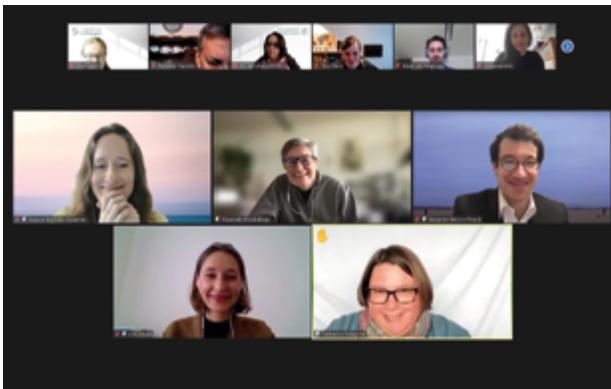
Ivana Isailović (Universität Amsterdam)

Transnational Surrogacy

Ivana Isailović (Universität Amsterdam) & Ralf Michaels (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht)

Moderation: Cyra A. Choudhury (Florida International University) & Rosario Espinosa Calabuig (University of Valencia)

Diskussion: Alice Margaria, Asma Alouane, Elise Goossens, Konstantinos Rokas, Li Jue, Ziyana Nazeemudeen, Roxana Banu, Sylvie Armstrong, Yi Wenig, Zaina Mahmoud



TAG 2: 7. MAI 2021

Queer Families

Ivana Isailović (Universität Amsterdam) & Ralf Michaels (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht)

Moderation: Susanne Gössl (Universität Bonn/Universität Kiel) & Elisabeth Holzleithner (Universität Wien)

Diskussion: Alix Schulz, Alparslan Özaltuğ, Ana Côrtes, Anna Katharina Mangold, Benjamin Moron-Puech, Irene Valones, Ivan Allegranti, Matteo Winkler, Nausica Palazzo, Rama Kim, Roberto Garetto, Tess Bens

Islamic Family Law

Ivana Isailović (Universität Amsterdam) & Ralf Michaels (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht)

Moderation: Vanja Hamzić (SOAS University of London) & Nadjma Yassari (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht)

Diskussion: Cécilia Corso, Dulce Lopes, Imen Gallala-Arndt, Marlena Drapalska-Grochowicz, Nazia Yaqub, Nicole Stybnarova, Sandrine Brachotte, Souhayma Ben Achour, Sümeyra Yakar, Zubair Abbasi

Schlussbemerkungen – What's next?

Ivana Isailović (Universität Amsterdam) & Ralf Michaels (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht)

Virtuelles Get-Together

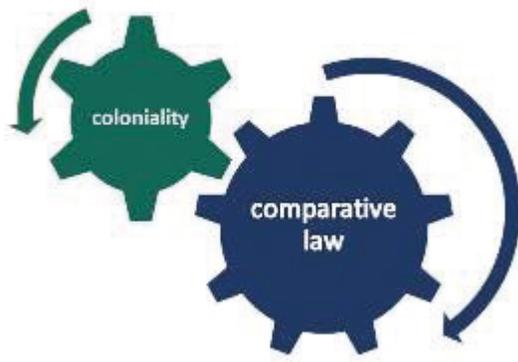
RECHTSVERGLEICHUNG UND DEKOLONIALITÄT

Jahrestreffen der „Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts“

Das Jahrestreffen des Vereins der „Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht e.V.“ fand am 26. Juni 2021 in virtueller Form statt. Im wissenschaftlichen Teil der Veranstaltung stellte sich Institutsdirektor Ralf Michaels den Freunden und Alumni vor und sprach über eines seiner großen Forschungsprojekte: die dekoloniale Rechtsvergleichung.

Nachdem das wissenschaftliche Symposium des Jahrestreffens 2020 coronabedingt ausfallen musste, konnte dieses im Jahr 2021 als Videokonferenz stattfinden. Die Teilnehmer*innen bedauerten zwar, dass ein persönliches Zusammentreffen angesichts der Pandemielage immer noch nicht möglich war; dennoch waren sie dankbar für die Gelegenheit, sich zumindest online treffen und austauschen zu können.

So hatte sich vielen der Freunde und Alumni bisher noch keine Chance geboten, Institutsdirektor Ralf Michaels persönlich kennen zu lernen. Im Rahmen des Jahrestreffens 2021 konnte dies nachgeholt werden. Ralf Michaels stellte sich und seine Forschungsagenda vor und gab einen tieferen Einblick in eines seiner großen aktuellen Forschungsprojekte: die dekoloniale Rechtsvergleichung.



PLURIVERSALITÄT ALS GEGENENTWURF ZUR KOLONIALITÄT IN DER RECHTSVERGLEICHUNG

In seinem Vortrag „Dekolonialität – Herausforderung für die Rechtsvergleichung“ erläuterte Institutsdirektor Ralf Michaels den Forschungsansatz der dekolonialen Rechtsvergleichung. Diese untersucht, inwieweit das herrschende Verständnis von Recht durch ein Gespann von Moderne und Kolonialität strukturiert wird, und bietet dabei dekoloniale Alternativen zu diesem Verständnis. „Kolonialität“ bedeutet in diesem Zusammenhang nicht nur Kolonialismus, sondern vielmehr eine totalisierende und universalisierende Denkweise, die der Moderne zugrunde liegt.

Die herkömmliche Rechtsvergleichung beruht auf epistemischen Annahmen, die sich vor dem Hintergrund von Moderne und Kolonialität herausgebildet haben. Dies hat Auswirkungen auf mehrere zentrale Annahmen und Praktiken in der Rechtsvergleichung: die Anknüpfung an den Nationalstaat als analytische Kategorie, die Bevorzugung des säkularen Rechts vor dem religiösen Recht, die unterstellte Überlegenheit des modernen Rechts gegenüber präkolonialen oder antikolonialen Rechtstraditionen.

Dekolonialität versucht, durch das Konzept der Pluriversalität diese Zentrum-Peripherie-Struktur als zentralen Aspekt der Dualität von Moderne und Kolonialität zu überwinden. „Pluriversalität“ geht davon aus, dass mehrere Traditionen und Sozialordnungen gleichzeitig legitim sind. Anstelle einer Ausrichtung der Rechtsvergleichung am Ziel der Vereinheitlichung oder „Modernisierung“ von Recht setzt sich die dekoloniale Forschung dafür ein, Rechtsvergleichung dafür zu verwenden, das Rechtsdenken zu dekolonialisieren und die Voraussetzungen für Pluriversalität im Recht zu schaffen. Eine dekoloniale Analyse offenbart die Dynamik der Kolonialität innerhalb der Rechtsvergleichung und trägt dadurch zur Überwindung dieser Dynamik bei.

DEKOLONIALE RECHTSVERGLEICHUNG: NEUE PERSPEKTIVEN FÜR FORSCHUNG UND PRAXIS

Ralf Michaels illustrierte seinen Vortrag zur dekolonialen Rechtsvergleichung mit einem Exkurs in die Thematik der Frühehe. In diesem Zusammenhang erwähnte er das institutsweite Projekt einer Stellungnahme für das Bundeverfassungsgericht, in dem das Phänomen der Frühehe im Kontext unterschiedlicher Rechtsordnungen und -kulturen beleuchtet wird. Dem Projekt ist im Forschungsteil dieses Tätigkeitsberichts ein ausführlicher Artikel gewidmet, der sich im Detail mit der Stellungnahme zur Frühehe befasst (s. S. 22). Im Anschluss an seinen Exkurs stellte Ralf Michaels das Team dieses von ihm initiierten Forschungsprogramms vor und gab einen Ausblick auf zukünftige Aktivitäten.

Neben Ralf Michaels trug auch Justin Monsenepwo Mwakwaye (Universität de Montréal) zur dekolonialen Rechtsvergleichung vor. In seinem Vortrag „Dekoloniale Rechtsvergleichung und Rechtstransfer nach Afrika“ sprach er sich für die Wiederentdeckung der vorkolonialen afrikanischen Rechtstradition und Rechtsphilosophie aus. Justin Monsenepwo Mwakwaye war von 2020 bis 2021 wissenschaftlicher Referent am Institut und Leiter des Kompetenzzentrums für Afrika, welches er vor seinem Ruf an die kanadische Universität de Montréal gemeinsam mit Ralf Michaels am Institut etabliert hatte.



DER VEREIN DER FREUNDE ALS INTERNATIONALES NETZWERK

Der Verein der „Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht e.V.“ wurde 1996 gegründet. Er bringt sowohl Alumni des Instituts als auch jene, die sich auf andere Weise mit dem Institut verbunden fühlen, in einem internationalen Netzwerk zusammen. Der Verein freut sich immer über neue Mitglieder. Beitreten können alle, die sich dem Institut verbunden fühlen. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Vereins: <https://www.mpipriv.de/freunde-des-mpi>. Das nächste Jahrestreffen ist für den 17. und 18. Juni 2022 geplant. Thema des wissenschaftlichen Teils soll „Privatrecht und Klima“ sein.



UNIVERSITÄTEN IN JAPAN – RANKINGS, STUDIENGEBÜHREN UND SYSTEMRELEVANZ

Podiumsdiskussion

Am 16. April 2021 fand eine virtuelle Podiumsdiskussion in Kooperation mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung (DJJV) zum Thema „Universitäten in Japan – Rankings, Studiengebühren und Systemrelevanz“ statt. Als Referent war Prof. Tomoaki Kurishima von der Universität Saitama eingeladen. Das Gespräch mit ihm moderierten Ruth Effinowicz, wissenschaftliche Referentin und Leiterin des Kompetenzzentrums für Japan an unserem Institut, und Dr. Oliver Schön, Vizepräsident der DJJV.

„GERADE PRIVATE UNIVERSITÄTEN SIND HOCHKOMPLEXE WIRTSCHAFTSUNTERNEHMEN“

Bildung – und gerade tertiäre Bildung – spielt in hochindustrialisierten Gesellschaften eine wichtige Rolle. Japan ist hier keine Ausnahme. Dabei unterscheidet sich das Bildungswesen in seiner Struktur deutlich von dem deutschen Bildungswesen. Gerade private Universitäten sind hochkomplexe Wirtschaftsunternehmen, die sich nicht nur über Studiengebühren finanzieren. Oft betreiben die angesehenen Universitäten bereits Mittelschulen und High Schools, die einen vereinfachten Zugang zum späteren Studium ermöglichen. In dem Gespräch mit Prof. Tomoaki Kurishima wurde das japanische Universitätensystem erkundet. Ein besonderes Augenmerk lag dabei auf der Bedeutung von Rankings, Zulassungsprüfungen, Nachhilfeschoolen sowie den Kosten von Bildung.

AUFZEICHNUNG

Die Veranstaltung wurde über Zoom abgehalten und aufgezeichnet. Das Video ist auf der Webseite des Instituts verfügbar.



DAS PRIVATE IM PRIVATRECHT

Jahrestagung der Gesellschaft Junge Zivilrechtswissenschaft e.V.

Vom 25. bis zum 27. August 2021 fand die 31. Jahrestagung der Gesellschaft Junge Zivilrechtswissenschaft (GJZ) unter dem Generalthema „Das Private im Privatrecht“ im digitalen Format unter Beteiligung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg statt. Die GJZ ist mit über 350 Mitgliedern die größte Organisation des juristischen Nachwuchses in Deutschland. Stefan Korch und Philipp Scholz, wissenschaftliche Referenten am Institut, waren von 2019 bis 2021 Vorsitzender und stellvertr. Vorsitzender der GJZ. Sie organisierten die Tagung gemeinsam mit Kolleg*innen von der Bucerius Law School und der Universität Hamburg. Die Veranstaltung kehrte damit in die Hansestadt zurück, wo sie 1990 von Referenten des Instituts ins Leben gerufen wurde.

THEMA UND PROGRAMM DER TAGUNG

Seit Gründung der GJZ haben Globalisierung, Europäisierung und Digitalisierung die Welt verändert. Dabei verschwimmen

zusehends die Grenzen zwischen den Kategorien „privat“ und „öffentlich“, während unser Rechtsverständnis vom Umgang mit dem Privaten im Wandel ist. Vor diesem Hintergrund diskutierten die Teilnehmer*innen der Tagung über die Frage, wofür das Private im Privatrecht heute steht. Nach einem Grußwort von Anna Gallina, Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz, hielt Katharina Boele-Woelki, Präsidentin der Bucerius Law School, den Eröffnungsvortrag über die Regelung von De-facto-Paarbeziehungen im internationalen Vergleich. Im Anschluss hielten Nachwuchswissenschaftler*innen aus Deutschland, Österreich, Liechtenstein, Luxemburg und den Niederlanden Vorträge, in denen das Thema des Privaten im Privatrecht aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet wurde.

PUBLIKATION UND NÄCHSTE TAGUNG

Die Beiträge werden in einem von Johanna Croon-Gestefeld, Stefan Korch, Linda Kuschel, Roeë Sarel und Philipp Scholz herausgegebenen Tagungsband unter dem Titel „Das Private im Privatrecht“ im Nomos Verlag publiziert und so einem größeren Publikum zugänglich gemacht.

Die nächste Jahrestagung der GJZ findet vom 27. bis zum 29.09.2022 an der Johannes Kepler Universität in Linz zum Thema „Nachhaltigkeit im Privatrecht“ statt.



CONSUMER LAW, TECHNOLOGY AND INEQUALITY

Transatlantisches Seminar

Am 1. September und am 10. November 2021 fanden die ersten beiden Termine der Veranstaltungsserie „Consumer Law, Technology and Inequality: Transatlantic Seminar“ statt. Mit dem Ziel, einen Raum für den Austausch von Wissen, Ideen und Erfahrungen über geografische und fachliche Grenzen hinweg zu schaffen, wurde sie von einer gemeinsamen Initiative des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, dem Yale Law School Center for Private Law, der Jagiellonen-Universität in Krakau, der Freien Universität Berlin sowie dem Europäischen Hochschulinstitut in Florenz ins Leben gerufen. US-amerikanische und europäische Wissenschaftler*innen, politische Entscheidungsträger*innen und soziale Aktivist*innen treffen zusammen, um den Einfluss digitaler Plattformen auf Verbraucherrecht und soziale Ungleichheit zu diskutieren.

VERBRAUCHERRECHT UND TECHNOLOGIE IM KAMPF GEGEN UNGLEICHHEIT

Zwei grundlegende Themen ziehen sich durch alle Sitzungen. Erstens spielt das Verbraucherrecht eine größere Rolle bei der Bekämpfung zunehmender wirtschaftlicher und sozialer Ungleichheiten und bei der Förderung sozialer Gerechtigkeit, als man gemeinhin annimmt. Und zweitens verspricht eine wachsende „Legal Tech for Good-Bewegung“, die Verbraucher*innen und Verbraucherorganisationen zu stärken, indem sie deren Fähigkeit zur sinnvollen Überwachung von Markt-

akteuren und zur Durchsetzung von Verbraucherrechten erhöht. Ein genaues Verständnis der praktischen Probleme, mit denen die Verbraucher*innen von heute konfrontiert sind, sowie des rechtlichen Umfelds, in dem sie agieren, ist unerlässlich, damit Verbraucherrecht und Technologie ihr Potenzial zur Bekämpfung von Ungleichheit voll ausschöpfen können. Die Auftaktveranstaltung am 1. September 2021 zum Thema „Consumer Privacy and Inequality“ nahm die Zusammenhänge zwischen der zunehmenden Sammlung und Nutzung von Verbraucherdaten durch Unternehmen und der Vergrößerung sozialer Ungleichheiten in den Fokus. Die zweite Sitzung des Seminars am 10. November 2021 war dem Thema „Consumer Financial Services and Inequality“ gewidmet.

UNTERSCHIEDLICHE HERANGEHENSWEISEN DER EU UND DER USA

Die Auftaktveranstaltungen der Seminarreihe stießen auf breites Interesse bei Wissenschaftler*innen und politischen Entscheidungsträger*innen sowohl in der EU als auch in den USA. Die verschiedenen Hintergründe und unterschiedlichen Denkansätze der Diskutant*innen regten einen lebendigen und inspirierenden Austausch an. Die interessantesten – und häufig kontroversesten – Diskussionen kreisten um die Bereiche, bei denen sich die Herangehensweisen der EU und der USA am meisten unterscheiden. Dies betraf sowohl die Problemdiagnose (z.B. die Frage, wie die Marktmacht von Online-Plattformen zu definieren ist und wie die Gefahren, die sie für Markt und Gesellschaft darstellen, identifiziert werden können), die Art der zur Abhilfe anwendbaren rechtlichen Maßnahmen, als auch den Grad der Marktintervention durch derartige Instrumente.

Nach dem erfolgreichen Start im Jahr 2021 wird die Seminarreihe 2022 zunächst mit drei weiteren Terminen fortgesetzt.

POSTDOC KONFERENZ ZUM GESELLSCHAFTSRECHT

Forum Junge Gesellschaftsrechts-Wissenschaft

Am 2. und 3. September 2021 fand bereits zum zweiten Mal das Forum Junge Gesellschaftsrechts-Wissenschaft (JGW) am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg statt. Unsere Referent*innen Elke Heinrich, Stefan Korch und Matthias Pendl versammelten fünfzehn weitere Post-Doc-Wissenschaftler*innen aus der Schweiz, Liechtenstein, Österreich und Deutschland im Ernst-Rabel-Saal des Instituts, um mit ihnen aktuelle Themen der gesellschaftsrechtlichen Forschung zu diskutieren.

Während die Organisator*innen im Vorjahr pandemiebedingt auf ein hybrides Veranstaltungsformat ausweichen mussten, konnte das Forum JGW 2021 wie geplant als reine Präsenzveranstaltung stattfinden. Die dadurch geschaffene persönliche Atmosphäre bot den Teilnehmer*innen einen vertrauensvollen Rahmen für den Austausch mit Fachkolleg*innen aus dem gesamten deutschsprachigen Raum.

Das Forum erwies sich erneut als fruchtbarer Boden für den länderübergreifenden gesellschaftsrechtlichen Forschungsdiskurs. Neben Referaten zum Stand der Forschung und Vorträgen zu ausgewählten Themen fanden intensive Fachdiskussionen statt, die sowohl dem Erkenntnisgewinn als auch der weitergehenden Vernetzung der Teilnehmer*innen dienten.

Nach zwei erfolgreichen Jahren in Hamburg wird das Forum Junge Gesellschaftsrechts-Wissenschaft künftig an wechselnden Orten in den Partnerländern gastieren. Teilnehmer*innen wie Organisator*innen freuen sich bereits auf das nächste Treffen im Jahr 2022 in Wien.



LISTED FAMILY COMPANIES

Hamburg Conference: Law and Management of Family Firms

Am 16. und 17. September 2021 konnte nach pandemiebedingter Pause die vierte Ausgabe der „Hamburg Conference: Law and Management of Family Firms“ am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht stattfinden. Dabei kamen erneut Managementforscher*innen und Gesellschaftsrechtler*innen aus Wissenschaft und Praxis zusammen, um sich über Fächer- und Ländergrenzen hinweg zu Fragen des Rechts und Managements von Familienunternehmen auszutauschen. Thema der von Institutsdirektor Holger Fleischer und Stefan Prigge, Professor an der Hamburg School of Business Administration und Forschungsleiter am Institut für Mittelstand und Familienunternehmen, geleiteten Konferenz waren diesmal „Listed Family Companies“. Wie bereits in den Jahren 2017, 2018 und 2019 wurde die Veranstaltung von der Max-Planck-Förderstiftung unterstützt.



Listed Family Companies from a Legal Perspective

Holger Fleischer (MPI für Privatrecht, Hamburg)

Listed Family-Owned Enterprises: Best of Both Worlds or Destructive Paradoxes

Hermut Kormann (Zeppelin Universität, Friedrichshafen)

Disciplining the Entrepreneurial Family through Stock Exchange Listing – at the Intersection of Corporate Governance and Family Governance

Susanne Kalss (Vienna University of Economics and Business)

Listed Family Companies – A View from France

Katrin Deckert (Université Paris Nanterre)

The Corporate Governance Structures of Turkish Listed Family Companies

Çiydem Çatak (Turkish-German University Istanbul)

Listed Family Companies: A View from Spain

Paula del Val Talens (University of Valencia) und Miguel Gimeno-Ribes (University of Valencia)

Listed Family Companies: A View from Italy

Peter Agstner (Free University of Bozen) und Marco Speranzin (University of Padua)

Do Family Companies Act Differently? CEO and CFO Turnover in Public German Companies

Fabian Bähr (KPMG, Hamburg und IMF Institut für Mittelstand und Familienunternehmen, Hamburg)

The Listed Family Company: Self-Representation to the Capital Market

Stefan Prigge (HSBA Hamburg School of Business Administration und IMF Institut für Mittelstand und Familienunternehmen, Hamburg)

The Listed Family Company: The View of Capital Market Participants

Roland Rapelius (Deutsche Beteiligungs AG, Frankfurt am Main)

PROGRAMME IN EUROPEAN PRIVATE LAW FOR POSTGRADUATES – PEPP

Studierende aus ganz Europa zu Gast am Institut

Am 10. November 2021 besuchten erneut 27 Studierende aus ganz Europa im Rahmen des „Programme in European Law for Postgraduates“ (PEPP) das Institut. Das Programm wurde von Bettina Heiderhoff an der Universität Münster ins Leben gerufen und verfolgt das Ziel, die Kompetenzen der Teilnehmer*innen im Bereich des Europäischen Privatrechts zu stärken. Die Studierenden besichtigten die Institutsbibliothek und hörten Vorträge von Institutsdirektor Ralf Michaels über „Legal Transplants as a Technology Transfer“ sowie von Mateusz Grochowski, wissenschaftlicher Referent am Institut, zum Thema „At the Boundaries of Private Law We Know. Legal Challenges of the Online Platforms Economy“. Außerdem trug Florian Faust von der Bucerius Law School Hamburg zum Thema „The Influence of EU Directives on National Contract Law“ vor.

PEPP richtet sich an Doktorand*innen mehrerer Partnerhochschulen der Universität Münster in ganz Europa. Dabei sind mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und der Bucerius Law School gleich zwei Hamburger Institutionen vertreten, die sich schon seit mehreren Jahren an dem Programm beteiligen. Ferner gehören die Katholische Universität Löwen (Belgien), die Universität Zagreb (Kroatien), die Universität Cambridge (England), die Universität Genua (Italien), die Universität Maribor (Slowenien), die Universität Valencia (Spanien) sowie die folgenden drei polnischen Hochschulen dazu: die Schlesische Universität Katowice, die Universität Breslau und die Jagiellonen-Universität in Krakau.

Junge Wissenschaftler*innen, die an diesen Hochschulen im Bereich des Europäischen Privatrechts promovieren, können sich für eine Teilnahme an dem Projekt bewerben. Das Programm setzt sich aus Workshops, Vorlesungen und Seminaren zusammen, die blockweise an den verschiedenen Partnerinstitutionen stattfinden. Dort werden den Teilnehmer*innen vertieftes Fachwissen sowie ein Verständnis der unterschiedlichen rechtswissenschaftlichen Praktiken in den beteiligten Ländern vermittelt. Zudem bietet ihnen das Programm die Gelegenheit, ihre praktischen Fertigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten zu schärfen und sich ein internationales Netzwerk aufzubauen.



SPORTVERBÄNDE UND MENSCHENRECHTE

Symposium des Forums für internationales Sportrecht

Am 22. November 2021 fand das Symposium des Forum für internationales Sportrecht am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg statt – erstmals als Hybridveranstaltung, nachdem das Symposium im vergangenen Jahr pandemiebedingt ausgefallen war. Das Forum für internationales Sportrecht ist eine gemeinschaftliche Initiative des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg und des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik in München.

Sport, so heißt es, verbindet Menschen über alle Grenzen hinweg. Ausgehend von diesem Prinzip halten sich Sportverbände traditionell zurück, wenn es um politische Themen geht. Doch geraten sie immer wieder in Zugzwang. Die anti-rassistischen Streiks in den Sportligen der USA im Zeichen der „Black Lives Matter“-Demonstrationen sind dabei nur eines von vielen Beispielen, die Themen wie Rassismus und Menschenrechte auf die Agenda der Sportverbände setzen. Übersetzt man die Debatte darüber in die Begriffe der Rechtswissenschaften, werden schnell Parallelen zur unternehmensrechtlichen Diskussion unter dem Sammelbegriff der Sozialverantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility – CSR) erkennbar. Wie es in der EU-Strategie der europäischen Kommission zu CSR heißt, geht es dabei im Kern um die Anerkennung der „Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft“. Besteht diese Verantwortung auch für national und international organisierte Sportverbände? Wie sehen die CSR-Modelle der Sportverbände aus und wie gehen sie mit politischen Stellungnahmen von Sportler*innen um? Haben Sportler das Recht, Menschenrechtsverletzungen anzuprangern und Abhilfe zu fordern oder müssen Sie rechtliche und sportliche Konsequenzen fürchten? Diesen und weiteren Fragen war das diesjährige Sportrechtssymposium gewidmet.

Begrüßung durch Institutsdirektor Reinhard Zimmermann

Professor Dr. Reinhard Zimmermann, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, eröffnete das Symposium mit einer mahnenden Tour d’Horizon zur Reichweite und Bedeutung des Veranstaltungsthemas. Die Verantwortung für sportliche Großereignisse wie die Olympischen Spiele oder die Fußballweltmeisterschaft sei im Laufe der Geschichte wiederholt an Staaten vergeben worden, die Menschenrechte, wie z.B. die Meinungsfreiheit oder das Recht auf Diskriminierungsfreiheit, nicht achteten: Nazi-Deutschland 1936, China 2008 und 2022 (Olympische Spiele) oder Russland 2018 und Katar 2022 (Fußballweltmeisterschaft). Der Sport habe dabei zwar einerseits das Scheinwerferlicht der Öffentlichkeit auf politische Missstände gerichtet. Andererseits müsse aber die Nachhaltigkeit der dadurch erreichten Prangerwirkung in Frage gestellt werden.

Das Thema „Sportverbände und Menschenrechte“ betreffe darüber auch den Boykott von Athleten auf sportlichen Großereignissen. Zimmermann kritisierte die in Boykottaufrufen zum Ausdruck kommende Willkür und erinnerte an die Olympischen Spiele 1988 in Seoul, an denen Sportler des Apartheidstaats Südafrika nicht teilnehmen durften, während DDR-Sportler im gleichen Jahr (noch) zugelassen wurden, obwohl ihr Herkunftsstaat ebenso Unrecht verwirklichte und für ausgeprägte Dopingpraktiken bekannt gewesen sei. Betroffen gewesen sei u.a. ein mit Zimmermann befreundeter südafrikanischer Mittelstreckenläufer, der selbst in keiner Verbindung zum Apartheidregime stand. Die Sanktionierung von Menschenrechtsverletzungen werde insoweit auf dem Rücken der Sportler ausgetragen.

Schließlich seien deren Menschenrechte, insbesondere ihre Meinungsfreiheit auch selbst unmittelbarer Gegenstand der Agenda des Symposiums. Über Fragen zum Kniefall ganzer Sportmannschaften zur Unterstützung der „Black Lives Matter“-Bewegung gehe es auch um das Tragen regenbogenfarbener Kapitänsbänder (bspw. durch Manuel Neuer) oder anti-

rassistische Gesten wie die erhobenen Black-Power-Fäuste von John Carlos und Tommie Smith bei der Siegerehrung zum 200m-Lauf in Mexiko 1968. Gesten wie diese lägen in Konflikt mit Regel 50 der Olympischen Charta und der vom IOC geforderten politischen Neutralität von Verbänden und Sportlern. Athletenvereinigungen wie Athleten Deutschland e.V. oder das Global Player Council setzten sich mittlerweile verstärkt für eine Reform der Charta ein. Wie man an der Satzung des DFB oder den FIFA Statuten erkennen könne, seien durchaus Fortschritte zu verzeichnen. Auch auf olympischer Ebene gebe es Vorschläge, die UN-Leitlinien für unternehmensbezogene CSR-Modelle auf menschenrechtliche Problemlagen in Sportverbänden zu übertragen. Dieser Trend bilde den Ausgangspunkt für den Zuschnitt des Symposiums. Zimmermann schloss die Begrüßung mit der Vorstellung der Referenten und übergab das Wort an Professor Mathias Habersack.

Hauptvortrag von Mathias Habersack, Ludwig-Maximilians-Universität München

Professor Mathias Habersack hob zunächst ebenfalls die Vielschichtigkeit und Bedeutung des Veranstaltungsthemas hervor und verwies auf dessen Ursprünge in der seit einigen Jahren intensiv geführten Debatte um die Gemeinwohlbindung privater Akteure, insbesondere kapitalmarktorientierter Aktiengesellschaften unter dem Stichwort CSR.

Es folgte ein Überblick über den rechtlichen Rahmen der Diskussion. Ausgangspunkt von Menschenrechtsfragen sei auf nationaler Ebene das Grundgesetz; aus dem erforderlichen internationalen Blickwinkel seien es allerdings auch die UN-Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte, die auf den nach John Ruggie benannten Ruggie-Principles und dessen Konzept von protect, respect und remedy basierten. Die Schwierigkeit liege darin, dass diese Leitlinien keine unmittelbare Geltung im Privatrechtsverkehr beanspruchten. Im Gesellschaftsrecht wurzle die CSR-Debatte in den Berichtspflichten aus §§ 289b ff. HGB für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften, die eine sog. nicht-finanzielle Erklärung forderten. Darin gehe es unter anderem um unternehmensseitige Konzepte in Bezug auf Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange und um eine Erklärung zur Achtung von Menschenrechten. Diese Berichtspflicht setze allerdings keinerlei inhaltliche Maßstäbe und könne deshalb auch durch eine – freilich erläuterungsbedürftige – „Fehlanzeige“ erfüllt werden. Hinter diesem Konzept stehe nämlich vor allem die Idee, dass die Marktgegenseite (z.B. Investoren, Kunden aber auch Arbeitnehmer) die Ausrichtung des Unternehmens bewerten können soll, um eigene Entscheidungen auf informierter Grundlage treffen zu können. Demgegenüber statuiere bspw. das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz nicht nur Berichtspflichten, sondern wirkliche menschenrechts-

und umweltbezogene Sorgfaltspflichten, eine behördliche Berichtsprüfung und echte Sanktionsmechanismen.

Dies werde flankiert von der unsichtbaren Hand des Wettbewerbs, die sich in der Erwartungshaltung und dem Einfluss institutioneller Investoren und Kreditgeber niederschlage. Diese zögen sich von bestimmten Industrien zurück, weil das Verlangen nach einem Unternehmenszweck (corporate purpose) jenseits der Gewinnerzielung sich auch in deren Strategie realisiert habe. Paradigmatisch seien die warnenden Ankündigungen des BlackRock-Gründers Larry Fink, große Investitionen zu überdenken, wenn Unternehmen und Unternehmensleiter nicht auf ihre Rolle in Umwelt und Gesellschaft achteten. Nichts anderes gelte für den Bereich der Arbeitnehmer. Hinzu trete dann auch die EU-Politik, namentlich der Kommission, die im Aktionsplan 2018 die Förderung einer nachhaltigen Unternehmensführung und den Abbau von short-termism an den Kapitalmärkten auf die politische Agenda setze. Dieser sanfte politische und wirtschaftliche Druck fließe nach der herrschenden Lesart des Gesellschaftsrechts auf rechtlicher Ebene in die unternehmerischen Entscheidungen von Gesellschaftsorganen ein, die neben monetären Investoreninteressen auch Reputationsrisiken des Unternehmens zu berücksichtigen hätten.

Sportverbände würden allerdings weder von den geltenden CSR-Regeln noch vom Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erfasst. Wegen der Vorbildfunktion der Sportler*innen unterlägen sie aber gleichwohl gesellschaftlichen Erwartungen in Bezug auf Menschenrechte oder ökologische Aspekte. Insoweit seien in letzter Konsequenz die Mitglieder und die für die Erstellung der Verbandsstatuten verantwortlichen Gremien für die Positionierung der Verbände verantwortlich; im Rahmen der bestehenden Statuten zudem die Verbandsfunktionäre, die über die sportpolitischen Entscheidungen im Einzelnen zu befinden hätten.

Habersack richtete sodann einen kurzen vergleichenden Seitenblick auf die Debatte um Environmental Social Governance (ESG). Auch dieses Thema nehme im Recht der börsennotierten Gesellschaften mittlerweile eine herausragende Rolle ein und gehe durch die Einbeziehung von Umweltbelangen und Governance-Fragen deutlich über CSR hinaus. So bestünden mittlerweile umfassende und weitreichende Transparenzpflichten und zwingende Governance-Regeln, um eine interne und externe Kontrolle des Unternehmens sicherzustellen. Das Recht der Sportverbände weise hier, auch und gerade in der Debatte um den Umgang mit Menschenrechtsverletzungen ein signifikantes Defizit auf: Es gäbe keine zwingenden Governance- oder Transparenzpflichten. So fehle etwa jede Kontrolle im Bereich der Vergütung der Funktionäre. Dem-



gegenüber sei die Vergütungskontrolle durch Investoren in börsennotierten Gesellschaften nicht nur möglich sondern finde auch tatsächlich statt. Die Vergütungen der Organe von börsennotierten Gesellschaften sowie die Vergütungsstrukturen seien in allen Details transparent und gerade letztere fielen bei der Kontrolle durch die Aktionäre nicht selten durch, weil den Investoren die darin zum Ausdruck kommenden Anreizstrukturen missfielen. All das fehle im Recht der Sportverbände.

Im zweiten Teils seines Referats, hielt Habersack zunächst fest, dass politisches Engagement von Sportverbänden als solches nicht nur nicht zu beanstanden, sondern sogar erwünscht und unerlässlich sei. Es sei in erster Linie eine Frage des Verbandszwecks und statutarischer Vorgaben, inwieweit sich ein Verband in politischen Zusammenhängen engagieren dürfe aber auch müsse. Denn an den Statuten müsse sich das Verhalten des Verbands und der Verbandsorgane und Mitglieder messen lassen. Das politische Engagement eines Verbands zu definieren sei also regelmäßig Aufgabe der Mitglieder; bestehende Statuten seien nicht in Stein gemeißelt. Öffentlich-rechtliche Schranken politischer Betätigung, deren Bedeutung für die Menschenrechtsdebatte Habersack vorsichtig in Zweifel zog, blieben im Übrigen unberührt. Regelungen wie das Vereinsverbot nach dem Vereinsgesetz könnten aufgrund ihrer Ratio, die bei sog. Auslandsvereinen auch auf den Gedanken der Völkerverständigung rekurriere, gerade für die Beurteilung von Boykott-Entscheidungen von Relevanz sein.

Im Hinblick auf das Engagement von Sportler*innen müsse zwischen Engagement außerhalb und innerhalb von Sportveranstaltungen differenziert werden. Jedenfalls Ersteres sei „Privatsache“ und rechtlich nicht zu beanstanden, solange die Grenzen der Meinungsfreiheit eingehalten würden. Für letzteres sei der rechtliche Ausgangspunkt in den jeweiligen Verbandsregeln und Athletenvereinbarungen zu sehen. So sehr es zu begrüßen wäre, wenn Verbände das Bekenntnis zu Menschenrechten auch im Rahmen sportlicher Veran-

staltungen zwingend erlauben würden, müsse man anerkennen, dass die Grenzziehung bei Auslegung und Anwendung der Statuten im Einzelfall durchaus schwierig sei: Welches Verhalten können Funktionäre den Sportler*innen nach den geltenden Statuten erlauben und welches Verhalten ist von einem Verbotstatbestand eindeutig umfasst? Da von Verband zu Verband z.T. große Unterschiede zu verzeichnen seien, könne keine allgemeingültige Aussage darüber getroffen werden, ob die von Athleten- und Spielervereinigungen geäußerten Forderungen schon auf der Grundlage der geltenden Statuten umgesetzt werden können.

Ferner sei problematisch, dass es in zentralen politischen Fragen weder einen Welt- noch EU-weiten Konsens gebe. Die Folge von politischem Engagement auf sportlichen Großereignissen seien deshalb häufig heftige Gegenreaktionen, die in einen Überflügelungswettbewerb im Meinungsaustausch münden könnten. Auch deshalb sei die Forderung politischer Enthaltensamkeit in Statuten oder Athletenvereinbarungen rechtlich nicht zu beanstanden, weil sie sich als Ergebnis einer Interessenabwägung rechtfertigen ließe: Angesichts der für jeden Sportler unzweifelhaft bestehenden Freiheit zu einem Engagement außerhalb der konkreten Veranstaltung überwiege das Interesse der Verbände an der sicheren und reibungslosen Veranstaltung das Interesse der Sportler*innen sich gerade in dieser konkreten Veranstaltung politisch zu engagieren oder zu äußern. Für Sportverbände gehe es um die Veranstaltung als Ganzes, für die Sportler*innen hingegen lediglich um eine konkrete Form der Meinungsäußerung oder des Engagements. Habersack bekräftigte diese Würdigung durch Hinweis auf anerkannte arbeitsrechtliche Grundsätze aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, das das Interesse des Arbeitgebers am Betriebsfrieden und Betriebsablauf als schutzwürdigen Belang im Zusammenhang mit dem Verbot politischen Engagements am Arbeitsplatz anerkenne, sowie auf bestehende Judikatur des Bundesgerichtshofs zu Schiedsvereinbarungen in Athletenvereinbarungen (Causa Pechstein).

In seinem Fazit resümierte Habersack, dass bei aller Sympathie, die für Menschenrechtsengagement angezeigt sei, in erster Linie die Verbände und die für deren Willensbildung maßgeblichen Gremien zu dessen Ermöglichung aufgerufen seien. Solange die Verbandsstatuten ein gesellschaftspolitisches Engagement und die Bekundung von Meinungsäußerungen verböten, sei dies rechtlich hinzunehmen.

Kommentar von Johannes Herber, Basketballspieler und Geschäftsführer von Athleten Deutschland e.V

Johannes Herber, von 2004 bis 2011 Basketballnationalspieler und mittlerweile Geschäftsführer der Vereinigung Athleten Deutschland e.V., beschrieb sodann die Perspektive der Sportler*innen. Herber stellte zunächst zwei Gründe für die Beschäftigung von Sportler*innen mit Menschenrechten heraus. Erstens sei man zunehmend dafür sensibilisiert, dass große sportliche Wettbewerbe in verschiedenster Weise zu Menschenrechtsverletzungen führten. Als Teilnehmer wolle man diese Missstände nicht länger hinnehmen. Zweitens erlaube der Sport den Blick auf Menschenrechtsverletzungen durch ein gänzlich neues Prisma, namentlich durch den Blick auf die Rechte der Athlet*innen. Die Problemfelder reichten von Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe oder Herkunft über Gewalt- und Missbrauchserfahrungen (auch Minderjähriger) bis hin zu Eingriffen in die Meinungsfreiheit, die Privatsphäre, die Unverletzlichkeit der Wohnung oder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (z.B. im Anti-Doping Bereich). Daneben bestünden Defizite und Diskrepanzen im Hinblick auf ILO-Kernarbeitsnormen, den Zugang zur Schiedsgerichtsbarkeit und der Vereinigungsfreiheit.

Ein großes Problem sehen Herber und Athleten Deutschland e.V. im Fehlen eines rechtlichen Rahmens für Athletenrecht. Das gelte sowohl für den abstrakt-generellen Bereich des Gesetzes als auch für die individuellen Athletenvereinbarungen, deren Vereinbarungscharakter Herber pointiert in Frage stellt. Diese „Vereinbarungen“ dienten eher der einseitigen Aushöhlung der Athletenrechte, als dass sie solche begründeten. Abgesehen von dem Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit enthielten die einschlägigen Verbandsstatuten keinerlei handfeste Maßstäbe, sondern häufig nur schwer greifbare Verweise auf fundamentale Prinzipien (wie das „solidarische Zusammenwirken“ oder das „humanistische Menschenbild“).

Gleichermaßen problematisch sei das bloß reaktive Agieren der Sportverbände. Eine Lösung dieses Problems wäre nach Herber ein proaktives Bekennen der Sportverbände zu den UN-Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte; so wie es die FIFA bereits getan habe. Dafür seien vier Schritte erforderlich: (1) eine Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte, (2) die Identifikation der Problemfelder im Sinne einer human rights due diligence, (3) Bestimmung von wirksamen und kontrollierbaren Maßnahmen zur Problembewältigung und (4) die Einführung einer Berichterstattung und

eines Beschwerdemechanismus. Zu letzterem merkte Herber kritisch an, dass auch die Konfliktlösung vor dem internationalen Sportgerichtshof (CAS) den Anforderungen der UN-Leitlinien an einen wirksamen Beschwerdemechanismus keinesfalls vollständig entspreche.



Kommentar von Sylvia Schenk, Transparency International Deutschland und Menschenrechtsanwältin

Sylvia Schenk, Juristin und ehemalige Leichtathletin, von 2017 – 2020 Mitglied im Menschenrechtsbeirat der FIFA, berichtete zunächst eindrucksvoll aus ihrer langjährigen Beschäftigung mit

Menschenrechtsverletzungen im Sport. Ihr Kommentar korrigierte gleich zu Beginn das Verständnis des CSR-Begriffs: Es gehe um Verantwortung im Kerngeschäft der Sportverbände, nicht um politisches Engagement oder gezielte Charity-Aktionen – in puncto Menschenrechte gelte: do no harm! Wenn eine Favela in Brasilien in ein Olympisches Dorf verwandelt würde und die Bewohner ohne ausreichenden Ersatz vertrieben würden, dann sei das IOC unmittelbar (mit-)verantwortlich für diese Menschenrechtsverletzung. Ein Ausgleich dafür könne nicht durch die Zulassung eines Refugee-Teams in den olympischen Wettbewerben herbeigeführt werden.

Menschenrechtsfragen seien keine einfachen und forderten letztlich immer eine Abwägung – apodiktische Schwarz-Weiß-Lösungen funktionierten nicht. Während Frauen im Basketball und Fußball mittlerweile auf oberster Wettkampfebene im Hidschāb antreten dürften, fordern Feminist*innen in Frankreich – ein westlich-laizistisches Land – dies den Athletinnen bei den Spielen in Paris 2024 zu verbieten. Schwierige Abgrenzungsfragen zu Fairness, Inklusion oder Antidiskriminierung stellten sich bspw. in Bezug auf Transgender: Wer darf bei den Frauen starten, wer nicht? Eine absolut gerechte Lösung gebe es in diesem Bereich nicht. Entscheidend sei ein angemessener und fairer Umgang gegenüber den Betroffenen.

Bei politischen Stellungnahmen stünden Verbände vor demselben Problem. Schenk nannte das Beispiel der zur Zeit des Symposiums vermissten chinesischen Tennisspielerin Peng Shuai. Sei es hier richtig, dass die WTA durch den Abzug von Turnieren aus China politischen Druck ausübe, oder sei mit Blick auf die chinesische Landeskultur „stille Diplomatie“ wirkungsvoller? Hier könne man viel falsch machen und deshalb sei immer eine umfassende Abwägung angezeigt.

Die FIFA habe mittlerweile verstanden, dass die Verantwortung der Sportverbände sich auf den gesamten Lebenszyklus eines sportlichen Großereignisses beziehe. In der Folge

seien für die Organisation der Fußball-Weltmeisterschaft in Katar auch endlich die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte angewendet worden. Auch wenn wir noch nicht da seien, wo wir sein müssten in der Umsetzung (zum Beispiel in einzelnen Fällen bei der Auszahlung von Löhnen), habe sich tatsächlich schon viel getan. Es sei auch nicht zu unterschätzen, dass die Vergabe der Fußball-WM es vielen Menschenrechtsorganisationen erst ermöglicht habe, politischen Druck auf Katar auszuüben.

Schenk leitete über zu einer für sie zentralen Frage: Welche Rolle könne der Sport spielen, um seiner letztlich diplomatischen Funktion der Völkerverständigung nachzukommen, aber gleichzeitig eine Haltung in Bezug auf Menschenrechtsfragen zu beziehen ohne sich instrumentalisieren zu lassen? Schenk plädiert für einen Mittelweg im Sinne einer „Ping-Pong-Diplomatie 2.0“.

Im Bereich des Engagements der Athlet*innen sei schließlich ebenfalls zu differenzieren: Politische Propaganda zu konkreten Einzelfragen (zum Beispiel Pro und Contra Fristenlösung bei Abtreibungen) gehöre nicht auf eine Siegerehrung. Anders sei dies beim Einsatz für fundamentale Menschenrechte wie Antidiskriminierung. Hier lägen Athleten auf einer Linie mit den in zahlreichen Verbandsstatuten niedergelegten Grundwerten des Sports und der Sportverbände. Kniefall und Regenbogenbinde seien zu akzeptieren. Der Sport könne emotionale, hoffnungsfrohe und wirkungsvolle Bilder schaffen, was eine große Chance darstelle.



Kommentar von Christoph Becker, Frankfurter Allgemeine Zeitung

Christoph Becker, Sportredakteur der FAZ, erhielt als dritter Kommentator das Wort, um die Menschenrechtsverantwortung von Sportverbänden aus journalistischer Sicht zu beleuchten und die Beiträge der Vorredner*innen zu

reflektieren. Die Themen, die heute medienwirksam diskutiert würden, seien in der Sache keine Themen des 21. Jahrhunderts. Allerdings sei der politische Druck in den vergangenen 15 Jahren durch die Vergabe von Großveranstaltungen an China, Russland, Brasilien oder Katar exorbitant gestiegen. Becker illustrierte diese Entwicklung mit einem anregenden Streifzug durch die Schlagzeilen der vergangenen Jahre. Der Grund für diese Vergabepaxis liege aber nicht in einer politischen Agenda zur Anprangerung von Menschenrechtsverletzungen in diesen Staaten, sondern auch darin, dass häufig keine anderen geeigneteren Bewerber für die Austragung zur Verfügung standen.

Becker berichtete über ein Interview, dass er mit John Ruggie im Dezember 2015 anlässlich der Erstellung der Human Rights Policy der FIFA im Jahr 2016 geführt habe. Dieser habe eindrücklich auf die Vielschichtigkeit der CSR-Gesichtspunkte bei der Durchführung großer Sportveranstaltungen hingewiesen. Wollten Verbände eine glaubwürdige Policy aufstellen, müssten sie etliche Fragen klären: Nach welchen Standards werden Stadien errichtet? Werden Umsiedlungen rechtskonform durchgeführt? Wie sind Arbeitsbedingungen bei Lizenznehmern, Trikot- und Merchandise-Herstellern? Wurden Hotelbetreiber auf den Anstieg von Menschenhandel und Prostitution durch ansteigenden Tourismus hingewiesen? Eine vollständige Kontrolle durch die Verbände sei in Bezug auf all das kaum denkbar.

Großes Potenzial sieht Becker bei den Athletenvereinigungen. Die Organisation von Sportler*innen in den USA könne hier als Vorbild dienen. Die „Spielergewerkschaft“ der National Basketball Players Association (NBPA) habe beispielsweise bei der Verhandlung über die Ausrichtung des Fortsetzungsturniers nach dem pandemiebedingten Ende der laufenden Saison eine Reihe von Forderungen durchsetzen können. So wurde vom Verband zugestanden, dass Spieler im Turnierbetrieb – teilweise wurde dieser extra unterbrochen – Banner der „Black Lives Matter“-Bewegung und auf ihrer Sportkleidung Schriftzüge mit eindeutigen politischen Stellungnahmen präsentieren durften. Dem stellte Becker das Beispiel von Nike Lorenz gegenüber. Ihre Regenbogenfarbenkapitänbinde sei zwar unter der Geltung von Regel 50.2 der Olympischen Charta akzeptiert worden. Allerdings sei dem ein Antrag von Lorenz vorausgegangen, der zur Verschiebung der Verantwortung hin zu nationalen olympischen Verbänden geführt habe. Dies führe – was Becker bedauerte – zur Geltung unterschiedlicher Regeln für unterschiedliche Nationen. Damit sei es für Sportler*innen wie Journalist*innen nicht nur unklar, welche Gesten und Symbole erlaubt seien, sondern auch, wer darüber entscheidet. Die unzähligen gleichartigen Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit zeigten, dass auch in Zukunft daher ein Anstieg der Betroffenheit der Sportler zu erwarten sei.

Becker schloss seinen Vortrag mit einer Aufforderung an die großen Verbände, insbesondere das IOC, sich bald und deutlich zu positionieren und einem Ausblick auf künftige Fragen der Durchsetzbarkeit und des effektiven Rechtsschutzes in Bezug auf Menschenrechtspositionen von Sportverbänden.

VORTRÄGE DER MITARBEITER*INNEN

Basedow, Jürgen, Towards a Digital Markets Act of the European Union, The 7th Petar Šarčević Conference, Consumer Protection in Transition: Digital Transformation and Better Enforcement, University of Rijeka, Faculty of Law, Opatija, Croatia, (online/onsite), 23.–25.09.2021.

- Japan und Deutschland im Netz des internationalen Einheitsrechts, 30 Jahre Abteilung für Japanisches Recht an der FernUniversität Hagen sowie 160 Jahre Freundschaft Japan-Deutschland, Extra-judicial Dispute Resolution in Germany and Japan, Japanisches Kulturinstitut in Köln, 30.09.–01.10.2021.
- Aufgabe und Methodenvielfalt des Internationalen Privatrechts im Wandel der Gesellschaft, Aktuelle Forschung im Internationalen Privatrecht, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg (virtueller Workshop), 05.10.2021.
- L'argument du droit comparé et l'harmonisation internationale du droit, L'institut de droit comparé – Édouard Lambert – Dans le siècle, Colloque international organisé à l'occasion du centenaire de l'institut de droit comparé de Lyon, Université Jean Moulin Lyon 3, Lyon, 07.–08.10.2021.
- Peculiarity and Development of EU Private Law: Digitalisation, Protection of the Weaker Party and the Split of Competences, 47th NAS International Symposium, Responses to Social Changes and Future Perspectives in the Private Law, The National Academy of Sciences, Republic of Korea, Seoul, 15.10.2021.
- Digitalisierung und Verbraucherverträge in der Europäischen Union, Association of Korean Teachers of Civil Law, Seoul (online), 16.10.2021.

Bauer, Franz Albert, Verschärfte Haftung bei Empfang unentgeltlicher Leistungen? Entwicklungstendenzen zwischen Auftragsrecht, Arbeitsrecht und Vereinsrecht, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 27.05.2021.

Bialluch, Martin, Privates oder öffentliches Recht? Zur Rechtsnatur der kapitalmarktrechtlichen Wohlverhaltenspflichten in §§ 63 ff. WpHG, Wissenschaftliches Konzil, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 11.01.2021.

Ding, Yijie, Access Control by Facial Recognition in Chinese Residential Communities, CASS Rule of Law Forum "Legal Regulation of Digital Economy" (gemeinsam mit Knut Benjamin Pißler), Law Institute of the Chinese Academy of Social Sciences, Beijing, 11.11.2021.

- Duden, Konrad**, Rechtsmittel und ausbrechende Entscheidungen: Schulbetrieb vor dem Familiengericht, Habilitationskolloquium, Universität Hamburg, 07.07.2021.
- Parental autonomy and child protection measures: lessons from the ECtHR case law in 'The Twelve Tribes v. Germany', Deutsch-Italienische Tagung „The European Convention on Human Rights and its impact on private law: Italo-German perspectives“, Villa Vigoni, Menaggio, Italien, 31.08.2021.
 - Resilienz des Rechtsstaats: Richterwahl und Unparteilichkeit der Justiz, Jahrestagung der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung „Wehrhafte Verfassung: Recht und Praxis“, 20.11.2021.

Effinowicz, Ruth, 75 Jahre unveränderte japanische Verfassung. Herausforderungen für die Auslegung des Friedensartikels (gemeinsam mit Professor Wataru Watanabe), Ringvorlesung „Deutsch-Japanische Wissenschaftskooperationen am Rhein“, Japan Foundation, Universität zu Köln und Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 21.04.2021.

- Recht: China-Japan-Korea, Vorlesung (gemeinsam mit Professor Knut Benjamin Pißler), Landeskunde Ostasien an der Universität Hamburg, 11.05.2021.

Fleischer, Holger, Listed Family Companies from a Legal Perspective, Hamburg Conference: Law and Management of Family Firms – Listed Family Companies, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 16.09.2021.

- Corporate Supply Chain Responsibility: A View from Germany, 15. ECFR-Symposium, Athen, 24.09.2021.
- Conversation on Corporate Social Responsibility, Radboud University Nijmegen, 19.10.2021.
- Climate Change and Corporate Law, Radboud University Nijmegen, 21.10.2021.

Friedrichs, Jonathan, Recht als Plan und richterliche Rechts-
erzeugung – eine neue Perspektive für ein altes Problem
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Privatrecht, Hamburg, 28.04.2021.

Hopt, Klaus J., Anmerkungen zu den Auswirkungen des so-
genannten „SorgfaltspflichtenG“ auf Unternehmen und Vertrieb,
11. Symposium Vertriebsrecht, Deutsche Gesellschaft für
Vertriebsrecht e.V. (DGVR, online), 29.04.2021.

– Internal investigations, whistleblowing and external moni-
toring, University of Warsaw, Faculty of Law and Administra-
tion, and the Economic and Commercial Law Section of the
District Bar Council in Warsaw, online, 13.12.2021.

Kaller, Luca, Gescholtene Parteivertreter und Vedanta fortge-
setzt – Anmerkungen zu Okpabi v Royal Dutch Shell Plc
[2021] UKSC 3, Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Privatrecht, Hamburg, 11.03.2021.

– Hedley Byrne v Heller – Die Büchse der Pandora?, Max-
Planck-Institut für ausländisches und internationales Privat-
recht, Hamburg, 29.09.2021.
– Hedley Byrne v Heller – Opening Pandora’s Box?, Institute of
European and Comparative Law Lunchtime Seminar Series,
Universität Oxford, 02.12.2021.

Krell, Dominik, Islamic Governance in Saudi Arabia: Contem-
porary Perspectives on siyāsa shar’iyya Afternoon Talks on
Islamic Law, Max-Planck-Institut für ausländisches und inter-
nationales Privatrecht, Hamburg (digital), 22.10.2021.

– Der waqf und die Rechte der Töchter in Saudi-Arabien, Jah-
restagung der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches
Recht (GAIR): Das islamische Erbrecht: Mechanismen seiner
Reform und soziale Praxis, Max-Planck-Institut für ausländi-
sches und internationales Privatrecht, Hamburg, 19.08.2021.
– What Happens when Islamic Law is Codified: Perspectives
from Saudi Arabia, Gastvortrag im CanCode Projekt, Univer-
sität Bergen, Norwegen, 19.11.2021.
– Reform in the Absence of a Codified Family Law: Examples
from Saudi Arabia, Workshop: “Codification of Family Law”,
Universität Bergen, Norwegen, 26.11.2021.
– Legal Reform in Saudi Arabia, Bergen Global, Norwegen,
30.11.2021.

Köhler, Ben Gerrit, A vitally important choice? Choice of law in
international commercial contracts: the case of the EU-Astra-
Zeneca-APA, Guest Speaker in the LL.M. seminar on Private
International Law, Dublin City University, 08.03.2021.

– Weltverbesserung durch „Weltrecht“? Zur Eignung des Ein-
heitsprivatrechts als Instrument nachhaltiger Entwicklung,
3. IPR-Nachwuchstagung: „IPR für eine bessere Welt: Vision
– Realität – Irrweg?“, Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht, Hamburg, 18.–19.03.21.
– Der vergessene Anspruch? Das stellvertretende commodum
im toten Winkel der Rechtsvereinheitlichung, Universität
Münster, Institut für Rechtsgeschichte, 22.04.2021.
– Das Inventar: Von der Rechtswohlthat zur Angriffswaffe der
Gläubiger, Max-Planck-Institut für ausländisches und interna-
tionales Privatrecht, Hamburg, 21.10.2021.

Martiny, Dieter, Reformbedarf im Familienrecht: Gleichstellung
nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit Kindern, Sach-
verständigenkommission für den Neunten Familienber-
icht, Reformbedarf im Familienrecht: Gleichstellung nicht-
ehelicher Lebensgemeinschaften mit Kindern und Geteilte
Betreuung nach Trennung/Scheidung (Online-Veranstaltung),
15.04.2021.

– Diverse legal cultures, common core? The CEFL Principles of
European Family, Law Between Sexuality, Gender & Repro-
duction: On the Pluralization of Family Forms, Käte Ham-
burger Kolleg „Recht als Kultur“ (Online-Veranstaltung), Bonn,
17.11.2021.

Michaels, Ralf, Commentator, Panel Transnational Law’s Multiple
Legalities, Conference Multiple Legalities (virtual), 13.01.2021.

– Capitalist Epistemology and Pluriversal Law, Globinar Law,
Capitalism and Global Crisis, SciencesPo/Paris, 25.02.2021.
– Private International Law and Pluriversality, Workshop Phi-
losophical Foundations of Private International Law, Max
Planck Institute for Comparative and International Private Law,
Hamburg (virtual), 26.02.2021.
– Private International Law for a better world: Vision – Reality –
Aberration? (Panel Discussant), Conference “Private Internati-
onal Law for a Better World”, Max Planck Institute for Compa-
rative and International Private Law, Hamburg, 19.03.2021.
– Methodik bei der Vergleichung religiöser Rechte, Ludwig-Maxi-
milians-Universität München, Munich (virtual), 26.04.2021.
– Child Marriage, University of Oxford (virtual), 21.05.2021.
– Decolonial Comparative Law, Max Planck Institute for Interna-
tional, European and Regulatory Procedural Law, 04.06.2021.
– International Law in Domestic Legal Systems and Conflict
of Laws, Authors Workshop for the “Research Handbook
on International Law and Domestic Legal Systems (virtual),
18.06.2021.
– Dekolonialität – Herausforderung für die Rechtsvergleichung?,
Max Planck Institute for Comparative Law and Private Interna-
tional Law, Hamburg, 26.06.2021.

- Tertiary Rules, Panel 'Entangled Legalities', ICON-S Conference (virtual), 08.07.2021.
 - Law as Technique (with Annelise Riles), keynote for the workshop „Neue Sozialtheorien und Rechtstechniken in der deutschsprachigen Rechtswissenschaft" (New Social Theories and Legal Techniques in German-speaking Legal Scholarship), Bern University (virtual), 13.08.2021.
 - Dekoloniale Rechtsvergleichung, Konferenz „Kritik der kolonialen Denkungsart – Auf dem Weg zu einem transkulturellen Gedächtnis", medico international, Frankfurt/M., 18.09.2021.
 - Dekoloniale Rechtsvergleichung, Symposium "Jenseits von Nürnberg: Deutschland, sein koloniales Erbe und das Strafrecht", Humboldt-Universität Berlin, 21.09.2021.
 - Legal Transplants as Technology Transfer, Thematic Congress "Plurality and Diversity in Law", International Academy of Comparative Law, Pretoria, 07.10.2021.
 - Decolonial Comparative Law, Hamburg Lectures in Law and Economics, 20.10.2021.
 - Legal Transplants as a Technology Transfer, Max Planck Institute for Comparative and International Private Law, Hamburg, 10.11.2021.
 - New Private Law Theory and the Global Legal Community, Book Launch Conference, Mannheim (online), 03.12.2021.
- Pinel le Dret, Valentin**, Was the Boudier's Case a Non-Évènement? A Historical Perspective on French Law of Unjust(ified) Enrichment, Aktuelle Stunde, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 23.03.2021.
- Introduction to French Law, Universität Hamburg, 28.10.2021.
 - Introduction to English Law, Universität Hamburg, 11.11.2021.
 - Tales of Legendary Monsters. A Historical Perspective on French Law of 'Quasi-Contracts', Konzil, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 13.12.2021.
 - Historical Perspective on the Concept of 'Cause' in French Law, Lomonossow-Universität, Moskau, Russland, 16.12.2021
- Piñler, Knut Benjamin**, A Codification Puzzle: Piecing Together the (New) Chinese Civil Code, Special IECL Seminar „The New Chinese Civil Code: A Comparative Perspective" in conjunction with the Chinese Law Discussion Group, Oxford Law Faculty, Oxford, 20.02.2021.
- Introduction to Chinese Private Law, Szkoła Prawa i Gospodarki Chin, Uniwersytet Warszawski, Warschau, 20.03.2021.
 - Chinesische Rechtsterminologie – eine Übersetzungsübung, 9. Junges Forum „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung", Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, Universität Göttingen, 29.04.2021.
 - A Codification Puzzle: Piecing Together the (New) Chinese Civil Code, 32e Journée "Droit International Privé": East Asian International Private Law, Swiss Institute of Comparative Law, Lausanne, 04.05.2021.
 - Recht: China-Japan-Korea, Vorlesung (gemeinsam mit Dr. Ruth Effinowicz), Landeskunde Ostasien an der Universität Hamburg, 11.05.2021.
 - Confucian Tradition, Civil Law Elements or Socialist Legacy: What is Chinese About Chinese Civil Law?, Asian Legal History Conference, Transnational Legal History Group of the CUHK LAW's Centre for Comparative and Transnational Law and the University of Law – Hue University, Hue, Vietnam, 24.07.2021.
 - Access Control by Facial Recognition in Chinese Residential Communities (gemeinsam mit Ding Yijie), CASS Rule of Law Forum "Legal Regulation of Digital Economy", Law Institute of the Chinese Academy of Social Sciences, Beijing, 11.11.2021.
- Schlüter, Philipp**, Dinglicher Vertrag und Abstraktionsprinzip, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 23.04.2021.
- Kooperation und Koordination im IPR, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 14.05.2021.
- Schmidt, Jan Peter**, Die Bestimmung des Nachlassabwicklers bei Fehlen einer letztwilligen Verfügung – gesetzlich oder gerichtlich?, MPI für Privatrecht, „Aktuelle Stunde", 04.03.2021 (digital).
- El Reglamento (UE) n° 650/2012: una visión teórica, Universität Valencia (digital), 03.05.2021.
 - Los modelos de liquidación sucesoria en Europa, Universität Sevilla (digital), 11.06.2021.
 - A restrição à doação de sangue por homossexuais – algumas observações teóricas e comparadas, Supremo Tribunal Federal (Brasília) („Hora de Atualização") (digital), 18.06.2021.
 - Aktuelle Rechtsprobleme bei Erbfällen mit internationalem Bezug, Deutsches Anwaltsinstitut e.V., Bochum (digital), 29.06.2021.
 - Will-Substitutes in Private International Law – the Role of Art. 1 (2) (g) EU Succession Regulation, Webinar des European Law Institute (Family and Succession Law SIG), (digital), 13.09.2021.

- The Application of the EU Succession Regulation in German Legal Practice, Universität Bocconi, Mailand, 18.09.2021.
- A „Legítima“ no Direito Sucessório Brasileiro e Alemão, Bundesuniversität Porto Alegre (Brasilien, digital)), 01.12.2021.
- Las sucesiones y donaciones en el Anteproyecto de Ley de Derecho Internacional Privado, El Anteproyecto de Ley de Derecho Internacional Privado chileno: La visión de expertos internacionales, Web-Seminar der „Asociación Chilena de Derecho Internacional Privado“, 14.12.2021.

- Scholz, Philipp**, Die Haftung von Stiftungsvorständen nach der Stiftungsrechtsreform – eine Analyse aus gesellschaftsrechtlicher Perspektive , Hamburger Tage des Stiftungsrechts, Hamburg, 12.11.2021.
- Will-Making in the Digital Age, Max Planck Law Annual Conference, Harnack-Haus, Berlin, 26.10.2021.

- Stemberg, Christian**, Clawbacks in Germany and the United States, Tenth Annual Younger Comparativists Committee Conference (digital), 23.10.2021.

- Trinks, Jennifer**, Rechtsforminnovation am Beispiel der Société par actions simplifiée (SAS), Forum Junge Gesellschaftsrechts-Wissenschaft, MPI für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 02.09.2021.

- Wiedemann, Denise**, Comparing cross-border enforcement: Exequatur (European Union) vs. carta rogatoria (Mercosur, gemeinsam mit Marcel Zernikow), Lateinamerikarunde, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg (digital), 17.02.2021.
- Zur Frage einer Reformbedürftigkeit der privaten Nachlassenteilung, Konzil, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg (digital), 15.03.2021.
 - Art. 6 ECHR and the abolition of exequatur: from the right to enforce a judgement abroad to unrestricted cross-border enforcement, Workshop: The European Convention on Human Rights and its impact on private law: Italo-German perspectives, Villa Vigoni (Lovenjo di Menaggio), 01.09.2021.
 - Fürsorge für herrenlose Nachlässe – lex causae oder lex fori?, IPR-Treffen, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 09.11.2021.
 - Der Nachlasspfleger als Nachlassabwickler, Aktuelle Stunde, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 18.11.2021

- Yassari, Nadjma**, Islamic Family Law, Virtueller Workshop „Gender and Private International Law“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 07.05.2021.

- Heirat statt Homeschooling? Schattenpandemie: Frühehen als Nebenwirkung der Pandemie, Podiumsdiskussion, Friedrich-Naumann-Stiftung Berlin, 06.10.2021.

- Zimmermann, Reinhard**, Zwingender Angehörigenschutz im Erbrecht: Reformüberlegungen, Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, 23.04.2021.

- Seeing the Wood for the Trees: Orientation in European Contract Law, Konferenz zu „Current Trends in Contract Law“, Center for Legal Studies IUSTA CAUSA, Chile, 25.05.2021.
- Tossed by the Waves, But Protected by Poseidon, Welcome Address, ELI Decennial Celebration (digital), 01.06.2021.
- Christian Church and Roman Legal Culture, Katholische Universität Lublin Johannes Paul II, Polen, 22.06.2021.
- „So jemand die Seinen, sonderlich seine Hausgenossen nicht versorget ...“ (1. Timotheus 5, 8) – Feste Quotenteilhabe am Nachlass oder passive Vererblichkeit von Unterhaltsansprüchen?, Gedächtnisfeier und Symposium für Prof. Dr. Rolf Knütel, Universität Bonn, 08.10.2021.

LEHRVERANSTALTUNGEN DER MITARBEITER*INNEN

Ringvorlesung zur Vertiefung Rechtsvergleichung

Im Wintersemester 2021/2022 fand an der Universität Hamburg eine besondere Lehrveranstaltung mit breiter Unterstützung der Wissenschaftler*innen des Instituts statt: Eine Ringvorlesung zur Vertiefung der Kenntnisse zur Rechtsvergleichung.

In einer Einführungsdoppelstunde mit Direktor Ralf Michaels wurden zunächst die Grundlagen der Rechtsvergleichung vermittelt. Daran anschließend stellten verschiedene Länderexpert*innen des Instituts eine ausländische Rechtsordnung bzw. eine Gruppe ausländischer Rechtsordnungen vor. In der Schlussvorlesung wurden die Einsichten dieser Makrovergleichung auf ein konkretes Rechtsproblem, die Regelung der Kinderehe, übertragen.

Die Vorlesung, in der sich im Prinzip das gesamte Institut präsentierte, erfolgte im Rahmen des neu eingeführten Schwerpunkts II „Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung“ der Universität Hamburg. Als rein digitale Veranstaltung fand die Vorlesung live über Zoom statt, wurde gleichzeitig aufgezeichnet und den Studierenden im Anschluss als Video auf der universitätseigenen Plattform „OpenOlat“ zur Verfügung gestellt.

Die Vorlesung im Einzelnen:

21.10.2021: **Einführung: Intro. Makro- und Mikrovergleichung. Auslandsrecht. Rechtskreise. Rechtsvergleichung und IPR.**

Ralf Michaels

28.10.2021: **Frankreich**

Valentin Pinel le Dret

04.11.2021: **Deutscher Rechtskreis**

Matthias Pendl

11.11.2021: **England und common law**

Valentin Pinel le Dret zusammen mit Max Taylor

18.11.2021: **Zentraleuropa**

Mateusz Grochowski

25.11.2021: **Türkei**

Biset Sena Güneş

02.12.2021: **Islamisches Recht**

Dominik Krell

09.12.2021: **USA**

Rainer Kulms

16.12.2021: **Lateinamerikanisches Recht**

Denise Wiedemann

06.01.2022: **Chinesisches Recht**

Knut Benjamin Pissler

13.01.2022: **Japanisches Recht**

Harald Baum

20.01.2022: **Transnationales Recht**

Ralf Michaels

27.01.2022: **Anwendung auf die Frühehe**

Ralf Michaels

Lehrveranstaltungen der Mitarbeiter*innen

Bauer, Franz Albert, Kleingruppe zur Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse, Bucerius Law School, WS 2020/21.

Bialluch, Martin, Workshop zum Gutachtenstil, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau, WS 2021/22.

Cremer, Michael, Fallbesprechungskurs Internationaler Handel und Streitbeilegung, Bucerius Law School, Hamburg, WS 2020/21.

- Fallbesprechungskurs Internationaler Handel und Streitbeilegung, Bucerius Law School, Hamburg, SS 2021.

Duden, Konrad, Internationales Privatrecht: Schuldrecht/Sachenrecht (mit AT), Vorlesung, Universität Leipzig, SS 2021.

- Europäisches Zivilprozessrecht, Vorlesung, Universität Leipzig, SS 2021.
- Familienrecht, Vorlesung, Universität Leipzig, SS 2021.
- Internationaler und Europäischer Privatrechtsverkehr, Seminar, Universität Leipzig, SS 2021.
- Internationales Privatrecht: Familien- und Erbrecht (mit AT), Vorlesung, Universität Leipzig, WS 2021/22.
- Principles of European Law of Civil Procedure, Vorlesung, Universität Leipzig, WS 2021/22.
- Aktuelle Fragen des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts, Seminar, Universität Leipzig, WS 2021/22.
- Abstammung und gesellschaftlicher Wandel, Seminar, Universität Leipzig, WS 2021/22.

Fleischer, Holger, Gesellschaftsrechts-Geschichte und Gesellschaftsrechts-Geschichten, Vorlesung, Bucerius Law School, Frühjahrstrimester 2021.

- Europäisches Gesellschaftsrecht, Vorlesung, Bucerius Law School, Frühjahrstrimester 2021.

Güneş, Biset Sena, Introduction to Turkish Law, Vorlesung im Rahmen der Vertiefungsvorlesung „Rechtsvergleichung“, Universität Hamburg, WS 2021/22.

Heinrich, Elke, Technik und Handwerkszeug, Grundlagenveranstaltung für Promovierende, Bucerius Law School, WS 2021/22.

- Kleingruppe Bürgerliches Recht, BGB-AT, Examensvorbereitungsprogramm, Bucerius Law School, WS 2021/22.

Holland, Claudia, Personalrecht, Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin, Blocklehrveranstaltung, WS 2021/22.

Horn, Simon, Propädeutische Übung Sachenrecht, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, WS 2020/21.

Kaller, Luca, Kleingruppe zur Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse, Bucerius Law School, WS 2020/21.

- Kompaktkurs Klausurentraining, Universitätskolleg der Universität Hamburg, WS 2020/21.
- Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten, Universität Hamburg, SS 2021 und WS 2021/22.

Köhler, Ben Gerrit, Handelsrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2021.

- Zivilrecht III: Gesetzliche Schuldverhältnisse; Kleingruppe im Examensvorbereitungsprogramm, Bucerius Law School, SS 2021.

Korch, Stefan, Examensvorbereitungskurs im Bürgerlichen Recht (Allgemeiner Teil), Kleingruppe, Bucerius Law School, Sommertrimester 2021.

- Vorbereitungskurs Kapitalmarktrecht, Lehrveranstaltung im Schwerpunkt Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Bucerius Law School, Sommertrimester 2021.

Kulms, Rainer, Blockchain Technology and Law (in the Making)/ Chinese Outbound Foreign Direct Investment in Europe and the USA – Case Studies, Online-Vorlesung Xian Jiaotong Law School, WS 2020/21.

- Digital Markets and Private Law, Online-Vorlesung Universität West-Rumänien, Timișoara, SS 2021.
- Cross-Border Investments, China-EU School of Law, Peking, SS 2021.
- Digital Markets and Private Law/Cross-Border Investments – Online Case Studies (Chinese FDI in the US and the EU), Online-Vorlesung Xian Jiaotong Law School, WS 2021/22.

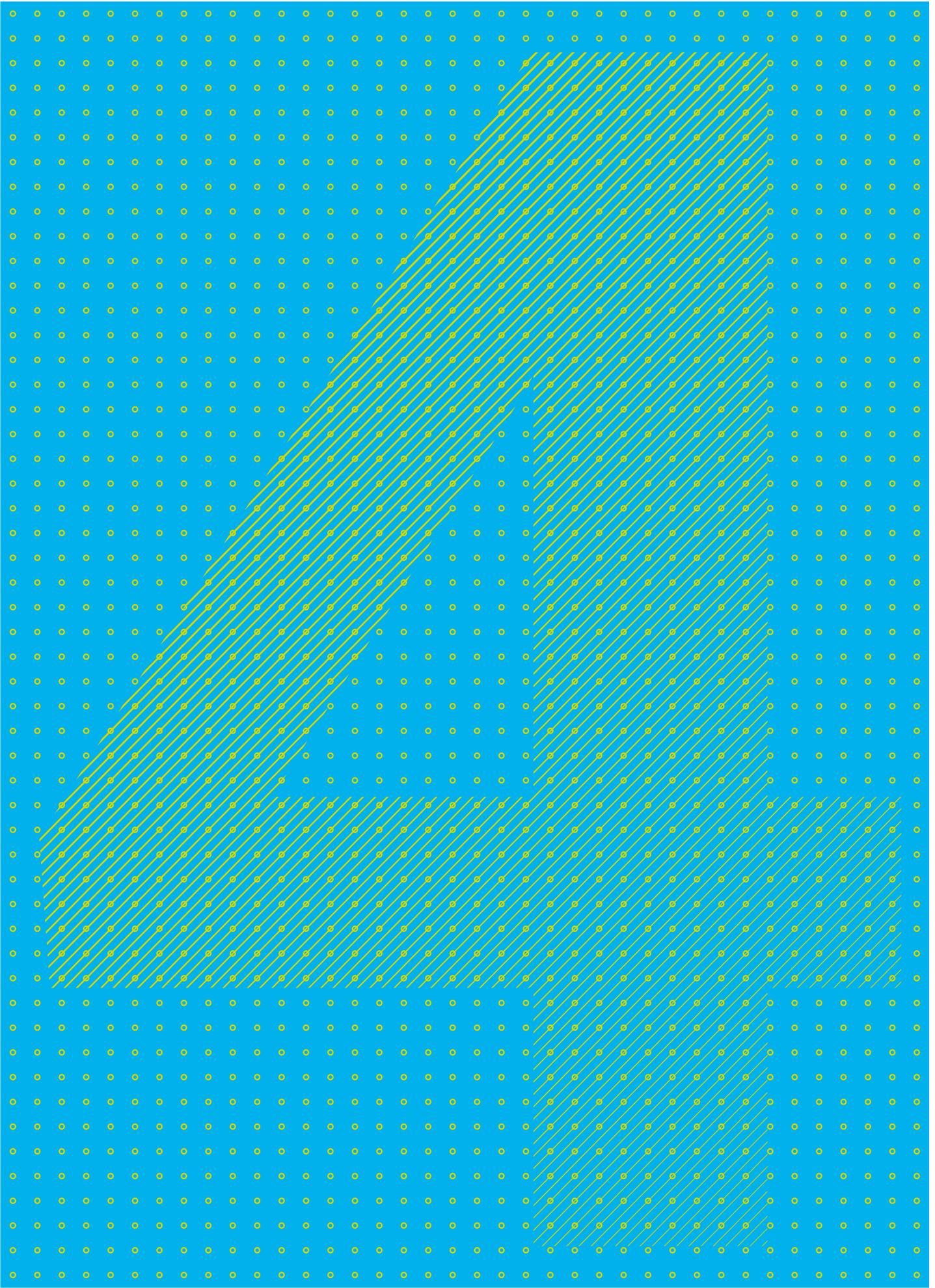
Michaels, Ralf, Jurisprudence and Legal Theory, Queen Mary University London, WS 2020/21.

- Vorlesung, Introduction to Comparative Law, Universität Hamburg, SS 2021.
- Comparative Law Methodology, Queen Mary University London, SS 2021.
- Einführung in die Rechtsvergleichung, Universität Hamburg, WS 2021/22.

Pendl, Matthias, Bürgerliches Recht – Schuldrecht BT, Examensvorbereitung Bucerius Law School, SS 2021.

- Einheit „Deutscher Rechtskreis“ im Rahmen der Ringvorlesung zur Rechtsvergleichung an der Universität Hamburg, WS 2021/22.

- Pißler, Knut Benjamin**, Chinesische Rechtsterminologie I – Einführung ins chinesische Recht und die chinesische Rechtsterminologie, Seminar, Fachspezifische Fremdsprachenausbildung, Universität Göttingen, WS 2020/21 und WS 2021/22.
- Chinesische Rechtsterminologie II, Seminar, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, Universität Göttingen, WS 2020/21 und WS 2021/22.
 - Chinese Business Law, Seminar, Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing, SS 2021.
- Rüstmann, Nils**, Arbeitsgemeinschaft Vertragsrecht II und Mehrpersonenverhältnisse, Universität Hamburg, WS 2020/21.
- Schmidt, Jan Peter**, Besonderes Vertragsrecht/Verbraucherschutzrecht, Universität Münster, WS 2020/2021 (2 SWS).
- Die Risiken des Erbens (historisch-vergleichendes Seminar), Universität Münster, WS 2020/21.
 - Römische Rechtsgeschichte, Universität Münster, WS 2020/21 und WS 2021/22.
 - Einführung in das Handels- und Gesellschaftsrecht für Studierende der Wirtschaftswissenschaften, Universität Münster, WS 2021/22.
 - UN-Kaufrecht, Universität Münster, WS 2021/22.
- Siehr, Kurt**, Comparative Law: English-, German- and French-Speaking Legal Systems, Charles University of Prague, SS 2021.
- Universitätslehrgang „Kunstrecht“, Sigmund Freud Universität Wien, WS 2021/22.
- Stemberg, Christian**, Arbeitsgemeinschaften zur Vorlesung BGB AT, Universität Hamburg, WS 2020/21 und SS 2021.
- Zivilrecht II – Schuldrecht (Minor), Vorlesung und Übung, Leuphana Universität Lüneburg, WS 2021/22.
- Trinks, Jennifer**, Privatrecht VI (Schuldrecht), Kleingruppen im Examensvorbereitungsprogramm, Bucerius Law School, SS 2021.
- Wiedemann, Denise**, Contratos internacionales en especial, Vorlesung im Rahmen des Aufbaustudiengangs „Derecho internacional privado, Universidad de San Carlos de Guatemala, WS 2020/21.
- Familienrecht, Examensrepetitorium, Universität Leipzig, WS 2020/21.
 - Erbrecht, Examensrepetitorium, Universität Leipzig, WS 2020/21.
 - Familien- und Erbrecht, Examensrepetitorium, Universität Hamburg, SS 2021.
 - Rechtsvergleichung, Schwerpunkt Lateinamerika (legal transplants, Minderheitenrechte im Zivilrecht), WS 2021/22.
- Yassari, Nadjma**, Einführung in das islamische Recht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2020/21.
- Vergleichendes und islamisches Familienrecht, Seminar, Universität Hamburg, SS 2021.
 - Einführung in das islamische Recht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2021/22.
- Zimmermann, Reinhard**, Rechtsvergleichendes und rechtshistorisches Seminar zum Erbrecht: Grundlagen des deutschen Erbrechts, Bucerius Law School, SS 2021.



PUBLIKATIONEN

90

VERÖFFENTLICHUNGEN DER MITARBEITER*INNEN

91

VERÖFFENTLICHUNGEN UND REDAKTION SARBEIT
DES INSTITUTS

VERÖFFENTLICHUNGEN DER MITARBEITER*INNEN

Im Berichtszeitraum 2021 haben unsere Mitarbeiter*innen knapp 250 Publikationen veröffentlicht. Die Publikationen sind in der Datenbank PuRe der Max-Planck-Gesellschaft verzeichnet und werden von dort auf die Webseite des Instituts ausgespielt.

Im Teil „Forschung“ dieses Berichts (S. 12 ff) veröffentlichen wir Beiträge zu ausgewählten Publikationen. Auf der Seite www.mpipriv.de/publikationsverzeichnis können Sie alle Publikationen unserer Mitarbeiter*innen bequem online abrufen und sich – je nach Wunsch – nach Publikationsjahr, Autor oder Publikationstyp sortieren lassen.

MAX-PLANCK-INSTITUT
für ausländisches und internationales
PRIVATRECHT HAMBURG

FORSCHUNG | MITARBEITER*INNEN | PUBLIKATIONEN | BIBLIOTHEK | INSTITUT

Publikationsverzeichnis der Mitarbeiter*innen

Publikationsverzeichnis der Mitarbeiter*innen

Alle Typen 2021

Monografie (1)

Monografie

Jörgen Siebeck, EU Private Law: Anatomy of a Growing Legal Order, Intersentia, Cambridge 2021, 0001 + 755 S.

Hochschulschrift - Doktorarbeit (7)

Hochschulschrift - Doktorarbeit

Philipp Schlüter, Rückabwicklung und Selbstbestimmung (Freiburger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, 28), Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau 2020, Tübingen 2021, Doktorarbeit, XVIII + 464 S.

Hochschulschrift - Doktorarbeit

Antonia Sommerfeld, AGB-Reform und Rechtsflucht, Bedeutung der Rechtsflucht für die AGB-Reformdebatte im unternehmerischen Rechtsverkehr (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 473), Universität Hamburg 2020/21, Tübingen 2021, Doktorarbeit, XXX + 463 S.

Hochschulschrift - Doktorarbeit

Jörgen Kranz, Missbrauchsverbot und Standardisierung – Eine rechtsökonomische Untersuchung zur kartellrechtlichen Zwangslizenz und zum Zwangslizenzeinwand (Schriften zum Wirtschaftsrecht, 326), Universität Hamburg 2020, Berlin 2021, Doktorarbeit, 233 S.

Hochschulschrift - Doktorarbeit

Johannes Liefke, Verträge unter Aktionären – Eine rechtsstatistische, rechtsökonomische und rechtsdogmatische Untersuchung von Abstimmungsvereinbarungen in börsennotierten Gesellschaften (Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, 172), Humboldt-Universität zu Berlin 2019, Berlin 2021, Doktorarbeit, 387 S.

Hochschulschrift - Doktorarbeit

Ben Gerrit Köhler, Die Vorteils- und Gewinnherausgabe im CISG, zugleich ein Beitrag zu Zulässigkeit und Grenzen der eigenständigen Weiterentwicklung des Übereinkommens (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 462), Universität des Saarlandes 2020, Tübingen 2021, Doktorarbeit, XXX + 380 S.

Hochschulschrift - Doktorarbeit

Jennifer Trinks, Stimmrechtszuordnung beim Nießbrauch an Gesellschaftsanteilen, Ein deutsch-französischer Rechtsvergleich (Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, 171), Duncker & Humblot, Berlin 2021, 552 S. (Diss. Bucerius Law School Hamburg, 2020).

HOCHSCHULSCHRIFTEN AUS 2021

Ben Gerrit Köhler, Die Vorteils- und Gewinnherausgabe im CISG. Zugleich ein Beitrag zu Zulässigkeit und Grenzen der eigenständigen Weiterentwicklung des Übereinkommens (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 462), Mohr Siebeck, Tübingen 2021, XXX + 380 S. (Diss. Universität des Saarlandes, 2020).

Jonas Kranz, Missbrauchsverbot und Standardisierung. Eine rechtsökonomische Untersuchung zur kartellrechtlichen Zwangslizenz und zum Zwangslizenzeinwand (Schriften zum Wirtschaftsrecht, 326), Duncker & Humblot, Berlin 2021, 233 S. (Diss. Universität Hamburg, 2020)

Johannes Liefke, Verträge unter Aktionären. Eine rechtstatistische, rechtsökonomische und rechtsdogmatische Untersuchung von Abstimmungsvereinbarungen in börsennotierten Gesellschaften (Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, 172), Duncker & Humblot, Berlin 2021, 387 S. (Diss. Humboldt-Universität zu Berlin, 2019).

Alexander Ruckteschler, Die Veräußerung streitbefangener Gegenstände. Eine Neubewertung auf historisch-vergleichender Grundlage (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 469), Mohr Siebeck, Tübingen 2021, XXV + 406 S. (Diss. Bucerius Law School Hamburg, 2020).

Philipp Schlüter, Rückabwicklung und Selbstbestimmung (Freiburger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, 28), Mohr Siebeck, Tübingen 2021, XVIII + 464 S. (Diss. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau, 2020).

Antonia Sommerfeld, AGB-Reform und Rechtsflucht. Bedeutung der Rechtsflucht für die AGB-Reformdebatte im unternehmerischen Rechtsverkehr (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 473), Mohr Siebeck, Tübingen 2021, XXX + 463 S. (Diss. Universität Hamburg, 2020/21).

Jennifer Trinks, Stimmrechtszuordnung beim Nießbrauch an Gesellschaftsanteilen. Ein deutsch-französischer Rechtsvergleich (Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, 171), Duncker & Humblot, Berlin 2021, 552 S. (Diss. Bucerius Law School Hamburg, 2020).

VERÖFFENTLICHUNGEN UND REDAKTIONSARBEIT DES INSTITUTS

Eine Zeitschrift und fünf Schriftenreihen gibt das Institut regelmäßig heraus, bei zwei weiteren Zeitschriften und einer Buchreihe ist es Mitherausgeber. Zur Veröffentlichung gelangen dabei nicht nur Forschungsergebnisse aus dem Haus, sondern auch auswärtige Arbeiten – insbesondere herausragende Promotions- und Habilitationsschriften. Das anspruchsvolle Publikationsprogramm koordinieren die Direktoren und Referent*innen in verschiedenen Herausgeberkreisen, häufig mithilfe wissenschaftlicher Assistenzkräfte. Die Mitarbeiter*innen der Abteilung Redaktionen unterstützen die Produktion konzeptionell, redaktionell und technisch und fungieren als Schnittstelle zu den Kooperationspartnern. So stellen sie für unterschiedliche Publikationsformate (Print- und Online-Ausgaben) veröffentlichungsreife Vorlagen her und machen diese zum Teil in Eigenregie öffentlich zugänglich. Muttersprachliche Fachlektorats- und Redaktionskräfte assistieren bei der zunehmenden Zahl von Veröffentlichungen in englischer Sprache. Das Institut ist international vernetzt und arbeitet mit renommierten deutschen und ausländischen Verlagen zusammen. Die Ergebnisse dieser Bemühungen können in juristischen Bibliotheken weltweit konsultiert werden. Im Wege des „grünen Open Access“ macht das Institut Forschungsergebnisse zunehmend barrierefrei zugänglich.

I. FORTGESETZTE PUBLIKATIONEN DES INSTITUTS

Das Max-Planck-Institut verantwortet eine Reihe von grundlegenden Werken auf allen Gebieten des ausländischen und internationalen Privatrechts. Als Institutspublikationen werden sie vom Direktorium und (z. T. früheren) Referent*innen und Assistent*innen wissenschaftlich betreut. Die redaktionelle Bearbeitung erfolgt überwiegend im Institut, wo die Zusammenarbeit mit den Autor*innen, Gutachter*innen, Verlagen und weiteren dienstleistenden Unternehmen koordiniert und die druckreifen Manuskripte zur Veröffentlichung gebracht werden.

1. **Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht**

Seit der Gründung im Jahr 1927 verfolgt Rabels Zeitschrift theoretische wie praktische Ziele. Sie versteht sich als Forum internationaler wissenschaftlicher Auseinandersetzung und geistigen Austauschs mit der ausländischen Forschung. Dem Gesetzgeber bietet sie durch Vermittlung ausländischer Erfahrungen Entscheidungshilfen, und sie versammelt fundierte Stellungnahmen zu Fragen, welche die zunehmende Vereinheitlichung des Rechts durch internationale Abkommen und sonstige Regelwerke aufwirft.

Rabels Zeitschrift publiziert grundlegende Aufsätze zu allen Arbeitsgebieten des Instituts, seit vielen Jahren unter verstärkter Einbeziehung wirtschafts- und europarechtlicher Themen. Besondere Beachtung finden Rechtsakte der Europäischen Union und Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht. Einzelne Themen werden in Schwerpunktheften ausführlich und facettenreich beleuchtet. In der Rubrik „Materialien“ werden neue Gesetzestexte, Abkommen und rechtsvergleichende Entwürfe abgedruckt und kritisch gewürdigt. Ein breit angelegter Rezensionsteil steht für die Besprechung inländischer wie ausländischer Fachliteratur zur Verfügung.

Die Institutszeitschrift erscheint vierteljährlich (Print- und Online-Ausgabe) und wird vom Direktorium herausgegeben, unterstützt durch einen wissenschaftlichen Redaktionsausschuss, dem die Begutachtung der Manuskriptangebote (Peer-Review) obliegt und dem im Jahr 2021 die Professoren Jens Kleinschmidt (Trier), Christoph Kumpan (Hamburg), Klaus Ulrich

Schmolke (Erlangen), Kurt Siehr (Zürich und Hamburg) sowie Wolfgang Wurmnest (Hamburg) angehört und der im Institut von Christian Eckl koordiniert wird. *Rabels Zeitschrift* wird seit 1946 von Mohr Siebeck in Tübingen verlegt und trägt den Namen ihres Gründers seit dem Jahr 1961. Der durchschnittliche Umfang eines Jahrgangs beträgt 950 Druckseiten. Geschäftsführender Redakteur ist Christian Eckl, der die Heftplanung verantwortet, den Begutachtungsprozess steuert und im Jahr 2021 mit Unterstützung durch Anke Schild (Textredaktion), Michael Friedman und John Foulks (Englischlektorat) sowie Andrea Jahnke (Redaktionssekretariat) alle Beiträge bearbeitete und die Autorenkorrespondenz führte.

Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law. *RabelsZ*. Band 85 (2021). XIV + 1.030 Seiten. Mohr Siebeck, Tübingen 2021. ISSN 0033-7250 (gedruckte Ausgabe), eISSN 1868-7059 (Online-Ausgabe).

Aus dem Inhalt des 85. Jahrgangs 2021: Heft 1 (Januar) kreist mit Beiträgen von Florian Eichel (Bern), Leonhard Hübner (Freiburg) und Christiane von Bary/Marie-Therese Ziereis (München) um das IPR und IZVR, während der jahrgangseröffnende Aufsatz von Reinhard Zimmermann (Hamburg) im Anschluss an einen Vorjahresbeitrag mit dem zwingenden Angehörigenschutz im Erbrecht befasst ist und die Entwicklungslinien jenseits der westeuropäischen Kodifikationen nachzeichnet. Heft 2 (April) beginnt mit einem Beitrag von Horst Eidenmüller (Oxford), der auf seiner Ernst-Rabel-Gedächtnisvorlesung 2018 beruht und dem Thema Recht und Ökonomik des Extremsport-Sponsorings in vergleichender Perspektive gewidmet ist; die Beiträge von Arnald J. Kanning (Rotterdam) und Justus Meyer (Leipzig) beschäftigen sich mit Fragen der Vereinheitlichung des Handels- und des Kaufvertragsrechts; Krzysztof Riedl (Warschau) wendet sich den Naturalobligationen in vergleichender Perspektive zu. In Heft 3 (Juli) untersucht Kai-Oliver Knops (Hamburg) die unionsrechtlichen Voraussetzungen des Rechtsmissbrauchseinwands, wiederum gefolgt von drei kollisions- und zuständigkeitsrechtlichen Beiträgen von Bettina Rentsch (Heidelberg), Frederick Rieländer (Osnabrück) und Raphael de Barros Fritz (Hamburg). Heft 4 (Oktober) präsentiert eine deutsche Übersetzung des neuen Allgemeinen Gesetzes des Internationalen Privatrechts von Uruguay, mit dem sich Übersetzer Jürgen Samtleben (Hamburg) mit Co-Autor Gonzalo A. Lorenzo Idiarte (Montevideo) auch in einem Aufsatzbeitrag auseinandersetzt; dasselbe Heft eröffnet mit einem Beitrag von Jaakko Husa (Helsinki), der das aus Sicht des Autors paradoxe Verhältnis von Rechtsvergleichung und Völkerrecht ausleuchtet, während das Verhältnis von Verbrauchervertrags- und Geschäftsfähigkeitsstatut den Gegenstand des Beitrags von Malte Kramme (Innsbruck) bildet. Der Aufsatzteil von Heft 4

schließt mit den Beiträgen des Symposiums „Der Code des Kapitals“ – das auf dem gleichnamigen Buch von Katharina Pistor beruht – vom Mai 2021 (s. S. 64) aus der Feder von Hans-Bernd Schäfer (Hamburg), Katharina Pistor (New York) und Ralf Michaels (Hamburg).

Der Inhalt des Jahrgangs 2021 mit insgesamt 19 Aufsätzen, 1 Gesetzesübersetzung und 71 Buchbesprechungen von 75 Beitragenden wird wie üblich in einem ausführlichen Sachverzeichnis erschlossen, das in diesem Jahr Michael Cremer (Hamburg) zusammengestellt hat. Weitere Informationen zur Zeitschrift unter:

↗ <https://www.mohrsiebeck.com/rabelsz>

2. Die drei Institutsreihen zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Ebenfalls bei Mohr Siebeck in Tübingen erscheinen die drei von den Direktoren herausgegebenen Schriftenreihen zu den Arbeitsgebieten des Instituts: die „Beiträge“, die „Materialien“ und die „Studien“ zum ausländischen und internationalen Privatrecht. Alle drei Reihen stehen auch Autor*innen und Herausgeber*innen offen, die nicht Mitarbeiter*innen des Instituts sind. Nach erfolgreichem Durchlaufen des Begutachtungsverfahrens beginnt im Institut die redaktionelle Betreuung (Koordination: Christian Eckl). Die Manuskripte werden im erforderlichen Umfang durchgesehen und redigiert, um neben den hohen inhaltlichen Ansprüchen ein möglichst einheitliches und drucktechnisch wie sprachlich einwandfreies Erscheinungsbild der Schriftenreihen zu gewährleisten (im Jahr 2021 bei externen Schriften durch Christian Eckl, bei Werken aus dem Hause außerdem durch Janina Jentz und Anja Rosenthal). Bei den zahlreichen englischsprachigen Manuskripten, die insbesondere in den Sammelbänden der Institutsreihen zur Veröffentlichung gelangen, werden nichtmuttersprachliche Autor*innen vom Englischlektorat der Abteilung Redaktionen unterstützt, dem 2021 Michael Friedman und John Foulks angehört. Die Druckvorlagen für die Sammelbände und Mitarbeiterpublikationen haben Janina Jentz und Anja Rosenthal hergestellt. Im Jahr 2021 sind in den drei Institutsreihen insgesamt 22 Bände erschienen.

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht (BtrIPR)

In den „Beiträgen“ werden seit dem Jahr 1928 herausragende und nicht selten umfangreichere Schriften, namentlich Habilitationen und internationale Konferenzbände, aus allen Arbeitsgebieten des Instituts publiziert. Die Bandbreite der Themen reicht von Grundlagen wie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Europäischen Privatrecht über das Familienrecht bis hin zum Aktien- und Kapitalmarktrecht. Verbindendes Merkmal der Arbeiten dieser Reihe ist der rechtsvergleichend-analytische Ansatz.

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht. Band 134–135. Mohr Siebeck, Tübingen 2021. ISSN: 0340-6709 (Druckwerk), eISSN: 2568-6577 (E-Books).

Im Berichtsjahr 2021 versammelte ein von Nadjma Yassari und Ralf Michaels herausgegebener Band in 22 Einzelbeiträgen und einem Generalbericht die Ergebnisse des Institutsprojekts „Die Frühehe im Recht – Praxis, Rechtsvergleich, Kollisionsrecht, höherrangiges Recht“, das auf einem 2020 im Auftrag des Bundesverfassungsgerichts ausgearbeiteten Gutachten beruhte. Ein weiterer, von Holger Fleischer, Andrés Recalde Castells und Gerald Spindler herausgegebener Band widmete sich dem Thema der Familienunternehmen und geschlossenen Gesellschaften in Deutschland und Spanien. Weitere Informationen zu der Reihe und einzelnen Bänden unter: <https://www.mohrsiebeck.com/btripr>

Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht (MatIPR)

Die seit 1951 erscheinenden „Materialien“ bereiten vor allem wichtige Quellen und Texte zu Geschichte, Reform und Praxis des ausländischen und internationalen Privatrechts auf. Ihr Ziel ist es, weit verstreutes Material aus der ganzen Welt für Forschung und Lehre zu erschließen und zu systematisieren. Frühere Bände enthielten etwa Stellungnahmen zum schweizerischen Schuldrechtsreformprojekt OR 2020 oder die in Form eines Handbuchs aufbereiteten Bestimmungen des chinesischen Zivilprozessrechts einschließlich kommentierter deutscher Übersetzungen.

Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. Band 56. Mohr Siebeck, Tübingen 2021. ISSN: 0543-0194 (Druckwerk), eISSN: 2568-8855 (E-Books).

Im Berichtsjahr 2021 erschien der von Keizo Yamamoto und Gabriele Koziol herausgegebene Band „Das reformierte japanische Schuldrecht – Erläuterungen und Text“. Weitere Informationen zur Reihe unter:

<https://www.mohrsiebeck.com/matipr>

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht (StudIPR)

Als Pendant zu den BtrIPR wurde 1980 die Studienreihe gegründet. Hier werden in erster Linie herausragende Dissertationen, aber auch andere monografische Schriften und Sammelbände kleineren Umfangs veröffentlicht, die sich mit den unterschiedlichsten Themen aus den Arbeitsgebieten des Instituts befassen – wie stets regelmäßig aus einer rechtsvergleichend-analytischen Perspektive.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. Band 458–476. Mohr Siebeck, Tübingen 2020. ISSN: 0720-1141 (Druckwerk), eISSN: 2568-7441 (E-Books).

Im Berichtsjahr 2021 wurden in den Studien insgesamt 19 Bände veröffentlicht, darunter die im Institut entstandenen Dissertationen „Die Vorteils- und Gewinnherausgabe im CISG“ von Ben Köhler, „Die Veräußerung streitbefangener Gegenstände“ von Alexander Ruckteschler und „AGB-Reform und Rechtsflucht“ von Antonia Sommerfeld. Weitere Informationen zur Reihe und zu einzelnen Bänden unter:

<https://www.mohrsiebeck.com/studipr>

3. Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts

Die als „IPRspr“ bekannte Entscheidungssammlung gibt das Institut seit seiner Gründung im Jahr 1926 heraus. Ziel des Werkes ist eine vollständige Dokumentation der gesamten Rechtsprechung deutscher Gerichte zum internationalen Privat- und Verfahrensrecht einschließlich des ausländischen Rechts sowie des europäischen und internationalen Einheitsrechts durch systematischen Abdruck und Nachweis. Wesentlich erleichtert wird das Auffinden der relevanten Stellen durch ein Gesetzes-, Entscheidungs- und Sachregister.

Von 1964 bis 2004 wurde die IPRspr von Jan Kropholler betreut, von 2005 bis 2022 nahm Rainer Kulms diese Aufgabe wahr, im Jahr 2021 mit Unterstützung der wissenschaftlichen Assistent*innen Antonia Sommerfeld, Sophia Schulz und Simon Horn bei der Erfassung und Bearbeitung der Entscheidungen. Die bei Mohr Siebeck erschienenen Jahressbände umfassen rund 300 Entscheidungen auf durchschnittlich 900 Seiten. Seit der Einführung eines eigenen Datenmanagement- und Layout-Programms entstand die IPRspr als fertige Druckvorlage im Redaktionsbüro des Instituts. Die Schlussredaktion und Vorbereitung des Drucks verantwortete hier im Jahr 2021 Sabine Giemsch. Im Berichtsjahr wurde außerdem die Entwicklung eines neuen Redaktions- und Recherchertools in Angriff genommen, mit dem Ziel, im Laufe des Jahres 2022 die Erfassung und Präsentation von Entscheidungen auf die Form einer Online-Datenbank umzustellen. Der 2022 erschienene Band mit den Entscheidungen von 2019 ist also nach fast hundertjährigem Bestehen der IPRspr die letzte Ausgabe als Druckwerk. Das Nachfolgewerk wird voraussichtlich Anfang 2023 im Open Access an den Start gehen.

Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts im Jahre 2019. IPRspr 2019 Nr. 1–376. XXIII + 923 Seiten. Bearbeitet von Rainer Kulms. Mohr Siebeck, Tübingen 2022. ISSN: 0340-6881 (Druckwerk), eISSN: 2569-4006 (CD-ROM).

Besondere Schwerpunkte unter den 376 Entscheidungen aus dem Jahr 2019 bilden die Rechtsstellung natürlicher und juristischer Personen, rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten, unerlaubte Handlungen, das Familienrecht sowie zivilprozessuale Rechtsfragen. Weitere Informationen zur Reihe unter:

↗ <https://www.mohrsiebeck.com/schriftenreihe/die-deutsche-rechtsprechung-auf-dem-gebiete-des-internationalen-privatrechts-iprspr>

4. Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht

Im Auftrag des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht beteiligt sich das Institut seit 1965 an der Edition einer Auswahl von Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG), die im Hause sowie von Universitätsinstituten in ganz Deutschland überwiegend für Gerichte erstattet werden. Die Gutachten vermitteln einen Eindruck von dem außerordentlich breiten Spektrum der Fallkonstellationen. Damit befruchten sie die kollisionsrechtliche Wissenschaft und bieten zugleich der Rechtspraxis eine Hilfestellung.

Die Bücher erscheinen seit 2003 beim Giesecking Verlag in Bielefeld, zurzeit als Mehrjahresbände. Federführend im Institut ist seit 2020 Ralf Michaels. Weitere Herausgeber sind Heinz-Peter Mansel (Köln, geschäftsführend seit dem Jahrgang 1999) und Stephan Lorenz (München). Wiss. Redaktion: Lukas Rademacher (Köln).

Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht 2018–2020. IPG 2018–2020 Nr. 1–43. IX + 788 Seiten. Giesecking, Bielefeld 2021. ISSN: 0340-7381.

Der vorliegende Band versammelt 43 Gutachten, die in den Jahren 2018 bis 2020 erstattet wurden, darunter 11 aus dem Hamburger Institut; außerdem enthält er ein Gesamtinhaltsverzeichnis der IPG 1985–2020. Weitere Informationen zur Reihe unter:

↗ <https://www.giesecking-verlag.de/schriftenreihen>

5. Zeitschrift für Japanisches Recht

Die von Harald Baum 1996 gegründete und bis 2020 geleitete ZJapanR gibt das Institut gemeinsam mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung (DJJV) heraus. Die Zeitschrift versteht sich als internationales Periodikum für am japanischen

Recht interessierte Jurist*innen und hat sich zum Ziel gesetzt, in einem methodisch wie formal breit gefächerten Ansatz alle Bereiche dieser Rechtsordnung publizistisch zugänglich zu machen. Die Beitragssprachen sind etwa paritätisch Deutsch und Englisch, einzelne Beiträge erscheinen auf Französisch. Es handelt sich derzeit um die weltweit einzige Publikation außerhalb Japans, die regelmäßig und zeitnah die vielfältigen Entwicklungslinien des japanischen Rechts in westlichen Sprachen dokumentiert und analysiert. Für die Zeitschrift schreiben namhafte Wissenschaftler*innen aus Japan, Deutschland und anderen Ländern wie auch Praktiker*innen, was ein besonders breites Spektrum in der Analyse ermöglicht.

Die im Carl Heymanns Verlag veröffentlichte Zeitschrift erscheint zweimal jährlich mit einem Gesamtumfang von ca. 650 Druckseiten. Die redaktionelle Verantwortung trug im Jahr 2021 Ruth Efficowicz (Hamburg), im Zusammenwirken mit Harald Baum (Hamburg), Moritz Bälz (Frankfurt am Main), Marc Dernauer (Tōkyō) und Gabriele Koziol (Kyōto). Im Institut leistete im Jahr 2021 Julian Hinz wissenschaftliche Redaktionsassistenz; das englische Lektorat übernahmen hier Michael Friedman und John Foulks, die Schlussredaktion und den Satz im Redaktionsbüro des Instituts verantwortete Janina Jentz. Den wissenschaftlichen Redakteur*innen steht ein Beirat zur Seite, der mit Expert*innen aus Japan, Australien, den USA, Singapur, Frankreich, Belgien und Deutschland besetzt ist. Alle Zeitschriftenbeiträge sind auf der Internetseite der Zeitschrift im text- und seitenkonkordanten PDF-Format unentgeltlich abrufbar, aus den jeweils letzten vier Ausgaben jedoch grundsätzlich nur die Abstracts, Rezensionen sowie aktuelle Mitteilungen und Berichte. Die technische Administration der Online-Ausgabe liegt im Institut in den Händen von David Schröder-Micheel.

Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law. ZJapanR / J.Japan.L. Nr. 51 (2021) mit IV + 359 Seiten und Nr. 52 (2021) mit V + 323 Seiten (gemeinsam mit der DJJV). Carl Heymanns Verlag (eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland), Köln 2021. ISSN: 1431-5726 (Druckwerk), eISSN: 2366-7117 (Online-Ausgabe).

Die beiden Hefte des Jahrgangs 2021 enthalten neben 12 längeren Abhandlungen zu verschiedenen Bereichen des japanischen Rechts sowie zahlreichen Berichten und Rezensionen u.a. 5 Beiträge des Symposiums „Reaktionen auf Corona im japanischen und deutschen Recht“, das am 19./20.08.20 im Institut als virtuelle Tagung abgehalten wurde. Weitere Informationen über die Zeitschrift und den Zugang zu Abstracts und Volltexten unter:

↗ <https://www.zjapanr.de>

6. Zeitschrift für Chinesisches Recht

Die Anfänge der ZChinR reichen bis in das Jahr 1994 zurück, als von der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. (DCJV) in Verbindung mit dem Deutsch-Chinesischen Institut für Wirtschaftsrecht in Göttingen und Nanjing (VR China) Newsletter mit aktuellen Informationen zum chinesischen Zivil-, Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht herausgegeben wurden, die sich an die Mitglieder der Juristenvereinigung richteten. Unter ihrem heutigen Namen erscheint die Zeitschrift seit 2004, und sie ist weiterhin die einzige fortlaufende deutschsprachige Publikation zum chinesischen Recht, die ausführliche Berichte und Analysen, Informationen über aktuelle Rechtsentwicklungen, Übersetzungen der wichtigsten neuen chinesischen Gesetze sowie Tagungsberichte und Rezensionen von Büchern zum chinesischen Recht veröffentlicht.

Die ZChinR erscheint regelmäßig viermal im Jahr mit insgesamt rund 400 Druckseiten, unter der Schriftleitung des stellvertretenden Direktors des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing, im Jahr 2021 war dies Peter Leibkühler (Nanjing). Ihm steht ein wissenschaftlicher Beirat zur Seite, bestehend aus Björn Ahl (Köln) und Knut B. Pißler (Hamburg). Seit 2015 ist das Institut Mitherausgeber der Zeitschrift und sorgt insbesondere für die öffentliche Zugänglichmachung im Internet. Dort sind die Inhalte der jeweils vier letzten Ausgaben der Zeitschrift in Form von Textauszügen, diejenigen früherer Ausgaben als Volltexte im text- und seitenkonkordanten PDF-Format unentgeltlich abrufbar (Abonent*innen des Druckwerks wird sofortiger Zugriff auf alle Ausgaben eingeräumt). Die dafür erforderliche technische Administration leistet im Institut David Schröder-Micheel, mit dem Schlusskorrektur des Jahrgangs 2021 war hier erneut Anja Rosenthal befasst, das Englischlektorat übernahm hier regelmäßig Michael Friedman.

Zeitschrift für Chinesisches Recht. ZChinR 28 (2021). 326 Seiten (gemeinsam mit der DCJV und dem Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft). ISSN: 1613-5768 (Druckwerk), eISSN: 2366-7125 (Online-Ausgabe).

Die vier Hefte des Jahrgangs 2021 enthalten neben 10 Abhandlungen zu verschiedenen Bereichen des chinesischen Rechts wiederum eine Reihe von Tagungsberichten, Rezensionen und Dokumentationen. Weitere Informationen über die Zeitschrift und Zugang zu Abstracts und Volltexten unter:

↗ <https://www.zchinr.org>

7. Max Planck Private Law Research Paper Series und Zweitveröffentlichungen in MPG.PuRe

Seit 2010 betreibt das Institut auf der Online-Plattform des Social Science Research Network (SSRN) als Teil des „Legal Scholarship Network“ die „Max Planck Institute for Comparative & International Private Law Research Paper Series“ (RPS). Gemäß den Institutsrichtlinien werden in dieser Reihe aktuelle Aufsätze von Institutsmitarbeiter*innen publiziert, die zuvor durch einen Verlag zum (Erst-)Abdruck angenommen und jüngst veröffentlicht worden sind oder deren Veröffentlichung bevorsteht (Accepted Paper Series, z.T. mit Preprints). Die Research Paper Series ist damit ein Spiegel der großen Bandbreite an Themen und Veröffentlichungsorganen, mit denen es die Wissenschaftler*innen des Instituts zu tun haben. Die RPS-Redaktion im Institut (im Jahr 2021: David Schröder-Micheel und Andrea Jahnke) erfasst die infrage kommenden Aufsätze und bereitet sie für die hauseigene Online-Publikation in dem dafür entwickelten Format vor.

Alle Beiträge werden zusätzlich in E-Journals zusammengestellt, die von SSRN per E-Mail an die über 3.700 Abonnenten der Reihe verschickt werden. Im Rahmen des urheberrechtlich Zulässigen ist es erklärtes Ziel des Instituts, der Öffentlichkeit aktuelle Mitarbeiterpublikationen so zeitnah wie möglich über SSRN frei zugänglich zu machen („grüner Open Access“). Zu diesem Zweck werden auch Einzelabsprachen bzw. Rahmenvereinbarungen mit Verlagen über Zweitveröffentlichungsrechte der Institutsmitarbeiter*innen getroffen.

Max Planck Institute for Comparative & International Private Law Research Paper Series (Accepted Paper Series). Volume 11, Research Papers No. 2021/1–2021/30. Social Science Electronic Publishing & Elsevier, Rochester, New York 2021.

Aus dem Inhalt des 11. Jahrgangs 2021: In der Themenausgabe des E-Journals vom Juli 2021 (Vol. 11 No. 3) konnten aufgrund einer Sondervereinbarung mit Mohr Siebeck 6 Beiträge aus dem von Nadjma Yassari und Ralf Michaels frisch herausgegebenen BtrIPR-Band „Die Frühe im Recht – Praxis, Rechtsvergleich, Kollisionsrecht, höherrangiges Recht“ frei zugänglich gemacht werden. Die übrigen 24 Papers des Jahrgangs speisen sich aus der Zweitveröffentlichung vielfältigster Publikationen von Institutsmitarbeiter*innen in verschiedenen Zeitschriften. Weitere Informationen über die Reihe und alle Papers unter: ↗ <https://www.ssrn.com/link/Max-Planck-Comparative-RES.html>

Im Jahr 2021 wurde die kontinuierliche (Rück-)Erfassung und Zweitveröffentlichung von Arbeiten der Institutsmitarbeiter*innen im institutionellen Publication Repository der Max-Planck-Gesellschaft (MPG.PuRe) fortgesetzt. In Zusammen-

arbeit mit dem MPG.PuRe-Team der Institutsbibliothek wird dabei systematisch von bestehenden gesetzlichen Zweitveröffentlichungsrechten und Verlagsabsprachen Gebrauch gemacht, die nach Ablauf bestimmter Wartezeiten das nachträgliche kostenfreie Internetangebot von seiten- und textkonkordanten Manuskriptfassungen zulassen. Mit der Erfassung aller dafür infrage kommenden Manuskripte, der Abstimmung mit den Autor*innen und der redaktionellen Bearbeitung im Institut war wiederum David Schröder-Micheel befasst, der dabei im Jahr 2021 von Andrea Jahnke und den studentischen Hilfskräften Claire-Marie Richter, Sara Panah und Alexander Kidon unterstützt wurde.

Die Volltexte der erfassten Mitarbeiterpublikationen sind über die Detailsuche des Publication Repository abrufbar unter:

↗ <https://pure.mpg.de/>

8. Max Planck Encyclopedia of European Private Law Online

Die 2012 in zwei gedruckten Bänden erschienene „Max Planck Encyclopedia of European Private Law“ mit mehr als 2.000 Seiten und fast 500 strukturierten Einträgen ist jetzt auch online (frei) verfügbar. Auf Grundlage der rechtsvergleichenden und -historischen Expertise des Instituts und unter Rückgriff auf das zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung verfügbare Material bietet die Enzyklopädie einen heute noch relevanten Überblick über das europäische Privatrecht und kann als Hilfsmittel für die Wissenschaft und die Praxis gleichermaßen dienen. „Max-EuP 2012“ ging im Berichtsjahr mit Zustimmung der Oxford University Press an den Start und trat damit an die Seite seines deutschen Vorläufers, des „Handwörterbuchs des Europäischen Privatrechts“ (HWB-EuP 2009), das bereits seit 2017 online ist. Nun ist jeder Eintrag der Encyclopedia mit seinem deutschen Gegenstück im Handwörterbuch verlinkt (und umgekehrt), was – in Verbindung mit den Möglichkeiten der Volltextsuche – allen, die mit Terminologie- und Übersetzungsfragen im Bereich des europäischen Privatrechts konfrontiert sind, eine Orientierungshilfe bietet. Die technische Durchführung der Online-Ausgabe oblag David Schröder-Micheel, mit der notwendigen formal-redaktionellen Aufbereitung der Stichwörter war Janina Jentz befasst, unter Mithilfe von Claire-Marie Richter.

Beide Nachschlagewerke mit allen Stichwörtern sind abrufbar unter:

↗ <https://max-eup2012.mpipriv.de>

↗ <https://hwb-eup2009.mpipriv.de>

II. WEITERE VERÖFFENTLICHUNGEN AUS DEM INSTITUT

Neben den unter I. dargestellten Institutspublikationen sind Wissenschaftler*innen des Hauses in unterschiedlichem Maße an weiteren, z.T. periodisch erscheinenden Veröffentlichungen beteiligt. Dies geschieht etwa in Form der Herausgeberschaft bei Kommentaren, Handbüchern, Schriftenreihen oder Material- und Gesetzessammlungen oder durch Mitarbeit in Schriftleitungen oder Redaktionsbeiräten diverser Zeitschriften. Im Folgenden seien einige wenige Beispiele herausgegriffen.

1. European Business Organization Law Review

Der internationale Wettbewerb um die „richtige“ Organisationsform für unternehmerische Aktivitäten fordert die rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Forschung heraus. Vor diesem Hintergrund will die European Business Organization Law Review (EBOR) einen europäischen Diskussionsbeitrag zur Corporate Governance und zum Kapitalmarktrecht leisten und die hierbei entwickelten Organisationsformen und Regulierungskonzepte kritisch begleiten.

Die Zeitschrift verfolgt einen interdisziplinären Ansatz und wendet sich an Wissenschaft und Praxis. Sie erscheint viermal im Jahr mit einem Gesamtumfang von etwa 800 Druckseiten und wird vom Asser-Institut in Den Haag in Zusammenarbeit mit der T.M.C. Asser Press und Springer herausgegeben.

Rainer Kulms aus dem Institut trägt als Editor-in-Chief die redaktionelle Verantwortung. Der Editorial Board ist mit Luca Enriques, Vesna Lazić, Francisco Marcos, Joseph McCahery, Niamh Moloney und Katharina Pistor international besetzt. Gleiches gilt für den Advisory Board, zu dem aus dem Institut Ernst-Joachim Mestmäcker zählt.

2. European Company and Financial Law Review

Die European Company and Financial Law Review (ECFR) richtet sich als dezidiert europäische Plattform für die europaweite Debatte über die Ausarbeitung und Anwendung des europäischen und vergleichenden Gesellschafts- und Finanzmarktrechts an Universitäten, Legislativorgane auf europäischer und nationaler Ebene, Gerichte, Kanzleien, Banken und andere Finanzdienstleistungsinstitute, Unternehmensjurist*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Notariate.

Ausgehend von einer Initiative aus dem Kreis der „Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (ZGR)“ hat die ECFR die Unterstützung von Schwesterzeitschriften gewonnen, die in ihren jeweiligen Rechtsordnungen führend sind. So wird diese internationale Zeitschrift derzeit in Zusammenarbeit mit „Ondernemingsrecht“, der „Revista de Derecho de Sociedades“ (RdS), der „Revue des sociétés“ (Rev. soc.), der „Revue pratique des sociétés – Tijdschrift voor rechtspersoon en vennootschap“ (RPS-TRV), der „Rivista delle società“ (Riv. soc.) und der „Schweizerischen Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht“ (SZW) herausgegeben.

Wie die ZGR erscheint die ECFR in 6 Heften pro Jahr beim Verlag De Gruyter, mit einem Umfang von ca. 800 Druckseiten. Die Schriftleitung haben Pierre-Henri Conac und Christoph Teichmann inne. Zum Managerial Board der Zeitschrift zählen Holger Fleischer, Jesper Lau Hansen, Maarten J. Kroeze, Hanno Merkt, Andrés Recalde Castells, Edmund Schuster, Marco Ventoruzzo und Marieke Wyckaert. Dem Advisory Board gehört aus dem Institut Klaus J. Hopt an

3. Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

Die Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP) wurde im Jahr 1993 gegründet und ist seither über den deutschen Sprachraum hinaus ein führendes Forum für die Europäisierung des Privatrechts und der Privatrechtswissenschaft. Die vierteljährlich erscheinende Zeitschrift befasst sich mit Grundlagen und aktuellen Entwicklungen des EU-Rechts mit Privatrechtsbezug, der Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte, der Rechtsvereinheitlichung, des internationalen Privatrechts sowie einzelner europäischer Privatrechtsordnungen.

Als Herausgeber*innen fungieren Anatol Dutta, Eva-Maria Kieninger, Heike Schweitzer, Gerhard Wagner, Marc-Philippe Weller und im Institut Jürgen Basedow und Reinhard Zimmermann. Die Zeitschrift erscheint im Verlag C.H. Beck in München, der Umfang der vier Ausgaben pro Jahr beträgt ca. 1.000 Druckseiten. Die Schriftleitung wird von den Herausgeber*innen im Rotationsverfahren übernommen und ist mit dem dafür erforderlichen Redaktionsbüro regelmäßig auch im Max-Planck-Institut in Hamburg angesiedelt.

4. Ad-hoc-Publikationsprojekte

Wie andere Wissenschaftseinrichtungen nimmt auch das Max-Planck-Institut vielfältige Aufgaben wahr, die früher hauptsächlich in Verlagen angesiedelt waren und nun gemeinsam mit unterschiedlichen Kooperationspartnern erfüllt werden. Das Tätigkeitsspektrum reicht dabei vom Korrekturlesen über Textverarbeitung, Satz und Lektorat bis hin zum Projektmanagement. Letzteres wird etwa im Zusammenhang mit zahlreichen Tagungsbänden, Sammelbänden und Handbüchern erforderlich, die im Hause zu den Arbeitsgebieten des Instituts entstehen und neben den Institutsreihen bei verschiedenen Verlagen im In- und Ausland erscheinen können. Je nach den Anforderungen und Möglichkeiten im Einzelfall übernehmen Institutsmitarbeiter*innen – häufig mithilfe der Serviceabteilung Redaktionen – auch das Publikationsmanagement. Die Unterstützung durch die Abteilung setzt bei der konzeptionellen und technischen Beratung und Koordination der Beteiligten an und umfasst nicht selten auch Fragen der Gestaltung von Verlagsverträgen und der Finanzierung. Oftmals werden projektbezogene Teams gebildet, die aus wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter*innen zusammengesetzt sind. Soweit erforderlich können auch externe Hilfskräfte hinzugezogen werden.

Im Berichtsjahr 2021 haben im Hause folgende Mitarbeiter*innen der Abteilung Redaktionen Projekte des Instituts und seiner Wissenschaftler*innen unterstützt: Mit englischem Lektorat und Übersetzungen befasst waren John Foulks und Michael Friedman; die sprachliche Bearbeitung von deutschsprachigen Manuskripten übernahmen Anke Schild und Anja Rosenthal. Formatierungsarbeiten, Satz und in Einzelfällen erforderliche Recherchearbeit haben Andrea Jahnke, Janina Jentz und Anja Rosenthal durchgeführt. Technischen Support rund um das Angebot der Serviceabteilung Redaktionen leistete David Schröder-Micheel, in vielem unter Mitwirkung der studentischen Hilfskräfte Claire-Marie Richter, Sara Panah und Alexander Kidon. Mit wissenschaftlichem Lektorat und der Gesamtkoordination war Christian Eckl befasst.



NACHWUCHSFÖRDERUNG

101

ABGESCHLOSSENE HABILITATIONEN

ERSTRUFE

HABILITATIONSVORHABEN

**HABILITATIONSGLEICHE PROJEKTE
AUSLÄNDISCHER WISSENSCHAFT-
LER*INNEN**

102

ABGESCHLOSSENE DISSERTATIONEN

PROMOTIONS-VORHABEN

NACHWUCHSFÖRDERUNG

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nimmt am Institut seit jeher einen besonderen Stellenwert ein. Wir sehen darin eine herausragende und alle Arbeitsbereiche umfassende Aufgabe. Habilitations-, Postdoc- und Promotionsvorhaben unterstützen wir durch die Vergabe von Stellen für Referent*innen und Doktorand*innen aus den Mitteln der Max-Planck-Gesellschaft. Im Jahr 2021 wurde mit Konrad Duden ein Nachwuchswissenschaftler habilitiert. Es ergingen zwei Erstrufe an Elena Dubovitskaya und Justin Monsenepwo. Außerdem wurden sechs Dissertationen abgeschlossen.

Das Institut sieht sich in der Pflicht, möglichst optimale Arbeitsbedingungen für die Nachwuchswissenschaftler*innen vorzuhalten. Die von der MPG ausgearbeiteten Leitlinien mit Rechten und Pflichten für Doktorand*innen und Postdocs sind in den Verwaltungsprozessen am Institut fest verankert. Dafür wurden verschiedene Programme und Gremien etabliert:

Strukturiertes Promotionsprogramm

Das Strukturierte Promotionsprogramm unterstützt die Doktorand*innen des Instituts bei der Umsetzung ihres Promotionsvorhabens. Es ergänzt die Betreuung durch den jeweiligen Doktorvater bzw. die Doktormutter und besteht aus drei Teilen: dem Einführungsworkshop „Doktorarbeit: Methoden & Werkzeuge“ sowie regelmäßigen Doktorand*innenkolloquien.

Postdoc-Alumni-Programm

Das Postdoc-Alumniprogramm bringt unsere Habilitand*innen und Postdocs mit ehemaligen Wissenschaftler*innen des Instituts zusammen, die inzwischen auf Professorenstellen im In- und Ausland berufen wurden. Die Alumni sollen den Postdocs während ihrer Qualifizierungsphase als unabhängiger wissenschaftlicher und persönlicher Kontakt außerhalb des Instituts zur Verfügung stehen.

Max Planck Law

Das Institut ist Teil des Netzwerkes Max Planck Law, in dem sich alle rechtswissenschaftlichen Institute der Max-Planck-Gesellschaft zusammengeschlossen haben. Das Netzwerk verfolgt verschiedene Ziele, eines des wichtigsten ist die gemeinsame Nachwuchsförderung. Das Netzwerk bietet verschiedenste Möglichkeiten des Austausches, eine Vielzahl von Veranstaltungs- und Weiterbildungsangeboten, spezielle Forschungsförderung für Nachwuchswissenschaftler*innen und bündelt die Interessen des wissenschaftlichen Nachwuchses über die Institutsgrenzen hinweg.

Veranstaltungen zur Nachwuchsförderung

Das Wissenschaftliche Konzil (vgl. S. 54) bildet einen Eckpfeiler der wissenschaftlichen Kommunikation des Instituts. Alle sechs Wochen präsentieren Nachwuchswissenschaftler*innen ihre Forschungen und diskutieren ihre Ergebnisse mit den Direktoren, Referent*innen und Doktorand*innen des Instituts sowie mit ausländischen Stipendiat*innen und Gastwissenschaftler*innen. Bei der Aktuellen Stunde (vgl. S. 55) handelt es sich um einen einmal wöchentlich stattfindenden Workshop, der von Reinhard Zimmermann initiiert wurde. Vorgestellt und diskutiert werden Fragen des materiellen Zivilrechts, der Rechtsgeschichte und des Privatrechtsvergleichs. Bei den wöchentlich stattfindenden IPR-Treffen stellen Mitarbeiter*innen und Gastwissenschaftler*innen ihre Arbeit zu aktuellen Forschungsfragen und Entwicklungen im internationalen Privatrecht zur Diskussion.

Immer öfter organisieren unsere Nachwuchswissenschaftler*innen eigenständig Veranstaltungen mit auswärtigen Kolleg*innen, um ihre Forschung zu diskutieren und Netzwerke aufzubauen. Im Jahr 2021 fanden unter der Organisation unser Nachwuchswissenschaftler*innen beispielsweise die IPR-Nachwuchstagung „IPR für eine bessere Welt: Vision – Realität – Irrweg?“ (vgl. S. 60), die Jahrestagung der Gesellschaft Junge Zivilrechtswissenschaft „Das Private im Privatrecht“ (vgl. S. 71) sowie das Forum junge Gesellschaftsrechts-Wissenschaft (vgl. S. 74) statt.

Internationale Austauschprogramme

Durch institutionelle Kooperationen Cambridge, Oxford und Kyōto erhalten unsere Nachwuchswissenschaftler*innen die Möglichkeit, an diesen renommierten ausländischen Fakultäten zu forschen. Im Gegenzug kommen Nachwuchswissenschaftler*innen der Kooperationspartner an unser Institut.

HABILITATIONEN

Abgeschlossene Habilitationen

Duden, Konrad

Digitale Sachherrschaft.

In seiner Habilitationsschrift befasst Duden sich mit vernetzten Geräten und dem Internet der Dinge. Anbieter solcher Geräte können deren Gebrauch verhindern, indem sie die im Gerät integrierte Software blockieren oder den betriebsnotwendigen Cloud-Zugang sperren. Ausgehend von dieser Abhängigkeit des Nutzers vom Anbieter untersucht er die Frage, inwiefern Eigentum beziehungsweise Besitz an einem vernetzten Gerät den Nutzer beim software- oder netzbasierten Gebrauch schützen. Perspektivisch stellt sich dabei die Frage nach der Bedeutung des Sachenrechts in einer zunehmend digitalisierten Welt (Bericht s. S. 36).

Erstrufe

Elena Dubovitskaya,

Ruf auf die W3-Professur für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

Justin Monsenepwo,

Ruf an die Université de Montréal zum 1. August 2021. University Lecturer, schwerpunktmäßig im Bereich des internationalen Wirtschaftsprivatrechts und Wirtschaftsvertragsrecht.

Habilitationsvorhaben

Damar, Duygu

Diskriminierungsverbot im deutschen und US-amerikanischen Vertragsrecht.

Engelcke, Dörthe

Vergleich: Christliches und islamisches Familienrecht in Jordanien und im Irak.

Heinrich, Elke

Kollegialorgane in Kapitalgesellschaften. (abgegeben)

Grochowski, Mateusz

Dispositive Regeln im europäischen Vertragsrecht.

Köhler, Ben

(Thema noch in der Entwicklung)

Korch, Stefan

Unternehmenskaufverträge. (abgegeben)

Pendl, Matthias

Vorerwerbsrechte.

Schmidt, Katharina Isabel

Global Legal Modernism.

Scholz, Phillip

Dynamik und Resilienz des erbrechtlichen Formzwangs in historisch-vergleichender Perspektive.

Trinks, Jennifer

Richterliches Rechtsfolgenermessen im Unternehmensrecht.

Wiedemann, Denise

Wohnungseigentum (Arbeitstitel).

Habilitationsgleiche Projekte ausländischer Wissenschaftler*innen

Pinel le Dret, Valentin

Unjust Enrichment and Restitution in French and English Law.

PROMOTIONEN

Abgeschlossene Dissertationen

Chatard, Yannick

Treuestimmrechte (abgegeben, noch nicht veröffentlicht).

Güneş, Biset Sena

Private International Law in Successions upon Death: A Comparison between European and Turkish Private International Law (Verfahren abgeschlossen, noch nicht veröffentlicht).

Humm, Andreas

Testierfreiheit und Werteordnung – Eine rechtsvergleichende Untersuchung anstößiger letztwilliger Verfügungen in Deutschland, England und Südafrika (Verfahren abgeschlossen, noch nicht veröffentlicht).

Kopczynski, Lech

Urteilsanerkennung unter Gegenseitigkeitsvorbehalt – Zur Vereinbarkeit von Reziprozitätserfordernissen bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile mit der EMRK (Verfahren abgeschlossen, noch nicht veröffentlicht).

Krell, Dominik

Islamic Law in Saudi Arabia: Concepts, Practices and Developments (Verfahren abgeschlossen, noch nicht veröffentlicht).

Suzuki-Klasen, Anna Katharina

A Comparative Study of the Formation of Contracts in Japanese, English, and German Law.

Promotionsvorhaben

Bauer, Franz Albert

Uneigennützigkeit und Haftung.

Bassier, Felix Konstantin

(noch in der Entwicklung)

Biria, Khashayar

(noch in der Entwicklung)

Cremer, Michael

Die Anerkennung ausländischer Patente.

Ding, Yijie

Schutz der personenbezogenen Daten in Bezug auf Anwendung von Gesichtserkennungstechnologie.

Elyazidi, Shéhérazade

Wandel der Familienrechtsordnung in Konfliktstaaten.

Erdelkamp, Dirk

Nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest (Arbeitstitel).

Friedrichs, Jonathan

(Thema noch in der Entwicklung)

Götz, Claas-Lennart

(Thema noch in der Entwicklung)

Goetzke, Chiara Theresa

(Thema noch in der Entwicklung)

Hinz, Julian Jakob

Anlegerschutz in Japan.

Horn, Simon

Vis attractiva contractus: Vertragliche Ausstrahlungswirkungen im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht.

Hülse, Philipp Alexander

Heterogene Aktionärspräferenzen: Bestandsaufnahme, Durchsetzung, Grenzen (Arbeitstitel).

Kaller, Luca

Assumption of responsibility im englischen Konzernrecht – Deliktshaftung der Muttergesellschaft für Konzerntochtergesellschaften?

Klapdor, Lisa-Kristin

Verträge mit Bezug auf den Nachlass eines noch lebenden Dritten – Eine historisch-vergleichende Neubewertung von § 311 b Abs. 4 und 5 BGB.

Kolb, Christian

Treuepflicht, unfair prejudice und oppression remedies in der geschlossenen Kapitalgesellschaft – Eine rechtsvergleichende und rechtsökonomische Untersuchung zu tatbestandlicher Reichweite und Rechtsfolgen.

Lunemann, Carolin

Nachfolge in Familienunternehmen.

Maas, Jannik Lucas

Konzernkoordinierungsverträge – Privatautonome Konturierung des faktischen Aktienkonzerns.

Olbing, Jakob

Die Anwendung fremden Kartellrechts durch nationale Gerichte.

Rüstmann, Nils

Sanierungsrecht in Deutschland und England, ein Beitrag zur Corporate Governance in der Krise.

Schoppe, Christoph

Vorweggenommener Erbteil – Vorweggenommener Pflichtteil.

Schulz, Sophia

Zivilrechtliche Haftung für psychische Verletzungen.

Stemberg, Christian Johannes

Clawback-Klauseln in Vorstandsverträgen.

Taylor, Max

Abstract Values and Public Policy: An Analysis of the Rules-standards Continuum in South African Contract Law.

Tittel, Julia

Kodifikation hybrider Rechtsformvarianten im deutschen Kapitalgesellschaftsrecht.

Toman, Christine

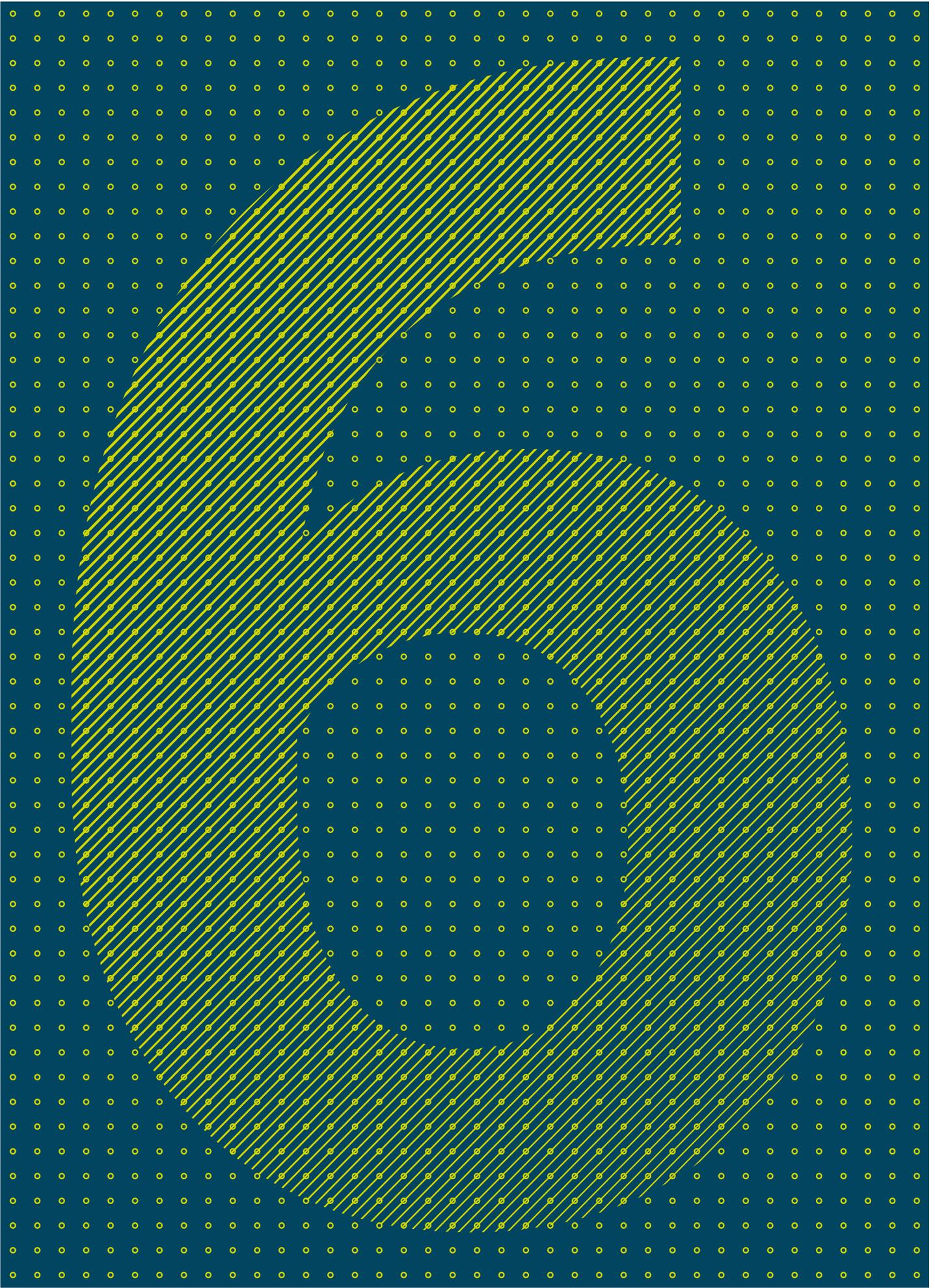
Klimawandelhaftung im internationalen Privatrecht.

Wimmer, Luca

Motivirrtum bei Schenkung und letztwilliger Verfügung.

Zeh, Samuel

Der internationale Schmerzensgeldanspruch – Die Bemessung des Schmerzensgeldes bei deliktischen Schädigungen mit Auslandsberührung.



DIE INSTITUTSBIBLIOTHEK

106

SPITZENLABOR FÜR DIE
ZIVILRECHTSSYSTEME DER WELT

109

ETAT UND ERWERBUNGEN



SPITZENLABOR FÜR DIE ZIVILRECHTSSYSTEME DER WELT

Wer die Bibliothek des Instituts betritt, hat alle Zivilrechtsordnungen der Welt in Griffweite. Mit einem Bestand von über 550.000 Medieneinheiten ist sie die größte Spezialbibliothek Europas zum ausländischen und internationalen Privatrecht. Die Sammlung enthält Fachliteratur aus mehr als 200 Ländern, wobei Sprache und Schrift einer Veröffentlichung für die Entscheidung über ihren Erwerb keine Rolle spielen. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Beschaffung von Literatur aus schwer zugänglichen Rechtssystemen, damit diese wenigstens an einem Ort der Welt gebündelt zugänglich sind. Um den Wissenschaftler*innen des Instituts sowie den zahlreichen Gastforscher*innen, die jedes Jahr die begehrten Lesesaalplätze nutzen, eine optimale Literaturversorgung zu bieten, wird auf einen vorausschauenden Bestandsaufbau geachtet.

ETAT UND ERWERBUNGEN

Der Sachetat der Bibliothek lag im Jahr 2021 wieder deutlich über einer Million Euro. Mehr als 80 Prozent davon entfielen auf den Erwerb ausländischer Rechtsliteratur. Insgesamt erwarb die Bibliothek 5.921 Bände. Dabei stehen die Erwerbungen von Monografien in einem ausgewogenen Verhältnis zu denen der Zeitschriften. Rund 10 Prozent des gesamten Zugangs entfielen auf Schenkungen. Sie stammen überwiegend von Nutzer*innen der Bibliothek, die sich auf diese Weise für den guten Service der Bibliothek während ihres Aufenthalts am Institut bedanken.

Im Blickpunkt: Freud und Leid des Zuwachses

In den vergangenen Jahren konnte die Bibliothek dank der guten finanziellen Ausstattung immer neue Zuwächse im gedruckten und elektronischen Bestand vermelden. Während der elektronische Bestand keine Magazinflächen benötigt, mussten die Kolleg*innen im Magazin immer häufiger Bestandsverschiebungen vornehmen, um den jährlichen Zuwachs einstellen zu können.

Die Bibliotheksbestände sind fast vollständig in elf Magazinbereichen in systematischer Freihand geordnet aufgestellt. Dies ist sehr nutzerfreundlich, da die Wissenschaftler*innen die Literatur zu einem Thema an einer Stelle auffinden können. Es bedeutet aber für die Buchaufstellung mehr Platzverbrauch.

Um die angespannte Platzsituation zu entzerren, wurden in den vergangenen Jahren bereits hier und da einzelne Mehrfachexemplare von Zeitschriften und Monografien ausgesondert. Dies reichte aber nicht aus, so dass ab Juli 2021 ein Aussonderungsprojekt im größeren Stil gestartet wurde.

Die Bibliothek verfügte über eine große Sammlung von gedruckten Reporter Series aus den USA. Sie sind parallel über Datenbanken wie z.B. Westlaw abrufbar. Daher ließ die Nutzung der gedruckten Exemplare sehr nach. Dieser Umstand und die stark ansteigenden Preise führten bereits vor fünf Jahren zur Abbestellung der Abonnements. Durch eine Aussonderung und Entsorgung dieser Bände konnten hier relativ einfach und schnell viele Regalmeter gewonnen werden.

Mithilfe zusätzlicher studentischer Hilfskräfte wurden die nicht mehr benötigten Reporter Series bis Jahresende ausgesondert. Dass dies wesentlich schneller geschah als geplant, ist der minutiösen Vorplanung durch ein Team von Kolleg*innen

sowohl aus der Erwerbungs-katalogisierung als auch aus dem Benutzungsdienst zu verdanken. Die studentischen Hilfskräfte wurden sehr gut und effizient eingearbeitet und so konnte zum 31.12. die Aussonderung von mehr als 23.500 Bänden vermeldet werden.

In einem zweiten Projektteil wird dann im kommenden Jahr die Neuaufstellung von Beständen auf diesen freigewordenen Flächen vorzunehmen sein.

SERVICE (IMMER NOCH IN ZEITEN VON CORONA)

Ursprünglich hatten die Mitarbeiter*innen des Instituts gehofft, dass mit der Verfügbarkeit des Impfstoffes gegen den Corona-Virus auch im Institut wieder ein normaleres Alltagsleben zurückkehren würde. Diese Hoffnung wurde aber leider nicht erfüllt. So

wurden die mittlerweile schon eingeübten Notmaßnahmen beibehalten und von vielen neu hinzugekommenen Mitarbeiter*innen als normal angesehen: Arbeiten möglichst im Homeoffice, Außer-Haus-Ausleihe für Institutsangehörige trotz strengem Präsenzcharakter der Bibliothek, etc.

Die Pandemie hat aber auch in der Bibliothek einiges beschleunigt. So wurde das elektronische Medienangebot – wie bereits in den vergangenen Jahren – kontinuierlich erweitert. Hatten zu Beginn der Pandemie zahlreiche Verlage ihre Zugänge weit geöffnet, um der Wissenschaft im ersten Lockdown zu helfen, so wurden diese Angebote teilweise lizenziert und damit verstetigt. Gerade im E-Book-Bereich konnte in einer konzertierten Aktion mit anderen MPIs der Zugang zu Titeln der Verlage Mohr Siebeck und Nomos erheblich erweitert werden.

So sind mittlerweile über 16.500 E-Books und mit 190 neuen Titeln 5.746 E-Journals verfügbar.



BIBLIOTHEKSGÄSTE

Viele Wissenschaftler*innen schätzen die einzigartige Sammlung der Institutsbibliothek als den schnellsten Weg in alle Zivilrechtssysteme der Welt. Die Lesesaalplätze sind daher stark nachgefragt und werden lange im Voraus reserviert. Aber auch hier stellte sich im Jahr 2021 keine Normalität ein. Weltweite Reisebeschränkungen galten fort oder wurden aufgrund immer neuer Virusvarianten beschlossen, Hürden durch nicht in der EU anerkannte Impfstoffe galt es zu überwinden – kurzum: der internationale Austausch am Institut fand nicht mehr in der bisher gewohnten intensiven Weise statt. Selbst die größere Reichweite von Videokonferenzen hat dies nicht ausgleichen können.

Dies verdeutlichen die Zahlen der vergangenen Jahre:

	2019	2020	2021
Anzahl der Institutsgäste	982	310	219
Anzahl der ausl. Gäste	445	179	124
Anzahl der Herkunftsländer	62	38	31

Auch hier wird es in den nächsten Monaten hoffentlich zu einer Normalisierung kommen. Das Bibliotheksteam ist froh, dass die Lesesäle zu keinem Zeitpunkt vollständig geschlossen werden mussten. Dennoch konnten auf Grund der am Institut geltenden Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus weiterhin die Lesesäle nur zur Hälfte besetzt und somit nur einer begrenzten Anzahl von Gastwissenschaftler*innen das Forschen in der Bibliothek ermöglicht werden.

Die anwesenden Promovierenden, Habilitand*innen und Professor*innen waren aber umso dankbarer, unter den gegebenen Umständen ihre Arbeiten mit Hilfe der umfangreichen Bestände der Bibliothek fortführen bzw. abschließen zu können.

Zur Freude aller Mitarbeiter*innen und Gäste können im Zuge von Lockerungen einiger Corona-Maßnahmen alle Neuausstellungen von Zeitschriften, Büchern und Zeitungen, die 2020 eingestellt werden mussten, seit 2021 wieder präsentiert werden. Die neu gestaltete BibLounge (ehemals Multimeditasaal) lädt seitdem mit bequemen Sitzmöbeln und dem Blick zum grünen Innenhof zum Stöbern aller Neuheiten der Bibliothek ein.



ETAT UND ERWERBUNGEN

A. SACHETAT DER BIBLIOTHEK

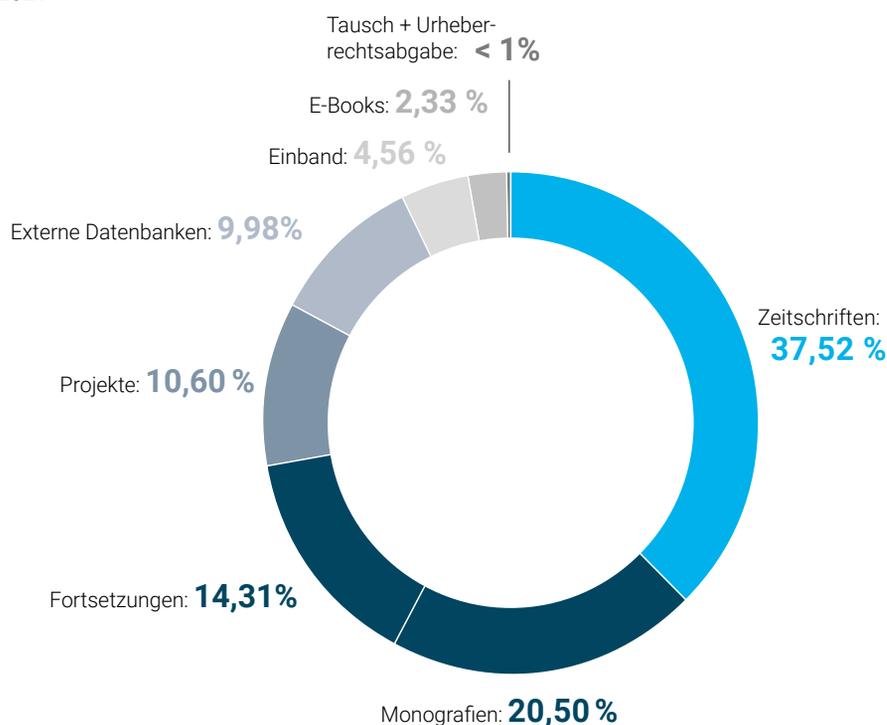
Im Jahr 2021 stand der Bibliothek folgender Sachetat zur Verfügung:

Mittel aus dem Kernhaushalt	EUR	1.270.774,06
Projektmittel	EUR	150.740,45
Gesamtsumme	EUR	1.421.514,51

B. BIBLIOTHEKSAUSGABEN

Grafik 1

Ausgaben im Jahr 2021



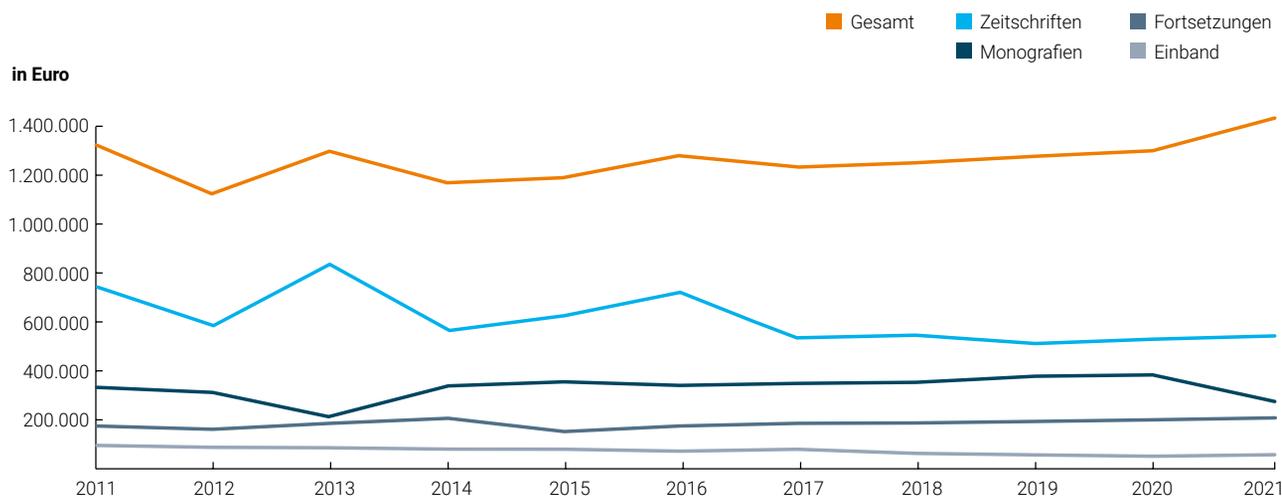
Projektmittel

Zeitschriften	EUR	533.321,39
Monographien	EUR	291.319,13
Fortsetzungen	EUR	203.414,63
Einband	EUR	64.861,21
Externe Datenbanken	EUR	141.905,10
E-Books	EUR	33.118,54
Tausch	EUR	1.295,82
Urheberrechtsabgabe	EUR	1.538,24

a) Berufungsmittel Prof. Dr. Michaels	EUR	150.003,36
b) Joachim Herz Stiftung	EUR	737,09

Die aufgeführten Ausgaben beziehen sich lediglich auf die im Institut erworbenen Medien. Nicht berücksichtigt sind die E-Book-Pakete und Datenbanken, die durch die Max Planck Digital Library (MPDL) zentral für mehrere Institute erworben werden (z.B. Juris, HeinOnline, Springer Link).

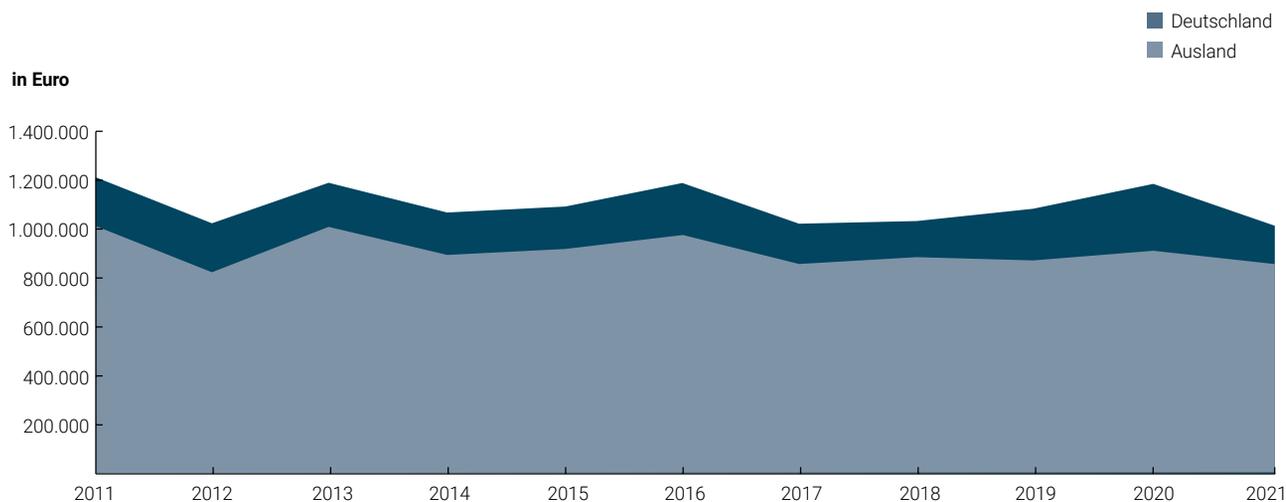
Übersicht der ausgegebenen Beträge 2011 – 2021



Die Grafik veranschaulicht, dass der Jahresetat der Bibliothek unverändert bei über 1,2 Mio. Euro liegt. Die Bibliothek ist bestrebt, den Anteil der Ausgaben für Zeitschriften nicht zu stark ansteigen

zu lassen, um genügend Mittel für Monografien, Fortsetzungen und Datenbanken zur Verfügung zu haben.

Ausgaben für ausländische und deutsche Literatur 2011 – 2021



Der Anteil der Ausgaben für ausländische Literatur zum internationalen Privatrecht und den ausländischen Privatrechtsordnungen beträgt über 80 Prozent, wie an der Grafik gut zu erkennen ist.

Deutsche Literatur wird als Grundlage für die rechtsvergleichende Forschung benötigt.

C. BESTANDSVERÄNDERUNG

Bestandsveränderung im Jahre 2021 (2020 in Klammern)
in Medieneinheiten = ME:

Kauf:	5.420	(5.747) ME
Geschenk:	491	(742) ME
Tausch:	10	(9) ME
Summe:	5.921	(6.498) ME

Die durch Kauf erworbenen 5.420 (5.747) ME setzen sich zusammen aus:

Monographien u. Fortsetzungen:	3.502	(3.771) ME
Zeitschriften:	1.918	(1.976) ME

Es wurden 850 (1.120) Bände im laufenden Betrieb und 23.562 Bände im Rahmen des Aussonderungsprojekts ausgesondert, also insgesamt 24.412 Bände.

Anzahl erworbener Bände 2011 – 2021

Grafik 4

in Medieneinheiten



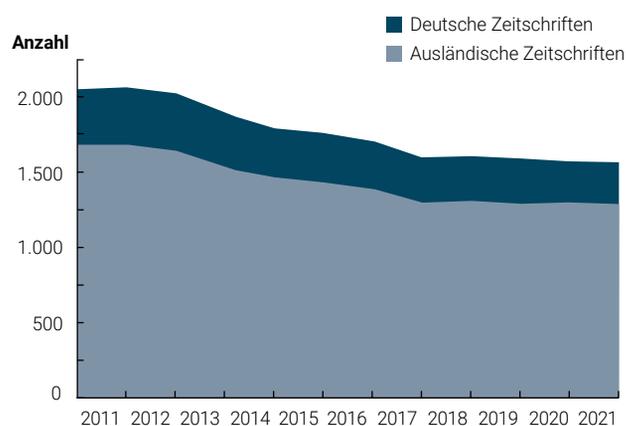
Die Anzahl der jährlich erworbenen Bände geht kontinuierlich zurück, da ein steigender Anteil des Etats für elektronische Zeitschriften, E-Books und Datenbanken ausgegeben wird.

Ende 2021 wurden an Zeitschriften laufend gehalten:

deutsche Titel:	302	(305)
ausländische Titel:	1.240	(1.244)
insgesamt:	1.542	(1.549)

Laufend gehaltene Zeitschriften 2011 – 2021:

Grafik 5



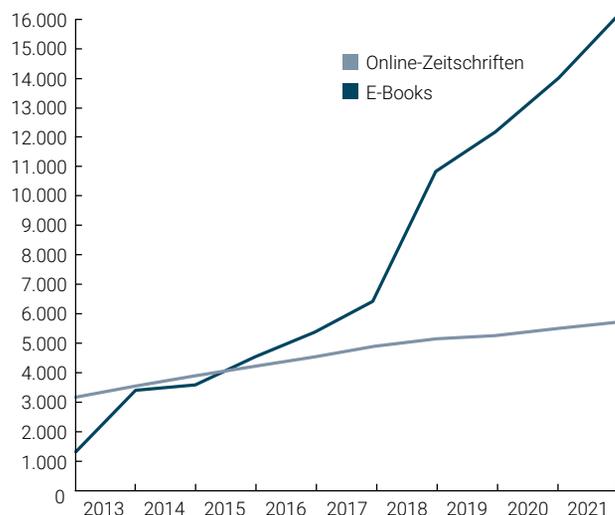
Die Anzahl der gehaltenen Abonnements in gedruckter Form sinkt kontinuierlich. Die Kurve ist inzwischen abgeflacht, da der Schwerpunkt wissenschaftlicher juristischer Publikation bei Periodika noch immer im Druckbereich liegt.

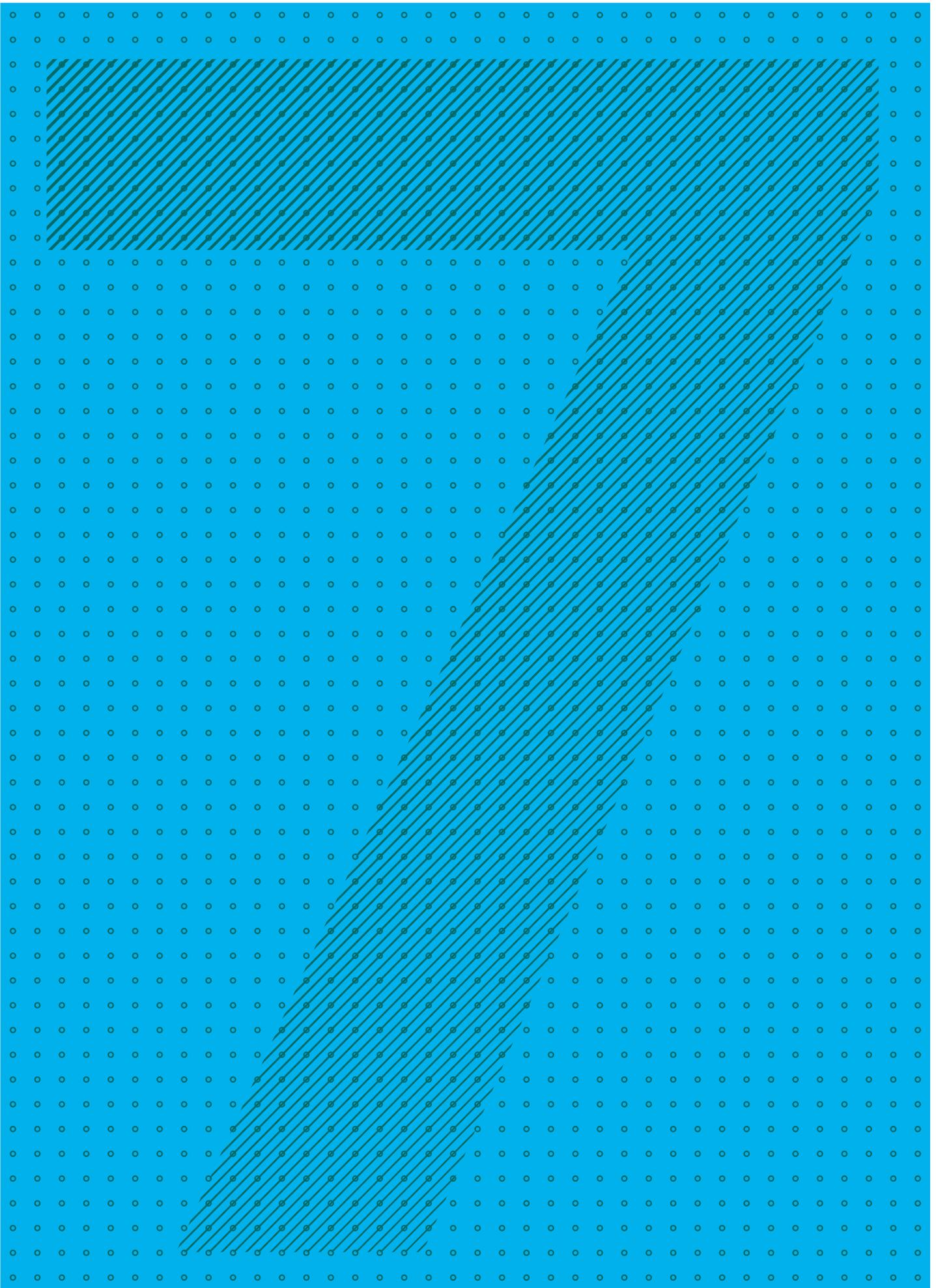
Der Zuwachs an Online-Publikationen hält unvermindert an. Im OPAC sind über 16.000 E-Books und mehr als 5.000 Online-Zeitschriften nachgewiesen.

Nachgewiesene E-Books und Online-Zeitschriften im OPAC

Anzahl

Grafik 6





GÄSTE UND INTERNATIONALES NETZWERK

114

INTERNATIONALE KONTAKTE,
BEGEGNUNGEN UND NETZWERKE

120

STIPENDIEN UND
WISSENSCHAFTLICHER AUSTAUSCH



INTERNATIONALE KONTAKTE, BEGEGNUNGEN UND NETZWERKE

Zum Wesen der Rechtsvergleichung gehört der globale Austausch. Wissenschaftler*innen aus allen Kontinenten kommen hierher, um über die Zivilrechtsordnungen der gesamten Welt zu forschen. Bis zum Beginn der Pandemie waren in den Räumlichkeiten und auf den Fluren des Instituts alle Welt-sprachen zu hören. Nachdem es vielen Gastwissen-schaftler*innen für längere Zeit nicht möglich war, die Reise nach Hamburg anzutreten, war es im Haus zunächst sehr still geworden. Im Jahr 2021 konnten wir endlich wieder mehr internationale akademische Gäste bei uns begrüßen.

Glücklicherweise mussten wir die Lesesäle zu keinem Zeit-punkt schließen, sodass wir in den Räumen unserer Bibliothek unter Einhaltung der gebotenen Abstands- und Hygieneregeln immer Schreibtischplätze anbieten konnten. Wie auch die Wissenschaftler*innen des Instituts, fokussierten sich unsere Gäste auf Recherchetätigkeiten und arbeiteten vorzugsweise aus dem Homeoffice.

TREFFPUNKT DER INTERNATIONALEN PRIVAT-RECHTSWISSENSCHAFT

Unser Institut bringt Forschende aus aller Welt zusammen. Aus diesen Begegnungen entstehen oft langjährige Kontakte und immer wieder neue wissenschaftliche Impulse. Mit unserem Gäste- und Stipendienprogramm ermöglichen wir ausländischen Wissenschaftler*innen mehrmonatige Aufenthalte am Institut. Viele von ihnen bleiben auch danach mit uns im Aus-tausch. So ist ein weltumspannendes Netzwerk gewachsen, in dem permanent neue Verbindungen geknüpft werden.

Seit vielen Jahren kreuzen sich die Wege unserer Wissen-schaftler*innen und unserer Gäste in der Institutsbibliothek. Außerdem haben sich mit der Zeit verschiedene Veranstal-tungsformate zur Vertiefung wissenschaftlicher Gespräche etabliert. Dazu gehören die regelmäßig stattfindende internati-onale Kaffeerrunde „Coffee & Law“ sowie ein abendlicher Gäste-stammtisch. Leider mussten diese auch im Jahr 2021 pande-miebedingt entfallen. Viele Kontakte wurden online gepflegt. Die ins Netz verlegten internen Veranstaltungen des Instituts „Konzil“ und „Aktuelle Stunde“ standen unseren Gästen nach wie vor offen, sodass der wissenschaftliche Diskurs zwischen ihnen und den Forschenden des Instituts auf diese Weise auf-recht erhalten werden konnte.

In das Jahr 2021 fiel der Abschluss der Neugestaltung unserer Aufenthalts- und Begegnungsflächen im Erdgeschoss des Hauses. Wir freuen uns, dass sie trotz des eingeschränkten Präsenzbetriebs von unseren Gästen positiv angenommen und gern genutzt wurden.

Willi Künzli

*Konrad-Zweigert-Stipendiat
Doktorand am Institut für internationales Recht und Rechtsvergleichung
der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität von São Paulo.*

Willi Künzli erwarb nach Abschluss seines Master-Studiums in internationalem Recht an der Universität von São Paulo einen LL.M. an der University of California, Berkeley, School of Law, und absolvierte ein postgraduales Studium in Wirtschaftsrecht an der Getulio Vargas – São Paulo School of Law. Er ist in Brasilien (São Paulo, Rio de Janeiro) und im US-Bundesstaat New York als Rechtsanwalt zugelassen. Er ist Autor verschiedener in Brasilien und international erschienener juristischer Publikationen in den Bereichen internationales Recht, Schadenersatz bei Wettbewerbsverstößen und Wertpapierstreitigkeiten.



WELCHE FORSCHUNGSFRAGEN HABEN SIE AN UNSER INSTITUT GEFÜHRT?

Ich möchte herausfinden und analysieren, wie sich die privatrechtliche Durchsetzung von Wettbewerbsrecht in der Europäischen Union in den letzten zwei Jahrzehnten entwickelt hat und weshalb dies so große Fortschritte gebracht hat. Außerdem interessiert mich, welche Diskussionen aktuell auf diesem Gebiet geführt werden. Das ist in Bezug auf die rechtliche Situation in Brasilien vor allem deshalb so spannend, weil wir uns in einer der früheren Phasen des privaten Durchsetzungsregimes befinden. Ich möchte die juristischen Rahmenbedingungen Brasiliens mit denen Europas vergleichen, wobei einer meiner besonderen Schwerpunkte auf Deutschland liegt.

WARUM HABEN SIE SICH FÜR EINEN FORSCHUNGS-AUFENTHALT GERADE AM HAMBURGER MPI ENTSCHEIDEN?

Ich forsche am Institut für internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der juristischen Fakultät der Universität von São Paulo und lege in meiner wissenschaftlichen Arbeit besonderes Augenmerk auf die korrekte Anwendung rechtsvergleichender Methoden. Außerdem bin ich ein Fan von Jürgen Basedow und seinen Arbeiten auf den Gebieten der Rechtsvergleichung sowie der privaten Durchsetzung von Wettbewerbsrecht. Was mich zusätzlich besonders an das Hamburger Institut gezogen hat, war mein Interesse an dem umfangreichen Literaturangebot seiner Bibliothek sowie der hier betriebenen Forschung auf dem Gebiet der zivilrechtlichen Haftung und deren Zusammenspiel mit dem Wettbewerbsrecht.

WIE WÜRDEN SIE JEMANDEM, DER NOCH NIE HIER WAR, IHRE EINDRÜCKE VOM INSTITUT BESCHREIBEN?

Ich würde das Institut als einen einladenden Ort für Forscher*innen aus der ganzen Welt beschreiben, die für ihre rechtswissenschaftlichen Themen ein Bibliotheksangebot suchen, das alle Länder der Welt umfasst. Ich würde es atmosphärisch als einen sehr ruhigen und entspannten Ort beschreiben, an dem man erstklassige Wissenschaftler*innen und Gastforscher*innen treffen und sich mit ihnen über Ideen und Erfahrungen austauschen kann.

GIBT ES EINEN ORT AM INSTITUT, DEN SIE BESONDERS GERN MÖGEN?

Meinen Schreibtisch in der Bibliothek mit Blick auf den Innengarten des Instituts. Die Aussicht auf diesen Garten und das Rauschen des Wassers sind entspannend und erfrischend – ein perfekter Ort, um sich zu konzentrieren, zu lesen und Inspiration zu finden.

Das Konrad-Zweigert-Stipendium wird jedes Jahr vom Verein der Freunde vergeben.



Marina Murko

*Konrad-Zweigert-Stipendiatin
Doktorandin am Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht der rechtswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Wien.*

*Bevor Marina Murko 2019 das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien
abschloss, erlangte sie einen Abschluss in European Social and Political Studies am University
College London (UCL) und absolvierte ein Auslandsjahr an der Universität Leiden. Von 2018 bis
2021 war sie Studien- und Universitätsassistentin an der Universität Wien. Neben ihrem Studium
war sie für mehrere internationale Organisationen, NGOs und Rechtsanwaltskanzleien tätig.*

WORÜBER FORSCHEN SIE AM MAX-PLANCK-INS- TITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIO- NALES PRIVATRECHT?

In meiner Doktorarbeit analysiere ich Schnittstellen zwischen privatrechtlichen Unternehmenspflichten bezüglich transnationaler Lieferketten und den daraus resultierenden gesellschaftsrechtlichen Pflichten ihrer Leitungsorgane. Es geht dabei um Themen der unternehmerischen Verantwortung, die von dem seit einigen Jahren intensiv diskutierten Begriff Corporate Social Responsibility (CSR) erfasst werden. Darunter fallen verschiedene nachteilige Auswirkungen wirtschaftlichen Handelns auf Umwelt, Menschenrechte oder die Situation von Arbeitnehmer*innen. Besonders aktuell ist das Thema hinsichtlich der rasch fortschreitenden regulatorischen Entwicklungen in diesem Bereich. Ich hoffe, mit meiner Arbeit einen kleinen Beitrag zu dieser wichtigen Diskussion leisten zu können.

WAS HAT SIE DAZU VERANLASST, AN DIESEM INSTITUT ZU FORSCHEN?

Das Hamburger Max-Planck-Institut ist über die deutschen Grenzen hinaus bekannt für seine Forschung auf den Gebieten des Privat- und Gesellschaftsrechts einschließlich des IPR. Zahlreiche der hier entstandenen Publikationen sind für meine Forschungsthemen von Bedeutung. Zudem ist die Institutsbibliothek auf den für meine Arbeit relevanten Gebieten eine der am umfangreichsten ausgestatteten Sammlungen im deutschsprachigen Raum. Der Bestand an rechtsvergleichender Literatur sowie Literatur zu fast jeder nationalen Rechtsordnung eröffnet mir völlig neue Blickwinkel.

Neben allen diesen wissenschaftlichen Gründen ist die Lage in Hamburg natürlich auch ein großer Vorteil eines Aufenthaltes am hiesigen MPI. Wenn man gerade nicht das umfassende Bibliotheksangebot nutzt, steht einem die Stadt mit ihren vielen Sehenswürdigkeiten, Parks, Einkaufsmöglichkeiten und Kulturangeboten als Ausgleich offen.

WIE WÜRDEN SIE DAS INSTITUT JEMANDEM BESCHREIBEN, DIE ODER DER NOCH NIE HIER WAR?

Das MPI ist eine richtige Forschungs-oase mitten in Hamburg. Ich kenne keinen anderen Ort, an dem man sich umgeben von Menschen mit dem gleichen Ziel völlig ungestört und intensiv mit seiner eigenen Forschung beschäftigen kann. Rund um den wunderschön gestalteten Innenhof gibt es mehr Bücher als ein Mensch je lesen kann, eine umfassende Zeitschriftensammlung, ruhige Arbeitsplätze und andere Wissenschaftler*innen für den Austausch – beste Bedingungen also für einen erfolgreichen Forschungsaufenthalt.

Seda Palanduz

Konrad-Zweigert-Stipendiatin
Doktorandin an der Galatasaray-Universität.

Seda Palanduz schloss ein Bachelor- und ein Masterstudium der Rechtswissenschaft an der Galatasaray-Universität Istanbul ab und absolvierte 2016 ein LL.M-Studium an der Yale Law School. Derzeit ist sie wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Abteilung für Wirtschaftsrecht an der juristischen Fakultät der MEF University in Istanbul. Für ihre Dissertation untersucht sie Fragen zum Eigenkapital in Aktiengesellschaften.



WORUM GEHT ES IN IHRER FORSCHUNG AM MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES PRIVATRECHT?

Ich forsche für meine Doktorarbeit, die ich zum Thema „Eigenkapital in Kapitalgesellschaften“ schreibe. Eigenkapital und seine verschiedenen Bestandteile spielen eine wesentliche Rolle beim Anleger- und Gläubigerschutz. Außerdem dient es als Maßstab dafür, wieviel Dividende ausgeschüttet und wann in welcher Form Kapital erhöht werden kann, sowie bei der Beantwortung der Frage, welche Maßnahmen Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten an welchem Punkt ergreifen sollten. Die Verflechtung der Fragestellungen rund um das Eigenkapital zeigt die Notwendigkeit einer umfassenden Analyse des Konzepts. Das Hauptziel meiner Forschung ist daher die Entwicklung eines Rahmens für eine solche Analyse. Auf Basis einer sorgfältigen Untersuchung der Eigenkapitalbestandteile und deren Quellen sowie unter Berücksichtigung nebensachlicher Fragen über Dividendenausschüttung, Kapitalerhöhung und Kapitalverlust versuche ich, primär zwei Hauptfragen zu beantworten: Ist es möglich, in ausreichendem Maß für Gläubiger- und Minderheitenschutz zu sorgen und einem Unternehmen gleichzeitig genügend Flexibilität zu ermöglichen, damit es seinen spezifischen Bedingungen entsprechend agieren kann? Und, wenn dies möglich ist, wie?

WAS HAT SIE DAZU VERANLASST, AN DIESEM INSTITUT ZU FORSCHEN?

Ein vergleichender Ansatz ist sowohl für die dogmatischen als auch die rechtspolitischen Aspekte meiner Dissertation sehr wichtig. Ich brauche daher Zugang zu vielen verschiedenen

Materialien zum türkischen, schweizerischen und deutschen Recht sowie zum EU-Recht, aber auch zu Quellen über Unternehmensfinanzierung. Das Institut ist in seiner Bandbreite mit Sicherheit einzigartig. Des Weiteren ausschlaggebend war für mich die Gelegenheit, mit Forschenden aus unterschiedlichen Rechtsordnungen, und besonders mit solchen, die sich ebenfalls für die Methoden der Rechtsvergleichung interessieren, ins Gespräch zu kommen. Gedankenaustausch und Brainstorming mit Forscherkolleg*innen ist für mich immer horizontweiternd.

WIE WÜRDEN SIE DAS INSTITUT JEMANDEM BESCHREIBEN, DIE ODER DER NOCH NIE HIER WAR?

Zunächst ist man angetan von der umfangreichen Bibliothek, deren Quellen viele Jahrzehnte, Sprachen und Rechtsordnungen umspannen. Das Institut ist wie ein Tempel des Privatrechts. Schon nach ein paar Tagen merkt man aber auch, dass eines seiner größten Vorzüge ein starker kollegialer Geist ist. Forschung, besonders während man eine Dissertation schreibt, kann ein sehr einsames und aufreibendes Unterfangen sein. Wenn man dann von Menschen umgeben ist, die ähnliche Erfahrungen machen oder gemacht haben, ist das sehr hilfreich. Ich würde das Institut also als eine ideale Forschungs-umgebung beschreiben.



Lígia Espolaor Veronese

Institutsstipendiatin
Doktorandin an der Universität von São Paulo.

Lígia Espolaor Veronese war von März bis Juni 2021 Gastwissenschaftlerin am Institut, wo sie für ihre Promotion über vertragsrechtliche Fragen der BRICS-Staaten geforscht hat. Sie ist Expertin für internationale Schiedsgerichtsbarkeit und seit mehreren Jahren als Anwältin tätig. Die brasilianische Juristin, die ihr Masterstudium an der Universität von São Paulo abschloss, war während ihres Bachelorstudiums Stipendiatin des Erasmus Mundi Programms an der Universität Coimbra. Sie hat als Stipendiatin an der Ludwig-Maximilians-Universität München geforscht und war Visiting Scholar am UNIDROIT in Rom. Aus ihrer Praxis als Anwältin in Schiedsverfahren schöpft sie auch Impulse für ihre wissenschaftliche Tätigkeit.

WELCHE FORSCHUNGSFRAGEN HABEN SIE AN UNSER INSTITUT GEFÜHRT?

Ich untersuche für meine Doktorarbeit Fragen zur Unwirksamkeit von Verträgen im Zusammenhang mit Härtefällen in den einzelnen BRICS-Staaten (Brasilien, Russland, Indien, China und Südafrika). Schon seit Anfang meines Studiums beschäftige ich mich mit internationalen und rechtsvergleichenden Themen. Deshalb habe ich Auslandssemester absolviert, an einigen Moot Courts teilgenommen und bin nach meinem Bachelorabschluss in eine auf nationale und internationale Schiedsgerichtsbarkeit spezialisierte Sozietät eingetreten.

WELCHE ROLLE SPIELT IHR FORSCHUNGS-AUFENTHALT AM INSTITUT FÜR IHRE WISSENSCHAFTLICHE ARBEIT?

Ohne meinen Aufenthalt am Institut hätte ich meine Doktorarbeit nicht weiterschreiben können. Die Bibliothek meiner Universität ist seit über einem Jahr geschlossen, sodass ich, wie viele meiner Kolleg*innen, unfreiwillig pausieren musste. Außerdem habe ich in Hamburg nicht nur das qualitativ hochwertige Forschungsmaterial gefunden, das ich zu allen fünf Rechtsordnungen brauchte, sondern auch wichtige Literatur zur Rechtsvergleichung und zur Harmonisierung von Vertragsrecht. Ich glaube nicht, dass es eine andere maßgebliche Bibliothek gibt, die diese Bandbreite abdeckt. Besonders dankbar bin ich für die fachliche Unterstützung, die ich von Herrn Professor Zimmermann und Herrn Professor Pißler bekommen habe. Für meine Forschung war das Institut ein wahres Paradies.

WELCHE ERINNERUNGEN NEHMEN SIE MIT?

Unvergesslich ist meine lange, komplizierte Anreise. Bevor ich mit meiner Forschungsarbeit in der Bibliothek beginnen konnte, war ich wegen des Einreiseverbots für Reisende aus Brasilien insgesamt 21 Tage in Vollquarantäne, erst in Zürich und dann in Hamburg. Umso mehr weiß ich meine Zeit hier zu schätzen. Es ist nicht mein erster Aufenthalt am Institut. 2019 war ich schon einmal hier und hatte mir vorgenommen, wiederzukommen. Aufgrund der Pandemie ist die Atmosphäre jetzt eine ganz andere als damals, als es unter den Gästen viel Austausch und gemeinsame Aktivitäten gab. Leider sind soziale Kontakte derzeit auf ein Minimum reduziert. So hatte ich aber beste Bedingungen, um mich voll auf meine Forschung zu konzentrieren. Und ich konnte, nach all diesen Einschränkungen, einen Abend bei einem großartigen Konzert in der Elbphilharmonie verbringen, was schon lange mein Traum gewesen war.

Kwamou Eva Feukeu

*Institutsstipendiatin
Anticipation Specialist für Futures Literacy bei der UNESCO.*



Sie hat Jura und Afrikawissenschaften an der Sciences Po und afrikanisches Wirtschaftsrecht an der Universität Panthéon-Assas studiert. Seit einigen Jahren ist sie bei der UNESCO als Anticipation Specialist für Futures Literacy tätig. Parallel dazu bereitet sie an der Universität Lancaster ihre Promotion im Bereich Recht und angewandte Komplexitätstheorie vor. Im vergangenen Sommer forschte sie als Stipendiatin am Institut. Kwamou Eva Feukeu geht mit wissenschaftlicher Neugier und praktischer Experimentierfreude ans Werk. Womit hat sie sich in Hamburg beschäftigt?

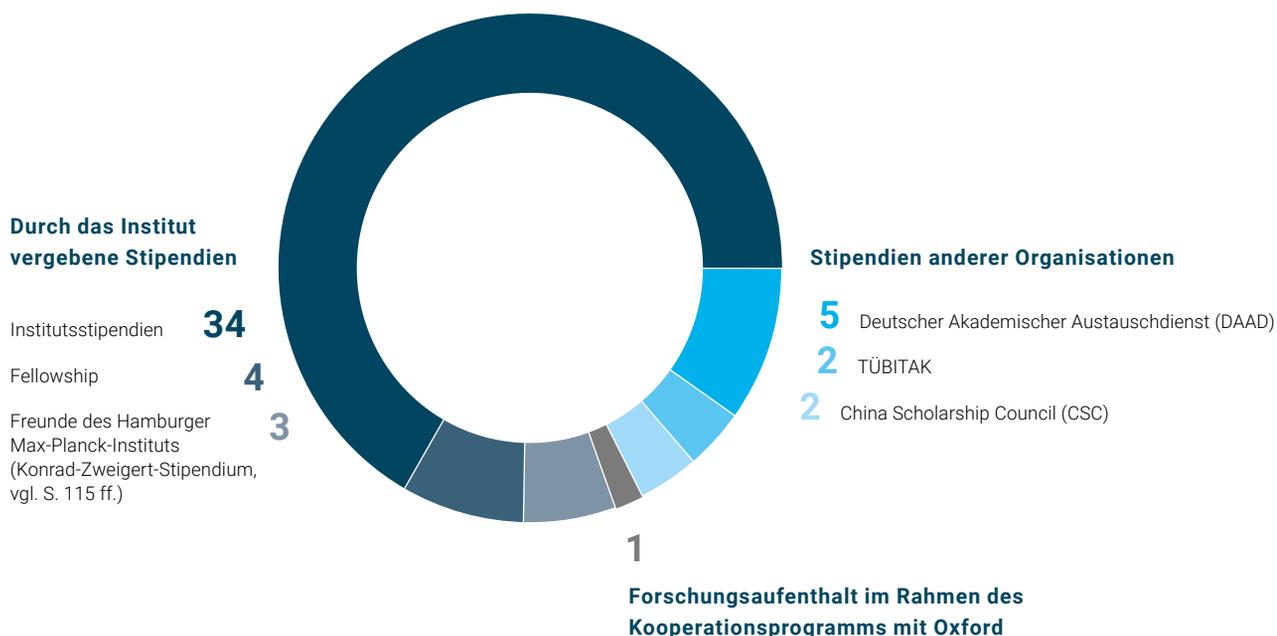
„Wie wir über die Zukunft denken, gibt uns Aufschluss darüber, wie wir unsere heutige Welt betrachten“, sagt die junge Wissenschaftlerin. Sie verbindet juristische Expertise mit Komplexitäts- und Zukunftsstudien. Dabei nutzt sie auch Ansätze dekolonialer Theorie. In ihrer Forschung ist sie den sozialen und normativen Verflechtungen auf der Spur, die unsere Denk- und Handlungsmuster prägen. Sie strebt nach Wissen, das aus Erfahrung schöpft: „Mich interessiert, warum und wie wir lernen.“

In ihrer Tätigkeit für die UNESCO moderiert sie unter anderem Workshops in Afrika und Europa, in denen Vorstellungen von der Zukunft überprüft und weiterentwickelt werden. „Gemeinsam mit den Workshop-Teilnehmer*innen stelle ich die Frage, warum wir bestimmte Zukunftsideale überhaupt für richtig und wichtig halten. Wenn wir uns beispielsweise soziale Praktiken der Gegenwart ansehen, können wir in einen Dialog darüber treten, welche zukünftigen Normen wünschenswert sind. Gerade in Afrika, aber nicht nur dort, geht es darum, die Zukunft zu dekolonialisieren.“

Jetzt hat Kwamou Eva Feukeu es unternommen, einen nicht-kolonialen Kontext mit den Methoden dekolonialer Theorie zu beleuchten: „Ich wollte wissen, ob ein dekolonialer Blick auf deutsches Recht und seine tägliche Praxis von Belang sein könnte.“ Ihr Forschungsgegenstand sind regionale Währungen, wie der „Chiemgauer“, der „Lechtaler“ oder der Bremer „Roland“. Was macht diese aus dekolonialer Perspektive interessant? „Vergleichbare Projekte mit Regionalwährungen gibt es auch andernorts in Europa, aber auch im Globalen Süden. Sie alle suchen nach Antworten auf Fragen, die sich viele Menschen schon seit der Kolonialzeit gestellt haben. In ihrem Fokus auf lokale Märkte kommt ein Streben nach Solidarität und Nachhaltigkeit und damit auch der Wunsch nach mehr Menschlichkeit und Authentizität zum Ausdruck. Hier ließe sich noch mehr vom Globalen Süden lernen. Dafür lohnt es sich, interdisziplinär zu forschen.“

Wenn wir uns beispielsweise soziale Praktiken der Gegenwart ansehen, können wir in einen Dialog darüber treten, welche zukünftigen Normen wünschenswert sind.

STIPENDIEN UND WISSENSCHAFTLICHER AUSTAUSCH



STIPENDIENPROGRAMM DES INSTITUTS

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht vergibt jedes Jahr Forschungsstipendien an Gastwissenschaftler*innen aus dem Ausland. Diese erhalten die Möglichkeit, in der Bibliothek des Instituts zu forschen, auf den gesamten Bestand der Bibliothek zuzugreifen und sich mit Kolleg*innen aus der ganzen Welt auszutauschen. Bei der Stipendienvergabe achtet der zuständige Ausschuss darauf, dass die Forschungsprojekte zu den wissenschaftlichen Interessen des Instituts passen und so ein guter Austausch zwischen den Gästen und den Wissenschaftler*innen des Instituts entstehen kann.

Infolge der Corona-Pandemie konnte ein großer Teil der für 2021 vergebenen Stipendien nicht angetreten werden und wurde auf das Jahr 2022 verschoben. Dies betraf auch Stipendien, die bereits für 2020 vergeben worden waren und um ein weiteres Jahr, ebenfalls in 2022, verschoben werden mussten. Wir freuen uns, dass trotz der erschwerten Bedingungen

dennoch 34 Stipendiatinnen und Stipendiaten aus 21 Ländern ihr jeweils ein- bis dreimonatiges Stipendium im Jahr 2021 antreten konnten.

FELLOWSHIP DES INSTITUTS

Im Rahmen des Fellowship-Programms hat das Institut längerfristige Stipendien an vier PostDocs und erfahrene Forscherinnen und Forscher aus dem Ausland für projektbezogene Zusammenarbeit mit unseren Direktoren und Wissenschaftler*innen vergeben.

STIPENDIEN ANDERER ORGANISATIONEN

Stipendiat*innen renommierter Forschungsorganisationen wie der Alexander von Humboldt-Stiftung, des DAAD oder des Schweizer Nationalfonds wählen jedes Jahr das Institut und seine Bibliothek für ihre Forschungsaufenthalte. Auch im Jahr 2021 mussten diese Aufenthalte stark beschränkt werden bzw. ausfallen.

INSTITUTIONALISIERTE KOOPERATIONS-PROGRAMME FÜR DEN WISSENSCHAFTLICHEN AUSTAUSCH

Durch institutionelle Kooperationen erhalten wissenschaftliche Mitarbeiter*innen des Instituts die Möglichkeit, an renommierten ausländischen Fakultäten zu forschen. Im Austausch dazu kommen Wissenschaftler*innen unserer Kooperationspartner zu Forschungsaufenthalten ans Institut. Sie alle genießen völlige Forschungsfreiheit, sind aber eingeladen, am akademischen Leben der jeweiligen Partnerinstitution teilzunehmen. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte der Austausch in 2021 nur eingeschränkt stattfinden.

CAMBRIDGE

Im Rahmen der seit 2004 bestehenden Kooperation, in die auch das Wolfson College eingebunden ist, forschen Wissenschaftler*innen des Instituts für jeweils ein Trimester an der juristischen Fakultät der University of Cambridge. Im Austausch verbringen Rechtswissenschaftler*innen aus Cambridge ebenso lange Forschungsaufenthalte am Institut.

Koordiniert wird das Austauschprogramm von Jens Scherpe, Direktor des Cambridge Family Law Centre, und Institutsdirektor Reinhard Zimmermann.

Vom Institut hat 2021 Shéhérazade Elyazidi die University of Cambridge besucht. Wegen der schwierigen Umstände hat 2021 leider kein Gast aus Cambridge am Austauschprogramm teilgenommen.

OXFORD

Die 2007 zwischen dem Institut und der Universität Oxford begründete Kooperation wurde 2017 verlängert. Im Rahmen dieses Austauschprogramms erhalten Wissenschaftler*innen des Instituts jeweils für ein Trimester die Möglichkeit, an der juristischen Fakultät der Universität Oxford zu forschen. Im Gegenzug kommen Fakultätsangehörige und Absolventen aus Oxford als Gastwissenschaftler*innen ans Institut.

Seitens der Universität Oxford wird der Austausch durch das Institute of European and Comparative Law betreut und durch das St. Catherine's College unterstützt.

Koordiniert wird das Austauschprogramm von Birke Häcker, Direktorin des Institute of European and Comparative Law, und Institutsdirektor Reinhard Zimmermann.

Unsere Mitarbeiterin Christine Toman hat die University of Oxford 2021 im Rahmen des Austauschprogramms besucht. Als Teilnehmer aus Oxford war Herr Carlo Brunold von Juli bis September 2021 zu Gast am Institut.

KYŌTO

Seit 2008 besteht ein Kooperationsvertrag zwischen dem Institut und der juristischen Fakultät der Universität Kyōto. Mit ihm wurde eine damals bereits seit zwei Jahrzehnten bestehende enge wissenschaftliche Verbindung auf eine offizielle Ebene gehoben.

Gegenstand der Kooperation sind regelmäßige Austauschprogramme, an denen insbesondere Nachwuchswissenschaftler*innen teilnehmen. Ziel ist die Intensivierung der projektbezogenen Zusammenarbeit.

Persönliche Ansprechpartnerinnen für unsere Gäste

WELCOME CENTER

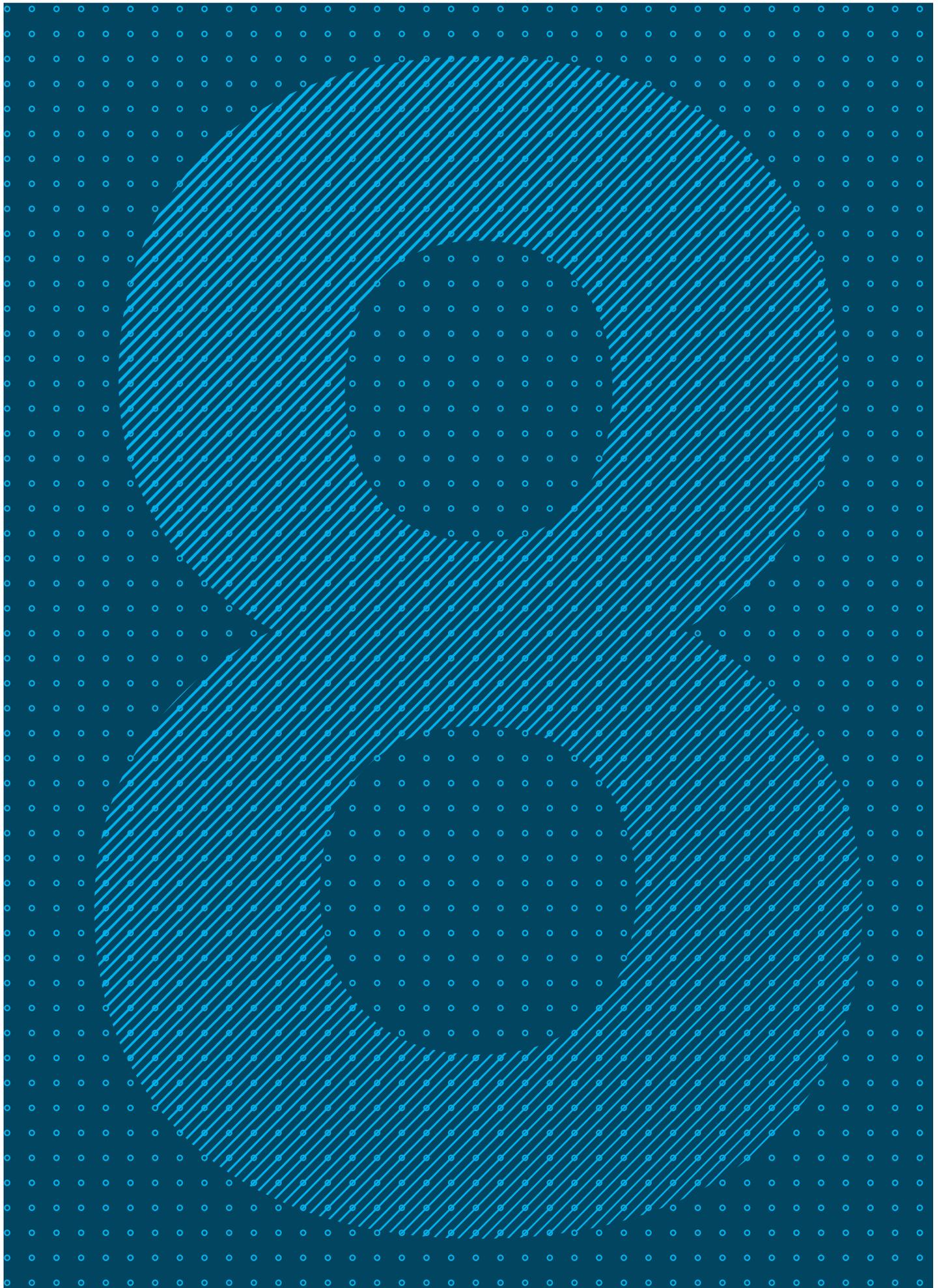


Rat und Hilfe bei der Vorbereitung ihres Forschungsaufenthalts sowie zum Alltag in Hamburg finden Gäste des Instituts in unserem Welcome Center. Barbara Schröder berät sie zu Fragen der Stipendienbewerbung über Visaanträge bis hin zur Wohnungssuche und zur Krankenversicherung.

BIBLIOTHEK



Die Services der Bibliothek gehen weit über die Beschaffung und Bereitstellung wissenschaftlicher Literatur hinaus. Als erste Ansprechpartnerin sorgt Elke Halsen-Raffel dafür, dass alle Gastwissenschaftler*innen eine Einführung in die Bibliotheksnutzung erhalten. Außerdem steht das Bibliotheksteam den Gästen im Forschungsalltag mit fachlicher Unterstützung zur Seite.





WISSENSTRANSFER UND RECHTSAUSKÜNFTE

WISSENSTRANSFER UND RECHTSAUSKÜNFTE

Auf der Basis seiner breit gefächerten Grundlagenforschung engagiert sich das Institut auch im Wissenstransfer – sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Die Beratungs-, Gutachten- und Publikationstätigkeit nimmt hierbei einen besonderen Stellenwert ein, denn sie stellt einen aktiven Beitrag zur Rechtsentwicklung im In- und Ausland dar.

GROSSGUTACHTEN UND STELLUNGNAHMEN

Alle Wissenschaftler*innen des Instituts verfügen über spezifische Kenntnisse zu einer oder mehreren ausländischen Rechtsordnungen und kombinieren diese mit einem Sachgebiet innerhalb des Privatrechts. Die sog. Kompetenzzentren, in denen besonders schwer zugängliche Rechtsordnungen betreut werden, erweitern die länderspezifische Expertise am Institut. So kann das Institut wie kaum eine andere Institution rechtsvergleichende Großgutachten und Stellungnahmen bewältigen. Die Aufträge für rechtsvergleichende Großgutachten dienen in den meisten Fällen der wissenschaftlichen Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben auf nationaler und internationaler Ebene. Auftraggeber sind beispielsweise Bundesministerien, die europäische Kommission oder das Bundesverfassungsgericht.

BERATUNGSTÄTIGKEITEN

Insbesondere die Direktoren, Emeriti und Leiter*innen der Kompetenzzentren sind außerhalb des Instituts in zahlreichen Gremien tätig und bekleiden öffentliche Ämter. Sie beraten im Rahmen von Rechtsreformen im In- und Ausland, engagieren sich in Expertengruppen der EU-Kommission und stellen ihre Expertise als wissenschaftliche Beiräte zahlreicher Organisationen und Arbeitsgemeinschaften der Rechtspraxis zur Verfügung.

KOMMENTARE UND HANDBÜCHER

Auch durch die zahlreichen Veröffentlichungen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in für die Rechtspraxis relevanten Zeitschriften, Kommentaren und Handbüchern leistet das Institut einen bedeutenden Beitrag zur Weiterentwicklung des Rechts und transferiert seine wissenschaftlichen Erkenntnisse direkt in die Rechtspraxis.

So zitiert nicht zuletzt der Bundesgerichtshof regelmäßig aus Großkommentierungen und Handbüchern zum Personengesellschafts-, GmbH- und Aktienrecht sowie zum Recht der Unternehmensbewertung, die von der wirtschaftsrechtlichen Arbeitsgruppe von Holger Fleischer publiziert wurden. Außerdem hat die Arbeitsgruppe die im Juni 2021 verabschiedete Jahrhundertreform des deutschen Personengesellschaftsrechts durch zahlreiche Publikationen eng begleitet. Mehrere von ihnen haben dem Reformgesetzgeber als Ideenspender und Inspirationsquelle gedient: Der Regierungsentwurf nimmt auf acht Aufsätze Bezug, etwa zur Abschaffung des Sorgfaltsmaßstabes der *diligentia quam in suis*, zur Ausgestaltung eines Registers für die BGB-Gesellschaft, zur Kalibrierung der mitgliedschaftlichen Informationsrechte sowie zur Rechtsnatur der *actio pro socio*. Breitfächig rezipiert worden ist insbesondere ein Aufsatz zum Leitbildwandel im Recht der BGB-Gesellschaft (Fleischer, DB 2020, 1107), dessen Analyse sich der Regierungsentwurf auf mehreren Seiten zu eigen gemacht hat.



Kompetenzzentrum für die Anwendung ausländischen Rechts

Das Kompetenzzentrum für die Anwendung ausländischen Rechts, unter der Leitung von Jan Peter Schmidt, widmet sich grenzüberschreitenden Rechtsfällen und -themen aus einer praxisbezogenen wie wissenschaftlichen Sicht. Eine wichtige Säule der Tätigkeiten des Kompetenzzentrums ist das Gutachtenwesen.

Das Institut erstattet im Auftrag von Gerichten Auskünfte zum ausländischen Privatrecht und hilft damit bei der Lösung von grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten. Zur Erteilung von Rechtsauskünften ist das Institut nicht verpflichtet. Es übernimmt Aufträge jedoch gern, wenn seine Forschungsaufgaben dies zulassen und der Gegenstand der Anfrage im wissenschaftlichen Interessenbereich des Instituts liegt. Indem das Institut seine Kenntnisse in unparteiischer Weise dort zur Verfügung stellt, wo den Gerichten mangels eigener Sachkunde der Zugang zum ausländischen Recht fehlt, erfüllt es ein „nobile officium“ gegenüber der Allgemeinheit. Gleichzeitig stellt diese Auskunftstätigkeit zu konkreten gerichtlichen Verfahren für das Institut eine Brücke von der Wissenschaft zur Rechtspraxis dar.

Im Jahr 2021 wurde die Gutachtentätigkeit in etwa im selben Umfang wie in den Vorjahren erbracht. Insgesamt wurden 57 Rechtsauskünfte zu 20 verschiedenen Rechtsordnungen erstattet. Zu den behandelten Rechtsbereichen gehörten insbesondere das Familienrecht, das Erbrecht, das Haftungsrecht, das Zivilprozessrecht sowie das Gesellschaftsrecht.

Übersicht – Länder und Ländergruppen

Common Law-Rechtsordnungen	15
England	8
Irland	3
Cayman Islands	2
Indien	1
Malaysia	1
Islamische Länder	5
Afghanistan	3
Iran	1
Pakistan	1
Südosteuropa	15
Bulgarien	4
Bosnien-Herzegovina	1
Kroatien	4
Nordmazedonien	1
Griechenland	4
Republik Zypern	1
USA und US-amerikanisch geprägte Rechtsordnungen	9
USA	8
Marshallinseln	1
Polen	8
Portugal	1
Türkei	2
Volksrepublik China	2
Gesamt	57

Vorträge und Veranstaltungen für die Rechtspraxis

Die Wissenschaftler*innen teilen ihre Expertise in verschiedenen Vortrags- und Veranstaltungsformaten auch mit nicht-wissenschaftlichen Zielgruppen. Hier einige Beispiele:

Podiumsdiskussion mit Katharina Pistor: Das Privatrecht als Quelle der Ungleichheit?

Am 11. Mai 2021 veranstaltete das Institut gemeinsam mit dem Hamburger Institut für Sozialforschung am Mittelweg (HIS) eine virtuelle Podiumsdiskussion mit Katharina Pistor (Columbia University), Hans-Bernd Schäfer (Bucerius Law School) und Institutsdirektor Ralf Michaels. Thema der Gesprächsrunde war Katharina Pisters Buch „Der Code des Kapitals. Wie das Recht Reichtum und Ungleichheit schafft“, das 2019 erstmals auf Englisch von der Princeton University Press herausgegeben wurde. Die deutsche Fassung erschien 2020 im Suhrkamp-Verlag (Bericht s. S. 64).



Symposium des Forums für Sportrecht

Ziel des von Reinhard Zimmermann initiierten Forums ist es, regelmäßig aktuelle Fragestellungen des internationalen Sportrechts zu thematisieren und mit Vertreter*innen aus Sport, Wirtschaft und Wissenschaft zu diskutieren. 2021 widmete sich das Symposium dem Thema „Sportverbände und Menschenrechte – zur Rolle von Corporate Social Responsibility und Athletenvereinigungen“ (Bericht s. S. 77 ff).

Podiumsdiskussion der Friedrich-Naumann-Stiftung

Nadjma Yassari nahm im Oktober 2021 an einer von der Friedrich-Naumann-Stiftung organisierten Podiumsdiskussion mit dem Titel „Heirat statt Homeschooling? Schattenpandemie: Frühehen als Nebenwirkung der Pandemie“ teil (Bericht s. S. 45).

Briefing für die MENA-Sektion der Act Alliance

Dörthe Engelcke hielt im Februar 2021 ein Briefing über Zoom zur Organisation des christlichen Familienrechts und der Diskriminierung von Frauen und Kindern für die MENA-Sektion der Act Alliance, einer Koalition aus 137 Kirchen und religiösen Organisationen, die in über 100 Ländern aktiv ist.

Podiumsdiskussion zu Universitäten in Japan

Am 16. April 2021 fand eine virtuelle Podiumsdiskussion in Kooperation mit der Deutsch-Japanischen-Juristenvereinigung zum Thema „Universitäten in Japan – Rankings, Studiengebühren und Systemrelevanz“ statt (Bericht s. S. 70).

Besuchsgruppen

Jedes Jahr besuchen eine Vielzahl von Jurist*innen aus dem In- und Ausland, teils Wissenschaftler*innen, teils praktisch tätige Berufsgruppen, das Institut. Die Institutsleitung heißt sie alle mit individuellen Programmen, die auf die Bedürfnisse der Besuchsgruppen zugeschnitten sind, am Institut willkommen. In diesem Jahr konnte das Institut, bedingt durch die Einschränkungen der Corona-Pandemie, keine Besuchsgruppen empfangen. So mussten auch Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamte*innen, die seit vielen Jahren von Wissenschaftler*innen des Instituts durch Vorträge zu aktuellen Fragestellungen des internationalen Privatrechts und ausländischer Rechtsordnungen unterstützt werden, ausfallen. Auch internationale Besuchsgruppen und Delegationen ausländischer Universitäten und anderer Organisationen mussten pandemiebedingt abgesagt werden.

Wissenschaftskommunikation

Über die verschiedenen Kanäle der Wissenschaftskommunikation hält das Institut seine wissenschaftlichen wie nichtwissenschaftlichen Zielgruppen und die allgemeine Öffentlichkeit informiert. Dies erfolgt zum einen über die breit aufgefächerte Webseite, die durchschnittlich im wöchentlichen Turnus Neuigkeiten aus der Wissenschaft und dem Institut vermeldet und daneben mit Hintergrundinformationen zu den wissenschaftlichen Projekten aufwartet. Die zweimal jährlich im Printformat erscheinende „Private Law Gazette“ (PLG) berichtet in allgemein verständlicher Sprache über die wissenschaftlichen Projekte. Die PLG wird an ehemalige Mitarbeiter*innen und Gäste, den Fachbeirat und das Kuratorium sowie andere Interessierte versendet. Außerdem ist es möglich, die PLG zu abonnieren. So erfreut sich die PLG eines kontinuierlich wachsenden Verteilers mit Student*innen, Rechtsanwält*innen, Richter*innen, Standesbeamt*innen und anderen an der Rechtswissenschaft interessierten Personen.

Zunehmend wichtiger für die Wissenschaftskommunikation wird die Bespielung von Social Media Kanälen, derzeit Twitter, Facebook und LinkedIn. Gleiches gilt für die Produktion von Bewegtbildformaten. So werden immer mehr Veranstaltungen aufgezeichnet und auf der Webseite der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Daneben wird spezielles Videomaterial für den Wissenstransfer produziert: Im Jahr 2021 entstanden in Kooperation mit Latest Thinking verschiedene Videos, in denen unsere Wissenschaftler*innen ihre Forschungsprojekte im Interviewformat und durch Grafiken animiert vorstellen.





AUS DEM INSTITUT

130

PERSONALIEN 2021

133

STATISTISCHE ANGABEN
ZUM PERSONAL

134

DRITTMITTEL

135

IMPRESSUM

PERSONALIEN 2021



Konrad Duden von der Universität Hamburg habilitiert

Priv. Doz. Dr. Konrad Duden, wissenschaftlicher Referent am Institut, ist im Juli 2021 von der Universität Hamburg habilitiert worden. Er erhielt die *venia legendi* für die Fächer Bürgerliches Recht, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtsvergleichung.

In seiner Habilitationsschrift befasst Duden sich mit vernetzten Geräten und dem Internet der Dinge (vgl. S. 36).

Konrad Duden studierte Chemie und Rechtswissenschaft an den Universitäten München, Heidelberg und Bilbao. Nach Abschluss eines Masterstudiums an der Universität Cambridge wurde er 2015 von der Universität Heidelberg promoviert. Für seine Dissertation zum Thema „Leihmutterchaft im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht“ wurde er unter anderem mit der Otto-Hahn-Medaille der Max-Planck-Gesellschaft sowie mit dem Gerhard-Kegel-Preis der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht ausgezeichnet.



Holger Fleischer erhält Ehrendoktorwürde der Radboud University

Die Radboud University in Nimwegen hat Holger Fleischer, Direktor am Institut, am 21. Oktober 2021 mit der Ehrendoktorwürde ausgezeichnet. Der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftler wird damit vor allem für seine interdisziplinäre Forschung auf dem Gebiet des internationalen Gesellschaftsrechts geehrt. Mit der Radboud University verbindet ihn seit vielen Jahren eine enge Zusammenarbeit.

Claartje Bulten, Professorin für Unternehmensrecht an der Radboud University sagt: „Fleischer ist als einer der großen Innovatoren des Gesellschaftsrechts in Deutschland bekannt. Die enorme Anzahl der aus seiner Feder stammenden Publikationen gilt als bahnbrechend und originell, auch weil er Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung, Recht und Ökonomie, Europarecht sowie positives Recht miteinander verbindet.“

Die Verleihung der Ehrenpromotion erfolgte im Rahmen der Dies Natalis Feierlichkeiten zum 98. Jahrestag der Gründung der Universität, die 1923 als Katholische Universität Nimwegen errichtet wurde. Die Radboud University, die ihren heutigen Namen 2004 erhielt, zählt zu den 150 Top-Universitäten weltweit.



OPUS-Stipendium des NCN für Mateusz Grochowski

Dr. Mateusz Grochowski, wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, hat für sein Forschungsprojekt über Quellen des Vertragsrechts auf dem digitalen Markt ein OPUS-Stipendium des polnischen Nationalen Wissenschaftszentrums erhalten. Ziel des Projekts (vgl. S. 24) ist es, die Möglichkeiten außerstaatlicher Regelung durch digitale Plattformen zu analysieren.

Das Nationale Wissenschaftszentrum (Narodowe Centrum Nauki – NCN) mit Sitz in Krakau ist die größte staatliche Einrichtung Polens zur Förderung von Grundlagenforschung.

Mateusz Grochowski ist Finalist des Polityka-Wissenschaftspreises

Mateusz Grochowski ist als Finalist für den diesjährigen Wissenschaftspreis des führenden polnischen Wochenmagazins Polityka ausgewählt worden. Die feierliche Auszeichnung fand am 17. Oktober 2021 in Warschau statt.

Der mit einem Stipendium verbundene Preis wird seit 2001 an junge Forschende der Geistes- und Naturwissenschaften verliehen. Ursprünglich in erster Linie zur wirtschaftlichen Förderung polnischer Nachwuchswissenschaftler*innen ins Leben gerufen, zählt er heute zu den renommiertesten Auszeichnungen des Landes.



Brooke Marshall erhält Preis der Internationalen Handelskammer

Dr. Brooke Marshall, ehemalige wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, wurde für ihre Dissertation mit dem Preis des Institute of World Business Law der Internationalen Handelskammer ausgezeichnet. Die Verleihung fand am 29. November 2021 in Paris statt. Der 2007 zur Förderung von Forschung zu Rechtsfragen im Bereich der internationalen Wirtschaft ins Leben gerufene Preis zeichnet Verfasser*innen herausragender rechtswissenschaftlicher Arbeiten aus. Brooke Marshall war von 2014 bis 2019 am Institut tätig, wo sie die Länderreferate Australien und Neuseeland betreute. 2019 wurde sie *summa cum laude* an der Universität Hamburg promoviert und als Tenured Lecturer an die University of New South Wales in Sydney berufen.



Ralf Michaels im Vorstand der AISJ-IALS

Prof. Dr. Ralf Michaels, Direktor am Institut, ist am 16. März 2021 in den Vorstand der Internationalen Vereinigung für Rechtswissenschaft (AISJ-IALS) gewählt worden. Er folgt Institutsdirektor Prof. Dr. Dr. h.c. mult.

Reinhard Zimmermann, der diesem Gremium seit 2006, zuletzt als Vizepräsident, angehört hat.

Die AISJ-IALS (Association internationale des sciences juridiques / International Association of Legal Science) wurde 1950 in London gegründet, um durch die Erforschung ausländischen Rechts und die Anwendung rechtsvergleichender Methodik die Entwicklung der Rechtswissenschaft weltweit zu fördern. Die Vereinigung hat ihren Sitz in Paris und steht unter der Schirmherrschaft der UNESCO sowie des Internationalen Wissenschaftsrats (ISC), dessen Gründungsmitglied sie ist.



Justin Monsenepwo an die Université de Montréal berufen

Dr. Justin Monsenepwo Mwakwaye, ehemaliger wissenschaftlicher Referent am Institut, ist seit 1. August 2021 University Lecturer an der kanadischen Université de Montréal. Er wird dort schwerpunktmäßig im

Bereich des internationalen Wirtschaftsprivatrechts forschen und Wirtschaftsvertragsrecht lehren.

Justin Monsenepwo studierte Rechtswissenschaften an der Université Protestante au Congo in der Demokratischen Republik Kongo und promovierte an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, wo er zuvor ein Masterstudium in internationalem und europäischem Wirtschaftsrecht absolviert hatte. Er war unter anderem Stipendiat des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) und der Friedrich-Ebert-Stiftung.

Von 2020 bis 2021 war Monsenepwo am Institut tätig und rief gemeinsam mit Institutsdirektor Ralf Michaels die virtuelle Workshop-Reihe „Private International Law in Africa“ ins Leben.



Jennifer Trinks mit dem Helmut-Schippel-Preis ausgezeichnet

Dr. Jennifer Trinks, wissenschaftliche Referentin am Institut, wurde für ihre Dissertation mit dem Helmut-Schippel-Preis der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e.V. ausgezeichnet.



Knut Benjamin Pißler ist Vizepräsidenten der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung

Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler, Leiter des Kompetenzzentrums China und Korea am Institut, wurde am 30. November 2021 zum

Vizepräsidenten der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung (DCJV) gewählt.

Benjamin Pißler folgt damit Prof. Dr. Uwe Blaurock, der sein Engagement als Ehrenpräsident der DCJV fortsetzt. Die Vereinigung wurde 1986 mit dem Ziel gegründet, die Kenntnis und das Verständnis des chinesischen Rechts in Deutschland sowie die Kenntnis des deutschen Rechts in der Volksrepublik China zu fördern und zu verbreiten. Seit 1994 gibt die DCJV in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut für Privatrecht und dem Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft die Zeitschrift für chinesisches Recht/German Journal for Chinese Law (ZChinR/GJCL) heraus.



Alexander Ruckteschler erhält Otto-Hahn-Medaille

Dr. Alexander Ruckteschler, ehemaliger wissenschaftlicher Assistent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, hat für seine Dissertation die Otto-Hahn-Medaille (vgl. S. 30) erhalten.

Die Max-Planck-Gesellschaft (MPG) verleiht diese Auszeichnung jedes Jahr an junge Wissenschaftler*innen für herausragende Leistungen in ihrer Doktorarbeit. Ihr Namensgeber, ein Pionier der Radiochemie, war Gründungspräsident der MPG.

Alexander Ruckteschler studierte Rechtswissenschaften an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und promovierte an der Bucerius Law School in Hamburg.



Antonia Sommerfeld erhält Werner-von-Melle-Preis

Antonia Sommerfeld, ehemalige wissenschaftliche Assistentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, wurde am 8. Dezember 2021

von der Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung und der Edmund Siemers-Stiftung für ihre Dissertation mit dem Werner-von-Melle-Preis ausgezeichnet. Mit diesem Preis zeichnen die Stiftungen Hamburger Nachwuchswissenschaftler*innen für herausragende Dissertationen aus, die besondere gesellschaftliche Relevanz besitzen.



Nadjma Yassari zur Professorin ernannt

Nadjma Yassari, Leiterin der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel – Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ am Institut, wurde am 30. November 2021 von der Universität Hamburg zur Professorin ernannt.

Prof. Dr. Nadjma Yassari studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien, der Université René Descartes Paris V sowie an der Universität Innsbruck. 1998 schloss sie ein Masterstudium an der School of Oriental and African Studies der University of London ab. 1999 promovierte sie an der Universität Innsbruck mit einer rechtsvergleichenden Arbeit über die Vertragsfreiheit in islamischen und westlichen Rechtskulturen. Ihre Tätigkeit am Institut nahm sie im Jahr 2000 als Referentin für das Recht islamischer Länder auf. Seit 2009 leitet sie die Forschungsgruppe zum islamischen Familien- und Erbrecht.

Yassari wurde 2016 mit einer rechtsvergleichenden Arbeit zum islamischen Familienvermögensrecht von der Universität Hamburg, wo sie seit 2015 islamisches Recht lehrt, habilitiert und erhielt die Lehrbefugnis für die Fächer Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Islamisches Recht.



Ehrendoktorwürde der Universität Lublin für Reinhard Zimmermann

Die Juristische Fakultät der Katholischen Universität Lublin Johannes Paul II. (KUL) hat Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, am 22. Juni 2021 die Auszeichnung Doctor honoris causa verliehen.

Der Senat der KUL nennt die Ehrung ein Zeichen der Anerkennung für die außergewöhnlichen Leistungen Zimmermanns in Wissenschaft und Lehre ebenso wie für sein kontinuierliches Wirken zur Erforschung der Grundlagen europäischer Rechts-tradition. Er würdigt den Rechtswissenschaftler damit insbesondere auch als Autor und Herausgeber wegweisender Publikationen zur Privatrechtsvergleichung und zur Europäischen Privatrechtsvereinheitlichung. Dazu gehören das Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, The Oxford Handbook of Comparative Law, The Max Planck Encyclopedia of European Private Law sowie in jüngster Zeit die Commentaries on European Contract Laws.

STATISTISCHE ANGABEN ZUM PERSONAL

Stand 31.12.2021	Gesamt	Vollzeit	Teilzeit
Wissenschaftlicher Bereich			
Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen	20	16	4
Nachwuchswissenschaftler*innen	27	14	13
Wissenschaftliche Hilfskräfte	43	0	43
Servicebereiche und Infrastruktureinrichtungen			
Bibliothek	19	13	6
IT-Abteilung	4	4	0
Forschungskoordination/Wissenschaftskommunikation	5	1	4
Redaktionen/Lektorate	10	4	6
Sekretariate	6	2	4
Verwaltung	18	7	11
Technischer Dienst	3	3	0
Auszubildende	1	1	0
Beschäftigte am Institut insgesamt	156	65	91

DRITTMITTEL

Die Arbeit des Instituts wird durch Drittmittel unterstützt. Diese zusätzlichen Mittel erlauben es uns, besondere Forschungsprojekte und Veranstaltungen durchzuführen. Wir bedanken uns daher sehr herzlich bei allen Drittmittelgeber*innen, die unsere Arbeit im Jahr 2021 unterstützt haben:

MAX-PLANCK-FÖRDERSTIFTUNG

Die Max-Planck-Förderstiftung ist die private, unabhängige und gemeinnützige Selbstorganisation von Förderern der Spitzenforschung der Max-Planck-Gesellschaft. Sie hat unser Institut im Jahr 2021 im Rahmen dieser Projekte unterstützt: :

Anschubfinanzierung für die Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel – Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ (vgl. S. 42 ff.)

Bis Anfang 2016 wurde die Forschungsgruppe von der Max-Planck-Gesellschaft gefördert. Eine weitere Verlängerung der MPG-Forschungsgruppe war trotz deren erfolgreicher Arbeit nicht möglich. Dank großzügiger Spenden seitens der Max-Planck-Förderstiftung und von Traudl Engelhorn-Vechiatto, Förderndem Mitglied der Max-Planck-Gesellschaft, konnte die Forschungsgruppe seither dennoch ihre Arbeit mit einem erweiterten Personalbestand fortsetzen. Inzwischen wurde eine von Drittmitteln unabhängige Verstetigung der Forschungsgruppe erreicht, die seit 2019 sukzessive greift.

Forschungsförderung des Gesellschafts- und Unternehmensrechts, insbesondere Recht von Familienunternehmen

Dank der Unterstützung von Dr. Holger Otte, Vorsitzender des Vorstands der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, als Förderndem Mitglied der Max-Planck-Förderstiftung konnte eine erfolgreiche interdisziplinäre Konferenzreihe zum Recht und des Managements von Familienunternehmen etabliert

werden. Die Reihe steht unter der Leitung von Institutsdirektor Holger Fleischer und Stefan Prigge (Professor an der Hamburg School of Business Administration und Forschungsleiter am Institut für Mittelstandsforschung) und bietet rund 25 Managementforscher*innen und Gesellschaftsrechtler*innen aus Wissenschaft und Praxis die Möglichkeit, über Fächergrenzen hinweg in Austausch zu treten. Im Jahr 2021 fand die Tagung unter dem Generalthema „Börsennotierte Familienunternehmen“ statt (vgl. Veranstaltungsbericht S. 13 und S. 75) .

JOACHIM HERZ STIFTUNG

Die Joachim Herz Stiftung versteht sich als Wegbereiterin für die Bildung. In ihrem Programmbereich „Medizin und Recht“ unterstützt die Joachim Herz Stiftung das auf mehrere Jahre angelegte Forschungsprojekt zu

Comparative Corporate Social Responsibility (vgl. S. 15 f)

In diesem von der Stiftung unterstütztem Forschungsprojekt der Arbeitsgruppe von Holger Fleischer untersuchen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die rechtlichen Grundlagen gesellschaftlicher Verantwortung von Unternehmen in Deutschland, Europa und der Welt.

Für das Vorhaben finanziert die Joachim Herz Stiftung u.a. eine Doktorandenstelle und zwei wissenschaftliche Veranstaltungen.

IMPRESSUM

Herausgeber

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht
Mittelweg 187
20148 Hamburg
Telefon +49 (0)40/41900-0
Telefax +49 (0)40/41900-288
Internet: www.mpipriv.de

Wissenschaftliche Mitglieder, Direktoren

Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer (geschäftsführend)
Prof. Dr. Ralf Michaels
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

Emeritierte Wissenschaftliche Mitglieder

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow
Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hein Kötz
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ernst-Joachim Mestmäcker

Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied

Prof. Dr. Gerhard Wagner, Humboldt-Universität zu Berlin

Fachbeirat

Prof. Dr. Hannah Buxbaum, Bloomington; Prof. Dr. Vivian
Curran, Pittsburgh; Prof. Dr. Jacques du Plessis, Stellenbosch;
Prof. Dr. Susan Emmenegger, Bern; Prof. Dr. Dirk Heirbaut,
Ghent; Prof. mr. Corjo Jansen, Nijmegen; The Right Honourable
Lord Patrick Steward Hodge, London; Prof. Dr. Heinz-Peter
Mansel, Köln; Prof. Dr. Salvatore Patti, Rom; Prof. Dr. Andrés
Recalde, Madrid; Prof. Dr. Gerald Spindler, Göttingen;
Prof. Dr. Karsten Thorn, Hamburg; Prof. Dr. Ulrich Torggler,
Wien.

Kuratorium

Erika Andreß, Hamburg; Dr. Barbara Bludau, München;
Dr. Verena Brandt, Hamburg; Corinna Budras, Berlin;
Prof. Dr. Lado Chanturia, Straßburg; Katharina Fegebank,
Hamburg; Anna Gesche Lydia Gallina, Hamburg; Lars Haider,
Hamburg; Dr. Anna-Maria Karl, Stuttgart; Jakob Kleefass,
Hamburg; Prof. Dr. Doris König, Karlsruhe; Dr. Christian Meyer-
Seitz, Berlin; Dr. Holger Otte, Hamburg; Prof. Dr. Vassilios
Skouris, Thessaloniki; Dr. Jan Tolkmitt, Karlsruhe; Marc Tully,
Hamburg.

Redaktionelle Betreuung

Abteilung Forschungscoordination/Wissenschaftskommunikation:
Nicola Wesselburg, Marlena Staak, Anita Ward

Gestaltung und Produktion

Johanna Detering, Anita Ward

Druck

Druckerei Weidmann GmbH & Co. KG

Bildnachweis

Titel Grafik © Johanna Detering
S. 9, 12, 20, 69 (linkes Bild) © Patrice Lange
S. 15 © Shutterstock
S. 18, 66 © Johanna Detering
S. 22 © Shutterstock/Robsonphoto
S. 26 Reinhard Zimmermann © Studienstiftung, David Ausserhofer
S. 27 © Shutterstock/Burdun Iliya
S. 37 © Shutterstock/buffaloboy
S. 42 Screenshot © Nadjma Yassari
S. 43 Erbrechtstabelle © Anja Hell-Mynarik
S. 58 Profilsilhouetten © Shutterstock/Pavlo S, bearbeitet von Johanna
Detering
S. 63, 128 © Barbara Alper
S. 107, 108 Interieur © Joachim Grothus
Diverse: © Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Privatrecht

Mai 2022

